GROSSHERZOGLICH BADISCHES VERORDNUNGSBLATT FÜR DEN OBERRHEIN-KREIS: 1839

Baden

Digitized by Google

J. publ. g
1034 d
(1839

Verordnungs-Blatt

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

1839.

Freiburg,

Universitäts-Buchdruckerei der Gebrüder Groos.

G. m. 15

Digitized by Google

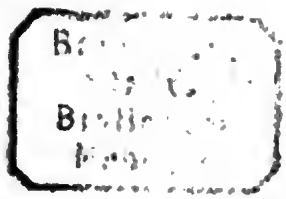

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

No. 1. Samstag den 5. Januar 1839.

Die Vertheilung der Schulhausbau-Collectengelder pro $18^{37}/_{38}$ betreffend.

Nro. 22518. Indem wir nachstehende Uebersicht über den Ertrag und die Vertheilung fraglicher Gelder:

Namen der Diöcesen.	Betrag der Collecten vom Erndtefest 1837. fl.	kr.	vom Charfreitag 1838 fl.	kr.	Gesammt-Betrag der Collecten. fl.	kr.	Hievon sind zu vertheilen 3/4 fl.	kr.	wurden vertheilt an die Gemeinden:	im Betrag fl.	kr.	Summe der Austheilung für jede Diöcese. fl.	kr.
I. Emmendingen mit Mahlberg . . .					64	17	48	13	Denzlingen . .	48	13	48	13
II. Freiburg . . .					38	18	28	43	Bickensohl . .	28	43	28	43
III. Lörrach . . .					178	8	133	36	Hagen	61	36		
									Egringen . . .	36	—		
									Haltingen . . .	36	—		
												133	36
IV. Müllheim . .					147	30	110	37	Feuerbach . . .	22	55		
									Gallenweiler . .	69	38		
									Schweighof . .	18	4		
V. Schopfheim . .					118	49	89	7	Kaltenbach . .	40	—	110	37
									Hoheneck . . .	49	7		
												89	7
Summe					547	2	410	16				410	16

Digitized by Google

zur öffentlichen Kenntniß bringen, und anfügen, daß der Verrechnung der Collectengelder in Weil das letzte Viertel dieses Ertrags mit einhundert sechs und dreißig Gulden 46 kr. in Einnahme dekretirt worden ist, werden diejenigen Dekanate, welche den ganzen Ertrag der Collecten noch inbehalten haben, aufgefordert, das eine Viertel des Gesammtertrags an die Hauptverrechnung in Weil sogleich einzusenden, die übrigen drei Viertel aber nach obiger Austheilung an die bezugsberechtigten Gemeinden urkundlich auszuzahlen.

Zu gleichem Zwecke erhalten diejenigen Dekanate, welche sämmtliche ihnen eingegangenen Collektengelder an die Hauptverrechnung zu Weil eingesendet haben, drei Viertheile zurück.

Die Gemeinden haben die ihnen zugewiesenen Gelder zu nichts Anderem als zu Reparaturen an Schulhäusern zu verwenden, und die Aemter nebst Amtsrevisorate die Befolgung dieses zu überwachen.

Die genaue Beobachtung der Vorschriften, daß die Sammlungen dieser Collekten nur am Erndtefest und Charfreitage statt haben, und jede Vorlage über den Ertrag derselben mit der kirchegemeinderäthlichen Bescheinigung hierüber versehen seyn soll, wird mit dem Anhange empfohlen, daß wir uns gezwungen sehen würden, gegen vorschriftswidrige Geschäftsbehandlung einzuschreiten.

Die Aemter, Dekanate und die Hauptverrechnung zu Weil erhalten durch das Expeditamt Exemplarien hievon zum Vollzug.

Freiburg den 18. Dezember 1838.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Wiser.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro 2. Mittwoch den 9. Januar **1839.**

Das Verfahren bei Abfertigung ausgleichungsabgabepflichtiger Gegenstände betreffend.

Nro. 15484. In Gemäßheit Erlasses Großh. Finanzministeriums vom 20. October d. J. Nro. 7779 sind auf der dießjährigen Generalkonferenz zu Dresden im §. 38 des Protokolls über das Verfahren bei Abfertigung ausgleichungsabgabepflichtiger Gegenstände nachstehende Vereinbarungen getroffen worden:

1) Wenn ausgleichungssteuerpflichtige Artikel unter regulativmäßiger Begleitschein-Control abgefertigt werden, bleibt der Extrahent, wie es das Begleitscheinverfahren allgemein gesetzlich mit sich führt, bis zur Rückkunft des erledigten Begleitscheines für den Betrag der dadurch festgehaltenen Ausgleichungsabgabe durchweg verhaftet.

2) Zu Begleitscheinen über ausgleichungssteuerpflichtige Erzeugnisse wird, soweit nach §§. 6, 7, 8a der Ministerial-Bekanntmachung vom 17. November 1835 (geb. Sammlung Zif. 21) das Begleitscheinverfahren Anwendung findet, statt des in der diesseitigen Vollzugsverordnung vom 3. Dezember 1835 (gebund. Samml. Ziff. 22) §. 4 vorgeschriebenen Begleitscheinmusters II. durchweg das Begleitscheinmuster I. angewendet, wobei sämmtliche Haupt- und-sonst zur Erledigung von Begleitscheinen I. oder II. befugte Aemter ermächtigt sind, solche über Ausgleichungsabgaben lautende Begleitscheine ohne Beschränkung zu erledigen und auszufertigen.

3) Gegenstände, welche in einem Vereinsstaat verzollt werden, aber zur weiteren Versendung nach einem andern Vereinsstaate bestimmt sind, wie sie ihrer Gattung nach der Ausgleichungsabgabe unterliegen, bleiben (nach Art. 11 Ziff. 7 des Zollvereinigungsvertrags vom 12. Mai 1835 geb. Samml. Ziffer 1) von dieser Abgabe dann frei, wenn sie bei unmittelbar vorausgegangener Verzollung unter Festhaltung ihrer Identität durch Blei- oder Siegelverschluß mit dem vollständigen Ausweise der erfolgten allgemeinen tarifmäßigen Verzollung (mit Zollquittungen) bei der Uebergangsstelle des Vereinsstaates des Bestimmungsortes angemeldet und vorgefunden werden.

In der Zollquittung muß in diesem Falle amtlich bescheinigt werden, daß die betreffenden Gegenstände unmittelbar nach ihrer Verzollung und bevor sie noch aus der zollamtlichen Beaufsichtigung gekommen, unter Verschluß gelegt worden sind. Kein anderer Ausweis über die stattgefundene Verzollung wird künftig als genügend angesehen werden, mit Ausnahme des verzollten ausländischen in Originalflaschen versendeten Weins, welcher auch dann von der Ausgleichungsabgabe frei bleibt, wenn dasjenige Amt, welchem in dem bezüglichen Falle

Digitized by Google

die Erhebung der Ausgleichungssteuer zustehen würde, den in Originalflaschen eingehenden Wein seiner moralischen Ueberzeugung nach für ausländischen erkennt.

4) Sind Begleitscheine über ausgleichungsabgabepflichtige Gegenstände beim deklarirten Erledigungsamte nicht abgegeben worden, so soll von diesem, auf eingegangene Nachfrage der Ausfertigungsämter, zunächst versucht werden, von dem Empfänger die Ausgleichungsabgabe zu erlangen. Nur wenn dieser Versuch fruchtlos bleibt, soll dem Abfertigungsamte überlassen werden, die Abgabe von dem Extrahenten des Begleitscheins einzuziehen.

5) Als Traubenmost, welcher der geringeren Abgabe von ⅔ Pr. Thlr. per Preuß. Zentner unterliegt, soll nur der gekelterte Traubensaft innerhalb der ersten in der Regel nach 15 Tagen schon vollendeten Gährung angesehen werden.

Nach der ersten Gährung hingegen ist der junge Wein, auch wenn er vor dem Abstich mit der Hefe versendet wird, als Wein anzusehen und der höheren Abgabe von ⅚ Pr. Thlr. per Pr. Zentner unterworfen.

Sämmtliche Hauptzoll- und Hauptsteuerämter werden zur Nachachtung hievon in Kenntniß gesetzt, und haben die ihnen untergeordneten zur Begleitschein-Erledigung befugten Ämter und die Anmeldestellen hiernach noch besonders zu instruiren.

Karlsruhe den 21. Dezember 1838.

Zolldirection.
Goßweyler.

vdt. Stüber.

Das Scharlachfieber betreffend.

Nro. 5168. Das Scharlachfieber, welches gegenwärtig wieder in mehreren Bezirken des Großherzogthums herrscht, hat häufig, selbst bei dem gutartigsten Character, blos deshalb den Tod oder bleibende Gebrechen zur Folge, weil die davon Befallenen nicht auf zweckmäßige Weise gewartet und gepflegt werden, — abgesehen davon, daß es an sich schon sehr gefährlich ist, und manchmal in kürzester Zeit, besonders durch Ablagerung auf das Gehirn, tödtet.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß bei dieser Krankheit, von welcher weit häufiger Kinder, als Erwachsene, befallen werden, ärztliche Hilfe sehr oft verschmäht wird, daß daher auch die sich ihrer Wartung und Pflege widmenden Eltern oder Angehörige mit dem geeigneten diätetischen und sonstigen Verhalten nicht gehörig bekannt sind, so fordert man sämmtliche Physicate auf, durch Communikation mit dem betreffenden Bezirksamte zu veranlassen, daß, sobald dieselbe in einem Orte epidemisch zu werden anfängt, nachstehende Belehrung durch die geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten und durch die Schullehrer, unter Ermahnung zu ihrer genauen Befolgung, zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde; was auch die Amtsärzte bei ihren Offizial-Besuchen sich selbst aufs eifrigste angelegen seyn lassen sollen, zu welchem Ende sie jedesmal von den, bei dem Bürgermeisteramt eingekommenen Anzeigen der Erkrankungsfälle Kenntniß zu nehmen haben.

Belehrung.

1) Das Scharlachfieber kündigt sich gewöhnlich durch folgende Zufälle an: Allgemeines Uebelbefinden, Kopfweh, Neigung zum Erbrechen, oder wirkliches Erbrechen, Halsweh, beschwerliches Schlingen, Durst, Frost mit Hitze abwechselnd. — Diese Vorboten fehlen manchmal, jedoch selten ganz; oft dauern sie nur 24 Stunden oder noch kürzere Zeit; in der Regel 2, höchstens 4 Tage; dann kömmt der Ausschlag in Form von großen, breiten, scharlachrothen, nach und nach

Digitized by Google

zusammenfließenden Flecken zuerst auf der Brust und am Halse, dann im Gesicht, an den Armen, am Rücken und Unterleib und zuletzt an den Füßen zum Vorscheine. Er ist meistens glatt, nicht über die Haut erhaben; zuweilen bemerkt man aber auch Unebenheiten und Knötchen auf demselben, so daß er einem Frieseł-Ausschlag ähnlich ist. — Der Ausbruch des Ausschlags ist in der Regel binnen 24 Stunden vollendet; oft sind jedoch mehrere Tage dazu erforderlich; von da an bleibt er 4 — 6 höchstens 9 Tage in der Blüthe, dann verschwindet er in der nemlichen Ordnung, in welcher er erschienen ist; die Oberhaut wird rauh und läßt sich an den Händen und Füßen in großen Stücken, an den übrigen Theilen des Körpers aber mehr kleienartig ab. — Das Halsweh vermindert sich in der Regel, sobald der Ausschlag vollkommen heraus ist, und verschwindet bald ganz; nicht so das Fieber und die übrigen Zufälle, — diese dauern bald mit größerer, bald mit geringerer Heftigkeit fort, bis die Abschuppung anfängt; aber auch während derselben ist immer noch die größte Vorsicht nothwendig, um gefährliche Nachkrankheiten, besonders die Wassersucht, zu verhüten.

2) Sobald sich die, als Verboten des Scharlachs bezeichneten Zufälle einstellen, bringe man den Kranken sogleich zu Bette, halte ihn mäßig warm, und gebe ihm, um die Hautausdünstung zu befördern, eine oder mehrere Tassen Lindenblüthenthee mit etwas Weinessig, Citronen- oder Himbeersaft zu trinken; als Nahrung reiche man Gersten-, Reis- oder Haber-Schleim und gekochtes Obst; — ist das Halsweh bedeutend, so lege man Senfteig um den Hals, und lasse den Kranken, wenn sein Alter es erlaubt, mit einer Abkochung von Gerste, der man Honig beisetzt, gurgeln.

3) Zeigt sich der Ausschlag, so setze man die genannten Getränke so wie auch die Nahrung, fort; ist der Durst sehr heftig, so darf man dem Kranken ohne Anstand nicht zu kaltes Wasser allein, oder mit etwas Säuerlichem versetzt, reichen. — Man hüte sich ja, den Ausbruch des Ausschlags durch Wein mit oder ohne Gewürze, durch Kaffee, durch erhitzende Speisen oder Getränke überhaupt, durch Zudecken mit Federbetten, starkes Heizen des Krankenzimmers, u. d. gl. befördern zu wollen.

4) Ebenso schädlich, als ein zu warmes Verhalten, ist Erkältung, besonders durch Zugluft. Man suche daher diese möglichst zu vermeiden; man stelle das Bett weder in die Nähe eines Fensters noch einer Thüre, noch zwischen beide; man mache das Bett nicht zu oft, und immer nur mit der größten Vorsicht; — soll die Wäsche gewechselt werden, so trockne und erwärme man sie immer gehörig. — Zur kälteren Jahreszeit unterhalte man Tag und Nacht immer einen gleichförmigen mäßigen Grad von Wärme im Krankenzimmer; — man nähere sich, wenn man von Außen herein kommt, dem Kranken erst dann, wenn man selbst gehörig erwärmt ist. — Auch bei der Befriedigung gewisser natürlicher Bedürfnisse beobachte man die größtmögliche Behutsamkeit, und bediene sich dazu, wenn es seyn kann, einer Bettschüssel.

5) Man beobachte überhaupt die größte Reinlichkeit, und lasse — da das Auslüften der Krankenzimmer, wenn es nicht von einem anstoßenden Zimmer aus geschehen kann, — höchst gefährlich ist, in demselben öfters guten Weinessig durch Aufgießen auf heiße, aber ja nicht auf glühende, Ziegelsteine verdampfen, oder man besprenge den Boden mit demselben.

6) Man lasse niemals Gesunde und Kranke oder mehrere Kranke in einem Bette schlafen.

7) Man untersage das Besuchen der Kranken und namentlich das Zusammensein vieler Personen zu gleicher Zeit in Krankenzimmer strenge.

8) Man lasse die Kranken erst nach Verfluß von 4 Wochen das Bett, und nach 6 Wochen das

Digitized by Google

Zimmer verlassen; da, wenn dieses nicht beobachtet wird, oft plötzlich Wassersucht entsteht, die in vielen Fällen mit dem Tode endigt.

9) Treten gefährliche Zufälle ein; — ist z. B. die Halsentzündung bedeutend, sind die Halsdrüsen stark angeschwollen, und das Schlingen beinahe unmöglich; ist das Fieber heftig, und mit Irrereden verbunden, oder treten Nachkrankheiten ein, so unterlasse man ja nicht, ärztliche Hilfe zu suchen.

Sämmtliche Amtsärzte werden überdies angewiesen, die mit Handhabung der Sanitäts-Polizei in Orten, in welchen das Scharlachfieber herrscht, beauftragten Vorgesetzten darauf aufmerksam zu machen, daß die bestehende Verordnung, nach welcher Personen, welche an ansteckenden Krankheiten verstorben sind, weder im Sterbehause, noch auf der Begräbnißstätte zur Schau aufgestellt werden dürfen, auch auf das Scharlachfieber seine Anwendung findet.

Karlsruhe den 26. Dezember 1838.

Sanitäts-Commission.
Dr. Teuffel.

vdt. Wolff.

Die Stiftung der höchstseeligen Frau Markgräfin Maria Viktoria von jährlich 40 fl. zur Kleidung armer besonders kranker Waisen oder alter Leute in den ehevor Baden-Badenschen Landestheilen betreffend.

Nro. 30485 — 87. Die für das Rechnungsjahr $18^{37}/_{38}$ verfallenen und die für $18^{38}/_{39}$ nächst verfallenden zwei Jahresquoten von zusammen 80 fl. werden hiemit auf die vorausgegangene Aufforderung vom 3. September Nro. 20580 verliehen:

a)	den ganz vermögenslosen kränklichen Waisen der verstorbenen Titus Späthischen Eheleute zu Bischweier, Oberamts Rastatt,	
	Gabriel Späth 10 Jahr alt, mit = = = = = = = = = =	12 fl.
	Johanna Späth 9 Jahr alt, mit = = = = = = = = = =	12 fl.
b)	der vermögenslosen 80 Jahre alten blinden Theresia Hanser von Ebersteinburg	16 fl.
c)	der vermögenslosen gebrechlichen 80 Jahre alten Theresia Damm von Mahlberg	16 fl.
d)	den armen vater- und mutterlosen Waisen Stephan Schuler von Kuppenheim 14 Jahr alt, = = = = = = = = = = = = = =	12 fl.
	und Kleopha Schuler von dort, 11 Jahr alt = = = = = = =	12 fl.
	Summa = =	80 fl.

welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Rastatt den 27. Dezember 1838.

Großherzogliche Regierung des Mittelrhein-Kreises.
v. Rüdt.

vdt. Stengel.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

No. 3. Samstag den 19. Januar **1839.**

Die Legalisation der Päße von Auswanderern durch die französische Gesandschaft.

Die französiche Gesandschaft wird von nun an keinem Passe von Auswanderern, die ihre Reise durch Frankreich machen, mehr ihr Visa ertheilen, dem nicht statt eines Wechsels ein Seeüberfahrts-Accord beigelegt wird.

Die Bezirksämter haben dieß in ihren Amtsgemeinden gehörig verkünden, so wie auch die hieranf bezüglichen frühern Verordnungen vom 8. März 1836 Anzeigeblatt Nro. 25, vom 16. September 1836 Anzeigeblatt Nro. 76, und 9. April 1828, Anzeigeblatt vom Jahr 1830 Nro. 75 republiciren zu lassen, — in Hinkunft selbst aber keine Päße von Auswanderern zur Reise durch Frankreich, ohne daß solchen die vorgeschriebenen Seeüberfahrtsaccorde schon beiliegen, zur Legalisation anher vorzulegen.

Freiburg den 21. Dezember 1838.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. v. Porbeck.

Die Aufnahme der Wechselproteste und deren Eintragung in das Wechselprotestbuch betr.

R. Nro. 22770. Das Großherzogliche Justiz-Ministerium hat unterm 29. October d. J. Nro. 4521 — 22 verfügt:

1) Die Amtsrevisorate haben das im Anhangs-Satz 176 vorgeschriebene Wechselprotestbuch, so weit noch nicht geschehen, sofort anzulegen, und die sich ergebenden Protestaufnahmen unter fortlaufenden Nummern urschriftlich in dasselbe einzutragen.
2) Das Amt hat das Wechselprotestbuch in ununterbrochener Folge Blattweis mit Ziffern zu versehen, mit Handzug zu beglaubigen, und das erste und letzte Blatt noch besonders anzugeben.
3) Die Aufnahme der Protesturkunde geschieht nach Anleitung des beigedruckten Formulars.
4) Die dem Requirenten und Trassaten in Gemäßheit des gedachten Anhangsatzes 176 zu behändigenden Abschriften müssen die Nummer und Seitenzahl des Eintrags in das Wechselprotestbuch enthalten, als mit demselben wörtlich übereinstimmend, beglaubigt und auf feines Papier in Quartformat ausgestellt sein.
5) Das Wechselprotestbuch ist auf Kosten der Amts-Kasse anzuschaffen, und für Aufnahme eines Wechselprotestes die pag. 75 der Sportelordnung bestimmte Sportel von drei bis fünf Gulden anzusetzen.

Digitized by Google

Die Aemter und Amtsrevisorate werden beauftragt, sich hiernach zu achten.

Freiburg den 21. Dezember 1838.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. v. Porbeck.

Formular eines Wechsel-Protestes.

Im Jahr den Tag des Monats auf Requisition des wohnhaft zu habe ich der (Amtsrevisor oder Theilungs-Commissär N. N. Name und Wohnsitz nach §. 7. der Instruction vom 19. Dezember 1837) als Staatsschreiber einen Wechsel, welcher lautet:

(Wörtlicher Inhalt des Wechsels, so wie der Annahme, der Zuschreibungen, der Zahlungs-Empfehlungen u. s. w., welche er enthält)

in Gegenwart der als Zeugen zugezogenen hiesigen Einwohner

und dem in seiner Behausung (Zähringerstraße Nro. 12.) dahier

anwesenden im Original zur Annahme (Zahlung)

präsentirt und von ihm die Erklärung erhalten, daß er denselben, da er dem Trassanten nichts schulde, nicht annehme, (daß er denselben, da er von dem Trassanten weder Fonds noch Berichts-Brief erhalten, nicht bezahle).

Da nun die Annahme (Zahlung) des Wechsels versagt ist, so habe ich gegenwärtigen Wechsel-Protest gefertigt, und denselben sammt (dem Trassaten und) den vorgenannten Zeugen eigenhändig unterschrieben. (Trassat verweigert die Unterschrift aus dem Grunde ohne Angabe von Gründen, — erklärt wegen nicht unterzeichnen zu können.)

Geschehen (Carlsruhe) unter dem oben angeführten Datum.

Unterschrift des Trassaten: der Zeugen:

Der Großherzoglich Badische Staatsschreiber

N. N.

Den Hausirhandel mit Branntwein betreffend.

R. Nro. 23348. Der Hausirhandel mit Branntwein wird sehr häufig auf eine durchaus ungesetzliche Weise betrieben, indem die Hausirer den Branntwein auf den Märkten, auf Straßen, in Höfen ꝛc. allen polizeilichen Vorschriften zuwider Glasweise ausschenken, häufig aber auch im Verhältnisse zum wahren Bedürfnisse übertreiben.

Die Aemter werden daher dringend angewiesen, diesem Unfug und der bedenklichen Zunahme des Branntweinhandels dadurch entgegen zu wirken, daß sie von der ihnen zustehenden Befugniß, die Hausirbewilligung zu versagen, dann Gebrauch machen, wenn der Hausirhandel mit diesem Stoffe in ihrem Bezirke für Gesundheit und Moralität der Bewohner schädliche Folgen befürchten läßt, und die darum nachsuchende Person oder sonst triftige Gründe diese Verweigerung räthlich machen.

Stets aber ist die Hausirbewilligung allen denen abzuschlagen, welche nicht sowohl die aus ihren eigenen Crescentien gezogene Branntweine verkaufen, als voraussichtlich aus dem Hausirhandel mit den von auswärts eingebrachten oder in inländischen fabrikartigen Brauereien erzeugten eben so wohlfeilen als schlechten Branntweinen ihren Lebensberuf machen.

Freiburg den 31. Dezember 1838.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Bode.

Digitized by Google

Die Accis- und Ohmgeldfreiheit für Wein der zum Branntweinbrennen verwendet wird betr.

Nr. 17998. Mit Genehmigung Großh. Finanz-Ministeriums vom 15. Dezember 1838 Nr. 9365 wird hinsichtlich der Abgaben von den zum Branntweinbrennen bestimmten Wein verordnet, wie folgt:

Wein, der zum Branntweinbrennen verwendet werden will, soll von der Abgabe von Weinaccis und Ohmgeld, der er bei der Verwendung zum Genuße als Wein unterworfen wäre, befreit bleiben, wenn die Bestimmung zu Branntwein sogleich bei der Einlage eintritt und der Wein in Gegenwart des Accisors je auf die Ohm mit einem Pfund Kochsalz vermischt wird.

Für Wein, von dem die Accis- und Ohmgeldabgabe entrichtet wurde und der nachher zum Branntweinbrennen bestimmt wird, soll die Rückzahlung des Ohmgelds zugestanden werden, wenn er in gleicher Weise durch Beimischung von Kochsalz in Gegenwart des Accisors zum Genuße als Wein untauglich gemacht wird.

Karlsruhe den 31. Dezember 1838.

Steuer-Direction.
Cassinone. vdt. Hambel.

Den Transport von Lumpen im oder durch den Grenzbezirk betr.

Nro. 15914. In Gemäßheit einer Entschließung des Großh. Finanz-Ministeriums vom 14. Juli d. J. Nro. 5385 ist der Transport der Lumpen im Grenzbezirk in Mengen von mehr als 25 Pfund der Legitimationsschein-Controle unterworfen, was zur Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Karlsruhe den 31. Dezember 1838.

Zolldirection.
Goßweyler. vdt. Lauter.

Die Stiftung der höchstseeligen Frau Markgräfin Maria Viktoria von Baden von jährlich 80 fl. für — durch ein besonderes Unglück, Diebstahl, Krankheit ꝛc. verarmte Katholiken in dem vormals Baden-Badenschen Landestheil betreffend.

Nro. 30488 — 90. In Folge der öffentlichen Bekanntmachung in den Anzeigeblättern des Ober- und des Mittelrheinkreises vom 3. September d. J. Nro. 20581 wird hiemit die fürs Rechnungsjahr $18^{37}/_{38}$ verfallene Unterstützungsquote von 80 fl. dem seit 8 Jahren mit Krankheiten heimgesuchten Bürger Mathias Wetterer von Kürzel, sodann die fürs laufende Rechnungsjahr $18^{38}/_{39}$ verfallende Unterstützungsquote von 80 fl. dem seit lange kranken Taglöhner Anton Früh zu Wagenstadt, Vater von 7 Kindern verliehen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Rastatt den 27. Dezember 1838.

Großherzogliche Regierung des Mittelrhein-Kreises.
v. Rüdt. vdt. Stengel.

R. Nro. 63. Nach Vorschrift hoher Verfügung des Großh. Ministeriums des Innern vom 25. April 1837 Nro. 4044 wird die nachstehende tabellarische Uebersicht über die im Laufe des Jahres 1838 im Oberrhein-Kreise zur Anzeige gekommenen Unglücksfälle zur Warnung des Publikums bekannt gemacht.

Aus dieser Uebersicht ergiebt sich, daß auch in diesem Jahre wieder 22 Kinder unter 14 Jahren größtentheils aus Mangel an Aufsicht von Seite ihrer Eltern verunglückten, und durch Unvorsichtigkeit bei Fuhrwerke 11 Personen überfahren worden sind.

Daß die schon so oft republizirte Verordnung über die Vorschriften beim Lehm- und Kiesgraben (Verordnungsblatt vom Jahr 1837 Nro. 20 und 31) noch immer nicht gehörig beobachtet wird, beweisen 2 in diesem Jahre beim Kiesgraben, und Graben eines Brunnens vorgekommene Unglücksfälle.

Im Ganzen sind im Laufe des Jahrs 1838 — 25 Unglücksfälle weniger vorgekommen als im Laufe des Jahrs 1837.

Freiburg den 4. Januar 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck. vdt. Bode.

Digitized by Google

Tabellarische Uebersicht

der

im Oberrhein-Kreis pro 1838 sich ereigneten Unglücksfälle.

Amtsbezirk	Zahl der Unglücksfälle.	Personen		Verschiedene Todes-Ursachen.							
		unter 14 Jahr	Erwachsene.	Ertrunken.	Ueberfahren und erdrückt.	Verschüttet und erstickt.	Erfroren.	Erschossen und erstochen.	Verbrüht und verbrannt.	Von Pferd erschlagen.	Herabstürzen von Felsen, Gerüsten u. s. w.
1. Breisach	5	2	3	3	1	—	1	—	—	—	—
2. Emmendingen	7	3	4	—	—	2	—	—	1	1	3
3. Ettenheim	4	2	2	1	1	1	—	1	—	—	—
4. Freiburg (Stadt)	?	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Freiburg (Land)	5	1	4	1	1	—	—	2	—	—	1
6. Hornberg	7	2	5	—	3	—	1	—	—	—	3
7. Jestetten	?	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Kenzingen	3	1	2	3	—	—	—	—	—	—	—
9. Lörrach	5	—	5	4	—	—	—	—	—	—	1
10. Müllheim	4	2	2	2	—	1	—	—	—	—	1
11. Säckingen	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
12. St. Blasien	5	3	2	1	3	—	—	—	1	—	—
13. Schönau	4	1	3	1	—	—	—	—	—	—	3
14. Schopfheim	2	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—
15. Staufen	4	1	3	1	1	—	—	—	—	—	2
16. Triberg	2	—	2	—	—	—	1	1	—	—	—
17. Waldkirch	3	2	1	2	—	—	—	—	—	—	1
18. Waldshut	2	1	1	1	—	1	—	—	—	—	—
Summa ...	63	22	41	22	11	5	3	4	2	1	15

Die Versendung der Dienstpapiere und Paquete zwischen den landesherrlichen Verrechnungen und den Bürgermeisterämtern betreffend.

R. Nro. 23358. Durch Erlaß Großh. Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 4. d. M. Nro. 3020 erhielt die Großherzogl. Oberpost-Direction den Auftrag, die Versendungen zwischen den landesherrlichen Verrechnungen und den Bürgermeistern sowohl auf der Briefpost, als auf der Fahrpost portofrei zu befördern, wenn dieselben wirklich den öffentlichen Dienst betreffen, mit dem dienstlichen Siegel der Verrechnung oder des Bürgermeisters versehen, und auf der Adresse mit der ihrem Inhalt näher bezeichnenden Declaration z. B. landesherrliche Domänensache, landesherrliche Steuersache ꝛc. überschrieben sind.

Was man hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Freiburg den 31. Dezember 1838.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Bode.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 4. Mittwoch den 30. Januar 1839.

Nro. 122. Erlaß des Großherzoglichen Ministerium des Innern Plenum vom 11. Dezember v. J. Nro. 12875 — 76 die neuen Noth- und Hilfstafeln, oder populäre Belehrung über das Rettungsverfahren bei Scheintodten oder in plötzliche Lebensgefahr gerathenen Menschen betreffend.

Beschluß.

Sämmtliche kathol. Bezirksschulvisitaturen werden in Gemäßheit dieses Plenar-Erlasses beauftragt, die Schullehrer ihres Bezirks anzuweisen, in der obersten Klasse ihrer Schulen über das in den Eintrags erwähnten durch die Kreisregierungen ihnen bereits mitgetheilten Tafeln vorgeschriebene Rettungs-Verfahren zweckmäßigen Unterricht zu ertheilen, so wie auch einzelne Sätze aus diesen Tafeln diktando schreiben zu lassen. — Es ist demnach dafür zu sorgen, daß der eben besagte Unterrichts-Gegenstand nach den Bestimmungen des §. 49 der Schulordnung vom 30. Mai 1834 (im dritten Absatze) in den Stundenplan mit aufgenommen, und daß bei der halbjährigen sowohl als bei den öffentlichen Schulprüfungen geeignete Rücksicht auf denselben genommen auch der Prüfungs-Erfund des fraglichen Lehrgegenstandes in der dem Schulvisitationsberichte anzuschließenden Uebersichts-Tabelle, und zwar in der Colonne VIII. mit der ihm gebührenden Note jeweils bezeichnet werde. —

Karlsruhe den 4. Jänner 1839.

Ministerium des Innern,
Katholische Kirchen-Section.
Beeck. vdt. Stemmler.

Die Auszahlung von Zeugen-Gebühren an Ausländer betreffend.

Nro. 23356. Wenn Ausländer Zeugen- oder Gang-Gebühren in Folge richterlicher oder polizeilicher Untersuchungen fordern, werden die Amtskassen, sobald ihnen die Decreturen zukommen, dieselben unter Angabe des Betrages auffordern, das Geld alsbald selbst oder durch Bevollmächtigte zu erheben, und dabei bemerken, daß sie nach abgelaufenem Rechnungs-Jahr ohne höhere Legitimation keine Zahlung mehr leisten werden.

Mit dem Rechnungsschluß ist der Betrag in Ausgabe und zur Compensation unter Rechnungs-Abtheilung III. in Einnahme zu setzen.

Freiburg den 31. Dezember 1838.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck. vdt. Wiser.

Digitized by Google

Die Zehntablösung durch die Gemeinden betreffend.

Nro. 101. Es ist zur diesseitigen Kenntniß gekommen, daß von Gemeinden, in welchen die Zehntablösung nach dem Gesetz vom 15. November 1833 zu Stande gekommen ist, die Aufbringung des Beitrags der Zehntpflichtigen zum Ablösungskapital weder durch fortgesetzte Einsammlung des Zehnten bewirkt, noch die im §. 15 des Gesetzes zur Bestimmung und Erhebung der Ablösungs-Kapital- und Zins-Raten in baarem Gelde enthaltenen Vorschrift befolgt wird.

Durch eine solche Nachläßigkeit und Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen wird nicht nur die successive Heimzahlung des Ablösungskapitals verzögert, sondern auch durch die Anhäufung der Zinsrückstände der Gemeinden und Zehntpflichtigen eine neue drückende Schuldenlast aufgebürdet.

Die Aemter und Amtsrevisorate werden daher angewiesen, in allen Gemeinden, wo eine Zehntablösung nach dem Gesetz vom Jahr 1833 zu Stande gekommen und von der Gemeinde selbst nach §. 23 vermittelt worden ist, dafür zu sorgen

a) daß in Gemäßheit des §. 14 des Zehntgesetzes der Zehnten forthin eingesammelt,

b) zur Forterhebung des Zehntens in natura oder mittelst Verpachtung sogleich ein besonderer Verrechner unter gehöriger Controle in der Gemeinde aufgestellt und eine besondere Kasse und Verrechnung hierüber geführt, und

c) sogleich ein Zehntschuldentilgungsplan aufgestellt, vom Amtsrevisorat geprüft, und vom Amt genehmigt werde.

Diese Forterhebung des Zehntens hat in allen Fällen, wo eine Ablösung durch die Gemeinde vermittelt ist, immer sogleich und so lange zu geschehen, als nicht eine andere Erhebungsweise zur Aufbringung des Beitrags zum Ablösungskapital durch freiwillige Uebereinkunft aller Zehntpflichtigen nach §. 14 und 15 des Gesetzes festgesetzt, und vom Amt als Staatsaufsichts-Behörde im Interesse der vermittelnden Gemeinde geprüft und genehmigt worden ist.

Da, wo ausnahmsweise die Erhebung der Beiträge in baarem Gelde statt der Forterhebung des Zehntens beschlossen ist, haben die Aemter und Amtsrevisorate strenge darüber zu wachen, daß die Vorschriften des §. 15 des Zehntgesetzes genau vollzogen, und rücksichtlich des Zehntschuldentilgungsplans und der Verrechnung die Verordnung vom 6. März v. J. Verordnungsblatt Nro. 7 beobachtet werde.

Da die Aufbringung des Beitrags zum Ablösungskapital für die Gemeinden und Zehntpflichtigen die einfachste und vortheilhafteste Art der Zehntschuldentilgung ist, indem dabei der Einfluß der fruchtarmen Jahre oder der niedern Fruchtpreise nicht empfunden wird,

die Austheilung der Last auf die einzelnen Güter am einfachsten und gerechtesten geschieht,

Rückstände der einzelnen Beitragspflichtigen niemals denkbar sind, und

die Gemeinden, da ein Fünftel des im 20fachen Betrag berechneten Zehntertrags vom Staate bezahlt wird, in 15 — 16 Jahren bei guter Verwaltung schuldenfrei werden —

so haben die Gemeindevorsteher, Amtsrevisorate und Aemter alles Ernstes dahin zu wirken, daß in ihren Gemeinden von der allgemeinen Regel der Aufbringung des Beitrags durch Forterhebung des Zehntens ohne besondere dringende Gründe niemals abgegangen werde.

Sämmtliche Aemter des Kreises werden zugleich erinnert, die durch die Verordnung vom 6.

Digitized by Google

März v. J. Verordnungs-Blatt Nro. 7 vorgeschriebenen tabellarischen Uebersichten über den Stand der Zehntablösungen durch die Gemeinden binnen 4 Wochen hieher vorzulegen.

Freiburg den 4. Januar 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Wiser.

Die Vorschüsse aus den ärarischen Kassen betreffend.

R. Nro. 944. In Folge hoher Resolution des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. November v. J. Nro. 11997 machen wir sämmtliche Amtskassen und landesherrliche Diener auf die bestehende Verordnung aufmerksam, wornach jeder Vorschuß aus einer herrschaftlichen Kasse an landesherrliche Diener nur auf höchstens 3 Monate gegeben werden darf, und nach Ablauf dieser Frist der Kassier den Empfänger zum Rückersatz auffordern muß.

Wenn dieses ohne Erfolg bleibt, auch derselbe von der höhern Behörde keine weitere Frist ausgewirkt hat, muß der Verrechner den Betrag an dem nächsten Besoldungs-Quartal abziehen, oder wo dieses nicht möglich ist — auf dessen Rückersatz klagen.

Freiburg den 17. Jänner 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Buisson.

Die bei der Versendung von Wein und Branntwein einzuhaltenden zollamtlichen Vorschriften betreffend.

Nro. 15775. Im §. 93 der Zollordnung (Zfr. 6) ist vorgeschrieben, daß in den Frachtbriefen, welche den binnenkontrolpflichtigen Wein- und Branntwein-Versendungen beizugeben sind, die Menge der Waaren nach Ohm und Stützen angegeben werden müße.

Nun wurde übereinstimmend mit dem in Preußen und Thüringen deßfalls stattfindenden Verfahren auch im Königreich Sachsen und Kurfürstenthum Hessen die Anordnung getroffen, daß bei der Verpackung der genannten Flüßigkeiten in Flaschen und Kisten die Gewichtsangabe hinreichend, sonach auf gleichzeitiger Angabe der Zahl der in den Kisten verpackten Flaschen nicht zu bestehen sei.

Hiervon wird das handeltreibende Publikum zur Nachachtung bei Versendungen von Wein und Branntwein in die genannten Zollvereinsstaaten, wo auch der erstere der Binnenkontrole unterliegt, in Kenntniß gesetzt.

Karlsruhe den 28. Dezember 1838.

Zolldirection.

Goßweyler. vdt. Stüber.

Die Instruction für die Vormünder betreffend.

R. Nro. 55. Es wird andurch den Bezirksämtern und Amtsrevisoraten zu ihrem Wissen und Benehmen bekannt gemacht, daß die künftig zu bestellenden — so wie die bereits functionirenden Vormünder nach der Justiz-Ministerial-Verfügung vom 17. April v. J. Nro. 1622 die Instruction für die Vormünder unentgeldlich zu empfangen haben.

Freiburg den 4. Jänner 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Buisson.

Digitized by Google

Die Beiträge des Großherzogl. Domänen-Fiscus und anderer Zehntberechtigten zu Gemeinde-Ausgaben betreffend.

R. Nro. 73. Da die Zehntberechtigten von dem Tage an, mit welchem sie in Folge der Zehntablösung aus dem Zehntbezug treten, also nach §. 10 des Zehntablösungsgesetzes von dem auf den letztmaligen Bezug folgenden 1. Januar an, von allen wegen des Zehntrechts zu entrichtenden öffentlichen Abgaben befreit bleiben müssen, ist von dem Großherzogl. Finanz-Ministerium bereits durch Verfügung vom 11. November 1834 Nro. 8192 die Anordnung getroffen, daß diesen bisherigen Zehntberechtigten diejenige Staatssteuer, welche sie für die Zeit vom 1. Januar des Jahres an, in welchem der Zehntbezug erstmals unterbleibt, bis nach erfolgtem Abschreiben in dem Steuerkataster von ihrem Zehntsteuerkapital noch entrichten müssen, rückvergütet wird.

Gleiche Anordnung ist nun auch durch hohe Verfügung des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 11. Dezember v. J. Nro. 12861 — hinsichtlich der Gemeinde-Umlagen, so wie der Umlagen zur Tilgung der Kriegs- und Landschaftsschulden getroffen worden.

Dieses wird daher zur Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 4. Jänner 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Rück.

vdt. Wiser.

Die Straßenpolizei betreffend.

R. Nro. 1630. Durch mehrere Unglücksfälle, welche aus Nichtachtung der bestehenden polizeilichen Vorschriften entstanden sind, sehen wir uns veranlaßt, die bestehenden Verordnungen in Folgendem ins Gedächtniß zu rufen und zu verordnen:

1) Die Communikation zwischen benachbarten Orten darf durch den tiefen Schnee nicht unterbrochen werden, sondern der Weg ist durch Bahnschlitten stets offen zu halten; insbesondere muß dies nach jedem frisch gefallenen Schnee auf allen denjenigen Straßen unverzüglich geschehen, wo ein Postenlauf ist.

2) Auf andern Wegen, wo das Bahnen nicht als nothwendig erscheint, muß der Weg durch Ausstecken von Stangen kenntlich gemacht werden; Reißer sind hiezu nicht tauglich, da sie leicht verweht oder zugedeckt werden.

3) Das Schleifen von Klötzen und Baumstämmen auf der Chaussé ist verboten, da hiedurch der Weg glatt und für Fuhrwerke gefährlich wird.

4) Die Bürgermeister in den Gebirgsorten werden hiebei aufmerksam gemacht, daß es bei ihnen zweckmäßig ist, die Wege mit Vogelbeerbäumen zu bepflanzen, da hiedurch nicht die Mühe und der Aufwand für das Ausstecken der Wege im Winter überflüßig und selbst ein ansehnlicher Ertrag für die Gemeinds-Kasse erzielt wird.

5) Bei diesem Anlaß muß man wiederholt die Verordnung erneuern, daß Fuhrwerke sich gegenseitig ausweichen und zwar jedes zur rechten Hand. Wenn beide aber in gleicher Richtung ziehen und das hintere Fuhrwerk hat eine schnellere Gangart als das vordere, so muß letzteres gleichfalls zur Hälfte rechts ausweichen und dem Andern Raum geben.

Durch unzeitigen Muthwillen beim Verfahren entsteht leicht Unglück und es sollen daher vorbehaltlich des Schadenersatzes und Bestrafung boshafter Beschädigung solche Vergehen mit 3 Reichsthaler geahndet werden.

Die Gendarmen und die Bürgermeister-Aemter, so wie auch die Großherzogl. Bezirksämter werden mit allem Nachdruck vorstehende Bestimmung aufrecht erhalten.

Freiburg den 28. Jänner 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Rück.

vdt. Buisson.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro 5. Samstag den 9. Februar 1839.

Die Zehntablösung betreffend.

Nro. 810. In Folge hohen Erlasses des Großh. Ministeriums des Innern kathol. Kirchen-Section, vom 27. Dezember v. J. Nro. 23553 — werden sämmtliche Gemeindevorstände in Bezug auf die Pfarr-, Schul- und Stiftungszehnten angewiesen, vor der Hand noch alle Zehntgrenzsteine stehen zu lassen, da nach §. 16 des Zehntablösungsgesetzes die Zehnterhebung auch nach vollzogener Ablösung noch eintreten kann, wenn das Ablösungskapital nicht gehörig gezahlt wird. —

Freiburg den 15. Jänner 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Mangold.

R. Nro. 1269. In Folge Erlasses Großherzoglicher Regierung des Mittelrheinkreises vom 2. d. M. Nro. 101 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Buchdrucker Otteni zu Offenburg den Verlag des Kreis-Anzeigeblatts und des damit verbundenen Verordnungsblattes für den Mittelrheinkreis vom 1. Jänner d. J. an, übernommen hat, und deßhalb alles das, was durch dieses Blatt verkündet werden soll, an Otteni einzusenden ist.

Freiburg den 22. Jänner 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. v. Porbeck.

Nro. 446. Sämmtliche kathol. Bezirksschulvisitaturen werden hiemit angewiesen, so oft künftig ein kathol. Schuldienst in ihrem Bezirke erledigt wird, hauptsächlich wenn dies durch Versetzung eines Schullehrers auf einen andern Schuldienst geschieht, das betreffende Bezirksamt jedesmal sogleich davon in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe den 8. Jänner 1839.

Ministerium des Innern
Katholische Kirchen-Section.
Beeck.

vdt. Müller.

Digitized by Google

Den Bedarf an Unterlehrern und Hilfslehrern betreffend.

Nro. 1009. Sämmtliche kathol. Bezirksschulvisitaturen werden aufgefordert, den Bedarf an Unterlehrern und Hilfslehrern an den Volksschulen ihrer Bezirke, mit Angabe der Schülerzahl jeder einzelnen Schule und der etwa erforderlichen besondern Qualification der anzustellenden Lehrer, längstens innerhalb sechs Wochen hieher anzuzeigen. Dabei wird, wie im vorigen Jahre, bemerkt, daß auch im künftigen Schuljahre nur für jene Schulen Unterlehrer oder Hilfslehrer angestellt werden können, für welche nachgewiesen sein wird, daß die Anstellung derselben an solchen Schulen unentbehrlich ist. —

Karlsruhe den 18. Januar 1839.

Ministerium des Innern
Katholische Kirchen-Section.
Beeck. vdt. Stemmler.

Die Rückvergütung des preußischen Rheinoctrois betreffend.

Nro. 960. Da man wahrgenommen hat, daß die Urkunden, mit welchen nach Satz 1 der diesseitigen Verordnung vom 26. Januar 1836 (Verordnungsblatt Seite 64) die Ansprüche auf Rückvergütung der preussischen Rheinzölle begründet werden müssen, oft erst geraume Zeit nach erfolgter Verzollung den Hauptämtern zu Erwirkung der Rückzahlung und zwar zu einer Zeit vorgelegt werden, wo die letzteren nicht mehr im Besitz der betreffenden Register sind — eine Uebung, wodurch nicht nur die nöthige Kontrole sehr erschwert wird, sondern auch eine lästige Geschäftsvermehrung entsteht, so sieht man sich veranlaßt, mit Genehmigung des Großherzoglichen Finanz-Ministeriums anmit folgendes zu verfügen:

1) die Ansprüche auf die Rückzahlung der preussischen Rheinzölle müssen sogleich bei der Deklaration zur Verzollung, und zwar in der Deklaration selbst in Anspruch genommen, und
2) die Manifeste und Manifestauszüge, auf deren Grund die Rückzahlung geltend gemacht wird, müssen längstens binnen zehn Tagen nach erfolgter Deklaration zur Verzollung dem betreffenden Zollamte und zwar bei Verlust der Ansprüche auf die Rückvergütung vorgelegt werden.

Hiernach werden sich die Hauptämter von nun an achten, und diejenigen, welche in den Fall kommen können, die Rückzahlung preussischer Rheinzölle in Anspruch zu nehmen, zu ihrem Benehmen besonders verständigen.

Karlsruhe den 22. Januar 1839.

Zolldirection.
Goßweyler. vdt. Stüber.

Die durch die Georg-Elisabethen-Stiftung für einige alt Baden-Badische Amtsbezirke ausgesetzten Aussteuer-Preise für verwaiste mittellose Töchter katholischer Diener und katholischer Unterthanen, welche sich an katholische Diener oder katholische Unterthanen verheirathen betreffend.

Nro. 1084. Für das Rechnungsjahr 1838 und 1839 verfallen aus der obgedachten Stiftung

Digitized by Google

des höchstseeligen Herrn Markgrafen August Georg und der höchstseeligen Prinzessin | Elisabeth neuerdings drei Aussteuer-Preise von 333 fl. 20 kr. jeder, und zwar nach den Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde

a) für Angehörige des Oberamts Rastatt = = = = = = 1 Preis
b) „ „ „ ehemaligen Oberamts Mahlberg = = = = 1 „
c) „ „ „ Amts Gernsbach = = = = = = = 1 „
sodann sind von früher her noch = = = = = = = = 5 Preise

für Dienerstöchter disponibel, welche nunmehr ebenfalls vergeben werden sollen.

Indem man hiermit die — sich zu den obigen Aussteuer-Preisen für geeignet haltenden — zum mindesten vaterlosen Waisen, und deren Vormünder auffordert, sich nach den im Anzeigeblatt vom 20. Jänner 1836 Nro. 6 ausführlicher enthaltenen Vorschriften binnen 4 Wochen an ihre geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten zu wenden, sie um Zeugnisse über Alter, Sitten, Vermögen, Familien-Verhältnisse ꝛc. zu bitten, und um Vorlage ihrer Gesuche an das betreffende Amt, welches dieselben mit gutächtlicher Classifikation binnen weitern zwei Wochen unmittelbar oder mittelbar anher vorlegen wird, macht man zugleich bekannt, daß — dem Stiftungsbrief und der Vollzugs-Verordnung von 1791 gemäß — bei der bevorstehenden Vergebung im Oberamtsbezirk Rastatt die Angehörigen nachfolgender Orte ausgeschlossen bleiben, weil bereits Angehörige aus diesen Ortschaften Preise erhalten haben.

Steinmauern, Durmersheim, Gaggenau, Elchesheim, Oetigheim, Oberweier und Muggensturm.

Aus gleicher Ursache bleiben aus dem ehemaligen Oberamtsbezirk Mahlberg die Angehörigen folgender Orte für diesmal ausgeschlossen:

Friesenheim, Oberweier, Ottenheim, Sulz, Kippenheim, Mahlberg, Dundenheim, Ichenheim, Oberschopfheim, Schutterzell, Kürzel, Wagenstadt und Heiligenzell; endlich bleiben aus dem Amtsbezirk Gernsbach aus gleicher Ursache ausgeschlossen, die Angehörigen: von Hördten, Seelbach, Freiolsheim, Ottenau, Gausbach, Forbach, Hilpertsau, Michelbach und Weisenbach; dagegen sind die Dienerstöchter mit ihren Ansprüchen an keinen Bezirk und an keinen Aufenthaltsort gebunden, und es genügt, wenn sie nur Angehörige eines alt Baden-Badischen Ortes oder Amtsbezirks sind.

In Bezug auf die für Dienerstöcher bestimmten Aussteuer-Preise sieht man sich veranlaßt, ferner bekannt zu machen, daß, wenn sich keine geeignete Competentinnen für diese Preise melden sollten, dieselben den Waisenmädchen anderer alt Baden-Badischen Amtsbezirke in Gemäßheit des §. 9 der Vollzugs-Verordnung vom 20. Dezember 1791 heimfallen und nach vorheriger öffentlicher Aufforderung den Competentinnen werden verliehen werden.

Rastatt den 15. Jänner 1839.

Großherzogliche Regierung des Mittelrhein-Kreises.
v. Rüdt. vdt. Müller.

Die Constatirung der Sporteln in Ganten betreffend.

Nro. 1689. Das Großherzogliche Ministerium der Finanzen hat unterm 12. Jänner 1839 Nro. 262 im Einverständniß mit Großherzoglichem Justiz-Ministerium verfügt, daß sämmtliche in Ganten constatirt werdende Amtssporteln nicht mehr sogleich im Monat der Constatirung einzeln zur Erhebung überwiesen, daß sie vielmehr einstweilen nur vorgemerkt, sofort aber nach Beendigung

Digitized by Google

der Gant in einer Summe in die Sportel-Heberolle aufgenommen, gleichzeitig aber auch dem Amtsreviſorate zur Rückſichtsnahme bei Aufſtellung des Diſtributions-Beſcheides bekannt gemacht werden ſollen.

Sämmtliche Bezirksämter werden angewieſen, ſich hiernach zu benehmen, und die Einträge in das Vormerkbuch jeweils nach der Verordnung des Großherzoglichen Miniſteriums der Finanzen vom 2. September 1837 Steuer-Verordnungsblatt pag. 53 zu bewirken.

Zugleich wird bemerkt, daß es hinſichtlich der Conſtatirung der Amtsreviſorats-Sporteln in Ganten, bei dem ſeitherigen Verfahren zu verbleiben habe.

Freiburg den 29. Jänner 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreiſes.

v. Reck.

vdt. Buiſſon.

Nro. 485. Chriſtian Kempf von Wildberg, welcher das Großh. Badiſche Indigenat Behufs ſeiner bürgerlichen Niederlaſſung zu Lörrach erhalten hat, wurde nach erſtandener Prüfung unter die Zahl der Wundarzneidiener aufgenommen.

Freiburg den 11. Jänner 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreiſes.

v. Reck.

vdt. v. Porbeck.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

No. 6. Samstag den 23. Februar 1839.

Nro. 5.

Zu bleibendem Gedächtniß der stets bethätigten treuen Dienstleistung und Aufopferung Meines Armee-Corps im Felde, finde ich Mich bewogen, für alle diejenigen, welche bisher in dem Armee-Corps, in der Linie oder der Landwehr, Feldzüge tadellos mitgemacht haben, eine Felddienst-Auszeichnung zu stiften, und hierüber beifolgende Vorschriften festzusetzen.

Karlsruhe den 27. Jänner 1839.

Leopold.

von Freydorf.

Vorschriften

über die Felddienst-Auszeichnung.

Bestimmung der Felddienst-Auszeichnung.

§. 1. Die Felddienst-Auszeichnung besteht für alle Grade in einer Medaille von Geschützgut, die: auf ihrer Vorderseite einen streitfertigen Greifen darstellt, einen Schild mit dem badischen Schrägbalken in der linken, und ein Schwert in der rechten Pranke haltend, mit der Umschrift

Für Badens Ehre

und die auf ihrer Kehrseite von einem Eichenzweig-Kranz umfaßt, die Inschrift führt:

Leopold

für treuen Dienst im Kriege.

§. 2. Dieselbe wird an einem orangefarbenen Band mit roth und weißer Sahlleiste, auf der linken Brust, vor der Dienst-Auszeichnung, getragen.

Ohne die Medaille darf das Band niemals allein getragen werden.

Ansprüche auf die Felddienst-Auszeichnung.

§. 3. Auf diese Felddienst-Auszeichnung erlangt Jeder Anspruch, der bisher in dem Großherzoglichen Armee-Corps, in der Linie oder der Landwehr, gut gedient und einem Feldzug tadellos beigewohnt, oder ein früheres Vergehen durch spätere vorzügliche Dienstleistung wieder gut gemacht hat.

Bestimmung über die Anrechnung der Feldzüge.

§. 4. Zur Ermittlung in wie fern ein Feldzug als mitgemacht angenommen, und ein Anspruch

Digitized by Google

auf die Felddienst-Auszeichnung hierdurch begründet werden kann, gelten dieselben Bestimmungen, welche für die Anrechnung der Feldzüge bei einer Pensionirung gegeben sind.

Commissionen zur Erhebung der Ansprüche

a) der Individuen von den Linien-Truppen.

§. 5. Um diese Ansprüche der in der Linie stehenden oder gestandenen Individuen zu erheben und zu untersuchen, wird in jedem abgeschlossenen Truppen-Körper eine Commission niedergesetzt, bestehend aus dem Commandeur, aus den übrigen Stabs-Officieren und aus den zwei ältesten Kapitänen (Rittmeistern).

b) der in der Landwehr gestandenen Individuen.

§. 6. Zur Untersuchung der Ansprüche der in der Landwehr gestandenen Individuen wird eine besondere Commission ernannt, bestehend aus einem Officier des Kriegs-Ministeriums, und drei weitern von demselben Ministerium zu bestimmenden activen oder pensionirten Officieren, oder früheren Officieren der Landwehr.

c) der Armee-Beamten.

§. 7. Die Ansprüche der Kriegs-Beamten und Militaire-Diener, welche bei den Kriegs-Verwaltungs-Zweigen angestellt und keinem Truppen-Körper einverleibt waren, sind durch eine Commission zu erheben, welche aus einem Mitglied des Kriegs-Ministeriums, einem Officier der in der Kriegs-Verwaltung gestanden hat, und einem Beamten der Verwaltungs-Zweige zusammen zu setzen ist.

§. 8. Diese Commissionen haben hauptsächlich zu erheben und zu untersuchen:

a) Wann und auf welche Weise der, welcher auf die Felddienst-Auszeichnung Anspruch macht, im Armee-Corps zugegangen ist, wie lange und in welcher Eigenschaft derselbe darin gedient hat;
b) ob und welche Feldzüge derselbe mitgemacht hat, in welcher Eigenschaft, und wie er sich in denselben benommen;
c) in welchen Dienst- oder bürgerlichen Verhältnissen er bis daher gestanden ist und noch steht;
d) wie dessen Aufführung im Armee-Corps und in seinen bürgerlichen Verhältnissen bisher gewesen ist, und ob er nicht und weßhalb eine peinliche Strafe erlitten hat.

Alle diese Verhältnisse sind soweit thunlich durch Zeugnisse zu belegen, zu welchem Zweck die Commissionen nach Erfordern mit den betreffenden Behörden, sowie mit den aus den Regimentern ausgetretenen Officieren, von welchen Auskunft erwartet werden kann, sich zu benehmen haben.

d) Central-Commission.

§. 9. Sind die Ansprüche von den vorbenannten Commissionen erhoben, so werden solche von den Truppen-Körpern auf dem Dienstweg an das Armee-Corps-Commando und von diesem an das Kriegs-Ministerium eingereicht, welches diese Eingaben einer Central-Commission zuweißt, bestehend aus:

einem General als Vorstand,
einem Officier des Kriegs-Ministeriums,
dem Chef des General-Stabes und
drei Stabs-Officieren, je einer von jeder Waffe.

Digitized by Google

Die Landwehr-Commission, sowie die Commission für Armee-Beamte, hat ihre Vorlagen unmittelbar an das Kriegs-Ministerium zu richten.

§. 10. Von der Central-Commission sind die Ansprüche genau zu prüfen und dann die Anträge auf Verleihung oder Zurückweisung zu stellen, welche Anträge das Kriegs-Ministerium Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog vorzulegen hat.

Anstände und Zweifel soll die Central-Commission durch Communication mit den Commissionen der Truppen-Körper, der Landwehr und der Armee-Beamten zu heben suchen.

Verleihung der Felddienst-Auszeichnung.

§. 11. Die jeweilige Verleihung der Felddienst-Auszeichnung wird durch Ordre Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs dem Armee-Corps bekannt gegeben und hierauf den Betreffenden, über die Ermächtigung diese Auszeichnung zu tragen, von dem Kriegs-Ministerium eine Urkunde ausgestellt.

Den im Dienst stehenden Individuen soll die Felddienst-Auszeichnung vor dem ausgerückten Truppen-Körper durch den Commandeur unter geeigneter Anrede behändigt werden; den Beurlaubten ist dieselbe durch die betreffenden Behörden zustellen zu lassen, und ebenso den bereits aus dem Militär Ausgetretenen, sowie den Individuen der Landwehr.

Verlust der Felddienst-Auszeichnung.

§. 12. Durch unwürdiges Betragen und entehrende Vergehen, geht die Vergünstigung, diese Felddienst-Auszeichnung zu tragen, verloren, worüber die Central-Commission, wie bei der Verleihung ihren Antrag zu stellen hat, welcher der höchsten Entscheidung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs gleichfalls wieder zu unterlegen ist.

§. 13. In dem Fall des Verlustes der Vergünstigung, muß die Medaille und Urkunde zurückgegeben werden.

Besondere Bestimmung.

§. 14. Nach dem Tode eines im Besitz der Felddienst-Auszeichnung stehenden, verbleibt die Medaille dem Eigenthum nach, der Familie.

R. Nr. 2156. Diese höchste Ordre S. K. H. des Großherzogs nebst den Vorschriften über die Felddienst-Auszeichnung bringen wir andurch zu Jedermanns Kenntniß, indem wir zugleich anordnen, daß dieselbe in allen Gemeinden des Regierungs-Bezirks bei versammelter Gemeinde sogleich mit der Aufforderung verkündet werde, daß diejenigen, welche Ansprüche an diese Felddienst-Auszeichnung machen, sich zu melden haben.

Bei diesen Meldungen ist Folgendes zu beobachten:

1) Diejenigen, welche als Soldaten oder Unteroffiziere einem Feldzuge beigewohnt haben, und in den bürgerlichen Stand zurückgetreten sind, haben ihre Ansprüche bei dem Bürgermeister zu melden, und dabei die Fragen zu beantworten, welche in dem besonders an die Aemter hinausgegebenen Erkundigungsbogen aufgestellt sind.

Die nöthige Anzahl von Exemplarien dieser Erkundigungsbogen werden die Bürgermeister von den Aemtern erheben, welche diese von hieraus erhalten, und weitern Beidarf von unserm Expeditamt beziehen können.

Digitized by Google

2) Die Bürgermeister haben diese Meldung anzunehmen, die für sie gestellten Fragen über die Aufführung des Petenten unter Zuzug von wenigstens drei Gemeinderäthen gewissenhaft zu beantworten, und mit den Beilagen an ihr vorgesetztes Amt einzusenden.

3) Die Aemter beantworten gleichfalls die Fragen über die Würdigkeit des Meldenden, besonders die Fragen c und d und geben

a) die Anmeldungen Derjenigen, welche in der Linie gedient haben, an das betreffende Regiment ab, während sie

b) die Meldungen der Individuen der ehemaligen Landwehr unmittelbar dem Großherzoglichen Kriegsministerium vorlegen.

4) Diejenigen ehemaligen Unteroffiziere und Soldaten der Linie oder Landwehr, welche in irgend einen Zweig des Staatsdienstes übergetreten sind, müssen ihre Anmeldungen durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde an das Regiment, oder beziehungsweise an das Kriegsministerium einreichen, in welchem Falle die vorgesetzte Dienstbehörde die, von dem Bürgermeister und Amte im vorherbezeichneten Falle, verlangten Zeugnisse ausstellen wird.

5) Ehemalige Offiziere und Kriegsbeamte, sowie diejenigen, welche jetzt deren Rang haben, können ihre Anmeldungen unmittelbar an das Commando ihres ehemaligen Regiments, oder beziehungsweise unmittelbar an das Kriegsministerium einreichen. Sie haben dann in ihren Anmeldungen das §. 8 a — c der Vorschriften den Commissionen zur Untersuchung Aufgetragene selbst zu beantworten.

6) Offiziere, welche keinem Regiment zugetheilt, sondern während des Feldzuges beim Generalstab oder in den Armeezweigen angestellt waren, können ihre Ansprüche unmittelbar bei dem Armee-Corps-Commando anmelden. Dergleichen Kriegsbeamte und sonstige Angestellte wenden sich unmittelbar an das Kriegsministerium.

7) Die noch im Militärdienst stehenden Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, sowie Kriegsbeamte und Militärdiener melden ihre Ansprüche bei den vorgesetzten Militärbehörden an.

8) Baldige Vorlage dieser Anmeldungen wird empfohlen.

9) Sollte sich der Fall ereignen, daß ein Individuum, welchem die Felddienst-Auszeichnung verliehen worden, wegen bereits vorhandener aber unbekannter und später erst an den Tag gekommener Unwürdigkeit mit Unrecht solche erhalten, oder erst später eine Handlung begangen hat, welche nach §. 12 obiger Vorschriften den Verlust der Vergünstigung, die Felddienst-Auszeichnung zu tragen, nach sich zieht, so haben die Aemter hierüber sogleich dem Großherzoglichen Kriegsministerium unmittelbar berichtliche Anzeige zu machen.

Freiburg den 5. Februar 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern.

vdt. v. Porbeck.

Die Waagen zum Auswägen des Salzes betreffend.

R. Nro. 2073. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat nach hohem Erlasse vom 8. Mai v. J. Nro. 4419 die Anwendung von fayençenen Waag- und eisernen Gewichtsschaalen beim

Digitized by Google

Auswägen des Salzes nach vorgängiger Communikation mit dem Vorstande der polytechnischen Schule für zweckmäßig erachtet, und Handelsmann Dischler dahier machte sich verbindlich, dergleichen Waagen mit Schnüren und eisernen Ringen versehen, von dreierlei Größe — für 1 fl. 20 kr. zum Auswägen von 2 — 3 Pfund, — 1 fl. 36 kr. zum Auswägen von 4 — 6 Pfund und 2 fl. womit 6 — 8 Pfund gewogen werden können, zu liefern, und Depots dafür bei den Handelsleuten Mayer et Seramin in Kenzingen, C. R. Gebhardt in Lörrach und Anton Bähr in Waldshut zu errichten.

Da nun hierdurch sämmtlichen Handelsleuten des diesseitigen Regierungsbezirks die Möglichkeit gegeben ist, ohne Mühe um billigen Preis von diesen Waagen, die bei ihrer Bequemlichkeit, Sicherheit für richtiges Gewicht gewähren, sich anzuschaffen, so bringt man dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß man für die Zukunft mit aller Strenge einschreiten, und auf die gewöhnliche Entschuldigung, daß das Salz selbst das Gewicht der Waagschaale vermehre, keine Rücksicht nehmen werde.

Alle neue Verwilligungen zum Salzdebit werden künftig nur unter der Bedingung begeben, daß Normal-Salzwaagen angeschafft werden.

Die Aemter, so wie das Aufsichtspersonale werden hierauf besonders Acht haben.

Freiburg den 3. Februar 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Mangold.

Sammlung der landwirthschaftlichen Wochenblätter.

Da die den Decanaten beziehungsweise Schulvisitaturen und Schulen unentgeldlich zukommenden landwirthschaftlichen Wochenblätter nicht überall sorgfältig gesammelt und aufbewahrt werden: so findet man sich veranlaßt, sämmtliche katholische Decanate und Schulvisitaturen an die genaue Beobachtung der desfälligen Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 11. Dezember 1835 mit dem Anfügen zu erinnern, daß die von ihnen selbst und den ihrer Aufsicht unterstehenden Volksschulen mangelnden landwirthschaftlichen Wochenblätter, wenn sie binnen 6 Wochen bei der Centralstelle des Großherzoglich Badischen landwirthschaftlichen Vereins zur Anzeige gebracht werden, noch unentgeldlich, nach Verlauf dieser Frist aber und in Zukunft nur auf Kosten derjenigen, denen die Sammlung oblag, ergänzt werden können.

Karlsruhe den 1. Februar 1839.

Ministerium des Innern
Katholische Kirchen-Section.
Beeck.

vdt. Stemmler.

Die Kosten für ärztliche Behandlung von Verwundeten in Hospitälern betreffend.

R. Nr. 2172. Die in einem Hospitale mit Gehalt angestellten Aerzte sind unter keinerlei Umstände befugt, für die ärztliche Behandlung der dorthin gebrachten Kranken besondere Anrechnung zu

Digitized by Google

machen, und es ist namentlich in den Fällen, wo der behandelte Kranke Vermögen besitzt oder statt seiner ein Anderer für Bezahlung der Kurkosten ꝛc. einzustehen hat, lediglich das angeordnete tägliche Aversum für Kost, Verpflegung und Behandlung und zwar zu Gunsten der Hospitalkasse in Anrechnung zu bringen.

Dieses wird zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung anmit veröffentlicht.

Freiburg den 5. Februar 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Bode.

Das Einbinden der öffentlichen Blätter betreffend.

R. Nr. 2365. Sämmtliche Aemter, Amtsrevisorate und Physikate werden hiemit angewiesen, die zum Dienst gehörigen Regierungs-, Anzeige- und Verordnungs-Blätter pro 1838 sogleich einbinden zu lassen, und dieselben mit dem nämlichen Geldbetrage wie pro 1837 in das Inventarium einzutragen.

Die Kostenzettel, welche die Nummer des Inventars und den Geldanschlag der einzelnen Blätter enthalten müssen, sind längstens binnen 4 Wochen zur Decretur hierher vorzulegen.

Freiburg den 7. Februar 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern.

vdt. Mangold.

R. Nro. 2404. In der diesseitigen Bekanntmachung vom 6. Dezember v. J. Nr. 21891 Verordnungsblatt Nr. 32 ejusd. anni, die Leichenäcker betreffend, heißt es in §. 2:

„Darnach ist für das Hundert der Bevölkerung ein Flächenraum von 3500 Quadratfuß im „Thonboden, und von 3000 Quadratfuß im Sandboden erforderlich."

Es soll aber nach hohem Ministerial-Rescript vom 29. v. M. Nro. 823 heißen: 3000 Quadratfuß im Thonboden, und 2500 Quadratfuß im Sandboden.

Dieses wird daher zur Berichtigung andurch bekannt gemacht.

Freiburg den 8. Februar 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Bode.

Die Ablösung des Zehntens der Pfarreien betreffend.

R. Nro. 2146. Es wird für zweckmäßig erachtet, daß bei Ausfertigung der, zur Sicherung von auf die Gemeinden überwiesenen Zehntablösungs-Kapitalien der Pfarreien zu bestellenden Pfandurkunden folgende Form beobachtet werden:

Digitized by Google

Bei dem Großherzoglich Badischen Amtsrevisorate N. N. erscheinen heute ꝛc. ꝛc. erklärend:

Die evangel. (kathol.) Pfarrei N. N. habe für den auf N. N. Gemarkung bezogenen Zehnten ein Ablösungskapital von fl. kr. zu fordern.

Der Gemeinde N. N. seie dieses Kapital nach §. 5. pos. 4. des Gesetzes vom 15. November 1833 von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern (Evangelische oder Katholische Kirchen-Section) mit der Verbindlichkeit überwiesen worden, dasselbe in besondere Verwaltung, unter Staats-Aufsicht, zu übernehmen, genügend zu sichern, und dem Pfründnießer jährlich vom 1. Jänner 183 . . . an eine fünfprozentige Rente zu verabfolgen, bis die obere Kirchenbehörde jenes Kapital auf andere Weise für die Pfarrei nutzbringend zu verwenden für gut finden wird.

Diesem zufolge haben obgedachte Vertreter der Gemeinde N. N. zur Sicherheit der Pfarrei N. N. für Hauptsumme und daraus zu berichtigende Renten auch etwaigen Schaden und Kosten bei der Pfandschreiberei ꝛc. ꝛc.

Die Amtsrevisorate des diesseitigen Regierungs-Bezirkes haben diese Form für die Zukunft einzuhalten.

Freiburg den 5. Februar 1839.

Großherzogliche Badische Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Bode.

Die Behandlung der Verwundeten durch ausländische Aerzte betreffend.

R. Nro. 2777. Durch die hohe Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 17. Juli 1832 (Reggsblatt Nro. 41) ist bestimmt, daß es den Verwundeten, welche Gegenstand einer Untersuchung geworden sind, freistehe, wenn sie zu dem Physicus oder Amtschirurgen kein Vertrauen haben, sich durch sonstige licenzirte inländische Aerzte oder Wundärzte auf ihre Kosten behandeln zu lassen.

Zugleich sind in dieser Verordnung und in Ansehung einer etwa vorzunehmenden Operation durch die Verordnung vom 24. Juni 1835 (Rggsblatt Nro. 30) die nöthigen Vorschriften gegeben, wie die Gerichtsärzte und der behandelnde Arzt namentlich im Fall eintretender Meinungsverschiedenheit sich gegenseitig zu benehmen haben.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat nun im Einverständniß mit dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium durch hohe Verordnung vom 23. November v. J. Nro. 12223 weiter bestimmt, daß diejenigen ausländischen Aerzte, welche notorisch wissenschaftlich gebildet sind, und in ihrem Heimathsstaate unbeschränkte Licenz haben, und denen daher nach dem hohen Ministerial-Erlaß vom 4. März 1823 Nro. 2863 (abgedruckt in von Bauer Gesetzsammlung über Gegenstände der Gesundheits-Polizei S. 223) das Practiziren im Großherzogthum in der Regel erlaubt ist, auch rücksichtlich der Behandlung von Verwundeten ganz gleich gehalten werden sollen, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, im einzelnen Falle eine Ausnahme zu machen. Es ist daher jedem Verletzten, welcher Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung geworden ist, und im Falle er seinen Willen nicht auszusprechen vermag, seinen nächsten Angehörigen unbenommen ist, die Behandlung der Wunde einem ausländischen Arzte zu übertragen, und bei einer Meinungsverschiedenheit der Gerichtsärzte und des behandelnden Arztes sich der Ansicht des Letztern anzuschließen, wobei es sich versteht,

Digitized by Google

daß die ausländischen Aerzte ebenso, wie die inländischen Privatärzte, die in den beiden angeführten Verordnungen vom 17. Juli 1832 und vom 24. Juni 1835 gegebenen Vorschriften genau befolgen, und wornach sich auch die Gerichtsärzte den inländischen Aerzten gegenüber zu achten haben.

Freiburg den 13. Februar 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. R e ck. vdt. B o d e.

Die Aufnahme neuer Zöglinge in das für arme katholische Mädchen aus dem ehevor Baden-Badenschen Landestheil bestimmte Georg-August-Viktorien-Armenerziehungs-Haus zu Rastatt betreffend.

Nro. 3087. Durch den regelmäßigen Austritt einiger Zöglinge aus obiger Anstalt mit dem 25. März d. J. werden sechs Plätze für neu aufzunehmende Zöglinge eröffnet. Die Eltern und Pfleger solcher katholischer Mädchen aus ehemal Baden-Badenschen Orten, welche die Wohlthat des Stiftungs-Genußes anzusprechen gedenken, haben sich binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung dieses bei dem katholischen Stiftungsvorstand ihrer Heimathsgemeinde zu melden, welcher die Obliegenheit hat, unter genauer Auseinandersetzung der Familien- und Vermögensverhältnisse der Eltern, Angabe des Geburtstags und Jahrs und Beurkundung der Schulentlassung der aufzunehmenden Mädchen nach den nähern Bestimmungen in der Bekanntmachung im Anzeigeblatt für den Mittelrheinkreis vom 20. September 1834 Nro. 76 gutächtlichen Antrag an das vorgesetzte Bezirksamt binnen 3 Wochen zu erstatten, von welchem binnen weitern 14 Tagen die Gesuche nebst Belegen und einer Uebersicht über die Bewerberinnen mit gutächtlichem Bericht hieher (die in den Oberrhein-Kreis gehörigen an die Großherzogliche Regierung in Freiburg) einzusenden sind.

Dabei muß man insbesondere in Erinnerung bringen, daß nur Mädchen, welche bereits der Schule entlassen, aber noch nicht viel über 16 Jahr alt, zugleich gesund, körperlich kräftig und bildungsfähig sind, Aufnahme erwarten können, daß daher keine solche, welche auffallende körperliche oder geistige Gebrechen haben, in Vorschlag zu bringen sind, so wie endlich keine Gesuche aus jenen Orten angenommen werden dürfen, aus welchen bereits ein Mädchen in die Anstalt aufgenommen worden (und bis zum Ende der auf 3 Jahr bestimmten Erziehungszeit verblieben) ist, indem nach höchster Vorschrift, um nach und nach eine Gleichheit der Theilnahme aller berechtigten Gemeinden zu erwirken — die obgedachten Gemeinden zurückstehen sollen, bis die Reihe alle berechtigten Gemeinden getroffen hat.

Die bei der bevorstehenden Verleihung deßhalb ausgeschlossenen Gemeinden sind:

Rastatt, Stupferich, Sulz, Oberschopfheim, Stadt Kehl, Waldprechtsweier, Friesenheim, Bruchhausen, Beuren, Schöllbronn, Völkersbach, Malsch, Durmersheim, Bühl, Michelbach, Heiligenzell, Durbach, Ersingen, Oetigheim und Rothenfels.

Rastatt den 8. Februar 1839.

Großherzogliche Regierung des Mittelrhein-Kreises.

v. R ü d t.

vdt. M ü l l e r.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder G r o o s.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 7. Samstag den 9. März 1839.

R. Nro. 2155. Die Großherzoglichen Aemter werden beauftragt, diejenigen Individuen, welche in das Arbeitshaus zu Pforzheim kondemnirt sind, nicht mit Laufpaß gehen, sondern immer dorthin transportiren zu lassen.

Freiburg den 5. Februar 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Wiser.

Den Einzug der Dienstpolizei-Strafen der Staats-Verrechner betreffend.

Nro. 2457. Das Großherzogliche Ministerium der Finanzen hat durch Verfügung vom 26. v. M. Nro. 711 die wegen Beibringung obgedachter Strafen bisher bestandene Anordnungen aufgehoben, und dafür Folgendes verfügt:

1) Die Central-Kassen, welche den Einzug der Dienstpolizei-Strafen zu besorgen haben, sind gehalten, die Verrechner, welchen die Strafen angesetzt wurden, alsbald nach Empfang der Einnahms-Decretur zur baaren Einlieferung mit Frist von 14 Tagen aufzufordern.
2) Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Zahlung, und wird auch keine Nachweisung über die Ausführung eines Rekurses gegen den Strafansatz geliefert, so hat sich die Central-Kasse wegen exekutorischer Beitreibung der angesetzten Strafe an das betreffende Amt zu wenden.

Die sämmtlichen Bezirksämter dieses Kreises werden angewiesen, den an sie ergehenden Requisitionen wegen Einbringung dieser dienstpolizeilichen Strafen gehörig zu entsprechen.

Freiburg den 8. Februar 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Wiser.

Die Instruction für die Vormünder betreffend.

Nro. 2638. Das Großherzogliche hohe Justiz-Ministerium hat die dortige Registratur an-

Digitized by Google

gewiesen, die Instruction für die Vormünder den Aemtern mit Rücksicht auf das von ihnen angegebene jährliche Bedürfniß auf jeweiliges Verlangen unmittelbar und unentgeldlich zuzusenden, was den Aemtern dieses Kreises zur Nachachtung hiemit eröffnet wird.

Freiburg den 12. Februar 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Wiser.

R. Nro. 2925. Nach den von Großherzoglichem Ministerium des Innern unterm 11. v. M. an die Großherzogliche Regierung des Mittelrhein-Kreises mitgetheilten — durch die Königlich Französischen Behörden in Paris ausgestellten Sterbscheinen sind nachstehende angeblich aus dem Badischen gebürtige Individuen in Paris gestorben:

Karl Zimmermann, Schlosser, gestorben am 6. Juli 1836.

Christian Friedrich Brandenburg, Schneider, gestorben am 16. März 1837.

Michael Hamm, Soldat, gestorben am 29. März 1837.

Johann Zimmermann, Taglöhner, gestorben am 5. Juli 1837.

Da diese Sterbscheine, wegen mangelnder oder unrichtiger Bezeichnung der Geburts- oder Heimathorte, nicht an ihre Bestimmung abgegeben werden können, so werden diese Todesfälle zur Nachricht für etwaige Interessenten hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg den 15. Februar 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Buisson.

R. Nro. 3044. Der Verein für Rettung sittlich verwahrloßter Kinder hat seinen ersten Jahresbericht erstattet, und es ist aus demselben ein erfreuliches Resultat seines menschenfreundlichen Wirkens ersichtlich.

Wir bringen dieses in Bezug auf unsere Publication vom 30. September 1836 zur Kenntniß des Publikums insbesondere der Bezirksämter, Decanate, so wie allen geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten, und laden dieselben, erhaltener Aufforderung gemäß, zur Theilnahme und Beförderung dieser wohlthätigen Anstalt ein, mit dem Anfügen, daß jedem Amt ein Exemplar des erwähnten Jahresberichts zugeht.

Freiburg den 19. Februar 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Mangold.

Digitized by Google

Die zollamtliche Behandlung der Reisenden betreffend.

Nro. 2423. Man hat die Wahrnehmung gemacht, daß die nicht gewerbtreibenden Reisenden mit der ihnen durch den §. 11 der Zollordnung ertheilten Befugniß, ohne Deklaration beim Grenzzollamte sich sogleich der Revision zu unterwerfen, nicht gehörig bekannt sind.

Um nun solche Reisende vor den ihnen hieraus erwachsenden Inconvenienzen, so viel nur möglich, zu sichern, sieht man sich veranlaßt, den §. 11 der Zollordnung anmit noch besonders zur Kenntniß des Publikums mit dem Bemerken zu bringen, daß jeder nicht gewerbtreibende Reisende, wenn er das Vorhandensein von zollpflichtigen Waaren ausdrücklich in Abrede stellt, und dennoch bei der demnächsten Revision sich dergleichen vorfinden, sich dadurch einer Zolldefraudation schuldig machen würde.

Karlsruhe den 17. Februar 1839.

Zolldirektion.
Goßweyler.

vdt. Stüber.

Diejenigen, welche auf Ostern 1839 als Schulaspiranten in das evangel. Schullehrer-Seminarium zu Karlsruhe aufgenommen werden wollen, haben sich am 16. April zu der auf den 17., 18. und 19. April d. J. festgesetzten Aufnahmsprüfung dahier einzufinden, wobei man sie auf die Verordnung vom 13. Dezember 1836 mit dem Anfügen aufmerksam macht, daß die erforderlichen 5 Zeugnisse durch die betreffenden Bezirksschulvisitaturen vor dem Eintreffen der Aspiranten an die Direction des evangel. Schullehrer-Seminariums dahier einzusenden sind.

Karlsruhe den 11. Februar 1839.

Großherzogl. Oberschul-Conferenz.
L. Hüffell.

vdt. Zollikofer.

Nro. 61. Sämmtliche Großherzogl. Visitaturen öffentlicher Isr. Schulen werden in Gemäßheit hoher Ministerial-Verfügung vom 11. Dezember v. J. Nro. 12873 — 6 hierdurch veranlaßt, die Isr. Schullehrer ihres Bezirks anzuweisen, in der obersten Klasse ihrer Schulen über das in den durch die Großherzogl. Kreis-Regierungen ihnen bereits mitgetheilten Tafeln vorgeschriebene Rettungsverfahren zweckmäßigen Unterricht zu ertheilen, sowie auch einzelne Sätze aus diesen Tafeln dictando schreiben zu lassen.

Es ist demnach dafür zu sorgen, daß der eben besagte Unterrichtsgegenstand, nach den Bestimmungen des §. 49 der Schulverordnung vom 30. Mai 1834 (im dritten Absatze) in den Stundenplan mit aufgenommen, und daß bei den halbjährigen sowohl, als bei öffentlichen Schulprüfungen

Digitized by Google

geeignete Rücksicht auf denselben genommen, auch der Prüfungserfund des fraglichen Lehrgegenstandes in der dem Schulvisitationsberichte anzuschließenden Uebersichts-Tabelle, und zwar in der Colonne VIII., mit der ihm gebührenden Note jeweils bezeichnet werde.

Karlsruhe den 11. Februar 1839.

Großherzogl. Oberrath der Israeliten, Schulconferenz.

Der Ministerial-Commissär:

Brunner.

vdt. Epstein.

R. Nro. 2640. Sportelertrahent Leonhard Bussat zu Staufen wird in Gemäßheit Erlasses des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 29. v. M. Nro. 844 unter die Zahl der Amtsactuarien aufgenommen.

Freiburg den 12. Februar 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Mangold.

Nro. 3107. Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen Nro. 3107 wurde Hugo Keppner von Herbolzheim auf erstandene Prüfung als Wundarzneidiener licensirt.

Freiburg den 19. Februar 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. v. Porbeck.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 8. Mittwoch den 27. März 1839.

Die Eintragung der Wasch- und Backhäuser in die Brandkataster betreffend.

Nro. 2167. Man hat die Wahrnehmung gemacht, daß Privat-Wasch- und Backhäuser, besonders in Schwarzwaldgegenden unrichtig in den Brandkataster eingetragen sind, indem bei denselben ein Beischlag für das Feuerwerk angenommen ist.

Diese Belästigung ist aber dem Artikel III. §. 3 und 4 der Brandversicherungs-Ordnung entgegen, und es ergieng deßhalb, um aller irrigen Anwendung vorzubeugen, im Freiburger Anzeige-Blatt vom Jahr 1822 Seite 153 die Vorschrift:

daß alle von den andern Gebäuden abgesonderten Back- und Waschhäuser, sie mögen innerhalb des Hofraumes oder isolirt stehen, besonders angeschlagen, in die Kataster eingeschrieben sein und von denselben die gewöhnlichen Beiträge, jedoch ohne Beischlagung der für das Feuerwerk bestimmten Summe, bezahlt werden müssen, daß dagegen bei solchen Back- und Waschhäusern, welche als öffentliche Anstalten oder eigene Gewerbe benützt werden, nebst dem gewöhnlichen Anschlag für Feuerwerk 150 fl. weiter angesetzt seien, für welche bei Brandfällen kein Ersatz geleistet werde, was auch insbesondere von den Oefen der Bäcker gelte, sie mögen abgesondert stehen, oder in den Häusern selbst angelegt sein.

Diese Verordnung wird daher wiederholt verkündet, und die Aemter werden bei Gelegenheit die Bezirks-Bautaratoren und Mitglieder der Feuerschau-Commission hierauf aufmerksam machen.

Die Bürgermeister werden diese Bekanntmachung vor der Gemeinde verlesen.

Freiburg den 5. Februar 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Mangold.

Nro. 3292. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus Höchstpreißlichem Staats-Ministerium vom 7. d. M. Nro. 209 zu genehmigen gernht, daß die Pfarrei Vogelbach, so wie auch die Pfarreien Kändern, Holzen und Steinen von dem Decanate Schopfheim getrennt und erstere Pfarrei nebst ihren Filialen mit dem evangelischen Decanate Müllheim, die drei letztern Pfarreien aber nebst Filialen mit dem evangelischen Decanate Lörrach vereiniget werden.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 22. Februar 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Wiser.

Digitized by Google

Die Vertilgung älterer Amtsreviſorats-Akten betreffend.

Nro. 3530. Nach hoher Verfügung des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 5. d. M. Nro. 1146 ſind die Special-Bevölkerungs-Tabellen der Amtsreviſorate von den Jahren 1826 bis 1831 zu vertilgen.

Dieſes wird den ſämmtlichen Amtsreviſoraten unter Bezug auf die im Verordnungs-Blatte erſchienene Juſtiz-Miniſterial-Verfügung vom 31. Auguſt v. J. Nro. 3577 zur Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 26. Februar 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreiſes.

v. Reck. vdt. Wiſer.

Das Verfahren hinſichtlich der dem Großh. Fiscus zugefallenen Verlaſſenſchaften betr.

Nro. 3724. Da an Verlaſſenſchaften, welche dem Fiscus zufallen, häufig überſpannte Forderungen gemacht, und ohne Zuſtimmung der den Fiscus vertretenden Behörde berichtigt, auch die zur Maſſe gehörigen Fahrniſſe und Liegenſchaften ohne deren Ermächtigung veräußert werden, ſo ſieht man ſich veranlaßt, um ſolchen Unregelmäßigkeiten für die Zukunft zu begegnen, in Gemäßheit hohen Juſtiz-Miniſterial-Erlaſſes vom 22. v. M. Nro. 853 ſämmtliche Amtsreviſorate anzuweiſen, bei Verlaſſenſchaften, welche dem Großherzogl. Fiscus zugefallen ſind, keinerlei Forderungen zu berichtigen, noch Fahrniſſe oder Liegenſchaften zu veräußern, und überhaupt keine Verfügungen über die Maſſe zu treffen, bevor ſie ſich der Zuſtimmung der, den Großh. Fiscus vertretenden Behörde verſichert haben.

Freiburg den 1. März 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreiſes.

v. Reck. vdt. Bode.

Die Quittungen für Brandſchadens-Vergütungen betreffend.

R. Nro. 3709. In Gemäßheit hohen Erlaſſes des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 8. v. M. Nro. 1242 wird andurch bekannt gemacht, daß es für die Zukunft genüge, wenn die Unterſchriften der Empfänger der Brandentſchädigung von dem betreffenden Bürgermeiſter unter Beidruckung des Gemeinde-Siegels beglaubigt, und die Unterſchrift des letztern von dem vorgeſetzten Amte legaliſirt wird.

Freiburg den 1. März 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreiſes.

v. Reck. vdt. Buiſſon.

Die Aufbewahrung der Tagbücher der Waldhüter betreffend.

R. Nro. 3749. Da Fälle vorgekommen ſind, wo die Tagbücher der Waldhüter verloren giengen, dieſe aber zum vollſtändigen Beweis des Thatbeſtandes, namentlich in den vom Forſtgeſetze im §. 168 aufgezählten Fällen, weſentlich nothwendig ſind; da ferner der Zweck der Verordnung Großherzoglicher Forſtpolizei-Direction vom 5. Dezember 1834 Nro. 1340 (in ihrem Verordnungsblatte Nro. 14 von 1834) nun auch durch die inzwiſchen von Großherzoglichem Miniſterium des Innern

Digitized by Google

angeordnete Führung der Rückfalls-Register bei den Aemtern erreicht wird: so findet man sich nach Ansicht des §. 169 lit. e. des Forstgesetzes, und im Einverständniß mit Großherzoglicher Forstpolizei-Direction bewogen, zu verordnen, daß künftig die Tagbücher der Waldschützen, nachdem sie von den Forstämtern eingesehen worden, bei den Bezirksämtern zwei Jahre lang aufbewahrt, sodann aber den Forstämtern zur weitern Verfügung zurückgegeben werden.

Dieses wird hiermit in Folge hoher Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 5. v. M. Nro. 1084, den untergebenen Aemtern zur Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 1. März 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Buisson.

Von der Quote, welche dem Oberrheinkreise aus dem Landallmosenfond pro 1838 — 39 mit 664 fl. 3 kr. zufiel, sind

1)	dem Bezirksamte Breisach	22 fl. — kr.
2)	— Oberamte Emmendingen	111 fl. 15 kr.
3)	— Bezirksamte Ettenheim	18 fl. — kr.
4)	— Landamte Freiburg	132 fl. — kr.
5)	— Bezirksamte Lörrach	134 fl. 30 kr.
6)	— Bezirksamte Müllheim	184 fl. 18 kr.
7)	— Bezirksamte Schopfheim	62 fl. — kr.
	im Ganzen	664 fl. 3 kr.

zugetheilt worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 5. März 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Buisson.

Die Gehalte für die Gemeindsbeamten betreffend.

Nro. 4507. Bei den im laufenden Jahre so häufig vorgenommenen neuen Bürgermeisterwahlen ist nicht selten zugleich auch eine neue Regulirung der Gehalte für die Gemeindsbeamten vorgenommen worden.

Wenn wir nun gleich, da die bisherigen Besoldungen der Bürgermeister mit dem Umfange ihrer so sehr vermehrten Amtsverrichtungen in den wenigsten Gemeinden im Verhältnisse stehen, im Allgemeinen solche neue Gehaltsregulirungen wünschen müssen, so darf doch die erforderliche Staatsgenehmigung nicht als eine bloße Förmlichkeit angesehen, und die Kreisregierung muß daher durch die Amtsberichte in den Stand gesetzt werden, zu prüfen, ob die angetragene Gehaltserhöhung statthaft sey, und also die nöthige Staatsgenehmigung ertheilt werden könne, oder versagt werden müsse.

Zu diesem Endzweck wird hiemit Folgendes verfügt:

1) Bei jedem Antrag zu einer Erhöhung der Bürgermeistersbesoldung muß zugleich nachgewiesen werden, wie sich dieser Gehalt nach den gesetzlichen Vorschriften der Verordnung vom 29. November 1836 berechnen würde.

Digitized by Google

2) Bei allen Gehaltserhöhungen für Gemeindsbeamte ist vor der amtlichen Vorlage an die Kreisregierung das Amtsrevisorat zu hören, welches in seinem Vorberichte die finanziellen Verhältnisse der betreffenden Gemeinde nachzuweisen und insbesondere bestimmt anzugeben hat, ob die erhöhte Besoldung aus den laufenden Einnahmen gedeckt werden könne, oder ob hiezu eine Umlage erforderlich sey.

Ohne solche Nachweisungen wird man künftig zu keiner Besoldungserhöhung mehr die nothwendige Staatsgenehmigung ertheilen.

Freiburg den 12. März 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Mangold.

Das Reinigen der Obstbäume von den Raupen betreffend.

Nro. 4298. Die allgemein verbreitete Besorgniß, daß die große Menge Raupen wie voriges Jahr sich in diesem Frühjahre wieder einstellen, und die Hoffnung auf eine günstige Obsterndte vernichten möchte, veranlaßt uns, sämmtlichen Baumbesitzern bei Vermeidung einer Strafe von 1 fl. 30 kr. aufzugeben, ihre Bäume binnen 14 Tagen von den daran befindlichen Raupennestern zu reinigen, wobei man dieselben darauf aufmerksam macht, daß nach vielseitiger Erfahrung das Abschneiden und Zertreten der Raupennester nicht zur Vertilgung derselben hinreicht, sondern das Verbrennen erforderlich ist.

Die Bürgermeister werden bei Vermeidung einer Strafe von zwei Reichsthalern den genauen Vollzug dieser Anordnung überwachen.

Wir beauftragen die Gendarmerie beim Begehen der Gemarkungen die Gemeinden aufmerksam zu machen, sofort aber überall, wo die Vorschrift nicht befolgt ist, mit dem 23. l. M. die Bürgermeister und die Besitzer der Bäume, welche säumig sind, zur unachsichtlichen Bestrafung dem betreffenden Amte zur Anzeige zu bringen.

Freiburg den 8. März 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Wiser.

Die Biereinfuhr aus der Königlich Würtembergischen Krondomäne Hohentwiel betr.

Nro. 2617. Da der Pächter der Königlich Würtembergischen Staatsdomäne Hohentwiel der Bieraccise, wie sie im Königreich Würtemberg besteht, nicht unterworfen ist, so soll nach Erlaß Großherzoglichen Finanz-Ministeriums vom 17. November v. J. Nro. 8576 bei der Einfuhr von Bier aus dieser Domäne in das Großherzogthum die Ausgleichungsabgabe mit einem Gulden 18 kr. von der badischen Ohm an den Erheber des ersten Badischen Grenzortes, welcher auf dem Transport berührt wird, entrichtet werden.

Dieses wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe den 26. Februar 1839.

Steuer-Direction.

Cassinone. vdt. Bauer.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

No. 9. Samstag den 30. März 1839.

Die Uebernahme von Nebendiensten durch Staatsdiener betreffend.

Nro. 4754. Da die Landesherrliche Verordnung vom 13. Januar 1820 — „wornach keinem „Staatsdiener neben seinem eigentlichen Berufe, ohne höchste Genehmigung ein Nebendienst übertragen „werden darf, in der neuesten Zeit nicht nach dem ganzen Umfange ihres unzweifelhaften Zweckes „und Grundes beobachtet wurde, und dem Vernehmen nach sich einzelne Staatsdiener selbst gegen „Privaten oder Gesellschaften in die Stellung eines besoldeten Geschäftsführers oder Verwalters ohne „alle vorige Anzeige und Genehmigung begeben haben;" so werden vermög höchsten Beschlusses des Großherzoglichen höchstpreißlichen Staatsministeriums vom 7. v. M. Nro. 216 diese Vorschriften nochmals zur pünktlichen Nachachtung bekannt gemacht.

Zugleich werden alle diejenigen Staatsdiener, welche bei der diesseitigen Kreisregierung und ihren Brauchen, so wie bei den Aemtern, Amtsrevisoraten, Amtskassen, und bei der Zuchthaus-Verwaltung angestellt sind, und endlich die Amtsphysici, und die mit Staatsdienerrecht begabten Chirurgen, welche einen Nebendienst irgend einer Art bekleiden, ohne specielle höchste Autorisation hiezu zu besitzen, angewiesen, diesen Nebendienst entweder aufzugeben, oder ihr Gesuch um Erlaubniß zur Beibehaltung binnen 6 Wochen dahier einzureichen. In diesem Gesuch ist die Natur und der Umfang des Nebendienstes genau zu bezeichnen.

Freiburg den 15. März 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Buisson.

Die Eintragung der Wechselproteste in das Wechselprotestbuch betreffend.

R. Nro. 4531. Durch Erlaß Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 2. d. M. Nro. 1033 wurde bezüglich auf den §. 1 der hohen Verordnung vom 29. October v. J. Nro. 4521 und 4522 (Verordnungsblatt Nro. 3 von 1839) verfügt:

Wenn die urschriftliche Eintragung eines Wechselprotestes in das dazu bestimmte Buch, weil mehrere Wechselproteste gleichzeitig an demselben Amtsorte oder mit kurzen Zwischenräumen an verschiedenen Amtsorten aufzunehmen sind, und das Protestbuch an dem einen oder dem andern Orte nicht zur Stelle ist, ausnahmsweise füglich nicht bewirkt werden kann, so ist die getrennt

Digitized by Google

erhobene Proteſturkunde demnächſt nur abſchriftlich in das Proteſtbuch einzutragen, und das Original derſelben als Beilage aufzubewahren.

Hievon werden ſämmtliche Amtsreviſorate zur Nachachtung in Kenntniß geſetzt.

Freiburg den 12. März 1839.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Oberrheinkreiſes.

v. Reck.

vdt. Bode.

Die Steuer-, Tax-, Sportel- und Stempelfreiheit der Iſraelitiſchen Kirchen-, Schul- und Armen-Anſtalten und Sachen betreffend.

Nro. 101. Durch unſere Verfügung vom 3. April 1818 Nro. 133 haben wir die hohe Miniſterialverordnung vom 21. März 1818 (Reggs. Blatt Nro. VII.) in rubrizirtem Betreffe den Iſr. kirchlichen Behörden beſonders bekannt gemacht, mit der Aufforderung, auf deren Vollzug genau zu wachen.

Zu gleichem Zwecke haben wir dieſelben auf das Geſetz vom 14. Mai 1828 (Rggsblt. Nr. VII.) wegen Befreiung der Anſtalten für Wohlthätigkeit und Unterricht von der Kauf-, Erbſchafts- und Schenkungsacciſe, ſowie durch Erlaß vom 21. Auguſt 1834 Nro. 104, auf die Befreiung der Schulgebäude von der Häuſerſteuer aufmerkſam gemacht.

Vielfache Erfahrungen haben uns jedoch überzeugt, daß die fraglichen geſetzlichen Beſtimmungen häufig außer Acht gelaſſen werden.

Wir finden uns daher veranlaßt, unſere erwähnte frühern Erlaſſe in den Beilagen Nro. 1 — 3 hierdurch mit dem Auftrage an die Bezirks-Synagogen und die Synagogenräthe zu republiziren, in vorkommenden Fällen für deren genaue Befolgung Sorge zu tragen.

Karlsruhe den 13. März 1839.

Großherzoglicher Oberrath der Iſraeliten.

Der Miniſterial-Commiſſär.

Brunner. vdt. Epſtein.

Beilage Nro. 1.

Großherzoglich Badiſcher Oberrath der Iſraeliten.

Nro. 133. Auf dieſſeitiges Anſuchen wurde von dem Hochpreißlichen Miniſterium des Innern unterm 21. v. M. (Staats- und Regierungs-Blatt vom 31. v. M. Nro. VII.) folgende hohe Verordnung erlaſſen:

„Die Entrichtung von Tax, Stempel „und Sporteln in beſtimmten iſraeliti„ſchen Gegenſtänden betreffend.“

„Da in Anſehung der Taxen, Sporteln und Stempel-Gebühren-Zahlung der iſraelitiſchen „Synagogen, Gottesäcker, milden Stiftungen und Spitäler, die vorliegende Verordnungen nicht „immer gehörig angewendet werden; ſo wird hiermit folgendes bekannt gemacht:

„1. Alle allgemeine geſetzliche Befreiungen von Steuern, Taxen, Sporteln und Stempel und „ſonſtige Privilegien, welche für kirchliche Anſtalten überhaupt, vorgeſchrieben ſind, finden auch bei

Digitized by Google

„gleichen Instituten und Gegenständen des israelitischen Cultus ihre gleiche Anwendbarkeit. Als die „gewöhnlicheren Fälle werden hier besonders bezeichnet:

„II. Synagogen und Gottes-Aecker, welche von Steuern jeder Art frei sind. (vide Häuser-„Steuer-Ordnung v. J. 1810 §. 3 und Grundsteuer-Ordnung §. 3.)

„III. Alle Angelegenheiten von Armen, Synagogen, milden Stiftungen und Spitäler, sind „von Taxen, Sporteln und Stempel frei. (Taxordnung vom J. 1807 §. 5.)

„IV. Diese Befreiung dehnt sich nicht nur auf die Fälle aus, wenn in dergleichen Angelegen-„heiten bei irgend einer öffentlichen Stelle Vorstellungen oder Berichte eingereicht, oder ex officio „Verhandlungen darüber gepflogen werden; sondern auch die Käufe und Verkäufe, welche von einer „Kirchengemeinde und Instituten zum Behuf eines Synagogen-Baues, oder sonstigen Religions-„anstalt, abgeschlossen werden, sind ebenfalls von Tax-, Sporteln und Stempelgebühren frei. (vide „Justiz-Ministerial-Verordnung im Mittelrheinischen Kreis-Anzeige-Blatt vom 4. Dezember 1816 „Nro. 97.)

„V. Kirchen- und andere milde Fonds haben sowohl bei Aufnahme als Ausleihung von „Kapitalien nur die Hälfte der sonst gewöhnlichen Sporteln zu bezahlen, auch wenn letztere Be-„stimmung dem Anleiher zu gut kommt. (Tax-Ordnung S. 77 verglichen mit der nachträglichen „Erläuterung des Justiz-Ministeriums vom 23. November 1811 Regierungsblatt vom 12. Dezember „1811 Nro. 35.)

„VI. Bei Bestimmung der Tagsgebühren wegen Stellung von Kirchen-, Allmosen- und Stiftungs-„Rechnungen fällt der sonst gesetzliche herrschaftliche Antheil mit 1 fl. 15 kr. weg, und bleibt nur „der Betrag von 1 fl. 45 kr. für den mit Stellung der Rechnung beschäftigten Scribenten. (Justiz-„Ministerial-Verordnung vom 2. Dezember 1817 Nro. 30.) Karlsruhe, den 21. März 1818."

„Ministerium des Innern.

„Frhr. von Sensburg.

„vdt. Wollschläger".

Diese verehrliche Verfügung wird nun hierdurch sämmtlichen Israelitischen Unterthanen zur Nachricht, den Provinz- und Ortssynagogen, Bezirks- und Gemeindesältesten, so wie den Verrechnern der Gemeindes-Allmosen- und Stiftungs-Kassen oder sonstiger frommen Anstalten aber mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß sie nunmehr auf die pünktliche Ausübung der den Israelitischen Kirchen- und milden Instituten zustehenden Berechtigungen, in jedem vorkommenden Falle, genau zu achten haben.

Karlsruhe den 3. April 1818.

Der Ministerial-Commissär.

C. v. Baur.

vdt. Epstein.

Beilage Nro. 2.

Die Befreiung der öffentlichen Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht von der Kauf-, Erbschafts- und Schenkungsaccise betreffend.

Nro. 212. Vermöge des Gesetzes vom 14. d. M. (Regierungsblatt Nro. VII.) sind die öffentlichen Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht

Digitized by Google

1) frei von der Kaufacciſe, bei Uebergang des Eigenthums von Liegenſchaften an dieſelben durch Kauf oder Tauſch (Art. 1 Nro. 5.)
2) frei von der Erbſchaftsacciſe von Vermächtniſſen, (Art. 3 Nro. 4;)
3) ebenſo von der Schenkungsacciſe bei Schenkungen unter Lebenden (Art. 4 Nro. 4;)
4) von Letzterer ſind auch die Armen befreiet, welche aus milden Stiftungen, oder andern öffentlichen Kaſſen unterſtützt werden, ſo lange die Schenkung nicht ſo bedeutend iſt, daß dem Geſchenknehmer deswegen die Unterſtützung ganz entzogen wird (Art. 4 Nro. 5.)

Die Bezirks-Synagogen werden hiervon zur Nachricht und Nachachtung in vorkommenden Fällen, ſowie zur weitern Bekanntmachung in Kenntniß geſetzt.

Karlsruhe den 22. Mai 1828.

Großherzoglich Badiſcher Oberrath der Iſraeliten.
Der Miniſterial-Commiſſär.
Rettig. vdt. Epſtein.

Beilage Nro. 3.

Nro. 104. Erlaß Großherzoglicher Steuerdirektion vom 11. v. M. Nro. 16512, die Befreiung derjenigen Gebäude, welche bei den Iſr. Gemeinden zu öffentlichen Schulanſtalten ganz oder zum Theile verwendet werden, von Staatsſteuern betreffend.

Beſchluß.

Iſt nunmehr folgende Generalverfügung an ſämmtliche Bezirks-Synagogen und die Synagogenräthe zu Karlsruhe und Mannheim zu erlaſſen:

Schulhäuſer ſind ſowohl von der Staatsſteuer als von den Beiträgen zu den Gemeindesbedürfniſſen frei.

Häuſer-Steuerordnung vom 18. September 1810 §. 3 lit. c.

Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831 §. 71. Abſ. 4.

Iſt ein, einer Gemeinde, oder Stiftung gehöriges Gebäude, nur zum Theile zu einer öffentlichen Schulanſtalt oder zur Dienſtwohnung für den Lehrer gewidmet, ſo findet eine verhältnißmäßige Steuerfreiheit Statt.

Die Bezirks-Synagogen werden auf dieſe geſetzlichen Vorſchriften mit dem Auftrage aufmerkſam gemacht, dafür zu ſorgen, daß in Gemäßheit derſelben, diejenigen Gebäude, welche bei den Iſr. Gemeinden, ganz oder zum Theile, zu öffentlichen Schulanſtalten verwendet werden, entweder gänzlich oder beziehungsweiſe verhältnißmäßig, von den Staatsſteuern und Gemeindesbeiträgen frei bleiben, und wo ſie kataſtrirt ſind, abgeſchrieben werden.

Sollte der Vollzug dieſer Anordnung irgendwo Anſtand finden, ſo iſt hiervon die Anzeige anher zu erſtatten.

Karlsruhe den 21. Auguſt 1834.

Großherzogl. Oberrath der Iſraeliten, Schulconferenz.
Der Miniſterial-Commiſſär:
Beff.
vdt. Epſtein.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

No. 10. Samstag den 13. April 1839.

Die jeweilige Vorlage der Forderungszettel über die Gebühren, welche die Volksschullehrer für die Anwohnung bei den Schulconventen zu beziehen haben betreffend.

Nro. 6215. Sämmtliche kathol. Bezirksschulvisitaturen werden angewiesen, in Zukunft den jährlich hieher vorzulegenden Schulkonvents-Verhandlungen jedesmal einen besondern Forderungszettel über die Gebühren, welche die Lehrer für die Anwohnung bei den abgehaltenen Schulkonventen zu beziehen haben, beizufügen, welcher

1) den Tauf- und Geschlechtsnamen jedes einzelnen Lehrers,
2) den Ort wo jeder angestellt ist,
3) die Eigenschaft desselben, (als Haupt-, Unter-, Hilfslehrer- oder als Schulverwalter);
4) die gesetzliche Gebühr, welche jeder derselben nach dem §. 8 der Verordnung vom 30. October 1837 Regierungsblatt Nro. 45 anzusprechen befugt ist,
5) die Summe dieser Gebühren, und
6) die mit dem Dienstsiegel versehene Beurkundung der Bezirksschulvisitatur, daß die im Forderungszettel namentlich aufgeführten Lehrer dem Schulkonvente angewohnt haben, (die eigenhändige Namensunterschrift des Bezirksschulvisitators mit Bezeichnung seines Wohnorts, des Tags und Jahrs) enthalten muß.

Hiernach haben sich sämmtliche kathol. Bezirksschulvisitaturen genau zu achten.

Karlsruhe den 30. März 1839.

Ministerium des Innern,
Katholische Kirchen-Section.
Beeck.

vdt. Stemmler.

Die Aufnahme der Wechselproteste betreffend.

R. Nro. 4998. Das Großherzogliche Justiz-Ministerium hat durch Erlaß vom 29. October v. J. Nro. 4521 — 22 die Aufnahme der Wechselproteste betreffend, verfügt, daß die nach Vorschrift des Anhangsatzes 176 des Landrechts auszufertigenden Abschriften der Wechselproteste (Absagscheine) auf feines Papier in Quartformat ausgestellt werden sollen.

Da nun sämmtliche von Amtsrevisoraten zu ertheilende Abschriften der Stempelgebühr unterliegen, das Großherzogliche Finanz-Ministerium aber nicht für angemessen erachtet, besonderes Stempel-

Digitized by Google

papier in Quartformat fertigen zu lassen, so werden sämmtliche Amtsrevisorate angewiesen, den Stempel für die in Quartformat auszustellenden Abschriften der Wechselproteste lediglich zu verrechnen.

Freiburg den 18. März 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Wiser.

Die Bestimmung des Preises des Anzeigeblattes betreffend.

R. Nro. 5024. Nach Maßgabe des bis zum 1. Jänner d. J. bestandenen Accords und nach den Bestimmungen Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1837 Nro. 6086 hat man den Preis des Anzeigeblattes pro 1838 insofern solcher aus den öffentlichen respect. Staats-Kassen bezahlt werden muß, auf

drei Gulden 28 Kreuzer

und, wenn die Bezahlung nicht von öffentlichen Kassen geschieht, auf

sechs Gulden 12 Kreuzer

ohne Postgebühr, nach §. 1 des Regierungsblattes Nro. XIV. de anno 1819 festgesetzt.

Für das Jahr 1839 und die folgenden Jahre dagegen ist nach dem mit dem Buchhändler Karl Groos zu Heidelberg über den Verlag des Oberrhein-Kreis-Anzeige-Blattes neuerlich abgeschlossenen Vertrag der Preis des Anzeigeblattes nebst dem Verordnungsblatt, außer der Bestellungsgebühr für die Postanstalt, ohne alle weitere Nachforderungen für den Jahrgang auf ein Gulden und 44 Kreuzer für jeden Abnehmer bestimmt. Wer das Verordnungsblatt *) ohne Anzeigeblatt beziehen will, hat dafür 36 Kreuzer per Jahrgang zu bezahlen.

Freiburg den 18. März 1839.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrhein-Kreises.

v. Reck.

vdt. Wiser.

Die Verleihung der pro 1838 — 39 verfallenen Aussteuer-Prämien für tugendhafte arme katholische Mädchen in dem vormal Baden-Badenschen Landestheil aus der Maria Viktoria-Stiftung betreffend.

Nro. 6642. Für tugendhafte arme katholische Mädchen aus dem Baden-Badenschen Landestheile sind drei Ausstattungspreise aus obengenannter Stiftung jeder zu 330 fl. 20 kr. zu vergeben.

Diejenigen unter ihnen, welche sich um einen solchen Preis bewerben wollen, haben ihre Vorstellungen nebst ihrem Taufschein, ihren Armuths- und Sittenzeugnissen, welche letztere von dem Pfarramt und Ortsvorstand ihres Geburts-Orts sowohl, als der Orte, wo sie sich bisher aufgehalten haben, ausgestellt nnd verschlossen sein müssen, durch das Amt ihres Heimaths-Orts (welches diese Zeugnisse jedoch zu eröffnen hat) bei der diesseitigen oder Regierung des Oberrhein-Kreises, je nachdem dieser Ort in dem Regierungsbezirk des Ober- oder Mittelrheins liegt, binnen einer unerstrecklichen Frist von vier Wochen einzureichen.

*) Von den Jahrgängen 1837 und 1838 sind noch einige Exemplare vorräthig und zusammen um 1 fl. 30 kr. zu haben bei der Redaktion dieses Blattes.

Digitized by Google

Die Großherzoglichen Ober- und Bezirksämter werden nach abgeloffener Anmeldungsfrist die bei ihnen eingekommenen Vorstellungen mit gutachtlicher Aeußerung über jede Bewerberin und mit einer nach dem unter litt. a. beigefügten Formular gefertigten Tabelle an die diesseitige Kreis-Regierung und beziehungsweise an jene des Oberrhein-Kreises einsenden.

Zugleich findet man sich, — um mit dem Zweck dieser Stiftung die betreffenden Stellen und die Bewerberinnen näher bekannt zu machen, — bewogen, weiter unter litt. b. den §. 2 der Cessions-Urkunde der höchstseeligen Frau Markgräfin Maria-Viktoria von Baden-Baden d. do. Wien den 15. September 1778 anzufügen.

Rastatt den 20. März 1839.

Großherzogliche Regierung des Mittelrhein-Kreises.

v. Rüdt.

Tabelle

über die bei dem Amt N. N. eingekommenen Gesuche um Verwilligung der Aussteuerpreise aus der altbadischen Maria-Viktoria-Stiftung:

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Ord. Zahl.	Namen der Bewerberin.	Geburts-Ort.	Alter nach Jahren.	Vermögen.	Eltern.	Zeugnisse.	besonders empfehlende Eigenschaften o. Umstände.	Gutächtlicher Antrag des Bezirks-Amtes.

Digitized by Google

Litt. b. Auszug aus der erwähnten Cessions-Urkunde.

Zu Ausheirathung drei armer Mädchen 2500 fl. Die hievon abfallenden jährlichen Interessen sollen denjenigen bei ihrer Ausheirathung zu Theil werden, welche sich in der Gottesfurcht und in dem Gehorsam gegen ihre Eltern und Vorgesetzten in den Sitten und Arbeitsamkeit vor andern unterscheiden und hierüber von geistlichen und weltlichen Vorgesetzten die gehörigen Zeugnisse beibringen.

Im Fall mehrerer Conkurrenten soll die Tugend und die Rechtschaffenheit der Eltern in Betracht gezogen, annebens aber darauf gesehen werden, wenn ein solches Mädchen durch vier, fünf und mehrere Jahre in dem nemlichen Dienste gestanden und Zeugnisse frommer und treuer Aufführung beibringen wird; bei eingetretenen gleichen Umständen soll die Sache durch das Loos entschieden werden.

Da Weiland unseres Herrn Gemahls des Herrn Markgrafen August Georg von Baden-Baden Liebden in dero Testament Art. 6 eine ähnliche, jedoch nur auf Waisen-Kinder und auf gewisse badensche Aemter eingeschränkte Stiftung gemacht haben, so soll zu desto größerer Aufmunterung der Tugend ein solches verwaistes Mädchen bei gegenwärtiger Stiftung nicht ausgeschlossen sein, sondern bei erscheinenden vorzüglichen Eigenschaften die Gutthat von beiden Stiftungen genießen können.

Competenz der Behörden zur Bewilligung des Lumpensammelns betreffend.

R. Nro. 5395. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß nach Erlaß des Großh. Ministeriums des Innern vom 27. v. M. Nro. 2029 diejenige Kreis-Regierung zur Ausstellung von Lumpensammlungs-Patenten für ihren wie auch für die übrigen Kreise competent ist, in deren Regierungs-Bezirk der Petent seinen Wohnsitz hat.

Die auf solche Weise ausgefertigten Patente müssen von den auswärtigen Aemtern respectirt werden.

Freiburg den 26. März 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern.

vdt. Mangold.

Die Gebühren der Steuerperäquatoren für Steuerzettel-Abschriften betreffend.

Nro. 4148. Durch Erlaß Großherzoglichen Finanz-Ministeriums vom 25. März l. J. Nro. 2275 wurde vom 1. April 1839 an die Gebühr der Steuerperäquatoren für die Steuerzettel-Abschriften (Tarifsatz 27 b.) von ½ kr. auf einen Kreuzer per Item erhöht, was zur Kenntniß derjenigen gebracht wird, welche veranlaßt sind, sich Steuerzettel-Abschriften fertigen zu lassen.

Karlsruhe den 30. März 1839.

Steuer-Direction.

Cassinone.

vdt. Diez.

Compteir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

No. 11. Mittwoch den 17. April 1839.

Die Oberrechnungsrath Hoffingerische Herausgabe der „Normalien, Sammlung für den Wirkungskreis des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und seinen Branchen" betr.

R. Nro. 5968. Es wird hiemit auf Erlaß des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 29. v. M. Nro. 2952 zur Kenntniß der Gemeindebeamten dieses Kreises gebracht, daß sie zur Anschaffung des obgenannten für sie allerdings nützlichen Werkes auf Gemeinde-Kosten, einer besonderen Ermächtigung nicht bedürfen, da sie hiezu ohnedies gesetzlich befugt sind.

Freiburg den 2. April 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern. vdt. v. Porbeck.

Die Geschäfts-Behandlung bei den Amtsrevisoraten betreffend.

Nro. 6170. Auf verschiedene Anfragen und bei Dienst-Visitationen gemachte Wahrnehmungen über die Geschäfts-Behandlung bei den Amtsrevisoraten werden mit Genehmigung des hohen Justiz-Ministeriums nachfolgende Verfügungen und Belehrungen zur künftigen genauen Nachachtung für die Amtsrevisorate und Aemter erlassen:

1.

Es liegt schon implicite in der höchsten Verordnung vom 25. Januar 1838 (Verordnungsblatt Nro. 4), daß nicht die gesammte Tagsgebühr als Sportel, sondern nur der dem Theilungs-Commissär hieran als Geschäfts-Gebühr zufallende Antheil erhöht sei. Hieraus folgt, daß der Beitrag zur Erhöhung der Commissariats-Gebühren IIter und IIIter Klasse nicht von den Partheien sondern von der Amtskasse zu berichtigen kömmt, und es ist daher in Stiftungs- und andern Sachen, wo die Anrechnung der Fiscigebühren als Sportel nicht Statt findet, den Stiftungs-Kassen u. s. w. nur die bisherige Geschäfts-Gebühr von 1 fl. 55 kr. (incl. der 5 kr. für Schreibmaterialien) und der Mehrbetrag der erhöhten Tagsgebühr, aber ohne Rückgriffs-Vorbehalt auf die betreffenden Stiftungen u. s. w., der Amtskasse zur Zahlung aufzurechnen.

2.

In allen Fällen, wo ältere Testamente, bei welchen der gesetzlich vorgeschriebene Stempel nicht adhibirt oder verrechnet wurde, zur Publikation kommen, ist der Stempel nachzuerheben, resp. zu verrechnen.

Digitized by Google

3.

Hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen Taubstumme ein öffentliches Testament oder eine Schenkung unter Lebenden errichten können, wird lediglich auf §. 31 des VIten Constitutions-Edicts verwiesen. Ein Staatsschreiber, darum angegangen, darf seine Function nicht verweigern, indem es, falls Streit über die Giltigkeit solcher Urkunden entstehen sollte, Sache des Richters wäre, Entscheidung zu geben.

4.

Vermöge des den Amtsrevisoraten zustehenden Beurkundungs-Rechtes sind dieselben befugt, die von ihnen zu fertigenden Auszüge aus den Gantverweisungen zu unterzeichnen; daß aber solches von den Amtsrrvisoraten und nicht von den Aemtern geschehe, liegt im Interesse des Geschäftsganges, und haben sich hiernach die Aemter der Unterzeichnung dieser Verweisungs-Ausfertigungen künftig zu enthalten.

5.

In allen Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind, können, wo die Entfernung vom Hauptort oder sonstige Local-Verhältnisse es wünschenswerth machen, in den Nebenorten besondere Waisenrichter aufgestellt und vom Amt in Pflichten genommen werden.

6.

Bei Ganten werden von einigen Aemtern und Amtsrevisoraten in den Vertheilungs-Bescheiden sowohl aus den Activen als den Passiven die Zinse bis zu einem gewissen Tage berechnet, zum Kapital geschlagen und mit diesem verzinslich verwiesen, so daß durch diese Manipulation der Gantgläubiger Zinse aus Zinsen erhält, und der Gantschuldner Zinse aus Zinsen bezahlen muß.

Da ein Recht, Zinse von Zinsen zu fordern, nur in dem Ausnahmsfall des Landrechts-Satzes 1154 Statt hat, so erscheint das oben bezeichnete Verfahren als gesetzwidrig, und werden die Aemter und Amtsrevisorate angewiesen, diesen Mißbrauch in der Zinsberechnung bei Vertheilungs-Bescheiden in Ganten abzustellen.

7.

Viele Amtsrevisorate beschäftigen sich nicht mit dem Zunftrechnungswesen, und die Zunftvorsteher verwalten das Zunftvermögen unabhängig ohne Einschreitung einer Revisions-Behörde.

Dieses ist den ausdrücklichen Bestimmungen des Organisations-Edictes vom Jahr 1809 lit. C., f. und g. entgegen, und da keine Behörde ermächtiget ist, von dieser gesetzlichen Bestimmung abzugehen, so werden sämmtliche Amtsrevisorate beauftragt, die Zunftrechnungen wie andere Localstiftungs-Rechnungen zu behandeln.

8.

Schenkungs-Urkunden müssen immer in Original auf Stempelpapier geschrieben und die Abschrifts-Gebühren davon von den Schenknehmern bezahlt werden.

9.

Bei allen Rechtspolizei-Geschäften müssen die Gebühren der Gemeindebeamten und Gemeindediener gleich jenen der Theilungs-Commissarien in den Geschäften selbst von den Partheien beurkundet und zur Controlle gegen jede Gebühren-Ueberforderung auf allen Ausfertigungen notirt sein.

Digitized by Google

10.

Die Ausfertigung der Theilzettel und überhaupt jeder Erwerbs-Urkunde zu Handen der betreffenden Interessenten ist von den Amtsrevisoraten von Amtswegen zu besorgen und nicht erst vom besondern Begehren der Partheien abhängig zu machen.

Abschriften im strengen Sinne des Wortes dürfen aber immer nur auf Verlangen der Partheien gefertigt werden.

Freiburg den 5. April 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern.

vdt. v. Porbeck.

Die Tagsgebühren der Theilungs-Commissarien betreffend.

Nro. 6173. Mit Bezug auf die Verordnungen vom 6. Februar und 1. Mai 1838 Verordnungsblatt Nro. 4 und 11 wird zur Controllirung der ordnungsmäßigen Gebührenauszahlung nach den Alters-Klassen der Theilungs-Commissarien verfügt:

1) Die Amtsrevisorate haben bei der Einholung der vorgeschriebenen Regierungsgenehmigung zur Anstellung der Theilungs-Commissarien jedesmal die Alters-Klasse anzugeben, für welche die Gebühren zu beziehen sind, und es darf ohne urkundliche Nachweisung der vorgeschriebenen Genehmigung der betreffenden Kreisregierung ein erhöhter Tagsgebühren-Ansatz im Diarium niemals passirt werden.
2) Die Amtskassenverrechnungen werden angewiesen, — künftig ohne vorherige diesseitige Benachrichtigung von der Anstellung eines Theilungs-Commissärs bei dem zu ihrem Bezirke gehörigen Amtsrevisorate, wobei jedesmal die Alters-Klasse für den erhöhten Gebührenbezug angegeben werden wird, auf Vorlage des Diariums-Auszuges keine Gebühren auszuzahlen, und insbesondere, so lange nicht eine spezielle Ermächtigung der Kreisregierung erfolgt ist, keine Gebühren einer höhern Alters-Klasse bei Vermeidung des Rezesses zu bezahlen.
3) Die Kreis-Commun-Revision und die diesseitige Amts-Kassenrevision sind angewiesen, bei der Revision der Amtskassen-Rechnungen, und der Diarien der Theilungs-Commissäre genau über den Vollzug dieser Anordnungen zu wachen.

Freiburg den 5. April 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern.

vdt. Bode.

Die großherzoglichen 100 kr. Stücke betreffend.

R. Nro. 6182. In Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 16. v. M. Nr. 2048 werden die der diesseitigen Stelle unterstehenden Verrechnungen angewiesen, die bei ihnen vorräthigen und

Digitized by Google

künftig eingehenden großherzoglichen 100 kr. Stücke bei ihren Lieferungen an die Central-Kassen besonders verpackt einzusenden.

Befinden sich die betreffenden Kassen nicht in dem Falle, Lieferungen an die Central-Kassen zu machen, so sind diese Geldstücke gegen anderes Geld mit den Central-Kassen umzutauschen.

Freiburg den 5. April 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern.

vdt. Wiser.

R. Nro. 6282. Der Sitz des Amtsrevisorats Ettenheim ist seit 7. März d. J. von Mahlberg nach Ettenheim verlegt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 6. April 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern.

vdt. Wiser.

Das Einbinden der öffentlichen Blätter betreffend.

R. Nro. 6281. Jene Aemter, Amtsrevisorate und Physikate, welche in dem durch das Verordnungsblatt Nro. 6 l. J. festgesetzten Termine die Kostenzettel in obigem Betreffe noch nicht eingesendet haben, haben diese Vorlagen zu beschleunigen.

Freiburg den 6. April 1839.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern.

vdt. Bode.

Den Verkehr von Angehörigen des Zollvereins mit der hannöverschen Messe zu Lüneburg betr.

Nro. 4267. Zufolge Vereinbarung zwischen den Zollvereinsstaaten und den Staaten von Hannover, Oldenburg und Braunschweig und gemäß der Verkündung des Großherzogl. Finanzministeriums im Regierungsblatt Nro. 9, finden die Erleichterungen, welche im Besuch der Braunschweiger Messe bestehen, auch bei der neu errichteten Messe der Stadt Lüneburg statt.

Es wird dieß mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Gewerbtreibende, welche die Lüneburger Messe zu besuchen beabsichtigen, über die hierbei zu beobachtenden Vorschriften bei jedem der Großh. Hauptzoll- und Hauptsteuerämter sich belehren können.

Karlsruhe den 1. April 1839.

Zolldirection.

Goßweyler.

vdt. Stüber.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 12. Samstag den 4. Mai 1839.

Crim. H. G. Nro. 1437 Plen. In Gemäßheit hoher Justiz-Ministerial-Verfügung vom 30. v. M. Nro. 1472 wird sämmtlichen Aemtern zur genauen Nachachtung eröffnet, daß die Gerichte ermächtigt sind, in Zollstrafsachen wegen Einvernehmung und Sistirung französischer Unterthanen als Zeugen die geeigneten Requisitionen an die französischen Behörden zu erlassen, so wie umgekehrt dergleichen Requisitionen Letzterer in Bezug auf hierländische Zeugen, so lange Reciprocität beobachtet wird, zu entsprechen.

Freiburg den 16. April 1839.

Großherzogliches Hofgericht des Oberrheinkreises.

Kah.

vdt. Jäger.

Das Nichtöffnen der Bierbrauereien und der Keller bei der Visitation durch die Steuer-Aufseher betreffend.

R. Nro. 6198. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 13. v. M. Nro. 2740 hierher eröffnet, daß die Weigerung eines Brauers beziehungsweise Kellerbesitzers, seine Brauerei oder seinen Keller auf Begehren der zur Visitation befugten Steueraufseher zu öffnen, nicht als Steuervergehen, sondern als ein Polizeivergehen erscheint, welches in erster Instanz von der Bezirks-Polizeibehörde, in zweiter Instanz von der Kreisregierung abzuwandeln, und mit einer Geldstrafe — je nach Umständen — von 5 — 15 fl. zu bestrafen ist.

Die Aemter dieses Kreises werden hiervon zur Nachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt.

Freiburg den 5. April 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern. vdt. v. Porbeck.

Das Einschmelzen verschiedener Münzsorten betreffend.

R. Nro. 6183. Das Großherzogliche Finanz-Ministerium hat hieher eröffnet:

Durch mehrere frühere landesherrliche Verordnungen ist den landesherrlichen Kassen die Annahme beschnittener und durchlöcherter Silbermünzen verboten.

Digitized by Google

Um inzwischen den Verkehr von diesen verschlechterten Münzen möglichst zu befreien, sieht man sich zu einer Modification dieses Verbots veranlaßt:

Künftighin ist den Großherzogl. Kassen gestattet, solche Münzen, — soweit sich die Besitzer freiwillig hierzu verstehen, — nach ihrem wahren Silberwerthe anzunehmen.

Dieser stellt sich nach den Berechnungen der Großherzogl. Münzverwaltung, den niedrigsten Silberpreis zu 24 fl. 24 kr. per feine Mark zu Grunde gelegt, und mit Berücksichtigung des entschiedenen Gehalts, wie er bei verschiedenen Proben ermittelt worden, folgendermaßen heraus:

	Werth vom neuen badischen			
	Pfund		Loth	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Ganze, halbe und Viertels-Kronenthaler durchgängig im Gehalt von 13 Loth 16 Gran angenommen, nach dem bisherigen gesetzlichen Tarif der Viertels-Kronenthaler	44	48	1	24
2) 24 kr. Conventionsstücke (Sechsbätzner) zu 9½ Loth im Gehalt	30	4	„	56
3) 12 kr. Conventionsstücke (Dreibätzner) von 8-löthigem Gehalt	25	44	„	48
4) französische 6 Livresthaler (Laubthaler) zu 14 Loth 7½ Gran im Gehalt	47	„	1	28
5) preußische Thaler zu 11 Loth 15 Gran fein angenommen . .	38	35	1	6

Von diesen Münzsorten können jene, die häufiger in durchlöchertem Zustande kursiren, vorausgesetzt, daß sie nicht ungewöhnlich verstümmelt sind, auch ohne Abwägung angenommen werden, und zwar:

Der Kronenthaler zu . . . . . 2 fl. 38 kr.
der halbe Kronenthaler . . . . . 1 fl. 19 kr.
der Sechsbätzner . . . . . — fl. 23 kr.
der Dreibätzner . . . . . — fl. 11 kr.

rücksichtlich der viertels Kronenthaler behält es bei dem bisherigen Tarif (Rggsblatt Nro. XI. v. J. 1837) sein Verbleiben.

Die Großherzoglichen Verrechnungen haben die bei ihnen eingehenden Münzen dieser Art Behufs der Einschmelzung bei der nächsten vorkommenden Gelegenheit an die Central-Kassen abzuliefern.

Die diesseits unterstehenden Kassen werden zur Nachachtung hievon anmit in Kenntniß gesetzt.

Freiburg den 5. April 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern.

vdt. Wiser.

Digitized by Google

Die Dienſtkleidung des Subaltern-Perſonals der Poſtadminiſtration betreffend.

R. Nro. 6420. Das Großherzogliche Miniſterium des Innern hat unterm 19. v. M. Nro. 2906 verordnet: daß die ſilbernen Wappenſchilde mit Löwenkopf und mit drei ſilbernen Kettchen verſehen, von anderen niederen Dienern als ſolchen, welche zur Poſtadminiſtration gehören, nicht getragen werden dürfen, und daß an denjenigen Orten, wo ſolches bisher vorkam, ſogleich die nöthige Abänderung dieſer Auszeichnung getroffen werden ſolle, und daß insbeſondere die Wappenſchilde der Amtserequenten da, wo ſolche neu anzuſchaffen ſind, künftig aus gelbem Metall angefertigt werden müſſen, und an denſelben weder ein Löwenkopf noch Kettchen verbunden werden dürfe.

Die Aemter werden angewieſen, auf Befolgung dieſes genau zu achten.

Freiburg den 9. April 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreiſes.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern.

vdt. Mangold.

Den Staatsvertrag mit dem Großherzogthum Heſſen wegen Beſtrafung der Forſtfrevler betreffend.

R. Nro. 6987. Vermöge einer Uebereinkunft mit der Großherzoglich Heſſiſchen Regierung wurde nach Inhalt hohen Erlaſſes Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 22. März d. J. Nro. 3030 unter Bezug auf Regierungsblatt vom Jahr 1822 Nro. 4 zu Feſtſetzung eines gleichmäßigen Verfahrens in beidſeitigen Staaten ſich dahin vereinigt, daß bei Aburtheilung von Forſtfreveln, die von der Behörde des Ortes, an dem der Frevel verübt wurde, gehörig abgefaßten Werth und Schadens-Anſchläge von den auswärtigen — beziehungsweiſe Badiſchen und Heſſiſchen Thätigungs-Behörden unbedingt als maaßgebend betrachtet werden ſollen.

Was anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 16. April 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreiſes.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern.

vdt. Mangold.

R. Nro. 6702. Es wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Rechtscandidat Joſeph Ferron von Freiburg unter die Zahl der Actuariats-Scribenten aufgenommen wurde.

Freiburg den 12. April 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreiſes.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern.

vdt. Buiſſon.

Digitized by Google

Die Fahrniß-Versicherungen betreffend.

Nro. 7716 — 18. Das Großherzogliche hohe Ministerium des Innern hat angeordnet, daß die bisherigen über die Fahrniß-Versicherungen aufgestellten Inspectionen vom 1. Mai d. J. an — aufzuhören haben. —

Dieses wird zu Jedermanns Kenntnißnahme mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß den Bezirksämtern und Gemeinde-Behörden die genaue Ueberwachung des Mobiliar-Versicherungswesen nach den bestehenden polizeilichen Vorschriften empfohlen wird.

Freiburg den 26. April 1839.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern.

vdt. Bode.

Die Gesuche um Unterstützung aus dem Gratialfond betreffend.

R. Nro. 7984. Denjenigen Aemtern, welche mit Vorlage der bei ihnen eingereichten Vorstellungen um Unterstützung aus dem Gratialfond noch im Rückstand sind, diene zur Nachricht, daß die von hieraus zu machende Vorlage an das Großherzogliche Ministerium des Innern in der Mitte des Monats Mai geschehen müsse, und daß die nach Abgang derselben etwa noch einkommenden Gesuche nicht mehr berücksichtiget werden.

Freiburg den 30. April 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern. vdt. v. Porbeck.

Die Erwerbung von Güterkaufschillingen betreffend.

Nro. 3910. Durch Erlaß Großherzoglichen Finanz-Ministeriums vom 16. d. M. Nro. 2049 wurde hierher eröffnet, daß vermöge höchsten Rescripts aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 9. d. M. Nro. 369 die unterm 1. Dezember v. J. Nro. 8974 von Großherzoglichem Finanz-Ministerium erlassene Verfügung in obigem Betreff (Verordnungsblatt von 1838 Seite 179 — 80), Anzeigeblatt des Oberrheinkreises Seite 159 in der Weise bestätigt worden sei, daß der Accis allerdings in allen Fällen erhoben werden solle, wo durch den Contract ein Eigenthumsübergang stattgefunden habe.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, wobei man die Amtsrevisorate anweist, wegen der abgängigen Verrechnung dessen, was etwa in der fraglichen Beziehung am Accis unrichtig angesetzt worden, das Geeignete zu bewerkstelligen.

Karlsruhe den 26. März 1839.

Steuer-Direction.

Cassinone. vdt. Bauer.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 13. Mittwoch den 29. Mai 1839.

Die Einsendung der jährlichen Schulvisitationsberichte an die Kreisregierungen und die Dekretur der Schulvisitationskosten durch dieselben betreffend.

Nro. 8055. Erlaß des Großh. Ministeriums des Innern, Plenum, vom 12. April d. J. Nro. 3797 im rubrizirten Betreff, womit hierher eröffnet wird:

„daß für die Zukunft die Schulvisitationsberichte sammt allen Beilagen zuerst den Kreisregie-„rungen vorzulegen sind, damit dieselben das zu ihrer Competenz Gehörige, also namentlich „die Dekretur der Schulvisitationskosten, erledigen, worauf sodann die Kreisregierungen den „Schulvisitationsbericht der betreffenden Kirchen-Section zur Erledigung des Pädagogischen vorzu-„legen haben."

Beschluß.

Sämmtliche katholische Bezirksschulvisitaturen werden hiernach angewiesen, ihre jährlich hierher zu erstattenden Schulvisitationsberichte sammt allen Beilagen, jedesmal längstens im Monat Juni durch die betreffende Großherzogliche Kreisregierung vorzulegen, sich jedoch im Uebrigen genau nach den Vorschriften der durch Beschluß vom 18. Juli 1835 Nro. 7951 erlassenen Instruktion zu achten.

Karlsruhe den 26. April 1839.

Ministerium des Innern,
Katholische Kirchen-Section.
Beeck. vdt. Stemmler.

Die Weineinlagen der Producenten in die Keller andrer Wein-Producenten betr.

Nro. 5265. Durch Erlaß Großherzoglichem Finanz-Ministeriums vom 8. d. M. Nro. 2580 wurde verfügt, daß wenn Weinproducenten nach der Verordnung vom 3. Dezember 1823 Nr. 6131 (Verord. Samml. Seite 494) im Herbste ihren selbst erzeugten Wein in den Keller andrer Producenten, jedoch ohne vorherige Anzeige beim Acciſor, einlegen, — falls keine Defraudation vorliegt, — eine zwischen dem Weineinleger und dem Kellerbesitzer gleichheitlich zu theilende Controlstrafe gleich der einfachen Accise des eingelegten Weinquantums, im Minimum aber eine Strafe von Einem Gulden 30 kr. erkannt werden solle, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Karlsruhe den 23. April 1839.

Steuer-Direction.
Cassinone. vdt. Bauer.

Digitized by Google

Die Controlirung der Weinaccise von vererbtem Weine betreffend.

R. Nro. 7429. Es ist zur Kenntniß der höhern Behörden gelangt, daß bei Verlassenschafts-Theilungen die Accisentrichtung von dem zum Nachlaß gehörigen Weine, theils wegen mangelnder Controle, theils wegen Unkenntniß der Betheiligten mit den deßfalls bestehenden Gesetzen sehr häufig umgangen wird. Accisfreiheit tritt nemlich insofern nach den Erläuterungen zur Accisordnung vom 9. April 1812 Reggsblatt Nro. XV. Beilage II. Zif. 3 nur dann ein, wenn der Erbe ein Weinhandlungs-Patent besitzt, oder der Erblasser den Wein schon veraccist hatte, nicht aber wenn Letzterer Weinproduzent war, und als solcher den Wein accisfrei eingelegt hatte.

Damit nun den Steuerbehörden die Controlirung möglichst erleichtert werde, werden die Amts-Revisorate in Gemäßheit Erlasses Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 12. d. M. Nr. 1714 angewiesen, bei jeder unter ihrer Mitwirkung stattfindenden Erbtheilung über die vorhandenen Weinvorräthe deren Vertheilung und Preise der betreffenden Obereinnehmerei resp. dem Hauptsteueramt schriftliche Mittheilung zu machen.

Die hiezu nöthigen Impressen werden den Amts-Revisoraten von der Steuerverwaltung abgegeben werden.

Freiburg den 23. April 1839.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrhein-Kreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern. vdt. Buisson.

Die Vergebung der Aussteuerpreise aus der Georg-Elisabethen-Stiftung für arme verwaiste tugendhafte katholische Mädchen betreffend.

Nro. 9218 — 25. Aus obiger Stiftung sind für das Rechnungsjahr 1838 und 1839 sechs Aussteuerpreise, jeder in 333 fl. 20 kr. bestehend, nachstehenden Bittverberinnen zuerkannt worden, nemlich der:

Maria Anna Stemmle von Kuppenheim,
Josepha Grötz von Gernsbach,
Katharina Müller von Mittelberg,
Amalia Müller von da,
Theresia Asal von Forbach,
Elisabetha Müller von Ettlingen,

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rastadt den 19. April 1839.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

v. Rüdt. vdt. Müller.

Nro. 2899. Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung wurde Johann Weber von Waltershofen unter die Zahl der Feldmesser aufgenommen, und demselben die Licenz zur Ausübung der niedern Feldmeßkunst in dem Maaße ertheilt, daß sich seine Messungs- und Gütervertheilungs-Geschäfte jeweils auf den Flächenraum von zweihundert Morgen zu beschränken haben, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe den 25. Mai 1839.

Großherzogliche Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

v. Rochlitz. vdt. Fecht.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

No. 14. Mittwoch den 12. Juni 1839.

Die Ausstreichung der Pfandbuchs-Einträge betreffend.

R. Nro. 9133. Das Großherzogliche Justiz-Ministerium hat durch Erlaß vom 19. v. M. Nro. 1844 folgende Ansicht ausgesprochen:

Die Justiz-Ministerial-Verfügung vom 22. August 1826 Nro. 3105 schreibt übereinstimmend mit dem L. R. S. 2158 ausdrücklich vor, daß über die Einwilligung des Gläubigers zur Ausstreichung seines Unterpfandsrechts eine öffentliche Urkunde aufzunehmen sei.

Da nun eines Theils die Amtsrevisorate die zur öffentlichen Beurkundung aufgestellten Behörden sind, und andern Theils der ganze Act der Strichbewilligung vor dieser Behörde vorzunehmen ist, so kann die deßfallsige Erklärung des Gläubigers nur vor dem Amtsrevisorate und nicht vor dem Pfandgericht geschehen, und zwar schon darum nicht, weil dasselbe denjenigen Act, der ihm als Hypothekenbewahrer wegen Streichung eines Unterpfands zur Legitimation dienen soll, selbst aufzunehmen nicht competent erscheint. Eben so wenig kann auch die bloße Beglaubigung der Unterschrift des Gläubigers unter der auf die Pfandurkunde geschriebene Quittung genügen, sondern es muß die Erklärung desselben zur Strichbewilligung vom Amtsrevisorate durch einen förmlichen Act beurkundet werden.

Die Amtsrevisorate und Pfandgerichte diesseitigen Kreises werden sich vorkommenden Falls hiernach benehmen.

Freiburg den 17. Mai 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern. vdt. v. Porbeck.

R. Nro. 9339. Nachstehender Erlaß Hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 15. Februar d. J. Nro. 1472 und 73 die Ueberweisung der Pfarrkompetenz-Kapitalien an die Gemeinden im Allgemeinen, insbesondere die Auslegung des §. 5ᵗ des Zehntablösungsgesetzes betreffend, wird anmit zur Kenntnißnahme der Bezirksämter und Gemeinden bekannt gemacht.

„Es sind bei der in Anregung gebrachten Frage über den Sinn des §. 5ᵗ des Zehntgesetzes „zwei verschiedene Gesichtspunkte zu trennen. Was nämlich die in diesem Gesetze geforderte genügende „Sicherheitsleistung betrifft, so genügt es, wenn die Gemeinde von den Schuldern diese Kapitalien

Digitized by Google

„auf gehörige Weise versichern lasse, und es ist nicht nothwendig, daß außer dieser Versicherung „die Gemeinde als solche noch besondere Sicherheit zu leisten verbunden sei. Der zweite Gesichts„punkt aber betrifft das Verhältniß der Gemeinde zur Pfründe, und hiernach erscheint ihr gegenüber „die Gemeinde als haftbar für die überwiesenen Kapitalien, und da dieselbe diese Kapitalien in „besondere Verwaltung unter Staatsaufsicht zu übernehmen habe, so kann die oberste Kirchenbehörde „zugleich die für kirchliche milde Stiftungen bestehenden Vorschriften bei diesen Gemeinden in rechts„ähnliche Anwendung bringen. Eine weitere Verbindlichkeit und namentlich die erwähnte nochmalige „Versicherung der Kapitalien gegenüber der Pfründe kann aber der Gemeinde schon deßhalb nicht „auferlegt werden, weil die Ueberweisung dieser Kapitalien als eine Last für die Gemeinde, die „ihr das Gesetz auferlegt, erscheint; lästige Bestimmungen aber überhaupt nicht ausdehnend erklärt „werden dürfen, und eine genügende Sicherheit vorhanden ist, wenn überhaupt das Kapital nach „landrechtlichen Bestimmungen durch Pfandbestellung vollständig gedeckt erscheint. Was nebenher „das Gesetz noch verlangt, schlägt in das dem Staate vorbehaltene Aufsichtsrecht auf die erwähnte „besondere Verwaltung dieser Kapitalien ein, wobei sich die Behörden also auch zu begnügen haben.

Freiburg den 21. Mai 1839.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrhein-Kreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern. vdt. v. Porbeck.

Das Visiren von Pässen nach und aus Baiern betreffend.

R. Nro. 9599. Durch hohen Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 14. d. M. Nro. 5272 wurde anher eröffnet:

„Nach einer bereits im Jahre 1837 mit der Königlich Baierischen Regierung getroffenen Ueber„einkunft soll, unter dem Beding der Reciprocität, gegen Art. 14 der K. Baierischen Paßverordnung „vom 17. Jänner 1837 hierlands die gesandtschaftliche Visa für die Gültigkeit der Pässe reisender „Baiern nicht verlangt werden.

„In Gemäßheit einer von der genannten Regierung weiter in Vorschlag gebrachten und „genehmigten Vereinbarung soll nun künftighin, ebenfalls unter dem Vorbehalte der Reciprocität, „auch die Gegenzeichnung der von den Königlich Baierischen Distrikts-Polizeibehörden ausgestellten „Pässe durch die vorgesetzten Königlichen Kreisregierungen im Großherzogthum nicht erfordert werden."

Dieses wird daher andurch zur allgemeinen Kenntnißnahme, wie auch insbesondere zum Benehmen der Aemter in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Freiburg den 24. Mai 1839.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern. vdt. Buisson.

Die Ablösung von Waldservituten und die Waldabtheilungen, bei denen Gemeinden betheiligt sind, betreffend.

Nro. 9866. Nach den Grundsätzen der neuen Forstgesetzgebung sollen überall die Waldungen

Digitized by Google

von den auf ihnen laſtenden Servituten befreit und dagegen die Berechtigten für den Verluſt ihrer Rechte durch Abtretung eines verhältnißmäßigen Theiles des Waldareals entſchädigt werden.

Hiebei ſind nun vorzüglich die Gemeinden betheiligt, welche ſehr häufig in den Staats- und grundherrlichen Waldungen zur Beholzung, Bewaidung, Streuſammlung ꝛc. berechtigt ſind, und die allmählig überall in den Vollzug eingeleitete Ablöſung ſolcher Walddienſtbarkeiten iſt daher für das Gemeindsintereſſe von ſo großer Bedeutung, daß nach einer von der Großh. Forſtpolizeidirection vorgenommenen Berechnung die bei der gedachten Ablöſung an die Gemeinden ſtatt ihrer bisherigen Berechtigungen abzutretenden Walddiſtrikte bei 40 bis 50,000 Morgen betragen, und für Holz und Boden einen Werth von wenigſtens 16 bis 20 Millionen Gulden haben ſollen.

Das gedachte Ablöſungsgeſchäft iſt daher unverkennbar für die betheiligten Gemeinden ein Gegenſtand von höchſter Wichtigkeit und muß mit der größten Vorſicht behandelt werden.

Die richtige Vermeſſung der Forſte, die Werthſchätzung der darauf haftenden Dienſtbarkeiten, die Beſtimmung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit, die Taration des dermaligen Holzbeſtandes und des Waldbodens, ſind ſelbſt für den wiſſenſchaftlich gebildeten Techniker ſehr ſchwierige Aufgaben, und man kann nicht fordern und erwarten, daß die Ortsvorgeſetzten die nöthigen Kenntniſſe mitbringen, um ein ſolches ſehr heikle Geſchäft, ſo wie es das Gemeindsintereſſe erfordert, unmittelbar ſelbſt ohne fremde Hülfe beſorgen zu können. Vielmehr iſt den Gemeinden zur gehörigen Wahrung ihres Intereſſe der Beizug und die Hülfe von Technikern und Experten abſolut nothwendig, und es iſt Alles daran gelegen, daß hiezu ſolche Forſtmänner gewählt werden, welche dem ſchwierigen Geſchäfte gewachſen und zugleich in demſelben auf keine Art befangen ſind.

Die Großherzogliche Forſtpolizei-Direktion hat ſich bereit erklärt, den Gemeinden über die bei Ablöſung der Walddienſtbarkeiten zu ergreifenden Maßregeln und insbeſondere über die Wahl der Experten mit Rath und That an die Hand zu gehen, und wir müſſen die Aemter auffordern, von dieſem ſehr erwünſchten Anerbieten in vorkommenden Fällen zum Beſten ihrer Amtsgemeinden Gebrauch zu machen, in jeder Vorausſetzung aber darauf zu beſtehen, daß bei allen Waldabtheilungs- oder Ablöſungsgeſchäften die betheiligten Gemeinden nur mit Beizug, Hülfe und Leitung der forſteilichen Experten handeln, und zwar um ſo mehr, da in Fällen der zu einem vollendeten Ablöſungsgeſchäfte erforderlichen Staatsgenehmigung, dieſe nie erfolgen könnte zu einem ſolchen Operat, welches ohne Berathung und Mitwirkung eines geeigneten forſteilichen Experten zu Stande gekommen.

Freiburg den 28. Mai 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreiſes.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern. vdt. Mangold.

Die Behandlung armer Dienſtboten, Handwerker und anderer Reiſenden im Falle ihrer Erkrankung außerhalb ihres Heimathsortes betreffend.

Nro. 10362. Die hohe Miniſterial-Verordnung vom 16. Februar v. J. Rggsblt Nro. IX. enthält ausführliche Beſtimmungen, wie arme Dienſtboten und andere arme Perſonen im Falle ihrer Erkrankung außerhalb ihres Heimathsortes zu behandeln ſind. Es werden nun häufig Erſatz-Anforderungen an die Amtskaſſen gemacht, ohne daß die in der allegirten Verordnung vorgeſchriebenen

Digitized by Google

Formalitäten beobachtet worden. Indem man sämmtliche Behörden zur pünktlichen Beobachtung dieser Verordnung auffordert, sieht man sich zugleich veranlaßt, Folgendes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

1) Die Polizeibehörde des Ortes, wo ein mittelloser Fremder erkrankt, hat der Heimaths-Behörde des Kranken sogleich hiervon Nachricht zu geben und diese je nach den obwaltenden Verhältnissen anzugehen, für die Verbringung desselben in seine Heimath zu sorgen. Wird diese Benachrichtigung unterlassen, so fallen alle Kosten, welche durch die Krankheit entstanden sind, derjenigen Gemeinde zur Last, in welcher der Fremde erkrankt ist.

Vor Allem ist daher nothwendig, sich um die Heimath eines solchen Kranken zu erkundigen, und dieser den Krankheitsfall anzuzeigen, mit der Aufforderung, für die Mittel zu sorgen, daß er fernerhin verpflegt oder nach Hause gebracht werden kann.

2) Auf die Amtskasse werden nur dann Kosten für Ausländer übernommen werden,

a) wenn die Polizeibehörde des Orts, wo der Kranke behandelt worden, die Heimaths-Gemeinde nach §. 4 und 7 der allegirten Verordnung von dem Krankheitsfalle in Kenntniß gesetzt und sich verläßiget hat, daß er zur Bezahlung der Kosten unvermögend war,

b) wenn nachgewiesen worden, daß an dem Ort, wo der Fremde erkrankte, keine Stiftungen oder Zunftkassen vorhanden sind, denen die Verpflegung des Kranken oblag.

3) Häufig werden Fremde, welche in einem Ort auf der Durchreise erkranken, in Wirthshäusern verpflegt und dadurch bedeutende Kosten verursacht. Um Gemeinden und andere öffentlichen Kassen, welche die Cur- und Verpflegungskosten zu übernehmen haben, so viel wie möglich vor Unterschleifen zu sichern, wird hiermit bestimmt:

a) Solche Kranke, welche ihre Curkosten nicht selbst bezahlen können, sind von den practischen Aerzten gleich bei dem ersten Besuche mit einer Anzeige an die Orts-Polizeibehörde, respective die Armen-Commission zu verweisen, welche — wenn nicht mit einem andern practischen Arzt wegen der Behandlung armer Kranken ein Accord besteht — den Bezirksarzt herbeizurufen hat,

b) die Orts-Polizeibehörde hat gleichzeitig für die Verpflegung und Wartung solcher Kranken zu sorgen, hierüber möglichst genaue Accorde abzuschließen, und dieselben in Wirthshäusern nur dann verpflegen zu lassen, wenn sonst Niemand zu finden ist, der die Pflege wohlfeiler und besser besorgen kann,

c) die Amts-Physici werden da, wo sie von Personen, bei denen ein mittelloser Fremder krank liegt, gerufen werden, dieselben auf die bestehenden Verordnungen und auf Dasjenige, was hierbei zu beobachten ist, insbesondere aber darauf aufmerksam machen, daß der Krankheitsfall sogleich bei der Orts-Polizeibehörde anzuzeigen sei.

4) Die Weiterverbringung eines Kranken mittelst einer Fuhre darf, ohne daß die Heimaths-Behörde sich zum Ersatz der Transportkosten bereit erklärt hat, nie angeordnet werden.

Freiburg den 3. Juni 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. K e r n.

vdt. B u i s s o n.

Comptoir de Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder G r o o s.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

No. 15. Mittwoch den 3. Juli 1839.

Die Vertheilung der Schullehrer-Prämien aus der Maria-Victoria-Stiftung für das Schul- und Rechnungsjahr 1837 — 38 betreffend.

Nro. 10511 — 12. Die von der Höchstseligen Frau Markgräfin Maria Victoria Paulina von Baden-Baden gestifteten und jährlich zu vertheilenden zwölf Schullehrer-Prämien, im Betrag von 340 fl., sind für das Schul- und Rechnungsjahr 1837 — 38 unter Berücksichtigung der sowohl vom erzbischöflichen Ordinariate in Freiburg, als von den betreffenden Bezirks-Schulvisitaturen, im Einverständniß mit den von den Bezirksämtern gestellten Anträge, den nachbenannten Schullehrern zuerkannt worden, und zwar.

I. Aus der ehemalig bischöflich Straßburgischen Diözese.

1) Der erste Preis zu 40 fl.
dem zweiten Hauptlehrer Ignaz Lang an der Volksschule zu Steinbach, Amts Bühl;
2) der zweite Preis zu 35 fl.
dem ersten Hauptlehrer Bernhard Maier an derselben Schule;
3) der dritte Preis zu 30 fl.
dem Schullehrer Theobald Metz zu Sulz, Oberamts Lahr;
4) der vierte Preis zu 25 fl.
dem Schullehrer Johann Baptist Krieg zu Oberneßelried, Oberamts Offenburg;
5) der fünfte Preis zu 20 fl.
dem Schullehrer Augustin Hornung in der Stadt Kehl, Amts Kork;
6) der sechste Preis zu 20 fl.
dem Schullehrer Joseph Weber zu Ottersdorf, Oberamts Rastadt.

Summa = = = 170 fl.

II. Aus der ehemaligen bischöflich Speierschen Diözese.

1) Der erste Preis zu 40 fl.
dem zweiten Hauptlehrer Ignatz Braun an der Mädchenschule zu Ettlingen;
2) der zweite Preis zu 35 fl.
dem Schullehrer Johann Chrisostomus Silber zu Bietigheim, Oberamts Rastadt;
3) der dritte Preis zu 30 fl.
dem Schullehrer Joseph Eisen zu Hördten, Amts Gernsbach;
4) der vierte Preis zu 25 fl.
dem Schullehrer Joseph Frey zu Weißenbach, Amts Gernsbach;
5) der fünfte Preis zu 20 fl.
dem Schullehrer Stephan Leidner zu Ersingen, Oberamts Pforzheim;
6) der sechste Preis zu 20 fl.
dem Schullehrer Kasimir Oser zu Geroldsau, Amts Baden.

Summa = = = 170 fl.

Zusammen = = = 340 fl.

Digitized by Google

Die betreffenden Bezirksschulvisitaturen haben den obenbenannten Preisträgern sogleich Nachricht hievon durch die Ortsschulinspectionen zu ertheilen.

Da aber das Schul- und Rechnungsjahr 1838—39 bereits umlaufen ist, so werden die katholischen Bezirksschulvisitaturen des Mittel- und des Oberrheinkreises, in deren Bezirken sich katholische Schulen des ehemaligen Baden-Badischen Gebietes befinden, angewiesen, Behufs der Vertheilung der obenerwähnten zwölf Schullehrer-Prämien für das verflossene Schuljahr 1838—39, die vorgeschriebenen Qualificationstabellen über sämmtliche an den besagten Schulen angestellte Lehrer gemeinschaftlich mit den betreffenden Bezirksämtern, längstens im Monat September d. J. unfehlbar hieher vorzulegen, wobei man bemerkt, daß künftig die zwölf in der vorgeschriebenen Tabelle bezeichneten Kolonnen, mit Ausnahme der Zehnten, vollständig und genau auszufüllen seyen.

Karlsruhe den 31. Mai 1839.

Ministerium des Innern,
Katholische Kirchen-Section.
Beck.

vdt. Müller.

Den Gebrauch von Stempelpapier zu Vieh-Urkunden oder Gesundheits-Attestaten betr.

R. Nro. 9843. In Folge hohen Erlasses Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 30. April d. J. Nro. 4605 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Zukunft zu den Zeugnissen, welche den Eigenthümern von Vieh, das auf einen Markt zum Verkauf gebracht wird, nach §. 3 der Verordnung vom 8. Februar 1828 Reggsblatt Nro. IV. von dem Ortsvorstande auszustellen sind, kein Stempelpapier mehr zu verwenden ist.

Freiburg den 28. Mai 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern. vdt. Mangold.

Die Dammbau-Gelder pro 1839 betreffend.

Nr. 10183. Nach Vorschrift des Gesetzes vom 24. Mai 1816 über die Fluß- und Dammbaulasten, und der landesherrlichen Verordnung vom 10. Mai d. J. Rggsblatt Nro. XIV. die Steuer-Erhebung pro 1839 betr., haben folgende Gemeinden für die zu ihrem Schutze aufgeführten Dämme den hälftigen Ersatz zu leisten, und wurden vom 100 Steuerkapital als Dammbaubeitrag pro 1839 genehmiget:

a) Obereinnehmerei-Bezirk Emmendingen.
Oberamt Emmendingen.

In dem Ort Serau — 2 Kreuzer.
In den Orten Kollmarsreuthe und Malterdingen — 4 Kreuzer. —

b) Hauptsteueramts-Bezirk Freiburg.
Stadtamt Freiburg.

In den Orten Bezenhausen und Lehen, — 4 Kreuzer.

c) In dem Obereinnehmerei-Bezirk Thiengen.
Amt Waldshut.

In dem Orte Schwerzen — 2 Kreuzer.
In den Orten Oberlauchringen und Wutöschingen — 4 Kreuzer. —

Dieses wird zur weitern Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß diese Beiträge mit der allgemeinen Staatssteuer erhoben werden.

Freiburg den 1. Juni 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern. vdt. Mangold.

Digitized by Google

Die Conscription für das Jahr 1840 betreffend.

Nro. 11851. Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1840 beginnen, so werden in Gemäßheit des Gesetzes alle Badener, welche vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 1839 einschließlich das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Ortes anzumelden oder anmelden zu lassen, sofort am 1. September d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Ziehungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß sie, wenn sie durch das Loos zum Dienste gerufen werden, einen Mann einstellen werden, widrigenfalls in Ermangelung eines nach §. 22 des Conscriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben als tauglich angesehen, und im Falle, daß sie das Loos zum Militärdienst trifft, nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 5. October 1820 als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Diese, bereits von dem Großherzogl. Hochpreißlichen Ministerium des Innern im Regsblatt Nro. 18 d. J. Seite 148 vom 24. d. M. erlassene Aufforderung wird nun auch durch das gegenwärtige Kreisverordnungs-Blatt weiter zur allgemeinen Kenntnißnahme bekannt gemacht, und den sämmtlichen Aemtern dieses Kreises zugleich der Auftrag ertheilt, für die weitere Bekanntmachung auch durch die Lokalblätter, wo solche bestehen, und auf die für Verkündungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Freiburg den 28. Juni 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. K e r n.

vdt. Wiser.

Die Gebühren für Einrückung von Zehntablösungs-Sachen in die Kreisanzeigeblätter betr.

Nro. 11,511. Durch hohen Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 3. v. M. Nro. 4756 ist ausgesprochen:

Nach den bestehenden Vorschriften sind die Redaktionen der Kreisanzeige-Blätter nur gehalten, diejenigen Insertionen unentgeldlich zu besorgen, deren Bezahlung der Staatskasse, oder zahlungsunfähigen Personen obliegen würde. Die diesseitige Verfügung vom 4. September 1838 Nro. 9043 wornach für die Insertionen der Pfarreien und Schulen in Zehntablösungs-Sachen keine Zahlung verlangt werden darf, beruht nun darauf, daß andernfalls die Zahlung aus der Staatskasse zu leisten wäre, und kann hiernach auf die Einrückungen in Stiftungszehntablösungssachen nicht die gewünschte Ausdehnung finden.

Freiburg den 21. Juni 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. K e r n.

vdt. Bode.

Die Auswanderungen in überseeischen Staaten durch Holland betreffend.

R. Nro. 11590. Nach einer an das Großherzoglich Hochpreißliche Ministerium des Innern gelangten, und von dort unterm 13. v. M. sub. Nro. 5142 anher eröffneten Note der Königlich Niederländischen Gesandtschaft zu Karlsruhe, haben alle Auswanderer, welche durch die Niederlande ihre Reise nach Amerika machen wollen, sich an der niederländischen Grenze über folgende Punkte genügend auszuweisen:

Sie müssen mit dem Schiffer, welcher sie transportirt, einen Vertrag abgeschlossen haben, wornach derselbe verpflichtet ist, für den Transport und die Verköstigung ihrer Person und die Fracht ihrer Effecten während der Reise nach den Niederlanden sowohl, als auch so lange ihr Aufenthalt daselbst bis zu ihrer Einschiffung in einem niederländischen Hafen dauert, zu sorgen. Derselbe Schiffer muß

Digitized by Google

ferner vertragsmäßig verbunden sein, die Auswanderer in einem niederländischen Hafen einzuschiffen und für deren Ueberfahrt und Unterhalt bis an den amerikanischen Landungsplatz besorgt zu sein.

Diese Vorschriften gelten auch für diejenigen Auswanderer, welche von einem niederländischen Orte aus in einen fremden Hafen sich begeben, und von dort nach Amerika reisen wollen.

Jeder Auswanderer, der an der niederländischen Grenze ankommt, und diese Vorschriften nicht erfüllt hat, wird nicht zugelassen, vielmehr von der Grenze wieder in seine Heimath zurückgewiesen.

Diese Vorschriften werden daher zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht, und zugleich die Bezirksämter dieses Kreises beauftragt, dieselben bei vorkommenden Auswanderungsfällen den einzelnen Auswanderern zu eröffnen.

Freiburg den 22. Juni 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern.

vdt. Bode.

Die Uebertragung der Bezirksschulvisitatur Lörrach an den Pfarrer Ziegler zu Steinen betreffend.

Nro. 11051. Da Kirchenrath Hitzig in Lörrach wegen seiner Gesundheits-Umstände um Abnahme der Bezirksschulvisitatur gebeten hat, so wurde seine Bitte mittelst Erlasses des Großh. Ministeriums des Innern, Evangelischer Kirchen-Section, vom 7. Juni 1839 Nro. 10151 unter Anerkennung seiner stets bewiesenen gewissenhaften Berufstreue und mit Bezeugung der wohlverdienten Zufriedenheit genehmigt und die Schulvisitatur des Amtsbezirkes Lörrach dem Pfarrer Ziegler zu Steinen übertragen.

Freiburg den 14. Juni 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern.

vdt. Buisson.

Der Strich des Wilhelm von Nida von Schwetzingen aus der Scribentenliste betr.

Nro. 12793. Dem geziemenden Ansuchen des Wilhelm von Nida aus Schwetzingen, ihn wegen ergriffenen anderweitigen Berufs in der Scribenten-Liste zu streichen, wurde Statt gegeben und er in der Scribenten-Tabelle gestrichen, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Mannheim den 4. Juni 1839.

Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises.
Dahmen.

vdt. Goebel.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro 16. Samstag den 6. Juli 1839.

Der Abschluß und die Einsendung der Amtskassen-Rechnungen betreffend.

R. Nro. 11913. Den sämmtlichen Amtskassen wird in Gemäßheit hohen Ministerial-Erlasses vom 19. Juni d. J. Nro. 6746 eröffnet: daß die diesseitige General-Verfügung vom 28. Juni 1838 Nro. 11269 ihrem ganzen Inhalte nach auch für das Rechnungsjahr 1838—39 zu beobachten sey.

Namentlich macht man darauf aufmerksam, daß hinsichtlich der Rechnungs-Extracte für das 4te Quartal und der Jahresrechnung die festgesetzten Termine pünktlich einzuhalten sind.

Freiburg den 30. Juni 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern.

vdt. v. Vorbeck.

Die Ausscheidung und Verzeichnung der zu vertilgenden ältern unbrauchbaren Special-, Administrativ- und Polizei-Acten der Aemter betreffend.

Nro. 11059. An sämmtliche Aemter:

Bei der Einrichtung der Amtsregistraturen nach der neu vorgeschriebenen Registraturordnung ist zugleich die Ausscheidung und Verzeichnung der zu vertilgenden ältern unbrauchbar gewordenen Special-, Administrativ- und Polizei-Akten vorzunehmen, wodurch Raum für die beizubehaltenden Akten, Zeit wegen dem erleichterten und sicherern Nachsuchen in denselben, und ein Theil der Mittel zu Deckung der durch die Registratur-Einrichtung veranlaßten Kosten gewonnen werden.

Das hiebei zu beobachtende Verfahren ist bereits durch die auf hohes Ministerial-Rescript vom 14. Juni 1833 Nro. 6965 basirte diesseitige Verfügung vom 16. August 1833 Nro. 16099 bestimmt.

Zur Erleichterung des Geschäftes hat man jedoch die Beilage jener Verordnung, enthaltend eine Anleitung zur Aktenausscheidung, nach den Rubriken der Archivordnung auf das dermals geltende System der Amtsregistraturen reducirt, und giebt nunmehr den Aemtern auf, bei Registratur-Einrichtungen hiernach die Ausscheidung der zu vertilgenden Akten vornehmen zu lassen. Rücksichtlich der an das Großherzogl. General-Landes-Archiv abzugebenden Akten bringt man die diesseitige Verfügung vom 23. Juli 1833 Nro. 14323 in Erinnerung.

Die Verzeichnisse über die an diese Stelle abzuliefernden Akten sind mit den Verzeichnissen über die zu vertilgenden Akten anher vorzulegen.

Freiburg den 14. Juni 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern.

vdt. Bode.

Digitized by Google

Anleitung

zu der, nach hoher Ministerial-Verfügung d. d. 14. Juni 1833 Nro. 6965 vorzunehmenden Ausscheidung der zu vertilgenden Spezial-, Administrativ- und Polizei-Acten der Aemter, nach den Rubriken der neuen Amts-Registraturordnung geordnet.

Rubriken Nro.	Rubriken der Amtsregistratur-Ordnung.	Nähere Bestimmungen wegen der Vertilgung oder Aufbewahrung.	Jahrgang.
1	Alte Abgaben.	Bloß die Spezial-Acten über die jetzt allein noch stattfindenden Ausflüsse der ehemaligen Leibeigenschaft, über Erbpflichtigkeit, Entlassung, Gebühren ꝛc. ꝛc. sind zu vertilgen bis Alle übrigen Acten sind aufzubewahren.	1817
2	Amts-Organisation.	Die unter dieser Rubrik vorkommende Acten sind sämmtlich aufzubewahren.	
3	Armensachen.	Die Spezialacten dieser Rubrik sind 1 Jahr nach dem Tode des Empfängers, sonst aber bis zu vertilgen Ausgenommen sind hiervon jedoch solche Acten über Unterstützung unehelicher Kinder, in welchen Erkenntnisse oder Urtheile über Vaterschaften enthalten sind.	1817
4	Begräbnisse.	Die Acten über Anlegung und Unterhaltung der Begräbnißplätze sind aufzubewahren; dagegen sind Acten über Dispensation wegen Begräbniß in Kirchen, Transport von Leichen ꝛc. zu vertilgen bis	1817
5	Bergwerke.	Die unter dieser Rubrik vorkommenden Acten sind sämmtlich aufzubewahren.	
6	Brand u. Brandversicherungssachen.	Brandsachen, einschließlich der Waldbrände sind zu vertilgen bis Brandversicherungen, nämlich die Acten und Tabellen über das Ab- und Zuschreiben der Anschläge ꝛc. sind zu vertilgen bis Ebenso die Acten über einzelne nachgesuchte, nachträgliche Aufnahmen und Einschätzungen bis	1817 1807 1822
7	Bücher.	Die Acten über die Censur und die Druckbewilligung einzelner Schriften, Kalender ꝛc., sind zu vertilgen bis mit	1822
8	Bürgerannahmen.	Die hierher gehörigen Spezial-Acten sind zu vertilgen bis Ausgenommen hiervon und aufzubewahren sind jedoch die Acten über strittige Heimaths-Verhältnisse so wie über Heimaths-Bestimmungen oder Bürger-Annahmen von fremden Personen, weil sich in diesen gewöhnlich Urkunden befinden, die für die Betheiligten auch in der Folge noch Werth haben und nur mit großen Kosten, oft aber auch gar nicht mehr beigebracht werden können. Zur Vertilgung eignen sich ferner alle Spezial-Acten über Staatsbürgerrechts-Ertheilungen bis zum Jahr	1822 1802

Digitized by Google

Rubriken Nro.	Rubriken der Amtsregistratur-Ordnung.	Nähere Bestimmungen wegen der Vertilgung oder Aufbewahrung.	Jahrgang.
9	Bürgerliche Standesbeurkundungen.	Die Acten dieser Rubriken sind aufzubewahren.	
10	Centsachen.		
11	Depositen.		
12	Diener und Dienste.	Die Acten über die Dienst-Stellen müssen aufbewahrt werden. Dagegen sind Acten, welche blos die Personal-Verhältnisse der Titular-Activdiener berühren, 5 Jahre nach deren Tod zu cassiren. Ebenso sind die Prüfungsacten der Scribenten nach ihrem Ableben und Acten über Gnadenpensionen 5 Jahre nach dem Tode des Empfängers zu vertilgen.	
13	Ehesachen.	Alle Spezialacten über Dispensationen wegen Verwandtschaft, Aufgeboten, Trauung außerder Pfarrei, Trauerzeit ꝛc. und sonstigen polizeilichen oder politischen Ehehindernissen sind zu cassiren bis	1817
14	Erblehen.	Sämmtliche Acten dieser Rubriken sind aufzubewahren, mit Ausnahme der Spezialacten über Forstfrevel, welche zu vertilgen sind bis	1817
15	Fischerei und Goldwaschen.		
16	Forststrafrechtspflege.		
17	Forstwirthschaft.	Die Spezialacten über Holzversteigerungen, Holzbedarfslisten, jährliche Hiebsplane in Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen sind zu vertilgen bis	1802
		Dagegen sind alle Acten über nutzbare Rechte und sonstige Rechtsverhältnisse auf's Sorgfältigste aufzubewahren.	
18	Frohndsachen.	Alle Spezialacten über ertheilte Personal-Frohndfreiheiten sind bis	1827
		alle Spezialacten über einzelne Frohnd-Repartitionen und Ausgleichungen bis zu vertilgen	1817
		Dagegen müssen Acten über Frohndrechte, Ausmittelung desfallsiger Entschädigungen aufbewahrt werden.	
19	Fundgut.	Alle Special-Acten dieser Rubrik sind zu kassiren bis	1812
20	Gemeindssachen. (allgemeine.)	Sämmtliche Acten dieser Rubrik sind aufzubewahren.	
21	Gemeindbürger-Eintrittserfordernisse und Nutzungen.	Die Specialacten über Leistung oder Nachlaß der Bürger-Eintrittserforderniss sind bis	1812
		die Specialacten über Theilnahme oder Ausschluß einzelner Bürger von den Bürgernutzungen sind bis zu cassiren.	1802
		Ausgenommen und aufzubewahren sind die in den Acten etwa befindlichen Orts-Regulative.	
22	Gemeindedienste.	Sämmtliche Specialacten wegen Anstellung und Entlassung der Gemeindebeamten und Diener und deren Gehaltsbestimmung sind zu cassiren bis	1817

Digitized by Google

Rubriken Nro.	Rubriken der Amtsregistratur-Ordnung.	Nähere Bestimmungen wegen der Vertilgung oder Aufbewahrung.	Jahrgang.
23	Gemeindevermögen.	Die Spezialacten über Verpachtung und Bewirthschaftung der Gemeindgüter so wie die Spezialacten über Rezesse, Rechnungsabhör, Schuldenaufnahmen, Schuldentilgungen, Ausstände, sind bis zu vertilgen	1802
		Alles Uebrige ist aufzubewahren.	
24	Gemeinnützige Anstalten.	Die Acten dieser Rubrik müssen aufbewahrt werden.	
25	Gewerbe, Handel und Zunftwesen.	Alle Spezialacten über persönliche Concessionen nicht zünftiger Gewerbe sind bis	1807
		ditto über persönliche Handelsconcessionen bis	1808
		ditto über persönliche Wirthschaftsbewilligungen bis	1812
		ditto über Aufdingen, Ledigsprechen, Lehrgelderbewilligungen, Wanderdispensationen, Meisterstücksdispensationen, Annahmen, Gebühren, bis	1817
		ditto über Prüfung von Zunftrechnungen, Decreturen auf Zunftkassen, Nachlaß und Anforderung der Ausstände, Rezesse ꝛc. zu vertilgen bis	1808
		Die übrigen Acten sind aufzubewahren.	
26	Gnadensachen u. Belohnungen.	Sämmtliche Acten dieser Rubriken sind aufzubewahren.	
27	Großherzogliches Haus.		
28	Gülten und Zinsen.		
29	Jagdsachen.		
30	Judensachen.	Alle Spezialacten über Aufnahme israelitischer Orts- und Schutzbürger, Schutzgeldzahlung und Nachlaß, so fern keine streitigen Heimathsverhandlungen oder Urkunden über privatrechtliche Verhältnisse vorkommen, sind zu vertilgen bis	1822
31	Irrenanstalten.	Sämmtliche Spezialacten über Aufnahmen ins Irrenhaus sind zu vertilgen bis	1812
32	Kirchensachen.	Die Spezialacten, welche blos Personalverhältnisse der Geistlichen berühren sind 5 Jahre nach deren Ableben zu vertilgen.	
		Alle übrigen Acten dieser Rubrik, namentlich jene über die Pfarrdienste, über den Bau der Kirchen ꝛc. über die deßfalls veranstaltete Collecten ꝛc. sind auf's Sorgfältigste aufzubewahren.	
33	Kriegssachen.	Sämmtliche Spezialacten dieser Rubrik sind zu vertilgen bis	1780
34	Kunst- und wissenschaftliche Institute.	Die hierher gehörigen Acten sind aufzubewahren.	
35	Landwirthschaft.	Die Spezialacten dieser Rubrik, mit Ausnahme jener über Anlegung von Wässerungsanstalten und dergleichen sind zu vertilgen bis	1802

Digitized by Google

Rubriken Nro.	Rubriken der Amtsregistratur-Ordnung.	Nähere Bestimmungen wegen der Vertilgung oder Aufbewahrung.	Jahrgang.
36	Lehensachen.	Sämmtlich aufzubewahren.	
37	Lehranstalten.	Alle Spezialacten über das Ein- und Austreten der Kinder bei den Schulen ꝛc. Visitationen der Schulen, Schulprüfungen, sind bis	1802
		ditto über Prüfung und Reception, Anstellungsgesuche, persönliche Verhältnisse ꝛc. der Schulkandidaten, Schullehrer, bis 5 Jahre nach ihrem Tode zu vertilgen.	
		Alle übrigen Acten, namentlich jene über die Schulstellen, Erbauung der Schulhäuser, Veranstaltung deßfallsiger Collecten ꝛc. sind aufzubewahren.	
38	Maaße und Gewichte.	Die Acten dieser Rubrik sind aufzubewahren.	
39	Medicinalanstalten. (allgemeine.)	Die Spezialacten über einzelne Apotheker-Visitationen sind bis	1820
		ditto über Prüfung der Hebammen, Visitationen bis	1812
		ditto über die bei einzelnen Menschen so wie in einzelnen Orten ausgebrochenen Krankheiten, dadurch veranlaßte Maßregeln, Kosten ꝛc. bis	1817
		zu vertilgen.	
		Alle übrigen Acten, namentlich jene über Bäder, Gesundbrunnen, Badhäuser ꝛc., sind aufzubewahren.	
40	Medicinalanstalten. (Diener und Dienste.)	Zu vertilgen sind die Spezialacten über Prüfung der Wundärzte, Diener ꝛc. bis	1812
41	Medicinalanstalten. (Seuchen.)	Die Spezialacten über die bei einzelnen Thieren so wie in einzelnen Orten ausgebrochene Viehkrankheiten, dadurch veranlaßte Maßregeln, Kosten ꝛc., sind zu cassiren bis	1817
42	Militärsachen.	Alle Spezialacten über in- und ausländische Correspondenz mit Militärbehörden, wegen Auslieferungen nach Carrtel ꝛc., Einberufungen, sind bis	1817
		ditto über Gesuche um Setzung an das Ende der Reserve, Einstellungen, Dienstbefreiungen bis	1822
		zu vertilgen.	
43	Münzsachen.		
44	Naturereignisse.	Die Acten dieser Rubriken sind aufzubewahren.	
45	Polizei. (Im Allgemeinen.)		
46	Polizei. (Sicherheit.)	Spezielle Paßertheilungen sind zu cassiren bis	1812
47	Polizei. (Reinlichkeit ꝛc.)	Aufzubewahren.	
48	Polizei. (Lebensmittel.)		
49	Polizei. (Sittlichkeit.)	Alle Spezialacten über Hausirbewilligungen mit Orgeln, Thieren ꝛc., sind zu vertilgen bis	1824
50	Polizei. (Bauwesen.)	Sämmtliche Acten über öffentliche sowohl als privative Bausachen, wenn sie Dienstbarkeiten oder Rechtsverhältnisse berühren, sind aufzubewahren.	
		Bloß Spezialacten, welche Dispensationen vom Bauen mit Steinen, Decken mit Ziegeln ꝛc., Erlaubniß zum Anstrich der Häuser ꝛc. enthalten, sind zu cassiren bis	1817

Digitized by Google

Rubriken Nr.	Rubriken der Amtsregistratur-Ordnung.	Nähere Bestimmungen wegen der Vertilgung oder Aufbewahrung.	Jahrgang.
51	Polizei. (Gesindewesen.)	Die Acten dieser Rubriken sind aufzubewahren.	
52	Postwesen.		
53	Rechtspolizei.	Nur Beurkundungen, als Lebensscheine, Todtenscheine ꝛc., wenn sie nicht zu einem Gegenstande gehören, worüber unter besondern Aufschriften schon Akten vorhanden seyn müssen, können vertilgt werden bis Alle übrigen Acten dieser Rubrik sind aufzubewahren.	1817
54	Salz und Salpeter.		
55	Schifffahrt und Floßwesen.	Aufzubewahren.	
56	Spitäler.		
57	Sporteln, Taxen, Stempel.	Spezielle Einzüge, Nachlässe und Decreturen sind zu cassiren bis	1822
58	Staatserwerb.		
59	Staatsorganisation.		
60	Staatsrechnungswesen.		
61	Staatsverfassung u. Landstände.		
62	Staatsverhältnisse zum Auslande.	Die Acten dieser Rubriken sind aufzubewahren.	
63	Staatsvermögen und Staats-Schulden.		
64	Standes- u. Grundherrlichkeit.		
65	Statistik.	Bevölkerungs-Aufnahmen und Tabellen (spezielle) sind zu vertilgen bis	1809
66	Steuersachen.	Alle Spezialacten über Erhebung, Verwaltung und Nachlässe einzelner Schatzungsschuldigkeiten zu allgemeinen und besondern Cassen, sind zu vertilgen bis	1802
67	Stiftungswesen.	Alle Spezialacten über Cassensturz, Rechnungsablhör und Betrieb einzelner Ausstandsposten sind zu vertilgen bis Alles Uebrige ist aufzubewahren.	1802
68	Straßen und Wege.	Sämmtliche Spezialacten über die Verwaltung und das Oekonomische von Weg-, Brücken-, Pflaster-, Chaussee-, Ueberfahrts- und andern Passagegeldern sind zu vertilgen bis Alles Uebrige ist aufzubewahren.	1808
69	Torfwirthschaft.	Die Acten dieser Rubrik sind aufzubewahren.	
70	Unglücksfälle.	Alle Spezialacten, mit Ausnahme ganz außerordentlicher oder bedeutender Fälle, sind zu vertilgen bis	1822
71	Viehzucht.	Sämmtliche Spezialacten, mit Ausnahme jener über Vermehrung und Veredlung der Viehzucht, so wie über Haltung der Zucher-Stiere, sind zu vertilgen bis	1822
72	Waidgang.		
73	Waasenmeisterei.	Die Acten dieser Rubriken sind aufzubewahren.	
74	Wasserbau.		

Digitized by Google

Rubriken Nro.	Rubriken der Amtsregistratur-Ordnung.	Nähere Bestimmungen wegen der Vertilgung oder Aufbewahrung.	Jahrgang.
75	Wegzug.	Die Spezialacten über Auswanderungen und Wegzugsbewilligungen sind bis	1802
		ditto über den Einzug, die Verwaltung und die einzelnen Nachlässe der Abgaben von Vermögens-Exportationen bis zu vertilgen	1807
		Alles Uebrige ist aufzubewahren.	
76	Zehntsachen.	Wird Entschließung nachfolgen.	
77	Zoll-, Accis- und Ohmgeld.		
78	Zwangsanstalten.	Sind aufzubewahren.	
79	Bürgerliche Rechtspflege und Gant.	Ist nach Instruction Großherzogl. Hofgerichts zu verfahren.	
80	Strafrechtspflege.	Rücksichtlich der Untersuchungsacten über peinliche und bürgerliche Verbrechen und Vergehen ist ebenfalls nach Instruction Großherzogl. Hofgerichts zu verfahren.	
		Rücksichtlich der nachbezeichneten Acten dieser Rubrik ist angeordnet:	
		a. Alle Spezialacten über bloße Anzeigen von Diebstählen, hierdurch veranlaßte Untersuchungskosten sind bis	1817
		b. Alle Spezialfaszikel über Anzeigen von Unzuchtsfällen, mit Ausnahme derjenigen, welche die Vaterschaften nachweisen, sind bis	1817
		c. Alle Spezialacten über Feld-, Waid- und Waldfrevel bis	1817
		d. Alle Spezialacten über Defraudationen jeder Art, mit Ausnahme der Zoll- und Accis-Defraudationen, wegen welcher besondere Bestimmungen nachfolgen werden, bis	1817
		e. Alle Spezialacten über böslich Ausgetretene, welche sich sistirt, oder eingefangen worden sind, bis	1817
		f. Alle Spezialacten über Untersuchungen gegen Diener, welche verstorben sind, so wie gegen Gemeindebeamte und Diener, wegen Dienstvergehen, bis	1817
		g. Alle Spezialacten über Verbal- und Realinjurien, in so weit sie vor dem Gesetze über Ehrenkränkungen polizeilich behandelt und bestraft worden sind, bis	1822
		h. Alle polizeilichen Spezialacten über Jauner und Vaganten	1802
		i. Alle Spezialacten über sonstige polizeiliche Vergehen bis	1817
		zu vertilgen.	

Digitized by Google

Die Erneuerung der Beraine über Gülten und Zinſen betreffend.

R. Nro. 11250. Sämmtliche Stiftungsvorſtände, Pfarrer und andere Bezugsberechtigte werden auf die im Regierungsblatt Nro. 16 vom laufenden Jahr erſchienene Bekanntmachung Großherzoglichen Juſtiz-Miniſteriums vom 29. v. M. wegen Erneuerung der Beraine über Gülten und Zinſen — aufmerkſam gemacht, und hierdurch angewieſen, dafür zu ſorgen, daß dieſe Erneuerungen, da wo es nicht ſchon geſchehen, innerhalb des noch laufenden Termins vollzogen werden.

Freiburg den 18. Juni 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreiſes.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern.

vdt. v. Porbeck.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 17. Mittwoch den 17. Juli 1839.

Die Vertheilung der israelitischen Unterstützungs-Gelder betreffend.

Nro. 11709 — 10. Nach der Mittheilung des Großherzoglichen Oberraths der Israeliten vom 28. März l. J. Nro. 129 sind uns 435 fl. 56 kr. zur Unterstützung dürftiger israelitischer Lehrlinge, und anderer Hülfsbedürftiger Juden zur Verfügung gestellt worden, wovon wir nach Einbehaltung von 35 fl. 56 kr. zur Deckung der Administrationskosten 400 fl. vertheilen, wie folgt: Es erhält aus dem

A) Bezirksamt Breisach.

a) Breisach.

1) Isak Reichshofer, Schneider, II. Beitrag	20 fl.	— kr.
2) Meyer Kahn, Hafner, letzter Beitrag	12 fl.	— kr.
3) Wolf Schwab, Schreiner, II. Beitrag	18 fl.	20 kr.
4) Theodor Wurmser, Bäcker, II. Beitrag	13 fl.	— kr.
5) Jakob Geismer, Bäcker, letzter Beitrag	12 fl.	30 kr.
6) Leopold Nierheimer, Schuster, II. Beitrag	11 fl.	— kr.
7) Samuel Blozheimer, Glaser, I. Beitrag	25 fl.	— kr.
8) Herman Model, Bäcker, I. Beitrag	22 fl.	— kr.
9) Marx Wertheimer, Lehrer, 71 Jahr alt	8 fl.	— kr.
	141 fl.	50 kr.

b) Ihringen.

10) Jakob Weils Wittwe, und Kinder	5 fl.	4 kr.

B) Oberamt Emmendingen.

a) Eichstetten.

1) Sigmund Weil, Theolog, letzter Beitrag	25 fl.	— kr.
2) Dreinach Weil, 82 Jahr alt, Unterstützung	6 fl.	— kr.
3) Lehmann Weil, 73 Jahr alt, — Ebenso	6 fl.	— kr.
	37 fl.	— kr.

C) Bezirksamt Ettenheim.

a) Altdorf.

1) Lippman Kahns Wittwe, Unterstützung	6 fl.	— kr.

b) Ettenheim.

1) Joseph Lions Kinder, Unterstützung	6 fl.	— kr.
2) Kaula Lion, — Ebenso	6 fl.	— kr.

Digitized by Google

c) Kippenheim.

1) Nathan Raphael Weils Tochter	5 fl.	— kr.
2) Leopold Wachenheimer, im Schulseminar	15 fl.	— kr.

d) Ruſt.

1) Arons Kinder, Unterſtützung, wie früher	15 fl.	— kr.
2) Wilhelmine Grombachs Wittwe, ebenſo	6 fl.	— kr.
3) Joſeph Schwarzſchild	6 fl.	— kr.
4) Die zwei jüngern Kinder des Elias Weil	6 fl.	— kr.

e) Schmieheim.

1) Moriz Grumbacher, Lyceiſt	15 fl.	— kr.
2) Jakob Willmansdorfer, Vorſänger, 96 Jahr alt	25 fl.	— kr.
3) Sigmund Bamberger, Theolog	15 fl.	— kr.
	126 fl.	— kr.

D) Bezirksamt Lörrach.

a) Lörrach.

1) Lehmann Kahns Wittwe, Unterſtützung	6 fl.	— kr.
2) Sophie und Lea Levi, ebenſo	6 fl.	— kr.
3) Meyer Bernheimer Wittwe	6 fl.	— kr.
4) Salomon Braunſchweig	6 fl.	— kr.
5) Samuel Grumbach	5 fl.	36 kr.

b) Kirchen.

1) Samuel Moſes	11 fl.	— kr.
2) Löb Bloch	8 fl.	— kr.
	43 fl.	36 kr.

E) Bezirksamt Müllheim.

a) Müllheim.

Iſak Heimann, Schloſſer, letzter Beitrag	12 fl.	30 kr.

F) Bezirksamt Waldshut.

a) Thiengen.

1) Marx Bernheimer, Strumpfſtricker, ein für allemal	20 fl.	— kr.
2) Wolf Meyer Guggenheimer, Schneider, I. Beitrag	10 fl.	— kr.
	30 fl.	— kr.

Dieſes zur öffentlichen Kenntniß bringend, ſehen wir uns durch mehrere mangelhafte Anmeldungen veranlaßt, wiederholt in Erinnerung zu bringen, daß ein Lehrling nur in dem Falle eine Unterſtützung erwarten kann, wenn er ein Zeugniß des Bürgermeiſteramtes vom Wohnorte ſeines Lehrmeiſters darüber vorzulegen vermag, daß der Bittſteller ſich gut beträgt, auch mit gedeihlichem Erfolge und Fleiß dem Handwerke obliegt. —

Freiburg den 25. Juni 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreiſes.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern.

vdt. v. Vorbeck.

Digitized by Google

Das Visiren der Päße zur Reise nach Oestreich durch die K. K. östreichischen Gesandtschaften betreffend.

R. Nro. 11807. Dem Großherzoglichen Hohen Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ist nach Erlaß vom 10. d. M. Nro. 11807 von der Großherzoglichen Gesandtschaft zu München angezeigt worden, wie öfters badische Unterthanen die Reise in die K. K. östreich'schen Staaten vornehmen, ohne ihren Paß durch eine K. K. östreich'sche Gesandtschaft visiren zu lassen, und ihnen dann bei dem Eintritte nach Oestreich Schwierigkeiten gemacht werden.

Den sämmtlichen Bezirksämtern und Polizeibehörden dieses Kreises wird demnach, mit Hinweisung auf die diesfalls wegen der Päße in's entfernte Ausland bestehenden Verordnungen, neuerlich aufgegeben, bei Ausstellung von Päßen nach Oestreich jeweils genau darauf aufmerksam zu machen, daß vorher das Visa einer K. K. östreichischen Gesandtschaft einzuholen sey.

Freiburg den 28. Juni 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern.

vdt. Buisson.

Die Volkszählung pro 1839 betreffend.

Nro. 12989. Da in dem Monat November 1839 wieder eine Volkszählung vorzunehmen ist, so werden die Amtsrevisorate mit Bezug auf die diesseitige Generalverfügung vom 8. August 1837 Nro. 13237 angewiesen, die Einleitung zu treffen, daß zu rechter Zeit mit diesem Geschäfte begonnen werde.

Es ist insbesondere dafür zu sorgen:

1) daß die Ortstabellen gehörig aufgestellt, geprüft und verbessert werden, wie es die mit obiger Verfügung ausgetheilte Instruktion vorschreibt.
2) Bei jedem Orte sind immer auch die dazu gehörigen Parzellen nebst Einwohnerzahl anzugeben.
3) Die Ortstabellen sind mit den vorgeschriebenen Amtstabellen und einer genauen Berechnung über die seit der letzten Zählung eingetretene Vermehrung und Verminderung der Seelenzahl im Monat Dezember unfehlbar hierher vorzulegen.
4) Die nöthige Anzahl Impressen zu den vorgeschriebenen Spezialtabellen werden den Amtsrevisoraten durch die diesseitige Expeditur übersendet werden.

Freiburg den 10. Juli 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern. vdt. Mangold.

R. Nro. 11489. Durch diesseitigen Beschluß vom heutigen Nro. 11489 wurde Georg Markstaller von Tutschfelden auf erstandene Prüfung als Wundarzneidiener licensirt.

Freiburg den 21. Juni 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern. vdt. Buisson.

Nro. 12436. Die mit hohem Erlaß der Großherzoglichen Evangelischen Kirchensection vom 25. v. M. Nro. 14584 hierher mitgetheilte Uebersicht über den Stand des Baden-Durlachischen Waisen-Fonds auf den 23. April 1838 wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 4. Juli 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern.

vdt. Mangold.

Digitized by Google

Uebersicht

über

den Stand des Baden-Durlach'schen Waisenfonds auf den 23. April 1838, nach Richtigstellung der Particular-Kassen-Rechnungen.

	Einkünfte.						Ausgaben.						Vermögen.	
	Zinse.		Beisteuern ꝛc.		Summen.		Verwaltung und Lasten.		Beneficien.		Summen.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Emmendingen	1176	58	90	32	1267	30	108	33	693	6	801	39	23154	4
2) Freiburg	20	.	24	22	44	22	3	41	42	2	45	43	505	59
3) Karlsruhe	1501	59	267	50½	1769	49½	280	27½	1106	24	1386	51½	30825	21
4) Lahr	339	9	119	17½	458	26½	30	31	383	25	413	56	7300	58
5) Lörrach	54	18	134	1	188	19	13	44	429	42	433	26	1134	42
6) Müllheim	.	.	65	1	65	1	13	10	215	47	228	57	45	10
7) Pforzheim	519	20	185	37	704	57	38	1	558	3	596	4	13135	40½
8) Rheinbischofsheim	226	56	90	52	317	48	27	26	570	47	598	13	4826	28
Zusammen	3838	40	977	33	4816	13	515	33½	3999	10	4514	49½	80928	22½
Von den Einkünften wurden ausgegeben					4514	49½								
und das Vermögen vermehrt um					301	23½								
Dieses war im Status auf 23. April 1837 berechnet zu											80745	23		
Dazu kam: wegen Erhöhung einer Gütertaxe bei Karlsruhe											1	36		
										Zusammen	80746	59		
Abzuziehen ist: ein bei Lörrach schon im Jahr 1836—37 gebuchter 1837r Zuschuß von											120	. .		
										Die restirenden	. .	. .	80626	59
verglichen mit obigem Vermögen auf 23. April 1838, ergeben sich wieder											. .	. .	301	23½
als Vermehrung.														

Dem Feldmesser Johann Georg Schindler von Neumühl, bei Altbreisach, wurde auf den Grund seiner weitern Ausbildung mittelst diesseitigen Beschlusses vom 3. Juli l. J. Nro. 3719 seine durch Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 24. Juni 1823 Nro. 8419 auf 60 Morgen beschränkte Lizenz zur Ausübung der niedern Feldmeßkunst in dem Maaße erweitert, daß seine Messungs- und Gütervertheilungs-Geschäfte nunmehr bis auf vierhundert Morgen bestimmt sind, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe den 3. Juli 1839.

Das Sekretariat
der Großherzoglichen Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.
v. Senger.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 18. Mittwoch den 31. Juli 1839.

Die Abfassung der Civilprozeß-Tabellen bei den Aemtern betreffend.

Nro. 5067 II. Senat. Das Großherzogliche Justiz-Ministerium hat uns durch Erlaß vom 5. d. M. Nro. 5107 beauftragt folgendes in gegenwärtiges Blatt einrücken zu lassen:

Bei Durchgehung der durch Verfügung des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 17. Februar v. J. Nro. 748 eingeführten Civilprozeß-Tabellen ist dasselbe auf mehrfache Abweichungen und Unregelmäßigkeiten aufmerksam geworden, und hat sich veranlaßt gefunden, zu deren Vermeidung den Aemtern Folgendes zu bemerken:

1) Es ist durchaus unnöthig, daß in der Tabelle Nro. I die Namen der streitenden Theile eingetragen werden.

2) Dagegen sollte der Gegenstand des Rechtsstreits stets mit Sorgfalt und Genauigkeit in der Weise angegeben seyn, daß das Rechtsgeschäft oder Rechtsverhältniß bezeichnet wird, aus welchem die Klage abgeleitet ist. Es kann daher nicht genügen, wenn der Eintrag nur lautet: z. B. Forderung von 100 fl. oder Entschädigungs-Forderung von 100 fl. oder Ansprache an ein Grundstück, oder Forderung von 100 fl. für Weidebenutzung oder Erfüllung eines Vertrags ꝛc.; vielmehr sollte beigesetzt seyn, aus welchem Rechtsgeschäfte diese Forderungen erhoben worden, auf welchem Titel die Eigenthumsansprache beruht, für welche Art von Vertrag die Erfüllung verlangt wird ꝛc.

3) Es ist möglichst zu vermeiden, daß Prozesse, in welchen ein Versäumungs-Urtheil und sodann auf erlangte Restitution ein weiteres kontradictorisches Urtheil ergeht, mehr als einmal eingetragen werden. Dies ist um so leichter ausführbar, als nach §. 10 lit. a. der Verfügung vom 17. Februar v. J. Nro. 748 der geschehene Eintrag stets unter Angabe der betreffenden Nummer der Tabelle zu den Akten notirt werden soll.

4) Prozesse, welche unentschieden bleiben, weil die Parteien von der Fortsetzung abstehen, sind nach §. 3 der gedachten Verfügung nicht einzutragen, und

5) ebensowenig Ganten, da solche in die Ganttabelle eingetragen werden.

6) Die Tabelle II ist nach §. 9 ebenso wie die Tabelle I nach fortlaufenden Nummern zu führen. Die Angabe der Nummer des Exhibitenprotokolls ist nicht erforderlich. Dagegen erwartet man, daß die Sonderung der Monate nach §. 7 die in sehr vielen Tabellen unterlassen war, künftig regelmäßig statt finde.

Digitized by Google

7) Wenn mehrere Forderungen an verſchiedene Schuldner zu gleicher Zeit eingeklagt werden, und deshalb auch nur ein Zahlungsbefehl ergeht, ſo iſt doch in der Tabelle II wegen jeder einzelnen Forderung ein Eintrag zu machen, indem man gerade hieraus zu entnehmen wünſcht, wie viele Individuen zu gerichtlichen Schritten ihrer Gläubiger Anlaß geben.

Mit Vergnügen hat man übrigens aus den eingekommenen Tabellen erſehen, daß mehrere Aemter der dem Richter obliegenden Pflicht zum Vergleichsverſuch auf ſehr erfolgreiche Weiſe genügten. In dieſer Beziehung verdienen beſonders genannt zu werden:

a) im Seekreis: die Aemter Stühlingen, Heiligenberg und Blumenfeld;
b) im Oberrheinkreis: die Aemter Jeſtetten und Staufen;
c) im Mittelrheinkreis: das Landamt Karlsruhe, und die Aemter Haslach, Ettlingen, Kork, Offenburg und Bruchſal;
d) im Unterrheinkreis: die Aemter Eberbach und Tauberbiſchoffsheim.

Schließlich bemerkt man, daß für die Führung der Civilprozeß-Tabellen den Aktuarien bei dem Oberamt Heidelberg (für beide Bezirke) zwanzig Gulden, bei den Bezirksämtern Säckingen und Bretten, den Oberämtern Durlach und Pforzheim, und dem Stadtamt Karlsruhe je fünfzehn Gulden, bei den Bezirksämtern Bonndorf, St. Blaſien, Boxberg, Ladenburg und Mosbach (2ter Civiljuſtizbezirk) je elf Gulden verwilligt worden ſind.

Freiburg den 23. Juli 1839.

Großherzoglich Badiſches Hofgericht des Oberrhinkreiſes.

Baumgärtner.

vdt. P. Jäger.

Die Erhaltung der trigonometriſchen Signale bei der Landesvermeſſung betr.

R. Nro. 13090. Zum Behuf der angeordneten Landesvermeſſung, wird gegenwärtig in dem dieſſeitigen Oberrheinkreis an der Secundär-Triangulirung gearbeitet, zu welchem Zwecke ausgezeichnete Punkte, die eine freie Ausſicht geſtatten, mit Signalſtangen, die oben mit Brettern verſehen, und weiß angeſtrichen ſind, bezeichnet werden. Zur Erhaltung dieſer ausgeſuchten Signalpunkte für ferne Zeiten, um ſolche wieder als Grundlage für künftige Vermeſſungsarbeiten benutzen zu können, werden behauene Steine geſetzt, die auf der einen Seite mit

TRI.

SIG.

Δ

(d. h. trigonometriſches Signal)

und auf der entgegengeſetzten Seite mit der Jahrszahl verſehen ſind.

Durch frühere Bekanntmachung ſind zwar alle Gemeinden angewieſen, dieſe Signalſtangen, und beſonders die Steine nicht auszureißen, muthwilliger Weiſe zu verletzen oder zu verſetzen; da jedoch neuere Erfahrungen erwieſen haben, daß dieſe Bekanntmachungen nicht mehr genau befolgt

Digitized by Google

werden, so wird hiemit jede Beschädigung dieser Signale bei einer ansonst unfehlbar erfolgenden Bestrafung von zehn Reichsthalern, durch gegenwärtige Bekanntmachung untersagt, und den sämmtlichen Aemtern dieses Kreises aufgetragen, dieses in den Gemeinden noch insbesondere bekannt machen zu lassen, sowie die Bürgermeistereien, Bannwarthe, Waldhüter ꝛc anzuweisen, auf die Erhaltung dieser Signale strenge Wachsamkeit zu tragen, dieselben gegen muthwilliges Ausreißen oder Beschädigung möglichst zu schützen und im Falle der Entdeckung eines derartigen Muthwillens, sogleich dem Amte hievon die Anzeige Behufs der Erforschung und Bestrafung des Thäters zu machen.

Freiburg den 12. Juli 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern.

vdt. Porbeck.

Nro. 13859. In der Nacht des 19. d. M. zerstörte ein furchtbares Hochgewitter mit Hagelschlag die Aussicht auf eine reichliche Erndte in den Gemarkungen von Burkheim, Ihtingen, Sasbach, Kichlinsbergen, Königschaffhausen, Leiselheim, Amoltern, Endingen, Forchheim, Riegel, Wyhl, Kenzingen, Hecklingen, Nordweil, Bleichheim, Bombach, Wagenstadt und Tutschfelden. Die Sommerfrüchte, fast alle Winterfrüchte, Hanf, Reben, Obst, sogar die Kartoffeln und Futterkräuter wurden ganz oder theilweise vernichtet, selbst Bäume wurden vom heftigen Sturm entwurzelt und viele Häuser schwer beschädigt. Viele unbemittelte Einwohner dieser Gemeinden sind der milden Unterstützung bedürftig, und werden sie bei ihren glücklichern Mitbürgern, die eine so reiche Erndte in diesem Jahre einheimsen, wohl auch finden. Sämmtliche Pfarrämter und Bürgermeisterämter des Oberrheinkreises werden beauftragt, eine Collecte zu Gunsten der verunglückten Hülfsbedürftigen in ihren Gemeinden zu veranstalten und den Ertrag binnen drei Wochen an das ihnen vorgesetzte Amt abzuliefern.

Da Unterstützung in Früchten und Viehfutter von besonderm Nutzen sind, und von manchem Wohlthäter vorzugsweise vor baarem Geld gespendet werden dürften, so sind über Naturalbeiträge, welche in den benachbarten Aemtern versprochen werden, schriftliche Verzeichnisse aufzustellen und gleichfalls an das Amt vorzulegen.

Die sämmtlichen Aemter werden über die Resultate dieser Collecten Verzeichnisse aufstellen, und binnen vier Wochen hierher vorlegen, das Geld aber bis auf weitere Disposition aufbewahren.

Freiburg den 23. Juli 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Wiser.

Den Hausirhandel mit Branntwein betreffend.

R. Nro. 13062. Das Großherzoglich Hohe Ministerium des Innern hat unterm 5. d. M. Nro. 7222 — in Erwägung des Ueberhandnehmens des Branntwein-Trinkens verfügt: daß keine neue Hausir-Erlaubniß mit Branntwein an Personen zu ertheilen sey, so fern sie nicht bisher schon ihren Unterhalt in diesem Zweige des Hausirhandels gefunden haben.

Digitized by Google

Die Bezirksämter haben daher hiernach keine neuen derartigen Conceſſionen mehr zu geben.

Freiburg den 12. Juli 1859.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreiſes.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern. vdt. Buiſſon.

Die Entlaſſung der Sträflinge aus den Strafanſtalten betreffend.

Nro. 12548. Das Großherzogl. Juſtiz-Miniſterium hat mittelſt hohen Erlaſſes vom 28. v. M. Nro. 3020 um möglichſt zu verhüten, daß die aus den Strafanſtalten entlaſſenen Sträflinge auf dem Heimwege zum Gehen unvermögend werden und ſodann einer Fuhr zur Fortbringung bedürfen, Folgendes feſtgeſetzt:

a) Die Zuchthausverwaltung Freiburg muß die Sträflinge vor ihrer Entlaſſung zum Gehen abzuhärten ſuchen, wozu namentlich die auswärtigen Schanzarbeiten eine paſſende Gelegenheit geben, auch zu gleichem Zwecke ſie kalte Fußbäder, Einreibungen anwenden laſſen, und bei ihrer Abreiſe für eine tüchtige Fußbekleidung ſorgen;

b) wenn demungeachtet ein Sträfling auf der Heimreiſe zum Weitergehen unvermögend wird, ſollen die Aemter, ſtatt ihm ſofort eine Fuhr zu verwilligen, ihn, inſofern er nach dem Gutachten des Phyſikats in kurzer Zeit, etwa bis zu vier Tagen, wieder hergeſtellt iſt, im Gefängniß verpflegen laſſen, natürlich jedoch, nur in der Vorausſetzung, daß er ſonſt kein Unterkommen hat.

c) Iſt die Herſtellung des Sträflings innerhalb kurzer Zeit nicht zu erwarten, ſo kann ihm eine Fuhr um ſo eher verwilliget werden, je kürzer der Weg in ſeine Heimath iſt. Bei längern Wegſtrecken haben die Aemter darauf zu achten, daß ſobald der Schübling wieder hergeſtellt iſt, ihm die Fuhr entzogen werde.

d) Von ſelbſt verſteht es ſich, daß wenn ein Sträfling bis zur Wiederherſtellung ſeiner Füße im Gefängniß verpflegt wird, ſein Reiſegeld zur Bezahlung der Koſten nicht verwendet werden darf, daß dagegen, wenn er eine Fuhr erhält, die Verpflegungs-Koſten aus ſeinem Reiſegeld zu beſtreiten ſind.

Die Zuchthausverwaltung und die Aemter haben ſich hiernach zu achten.

Freiburg den 5. Juli 1859.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreiſes.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern. vdt. Buiſſon.

Nro. 12518 — 20. Nach vorſchriftsmäßig erſtandener Prüfung wurden

Joſeph Dargegen von Endingen,

Johann Rumpf von Hornberg,

Johann Baptiſt Eich von Niederrimſingen,

unter die Zahl der Aktuariats-Scribenten nach der Verordnung vom 16. Jänner 1811 Regsblatt Nro. I aufgenommen.

Freiburg den 5. Juli 1859.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreiſes.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern. vdt. Mangold.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro 19. Samstag den 3. August 1839.

Die Verwendung ausländischer Aerzte bei gerichtlichen und polizeilichen Fällen, so wie zur Behandlung armer Kranken betreffend.

Nro. 12469. Im Einverständniß mit Großherzoglicher Sanitäts-Commission wird hiermit verfügt:

Wenn der arme Kranke besonderes Vertrauen zu einem ausländischen Arzte oder Wundarzte hat, so kann diesem nicht verweigert werden, denselben in Behandlung zu nehmen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß dadurch auf die öffentlichen Kassen nicht mehr Kosten fallen, als wenn er sich des Amtsarztes oder Wundarztes bedient hätte, und unter der Bedingung, daß der ausländische Arzt über seine Besuche und über den Verlauf der Krankheit ein ordentliches Diarium führt, und solches zur Begründung seines Kostenverzeichnisses vorlegt.

Dagegen wird die Verwendung ausländischer Aerzte oder Wundärzte bei gerichtlichen oder polizeilichen Fällen eben so wenig als die Beiziehung ausländischer Thierärzte bei Währschafts-Klagen gestattet.

Hievon werden die Aemter und Physikate zu ihrem Wissen und Benehmen in Kenntniß gesetzt.

Freiburg den 5. Juli 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern.

vdt. Mangold.

Die Fertigung der Listen über die Zahl der Geborenen, Gestorbenen und Getrauten betr.

Nro. 13317. In Gemäßheit hohen Justiz-Ministerial-Erlasses vom 12. d. M. Nro. 3202 werden sämmtliche Pfarrämter dieses Kreises in Beziehung auf die von ihnen alljährlich zu fertigenden Listen über die Zahl der Geborenen, Gestorbenen und Getrauten angewiesen:

1) Todtgeborene sowohl unter den Geborenen als auch unter den Gestorbenen mitzuzählen, jedoch
2) die Zahl der todten Geburten, deren Geschlecht, und ob sie in oder außer der Ehe erfolgten, immer noch besonders anzugeben,
3) die Zahl der mehrfachen Geburten (Zwillinge, Drillinge) ebenfalls mit Beifügung der unter Nro. 2 bezeichneten Notizen hervorzuheben, und nebstdem beizufügen, ob solche Kinder am Leben blieben oder etwa sofort nach der Geburt starben, oder todt geboren wurden.

Digitized by Google

Die Amtsrevisorate werden aufgefordert, dafür zu sorgen, daß diese Notizen von den Pfarrämtern gehörig geliefert werden.

Freiburg den 16. Juli 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Buisson.

Die Versendung der, von Advokaten und Schriftverfassern zur Einsicht verlangten, Akten betreffend.

Nro. 12522. Da die Versendung der in Parthiesachen von Advokaten und Schriftverfassern zur Einsicht verlangten Akten durch die Post nicht selten portofrei bewirkt werden muß, weil die betreffenden Packete, der Verordnung vom 1. September 1808 Rggsblatt Nro. 29 zuwider, mit der Aufschrift „Dienstsache“ versehen sind, so werden zur Verhütung solcher Mißbräuche die Aemter und Amtsrevisorate beauftragt, bei dergleichen Aktenversendungen sich genau nach der angeführten Verordnung zu achten.

Freiburg den 5. Juli 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern.

vdt. Mangold.

Die Competenz der Mittelstellen bei Rekursen der Bürgermeister als Vollstreckungs-Beamte gegen amtliche Strafbescheide betreffend.

Nro. 13753. Durch Erlaß Großherzoglich Hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 22. März d. J. Nro. 3055 wurde im Einverständniß mit Großherzoglich Hochpreißlichem Justiz-Ministerium verfügt, daß die Rekursbeschwerden der Bürgermeister, wenn sie als Vollstreckungs-Beamte wegen Nichtbefolgung richterlicher Verfügungen von den Aemtern gestraft werden, von den Gerichten, und nicht von den Administrativ-Behörden zu erledigen seyen; was anmit zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 23. Juli 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. v. Porbeck.

Die Vertheilung der Unterstützungen aus dem allgemeinen Lehrgelderfond pro 1839 — 40 betreffend.

Nro. 13267. Der allgemeine Lehrgelderfond von 150 fl. für das Jahr 1839—40 ist an nachstehende Lehrlinge vertheilt worden:

Digitized by Google

I. Lehrlinge, welche Gewerbsschulen besuchen.

Ort der Gewerbschule.	Name des Lehrlings.	Gewerbe.	Heimathsort des Lehrlings.	Betrag. fl.	kr.
Emmendingen.	Heinrich Bürklin.	Schlosser.	Theningen.	20	"
Freiburg.	Mathias Strub.	Graveur.	Norsingen.	20	"
Waldshut.	Adolf Sutter.	Glaser.	Waldshut.	20	"
Triberg.	Montanus Hug.	. . . . .	Nußbach.	20	"

II. Lehrlinge, welche keine Gewerbsschulen besuchen.

Bezirksamt.	Name des Lehrlings.	Gewerbe.	Heimathsort des Lehrlings.	Betrag. fl.	kr.
Emmendingen.	Ernst Bürklin.	Schlosser.	Malterdingen.	10	"
Ettenheim.	Stephan Seynsott.	Weber.	Orschweier.	10	"
Breisach.	Protas Günther.	Schneider.	Breisach.	10	"
Freiburg.	Ludwig Lefevre.	Schuster.	Freiburg.	10	"
"	Simon Huft.	Weber.	Opfingen.	10	"
Kenzingen.	Protas Nutto.	Schreiner.	Amoltern.	10	"
Lörrach.	Fr. Joseph Ernst.	Schuster.	Istein.	10	"

Digitized by Google

Dieſes wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kreiskaſſe dahier die Beträge den betreffenden Gewerbsſchulvorſtänden reſp. Aemtern zur weitern Behändigung überſenden werde.

Die Aemter reſp. Gewerbsſchulvorſtände werden angewieſen, die Kreiskaſſe zu quittiren, die ihnen zukommenden Beträge an die betreffenden Perſonen auszufolgen und die Quittungen derſelben den Akten anzuheften.

Freiburg den 16. Juli 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinreiſes.

v. R e ck.

vdt. B u i ſ ſ o n.

Nro. 14237. Seine Königliche Hoheit der Großherzog Höchſtwelche kurz vor dem Antritt einer Reiſe von dem Gewitterſchaden Kenntniß erhielten, welcher die Einwohner mehrerer Gemeinden der Aemter Breiſach und Kenzingen getroffen, haben — ſtets bereit mit fürſtlicher Freigebigkeit das Unglück Ihrer Unterthanen zu mildern, ſogleich die Summe von 1000 fl. zur Unterſtützung der Verunglückten anher überſendet.

Wir bringen dieſes unter Bezug auf unſere Verfügung vom 23. d. M. Nro. 13759 mit dem Anfügen zur Kenntniß der Betheiligten, daß auch das Großherzogliche Miniſterium des Innern unterm 26. d. M. Nro. 8026 im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs eine weitere Unterſtützung von 1000 fl. aus Staats-Mitteln verwilliget hat.

Freiburg den 30. Juli 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreiſes.

v. R e ck.

vdt. B u i ſ ſ o n.

Den Ankauf von Brennholz aus den Faſchinen-Geldern der Rheingemeinden betr.

R. Nro. 14272. Die Rheingemeinden müſſen den Geſetzen gemäß das Holzerzeugniß ihrer Waldungen, ſo weit wie nöthig, gegen Bezahlung zum Flußbau abgeben, und gerathen häufig in Holznoth, weil die Gemeinderäthe verſäumen, die Stumpfgelder zum Ankauf von Brennholz zu verwenden.

Da dermal wieder große Summen für ſolches Faſchinenholz angewieſen ſind, und die Jahrszeit zum Ankauf von Holz geſchickt iſt; ſo fordern wir die Bürgermeiſter und Gemeinderäthe in Gemäßheit der hohen Miniſterial-Verordnung vom 1. Februar 1836 Regierungsblatt Nro. IX. auf, für Holzvorräthe in geeigneter Weiſe zu ſorgen, und machen dieſelben für Verſäumniſſe dieſer wichtigen Obliegenheit verantwortlich.

Die Bezirksämter werden ſich von dem Vollzuge dieſer Anordnung Ueberzeugung verſchaffen.

Freiburg den 30. Juli 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreiſes.

v. R e ck.

vdt. M a n g o l d.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder G r o o s.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro 20. Samstag den 7. September 1839.

Die Abnahme der Huldigungs-Eide betreffend.

R. Nro. 14206. In Gemäßheit hohen Erlasses des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 17. d. M. Nro. 7692 werden sämmtliche Aemter angewiesen, die Abnahme des von den neu aufgenommenen Bürgern zu leistenden Huldigungs-Eides künftig alle Jahre am Geburtsfeste Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs an dem Amtssitze unmittelbar nach dem an diesem Tage in den Amtssitzen abgehalten werdenden feierlichen Gottesdienste, auf dem Rathhause oder Amthaus mit der angemessenen Feierlichkeit vorzunehmen.

Freiburg den 30. Juli 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Wiser.

Die Anwendung der Instruction vom 19. März 1836 über die Auseinandersetzung von Verlassenschaften, bei welchen Abwesende betheiligt sind, auf frühere Fälle betr.

R. Nro. 14698. Durch hohen Erlaß Großherzogl. Hochpreißlichen Justiz-Ministeriums wurde verfügt:

Die Instruction vom 19. März 1836 kann auf Verlassenschaften deren Auseinandersetzung zur Zeit ihrer Verkündung bereits beendigt war, von Amtswegen nicht angewendet, namentlich eine von den muthmaßlichen Erben des Abwesenden erlangten fürsorgliche Erbeinweisung vor Ablauf der im L. R. S. 129 bestimmten Fristen niemals in eine endgültige verwandelt werden; vielmehr hängt in so fern Alles von dem Betreiben der Betheiligten ab, denen es im einzelnen Falle unbenommen bleibt, ihre Ansprüche, so weit sie damit aufzukommen gedenken, entweder in polizeilichem (zweites Einführungs-Edikt §. 10) oder in gerichtlichem Wege geltend zu machen.

Es wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 6. August 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck. vdt. v. Porbeck.

Die Impressen zu Tagebücher der Hebammen betreffend.

R. Nro. 13780. Bei Buchdrucker Wangler dahier sind die vorgeschriebenen Impressen zu Tagebüchern der Hebammen à 5 fl. per Riß, so wie auch in kleinen Quantitäten à 15 kr. das Buch sowohl Umschlag- als Einlage-Bogen zu beziehen, was anmit zur Kenntniß der Physikate und Ortsvorgesetzten gebracht wird.

Freiburg den 23. Juli 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. v. Porbeck.

Digitized by Google

Die Decretur der Diäten und Voiture-Kosten der Amtsreviſoren betreffend.

R. Nro. 14695. Durch hohen Erlaß Großherzoglich Hochpreißlichen Juſtiz-Miniſteriums vom 26. v. M. Nro. 3354 wurde verfügt, daß die Diäten und Voiture-Entſchädigungen der Amtsreviſoren, welche ſie nach Art. 2 der Verordnung Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 26. April 1824 Nro. 4883 in denjenigen Fällen in Anrechnung bringen dürfen, wo ſie von den Intereſſenten zur Vornahme eines Geſchäfts aus beſonderem Vertrauen berufen werden, auf den Grund der Diariumsabſchlüſſe wie die Gebühren der Theilungs-Commiſſäre vor der Auszahlung durch die Amtskaſſe mit beſonderer Ausgabsdecretur verſehen ſeyn müſſen.

Zur genauen Nachachtung der Amtsreviſorate und Amtskaſſen-Verrechnungen wird dieſes anmit öffentlich verkündigt.

Freiburg den 6. Auguſt 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreiſes.
v. Reck.

vdt. Mangold.

Den Anzug der Gefangenen betreffend.

R. Nro. 15027. Von den Verwaltungen der Strafanſtalten wird Klage geführt, daß nicht ſelten die aus den Amtsgefängniſſen eingelieferten Sträflinge ſehr ſchmutzig, in der Kleidung ganz zerlumpt, oder von ſolcher ſogar entblößt ſind.

Die Aemter werden daher angewieſen, nach längſt beſtehender Verordnung die Gefangenen ſowohl am Körper als in Kleidung reinlich halten und abliefern zu laſſen, mit dem Bemerken, daß ſie die denſelben etwa mitgegebene Gefangenenkleidung ſtets zurückverlangen können.

Freiburg den 13. Auguſt 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreiſes.
v. Reck.

vdt. Buiſſon.

Die Vertheilung der Schulhausbau-Collecten pro 1838 — 39 betreffend.

Nro. 15389 — 90. Indem wir unten ſtehende Ueberſicht über den Ertrag und die Vertheilung fraglicher Gelder zur öffentlichen Kenntniß bringen, und beifügen, daß der Verrechnung der Collectengelder zu Weil das letzte Viertel des Ertrags mit 113 fl. 26 kr. in Einnahme decretirt worden iſt, werden diejenigen Decanate, die den ganzen Ertrag dieſer Collecte noch beſitzen, aufgefordert, das eine Viertel des Geſammtertrages an die Hauptverrechnung in Weil alsbald einzuſenden, die übrigen drei Viertel aber nach unten erſichtlicher Austheilung an die bezugsberechtigten Gemeinden gegen Beſcheinigung auszuzahlen.

Zu gleichem Zweck erhalten diejenigen Decanate, welche ſämmtliche ihnen eingegangene Collectengelder an die Hauptverrechnung eingeſendet haben, drei Viertheile wieder zurück.

Die Gemeinden dürfen die ihnen zugewieſenen Gelder zu nichts Anderem als zu Reparaturen an Schulhäuſern verwenden, und die Aemter und Amtsreviſorate haben die Befolgung Dieſes zu überwachen.

Die pünktliche Befolgung der Vorſchriften, daß dieſe Collecten nur am Erntefeſte und Charfreitage Statt haben, und jede Vorlage über den Ertrag derſelben mit der Beſcheinigung des Kirchengemeinderaths hierüber verſehen ſeyn ſolle, wird mit dem Bemerken anempfohlen, daß wir uns veranlaßt ſehen würden, gegen vorſchriftwidrige Geſchäfts-Behandlung einzuſchreiten.

Die Aemter, Decanate und die Hauptverrechnung in Weil werden hievon durch das dieſſeitige Expeditorat Exemplare zum Vollzug erhalten.

Freiburg den 16. Auguſt 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreiſes.
v. Reck.

vdt. Wiſer.

Digitized by Google

Namen der Diöcesen.	Betrag der Collecten vom				Gesammt-Betrag der Collecten.		Hievon					Summe der Vertheilung für jede Diöcese	
	Erntefest 1838.		Charfreit. 1839.				sind zu vertheilen 3/4tel		wurden vertheilt an die Gemeinden	im Betrag			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
I. Emmendingen mit Mahlberg	. .	. .	. .	. .	62	57	47	13	Theningen . . .	47	13	47	13
II. Freiburg	. .	. .	. .	. .	42	20	31	45	Bischoffingen . .	31	45	31	45
III. Lörrach	. .	. .	. .	. .	138	17	103	43	Tüllingen . . .	50	. .		
									Oetlingen . . .	40	. .		
									Zur Disposition	13	43	103	43
IV. Müllheim	. .	. .	.	. .	119	35	89	41	Feuerbach . . .	30	. .		
									Schweighof . .	59	41	89	41
V. Schopfheim	. .	. .	. .	. .	90	35½	67	56½	Wiesleth . . .	67	56½	67	56½
					433	44½	340	18½				340	18½

Die Abhaltung der Ruggerichte betreffend.

R. Nro. 14905. Durch hohen Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 10. April 1838 Nro. 3374 wurde verfügt, daß die Aemter jeweils bei Abhaltung der Ruggerichte sich von dem guten Zustand der Nothkisten und der Rettungsapparate zu überzeugen hätten, was anmit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Freiburg den 7. August 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Mangold.

Die Auslegung des §. 5 Nro. 4i des Zehntablösungsgesetzes betreffend.

R. Nro. 15627. Die nachstehende an das Großherzogliche Ministerium des Innern erlassene höchste Staats-Ministerial-Entschließung vom 24. Juli d. J. Nro. 1240 in obigem Betreff wird als Modification der in dem Verordnungsblatt Nro. 14 Seite 55 d. J. bekannt gemachten Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 15. Februar d. J. Nro. 1472 und 1473 — anmit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 20. August 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Buisson.

Die Ansicht daß es genüge, wenn die betreffenden Gemeinden die ihnen zur Verwaltung überwiesenen Competenz-Kapitalien von ihren Schuldnern auf gehörige Weise versichern lassen, kann man zwar nicht für richtig halten, indem auch die ärmste Gemeinde für eine derartige Sicherheitsleistung sorgen könnte, und somit die Bestimmung des Abs. 4 c. des §. 5 des Zehntablösungsgesetzes, zur Folge welcher die

Digitized by Google

Ueberweisung solcher Kapitalien nicht an eine Gemeinde geschehen darf, welche zur Deckung ihrer Bedürfnisse schon eine Umlage von 10 Kreuzern auf 100 fl. Steuer-Kapital erhebt, oder von der betreffenden Kreis-Regierung als unvermöglich erklärt wird, — als überflüßig erscheinen würde.

Aus dieser Bestimmung muß man vielmehr den Schluß ziehen, daß nach dem Sinne des Gesetzes nur diejenige Sicherheit für eine genügende angesehen werden kann, welche die Gemeinde selbst bietet und leistet.

Da jedoch das Gesetz nicht näher bestimmt, wie die Gemeinden die ihnen überwiesenen Kapitalien zu sichern haben, so wird nicht überall auf Leistung hypothekarischer Sicherheit zu bestehen sein, es wird vielmehr, wenn diese im einzelnen Falle nicht geleistet werden kann, die betreffende Gemeinde aber sonst für hinlänglich zahlungsfähig erachtet wird, genügen, wenn solche auf irgend eine andere Weise Sicherheit leistet, wenn sie z. B. blos durch Intercession sich in gehöriger Weise verbindlich macht, für das Kapital sowohl als auch für die dafür zu entrichtende fünf procentige Rente als Selbstschuldnerin zu haften.

Beschlossen im Großherzoglichen Staats-Ministerium zu Karlsruhe den 24. Juli 1839.

v. Böckh.

Den Hagelschlag am 19. Juli d. J. in den Amtsbezirken Breisach und Kenzingen betr.

R. Nro. 15983. Zur Unterstützung der Unbemittelten, welche durch das Gewitter am 19. v. M. beschädiget wurden, sind eingesendet worden:

Von dem Musikvereine in Mannheim	133 fl. 20 kr.
Von dem Bezirksamte Hornberg der Ertrag der Collecten in den dortigen Amtsorten mit	537 fl. 17 kr.
Von Buchhändler Tobias Löffler in Mannheim	25 fl. — kr.

Sämmtliche Aemter dieses Kreises werden beauftragt, der diesseitigen Weisung vom 23. v. M. Verordnungsblatt Nro. 18 gemäß die Collecten zu Ende zu bringen, und das Resultat in Bälde anher anzuzeigen.

Freiburg den 24. August 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises

v. Reck. vdt. Buisson.

Die Errichtung einer höhern Bürgerschule zu Müllheim betreffend.

Nro. 16013. Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben die Errichtung einer höhern Bürgerschule in Müllheim zu genehmigen und derselben einen jährlichen, vom 1. Juli d. J. anfangenden Staatsbeitrag von 500 fl. zu bewilligen gnädigst geruht, was wir unter Anfügung der höchsten Orts genehmigten Statuten für diese Lehranstalt andurch bekannt machen.

Freiburg den 26. August 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Wiser.

Statuten

für die höhere Bürgerschule zu Müllheim.

§. 1.

Die lateinische Schule zu Müllheim wird in eine höhere Bürgerschule mit einem fünfjährigen Curs in drei Klassen, wovon die beiden obersten je zwei Abtheilungen erhalten, umgewandelt.

§. 2.

Der Lehrplan für die höhere Bürgerschule wird durch den Oberstudienrath bekannt gemacht.

§. 3.

Es sollen an der höhern Bürgerschule drei Lehrer angestellt seyn, wovon wenigstens zwei wissenschaftlich gebildet seyn müssen, der Dritte kann aus der Zahl der Volksschulkandidaten genommen werden.

Digitized by Google

Aufserdem sollen einige Unterrichtsstunden einem Nebenlehrer übertragen werden.

Wenn bei der Volksschule ein dritter Lehrer angestellt wird, so soll er verbindlich gemacht werden, einige Unterrichtsstunden an der höhern Bürgerschule zu übernehmen.

§. 4.

Die Dotation der lateinischen Schule verbleibt der höhern Bürgerschule.

Nebstdem erhält dieselbe

1) einen jährlichen Staatszuschuß von 500 fl. und
2) einen jährlichen Beitrag aus der Gemeindskasse von 600 fl.,
3) das Schulgeld wird vorläufig auf 10 fl. festgesetzt und soll ohne Zustimmung der Gemeindebehörde nicht unter diesen Betrag herabgesetzt werden.

Insoweit das Schulgeld in einem Jahre nicht 700 fl. ertragen sollte, ist die Gemeinde verbunden, das hieran fehlende beizuschießen. Tritt ein solcher Fall ein, so soll dasjenige, was in der Folge das Schulgeld mehr als 700 fl. beträgt, insolange der Gemeindekasse zufallen, bis ihr die früheren Zuschüsse, jedoch unverzinslich, ersetzt sind.

4) Die Gemeinde hat die Verbindlichkeit das nöthige Schullokale zu stellen, und in gehörigem Stand zu erhalten, sowie
5) die Schulzimmer zu heitzen.
6) Sie giebt dem zweiten Lehrer freie Wohnung, welche bis zum Jahr 1841 in zwei Zimmern, von da aber in dem für eine Familie nöthigen Gelaß bestehen wird.
7) Ebenso giebt sie auch dem dritten Lehrer freie Wohnung, welche gleichfalls bis zum Jahr 1841 in zwei Zimmern, von da an aber in einer standesgemäßen Familien-Wohnung zu bestehen hat.

§. 5.

Sämmtliche Einnahmen der Schule werden an die Gemeindekasse abgeliefert, aus welcher die Ausgaben bestritten werden.

Sie werden jedoch in der Gemeinderechnung unter einer besondern Rubrik verrechnet.

§. 6.

Die Einnahmen der Schule dürfen unter keinem Vorwand ihrem Zweck entzogen werden.

§. 7.

Die Verwaltung des Fonds der Anstalt wird einem Verwaltungsrath übertragen.

Eine besondere Instruction wird die Funktionen näher bezeichnen.

§. 8.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Verordnung über die höhern Bürgerschulen vom 15. Mai 1834 Anwendung.

Karlsruhe den 14. Juni 1839.

Ministerium des Innern.
Bei Verhinderung des Präsidenten.
Stösser.

vdt. Eisenlohr.

Die Errichtung einer höhern Bürgerschule zu Schopfheim betreffend.

Nro. 16014. Nachdem Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, gnädigst geruht haben, die Errichtung einer höhern Bürgerschule in Schopfheim zu genehmigen, und dieser Schule einen mit dem 1. Juli d. J. anfangenden jährlichen Staatszuschuß von 550 fl. aus dem Fond für höhere Bürgerschulen zu verwilligen, so werden dem Erlasse des Großherzoglichen Oberstudienrathes vom 5. d. M. Nro. 1254 entsprechend, die für diese Lehranstalt höchsten Orts genehmigten Statuten andurch zu Jedermanns Kenntniß gebracht.

Freiburg den 26. August 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Wiser.

Digitized by Google

Statuten

der höhern Bürgerschule zu Schopfheim.

§. 1.

Die lateinische Schule zu Schopfheim wird in eine höhere Bürgerschule mit fünf Jahreskursen in drei Klassen umgewandelt.

Die erste Klasse mit einem einjährigen Curs wird mit der Volksschule in der Art verbunden, daß die Schüler in der Volksschule soweit gebracht werden, daß sie im 11. oder 12. Lebensjahr in die zweite Klasse der höhern Bürgerschule aufgenommen werden können.

Ausser dem gemeinschaftlichen Unterricht an der Volksschule erhält diese Klasse den im §. 5 des allgemeinen Lehrplans für die höhern Bürgerschulen vorgeschriebenen Unterricht in der lateinischen Sprache.

Die zweite Klasse mit einem zweijährigen Curs und zwei Abtheilungen erhält den Unterricht in der Religion, im Schönschreiben und im Gesang gleichfalls gemeinschaftlich mit der Volksschule.

Die dritte Klasse hat einen zweijährigen Curs und zwei Abtheilungen und hat den Unterricht in der Religion und im Gesang mit den Volksschülern gemeinschaftlich.

§. 2.

Der Lehrplan wird durch den Oberstudienrath bekannt gemacht.

§. 3.

Das Lehrpersonal soll bestehen

a) aus dem jeweiligen Pfarrer von Hausen, der wie bisher seine Amtswohnung in Schopfheim und wöchentlich wenigstens 10 Stunden Unterricht zu ertheilen hat,

b) aus einem aus der Zahl der Lehramtscandidaten zu wählenden Lehrer und

c) aus einem weitern Lehrer, der wo möglich aus der Zahl jener Lehrer zu nehmen ist, welche sich insbesondere in den mathematischen Wissenschaften und in der technischen Naturlehre befähigt haben.

Ausserdem sollen, wenn die Mittel hinreichen, einige Unterrichtsstunden einem Nebenlehrer übertragen werden.

§. 4.

Die Dotation der lateinischen Schule verbleibt der höhern Bürgerschule.

Nebstdem erhält dieselbe

1) einen jährlichen Staatszuschuß von 550 fl. und

2) einen jährlichen Beitrag von 500 fl. aus der Gemeindekasse von Schopfheim.

3) Das Schulgeld wird vorläufig auf 10 fl. jährlich festgesetzt und soll ohne Zustimmung der Gemeindebehörden nicht unter diesen Betrag herabgesetzt werden. —

Darunter ist auch dasjenige Schulgeld begriffen, welches an die Volksschule für den gemeinschaftlichen Unterricht (§. 1) abgegeben werden muß. Es steht in demselben Verhältniß zu dem für die Volksschule regulirten Schulgeldbeitrag, in welchem die gemeinschaftlichen Unterrichtsstunden an der Volksschule überhaupt stehen.

Insoweit das der höhern Bürgerschule zufließende Schulgeld in einem Jahre nicht 500 fl. ertragen sollte, ist die Gemeinde Schopfheim verbunden, das hieran fehlende beizuschießen. Sollte jedoch die Gemeinde drei Jahr nach einander hierwegen einen Zuschuß zu leisten haben, so kann sie die übernommene Garantie wieder zurücknehmen und hat, sobald dieses geschehen, nur noch für weitere zwei Jahre zur Ergänzung des Schulgelds etwa nöthigen Zuschuß zu leisten.

4) Die Gemeinde Schopfheim giebt jedem, der an den beiden neu errichteten Lehrstellen angestellt werdenden Lehrern jährlich zwei Klafter Bürgerabgabholz und hundert Stück Wellen, und

5) die für eine Familie nöthige Wohnung.

6) Sie hat die Verbindlichkeit, das nöthige Schullocal zu stellen und in gehörigem Stand zu erhalten, so wie

7) die Schulzimmer zu heitzen.

8) Sie hat die Schulrequisiten und Lehr-Apparate anzuschaffen, so weit solches nicht aus den Einnahmsüberschüssen und namentlich nicht aus demjenigen, was das Schulgeld mehr als 500 fl. beträgt geschehen kann.

Digitized by Google

§. 5.

Aus den Einnahmsüberschüssen soll ein Reservefond gebildet und bis auf den Betrag von Eintausend Gulden gebracht werden.

Er soll insbesondere dazu bestimmt seyn, dasjenige zu decken, was das Schulgeld in einem Jahre etwa weniger als 500 fl. erträgt und auf die Gemeindekasse kann hierwegen erst alsdann gegriffen werden, wenn der Reservefond erschöpft ist.

§. 6.

Sämmtliche Einnahmen der Schule werden an die Gemeindskasse abgeliefert, aus welcher die Ausgaben bestritten werden.

Einnahmen und Ausgaben werden jedoch unter einer besondern Rubrik in der Gemeinderechnung verrechnet.

§. 7.

Die Einnahmen dürfen unter keinem Vorwand ihrem Zweck entzogen werden.

§. 8.

Die Verwaltung des Fonds der Schule wird einem Verwaltungsrathe übertragen.

Eine besondere Instruction wird seine Functionen näher bezeichnen.

§. 9.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Verordnung über die höhern Bürgerschulen vom 15. Mai 1834 Anwendung.

Karlsruhe den 24. Mai 1834.

Ministerium des Innern.
Bei Verhinderung des Präsidenten.
Stösser.

vdt. Eisenlohr.

Den Hagelschlag am 19. Juli d. J. in den Aemtern Breisach und Kenzingen betreff.

R. Nr. 16271 — 74. Zur Unterstützung der Bedürftigen, welche durch Hagelschlag beschädigt wurden, sind ferner eingegangen:

im Amtsbezirk	Staufen.	Breisach.
in baarem Geld	1200 fl.	550 fl.
Getraide	1914 Sester	1438 Sester
Grundbirn	298 ditto	144 ditto
Stroh	5 Bund	124 Bund
Heu	— —	50 Zenter
Fruchtgarben	— —	67 Garben

Ferner zwei Päckchen zu Kleidern für Kinder im Amt Staufen, deßgleichen hat der academische Musikverein zu Freiburg, unterstützt von mehreren Musikfreunden, den Ertrag eines zum Besten der Verunglückten gegebenen Concerts mit 105 fl. 56 kr. anher abgeliefert.

Indem wir dieses zur allgemeinen Kenntniß bringen, und den Menschenfreunden, welche die Unterstützung gegeben haben, hiemit danken, beauftragen wir die Aemter Staufen und Breisach die eingegangenen baaren Gelder wie oben angegeben, an die Amtskasse Kenzingen gegen Quittung abzugeben, die Naturalien aber, über welche wir alsbald disponiren werden, noch aufbewahren zu lassen.

Der Ertrag der Collecte, welche in einzelnen Ortschaften nachträglich noch vor sich gehen soll, ist in Bälde anher anzuzeigen.

Freiburg den 28. August 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberheinkreises.
v. Reck.

vdt. Buisson.

Digitized by Google

Die Austheilung der pro Georgi 1838 — 39 für tugendhafte arme katholische Mädchen aus dem baden-badenschen Landestheil ausgeschriebenen Aussteuer-Prämien aus der Maria-Viktoria-Stiftung betreffend.

Nro. 19522. Aus der altbadenschen Maria-Viktoria-Stiftung sind die auf Georgi 1838 — 39 verfallene drei Aussteuer-Prämien, jede in 333 fl. 20 kr. bestehend, nachbenannten Bittwerberinnen, als unter den angemeldeten würdigst erfundenen, zuerkannt worden, nemlich der

1) Genovefa Kopf von Mahlberg, Amts Ettenheim,
2) Crescentia Lutz von Beuern, Amts Baden, und
3) Viktoria Kraft von Malsch, Amts Ettlingen.

Dieses wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rastatt den 16. August 1839.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

v. Rüdt.

vdt. Eberstein.

Die Stiftung der höchstseeligen Frau Markgräfin Maria Viktoria von Baden-Baden für verarmte Katholiken betreffend.

Nro. 18810 Die höchstseelige Frau Markgräfin Maria Viktoria von Baden-Baden hat zur Unterstützung Baden-Badischer durch ein besonderes Unglück z. B. durch erlittenen Diebstahl, durch lange Krankheit u. s. w. in Armuth gerathene Katholiken jährlich 80 fl. gestiftet, welche für das Jahr 1839 auf 1840 wieder zu verleihen sind.

Da nun nach höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 6. September 1832 die Vergebung dieses Stiftungsgelds der diesseitigen Kreisregierung zusteht, so werden die Bewerber um fragliche Stiftung aus den ehevor baden-badischen Bezirken des Ober- und Mittelrheinkreises andurch aufgefordert, ihre Bittschriften durch den geistlichen und weltlichen Ortsvorstand binnen vier Wochen dem vorgesetzten Amt zu übergeben, welches letztere solche der diessfallsigen Stelle und beziehungsweise der Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises binnen 14 Tagen mit gutächtlichem Antrag vorlegen wird.

Rastatt den 7. August 1839.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

v. Rüdt.

vdt. Ott.

Nro. 4248. Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung wurden Joseph Gysselbrecht von Ettenheim und Friedrich Wangner von Sexau unter die Zahl der Feldmesser aufgenommen, und denselben die Lizenz zur Ausübung der niedern Feldmeßkunst in dem Maaße ertheilt, daß ihre Messungs- und Gütervertheilungs-Geschäfte jeweils den Flächenraum von Dreihundert Morgen nicht übersteigen dürfen; welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe den 31. Juli 1839.

Großherzogliche Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Rochlitz.

vdt. Fecht.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro. 21. Samstag den 14. September 1839.

Die Festsetzung der auf dem Zehnten zu Gunsten der Kirchen, Pfarreien und Schulen ruhenden Lasten-Kapitalien betreffend.

Nro. 15623. Die nachstehende, von den beiden Großherzoglichen Kirchen-Ministerial-Sektionen erlassene und von Großherzoglichem Ministerium des Innern, Plenum, durch Erlaß vom 7. Mai 1838 Nro. 4337 genehmigte Instruction für die Geschäfts-Behandlung rücksichtlich der Ablösung jener Zehntlasten, welche zu Gunsten der Kirchen, Pfarreien und Schulen bestehen, wird anmit zur öffentlichen Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 20. August 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises
v. Reck. vdt. Buisson.

A) In Bezug auf Competenzen.

Art. 1.

Die beiden Kirchen-Ministerial-Sektionen besorgen wie bisher unmittelbar die Ablösung der Competenzen der Pfarreien und geistl. Pfründen unter Mitwirkung der Pfründnießer.

Art. 2.

Die Kreisregierungen lassen unter Mitwirkung der Betheiligten auf den Grund der gesetzlichen Vorschriften die Ablösungsberechnung jener Schul- und Meßner-Competenzen die nach vorausgegangener Untersuchung als auf dem Zehnten haftend, von ihnen anerkannt sind, fertigen.

Sie legen diese, oder die ihnen von den Zehntherrn zukommenden Berechnungen nach vorheriger Prüfung und nach erfolgter Zustimmung der Betheiligten der betreffenden Kirchen-Ministerial-Sektion zur Genehmigung vor, und bemerken dabei, ob die Anlegung der Lastenkapitalien nach §. 5 Satz 2 und 5 des Zehntablösungsgesetzes, oder die Ueberweisung an die politische Gemeinde, für welche die Lasten verwendet werden, für zweckmäßig erachtet.

Art. 3.

Kommt eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande, so veranlassen die Kreisregierungen das gesetzliche Verfahren nach §. 58 ff. des Zehntablösungsgesetzes, und zeigen den Erfolg an.

B) In Bezug auf Baulasten

ist nach Ansicht des Art. 7 und 18 des Baueditts vom Jahr 1808 wornach der Kirchspielszehnten mit Ausschluß des Neubruchszehntens in allen Fällen, wo nicht andere Bauherrn bereits bestehen, oder wo die vorhandenen Baukassen die zureichenden Mittel nicht haben, oder wo für die Zehntherrn eine Baufreiheit nicht nachgewiesen werden kann, hülfsweise die Last zur Erbauung, Unterhaltung und Wiederherstellung von Kirchen und Pfarrgebäuden auf sich hat, so wie nach Ansicht des §. 45 des Zehntablösungsgesetzes folgendes Verfahren einzuhalten:

Digitized by Google

Art. 4.

Die Kreisregierungen haben in jeder Gemarkung, wo Zehnten bestehen, und abgelöst werden, oder ohne Berücksichtigung dieser Last schon zur Ablösung gekommen sind, die Baulasten für Kirchen, Pfarrhäuser und Schulen zu ermitteln und dabei insbesondere zu untersuchen:

1) ob eine getheilte oder ungetheilte Baulast, und bei getheilter Baulast, in welcher Weise vorliege,
2) ob da, wo Kirchenfabriken, Heiligenfonds ꝛc. primär baupflichtig sind, diese Kassen
   a) die Baulast bisher ausschließlich bestritten haben, oder
   b) ob schon früher ein anderer Bauherr hülfsweise eingetreten ist.

Art. 5.

Haben die Kirchenfabriken, Heiligenfonds ꝛc. in ihrer Eigenschaft als Baukassen, abgesehen von ihrer allenfallsigen Verpflichtung als Zehntberechtigte, die Baulast bisher ausschließlich getragen (Art. 4 Sz. 2 a) so ist zu untersuchen ob sie vermögend sind, diese Last auch für die Zukunft zu übernehmen.

Zu dieser Untersuchung sind Rechnungs-Auszüge der letztverflossenen 10 Jahre, mit Einschluß des der Zehntablösung vorausgegangenen Jahres erforderlich, welche jährlich, oder je in zwei Jahren gestellt werden; für solche Rechnungen welche eine dreijährige Periode umfassen genügt ein neunjähriger Auszug.

Diese Auszüge sollen alle laufenden Einnahmen und Ausgaben enthalten; Ausgaben für Verzinsung von Pfründkapitalien welche bei Kirchenfabriken ꝛc. angelegt sind, oder im Anhange der Rechnungen nachgeführt werden, bleiben so wie die desfallsigen Kapitalien ausser Berechnung.

Die Durchschnittssumme der Ausgaben wird von jener der Einnahmen abgezogen um den disponiblen Ueberschuß darzustellen.

Dieser Ueberschuß bildet im zwanzigfachen Betrage das Baukapital, welches dem Fond für die Zukunft zu Gebot steht. Dasselbe wird mit dem nach den unten folgenden Art. 9 et 10 ermittelten Lastenkapital verglichen.

Der Betrag um welchen das Letztere das erste übersteigt, ist als Lastenkapital für den Zehntberechtigten zu betrachten, und bei der vor sich gehenden Zehntablösung zu liquidiren.

Weisen die Rechnungs-Auszüge keine Ueberschüsse, oder selbst ein Defizit nach, so fällt das ganze nach Art. 9 — 11 konstatirte Lastenkapital auf den Zehntherrn.

Die Kreisregierungen lassen diese Rechnungs-Auszüge durch ihre Revision fertigen und prüfen.

Art. 6.

Haben die Kirchenfabriken ꝛc. die Baulast bisher nicht ausschließlich getragen und ist schon früher ein anderer Bauherr hülfsweise eingetreten, (Art. 4. S. 2 b), so ist zu untersuchen ob sich die Vermögensverhältnisse der Kirchenfabrik so gebessert haben, daß Ueberschüsse zur Bestreitung der Baulasten vorhanden sind. Diese Untersuchung geschieht auf gleiche Weise wie bei Art. 5.

Art. 7.

Das Resultat der Untersuchung nach Art. 5 und 6 ist den Betheiligten zur Erklärung mitzutheilen, und sohin mit diesen an die betreffende Kirchen-Ministerial-Sektion zur Einsicht und Beisetzung allenfallsiger Bemerkungen vorzulegen.

Die Entscheidung vorbehaltlich des Rechtswegs steht der betreffenden Kreisregierung, als derjenigen Staatsbehörde zu, welcher diese Fonds unmittelbar untergeordnet sind. (§. 45 Abs. 2 des Zehntablösungsgesetzes.)

Art. 8.

Auf die Vorlage nach Art. 4 Sz. 1 wird sich die betreffende Kirchen-Ministerial-Sektion darüber aussprechen, ob diese Baulasten als Zehntlasten zu betrachten sind, oder nicht, und benachrichtiget hievon die betreffende Kreisregierung unter Bezeichnung des Bauverständigen, dem die Abschätzung der Baulast übertragen werden soll.

Art. 9.

Die Kreisregierungen haben die bezeichneten Bauverständigen unter Hinweisung auf die ergangene Instruktion vom 28. August v. J. zur sorgfältigen Abschätzung und Kapitalberechnung aufzufordern, welche Berechnungen nach vorheriger Prüfung der betreffenden Kirchen-Ministerial-Sektion vorzulegen sind.

Digitized by Google

Art. 10.

Sie stellen diese Berechnungen nach erfolgter diesseitiger Genehmigung den betreffenden Zehntherrn zum Anerkenntniß zu. Wird dieses verweigert und läßt sich ein gütliches Uebereinkommen nicht zu Stande bringen, so leiten die Kreisregierungen das gesetzliche Verfahren nach Maßgabe der §. 58 ff. des Zehntablösungsgesetzes ein, und berichten über den Erfolg.

Art. 11.

Das gleiche Verfahren Art. 9 und 10 halten die Kreisregierungen auch in den nach Art. 5 und 6 erwähnten Fällen ein.

Art. 12.

Ist das Dasein oder der Umfang einer Zehntlast bestritten, so ist an die betreffende Kirchen-Ministerial-Sektion besondere Vorlage zu machen.

Art. 13.

Rücksichtlich derjenigen Zehnten, welche schon abgelöst sind, und worüber nach §. 74 des Zehntablösungsgesetzes die öffentliche Bekanntmachung in den Kreisanzeigeblättern schon erfolgt ist, ist das obige Verfahren wegen Eruirung der allenfalls auf diesen Zehnten haftenden hülfsweisen Baulasten unverzüglich einzuleiten, und die Vorlage so viel möglich nach Bezirken zu machen.

Art. 14.

Rücksichtlich derjenigen Zehnten über deren Ablösung im gütlichen Wege noch keine Verträge abgeschlossen sind, oder das gerichtliche Verfahren noch nicht eingeleitet ist, ist durch Ermittlung der Baulasten für Kirchen, Pfarrhäuser und Schulen und durch Fertigung der Rechnungs-Auszüge nach Art. 5 und 6 des Verfahrens zur Festsetzung der allenfallsigen Lastenkapitalien einstweils vorzubereiten und je nach Amtsbezirken der betreffenden Kirchen-Ministerial-Sektion einzusenden.

Das Bauwesen in Gemeinden betreffend.

R. Nro. 16304. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Gemeinden nicht selten in Schaden versetzt werden, weil die Accorde über ihre Baulichkeiten nicht vollkommen pünktlich oder zweckmäßig abgefaßt sind.

Wir weisen daher sämmtliche Gemeinde-Vorstände hierdurch an, bei allen Neubauten oder Reparaturen von Bedeutung die Musterbedingungen zu Grund zu legen, welche den landesherrlichen Behörden vorgeschrieben sind. Dieselbe sind in der Wagnerschen Druckerei dahier das Exemplar auf Schreibpapier um zehn Kreuzer zu haben.

Sämmtliche Aemter und Amtskassen erhalten ein Exemplar der Musteraccorde brevi manu durch unser Expeditamt zugestellt.

Zugleich machen wir aufmerksam, daß die Risse und Ueberschläge zu Schulhäusern nach Ministerial-Verfügung vom 22. April 1811 Reggsblatt Nro. 50 zur polizeilichen Würdigung hierher vorzulegen sind, und von uns zur Genehmigung in pädagogischer Hinsicht an die betreffende Oberschulbehörde eingesendet werden.

Die Versteigerung der genehmigten von uns beurkundeten Baupläne und der weitere Vollzug, so weit sie den Ueberschlag nicht überschreiten, sind nach §. 41 der Gemeinde-Ordnung den Bürgermeistern überlassen, und es ist eine weitere Genehmigung durch das Amt oder die diesseitige Regierung nicht vorzubehalten, noch zu verlangen.

An den genehmigten Bauplänen darf keine Aenderung mehr vorgenommen werden, und wer sich solche erlaubt, muß gewärtigen auf eigene Kosten den Bau planmäßig herzustellen.

Freiburg den 29. August 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Mangold.

Den Allmend- und Holzgenuß der Bürger-Wittwen betreffend.

R. Nro. 16527. Das Großherzoglich Hochpreißliche Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 24. v. M. Nro. 9274 in obigem Betreff Folgendes verfügt:

Digitized by Google

Da man wahrgenommen hat, daß das bürgerliche Genußrecht der Bürger-Wittwen verschiedenartig, und zwar von zwei Kreis-Regierungen nach Maßgabe des §. 85 von den beiden andern nach §. 102 und 108 des Gemeindegesetzes behandelt wird, so sieht man sich zur Herbeiführung der nothwendigen Gleichartigkeit in Erledigung der hier vorkommenden gemeinderechtlichen Fragen veranlaßt, den Gemeinde-, Bezirks- und Kreis-Stellen nachstehende Verwaltungs-Normen hierüber, zur Beachtung in vorkommenden Fällen und zur öffentlichen Verkündigung in den Anzeigeblättern vorzuschreiben:

Die Berechtigung der Bürger-Wittwen zum Holz- und Allmendgenuß ist nach §. 1, 5 und 68 des Bürgerrechtsgesetzes unbestreitbar.

Ueber die Größe ihrer Genußtheile an dem schon zu Genuß vertheilten Allmendgut schweigt das Gesetz, indem es nur Bestimmungen hierüber für den Fall der Vertheilung des seither gemeinschaftlich benutzten Allmendgutes zum Genuß unter die Einzelnen, oder der Vertheilung zu Eigenthum giebt. Es ist demnach, in Uebereinstimmung mit Abs. 4, 6 des Staats-Ministerial-Erlasses vom 2. Jänner 1833 Nro. 25 die Berechtigungen zum Bürgergenuß betr. der unbestrittene Zustand vom 1. Jänner 1831 hierüber nach §. 85 des Gesetzes maßgebend.

Diese Ansicht findet ihre Unterstützung zugleich in §. 68 des Bürgerrechtsgesetzes, wornach der Bürgergenuß der Ehefrau des bürgerlich Todten sich „nach den Grundsätzen, die für die Wittwe eines Bürgers gelten“ richten soll. Der §. 68 setzt also voraus, daß für die Wittwe nicht unbedingt der einfache Grundsatz des Eintritts in die Rechte ihres Mannes, sondern daß für sie mehrere und verschiedene Normen gelten können. Die §§. 99, 102, 106, 108 unterstützen diese Ansicht nicht minder, da gerade die Nothwendigkeit einer Bestimmung über die Größe der Antheile bei Vertheilung des bisher gemeinschaftlich benutzten Allmendguts unter die Einzelnen zu Eigenthum oder Genuß den Beweis giebt, daß die Größe der Berechtigung an dem bereits zu Genuß vertheilten Allmendgut, nach dem Zustand vom 1. Jänner 1831 eine verschiedenartige in der nemlichen Gemeinde seyn kann.

Die Gemeinde- und Bezirks-Stellen werden sich hiernach achten.

Freiburg den 3. September 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Mangold.

Die Bekanntmachung der Bürgermeisterwahlen betreffend.

R. Nro. 16436. Man hat wahrgenommen, daß manche Aemter die Bürgermeisterwahlen durch die Zeitung bekannt machen. Dies verursacht unnöthige Kosten, die künftig nicht mehr dekretirt werden dürfen. Nach hoher Resolution des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 6. Dezember 1836 Nro. 13721 geschieht die Verkündung der Bürgermeisterwahlen mittelst einmaliger Einrückung in das Kreisanzeigeblatt als Dienstsache, wofür keine Insertionsgebühr zu bezahlen ist.

Freiburg den 7. September 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Meier.

Den Hagelschlag am 19. Juli d. J. am Kaiserstuhl betreffend.

Nro. 16877 — 78. Zur Unterstützung der Bedürftigen, welche durch Hagelschlag beschädiget wurden, sind ferner eingegangen:

1)	Vom Gesangvereine dahier — der Ertrag eines am 4. d. M. zum Besten der Verunglückten gegebenen Concerts	410 fl. — kr.
2)	Vom Singverein in Lahr — der Ertrag einer Abendunterhaltung mit	58 fl. 3 kr.
3)	Vom Cäcilienverein in Karlsruhe die Hälfte des Ertrags eines zum Besten der Hagelbeschädigten des Landes gegebenen Concerts, mit	168 fl. 49 kr.
	Zusammen	636 fl. 52 kr.

Indem wir den menschenfreundlichen Vereinen für ihre edle Mitwirkung, und eingesendeten Gaben danken, bringen wir dies mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß, daß diese Gelder einstweilen der Amtskasse Kenzingen zum Einzuge zugewiesen worden sind. —

Freiburg den 9. September 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Wiser.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 22. Samstag den 12. Oktober 1839.

Die Pferdstands-Tabelle pro 1. September 1839 betreffend.

R. Nro. 18054. Die Aemter des diesseitigen Kreises, welche mit der obigen Vorlage, [Confer. Verordnungsblatt 1838 pag. 103] im Rückstand stehen, werden an die Beschleunigung derselben hiemit erinnert.

Freiburg den 28. September 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Wiser.

Die Untersuchungskosten in Zoll- und Steuer-Defraudations-Sachen betreffend.

Nro. 17666 und 67. In Folge hoher Resolutionen des Großh. Ministeriums des Innern vom 6. l. M. Nr. 8830 und 9548 sollen alle Untersuchungskosten in Zoll- und Steuerdefraudations-Sachen, und zwar einschließlich der Feuerungsgebühr, auf die Amtskasse dekretirt, und wenn die Zollkasse in die Kosten verfällt oder die völlige Zahlungsunfähigkeit unzweifelhaft nachgewiesen wird, von ihr an die Amtskasse restituirt werden.

Die Grenzwächter, welche hiebei vor Amt erscheinen, erhalten nur dann eine Gebühr, wenn die Kosten nicht auf die Zollkasse fallen, oder insofern sie auf die Zollkasse fallen, wenn sie sich 8 Stunden weit von ihrer Station entfernen.

Glauben dieselben ausnahmsweise eine Gebühr fordern zu können, so ist ihnen zu überlassen, sich an das vorgesetzte Hauptzollamt zu wenden, in das Kostenverzeichniß aber davon Nichts aufzunehmen.

Die Amtskassen werden angewiesen, diejenigen Heizungsgebühren, welche ihnen von den Zoll- und Steuerkassen noch nicht restituirt worden sind, mit Bezug auf Gegenwärtiges in Anforderung zu bringen.

Freiburg den 24. September 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Merr.

Digitized by Google

R. Nro. 17403. Durch hohe Verfügung des Gr. Justiz-Ministeriums vom 10. September d. J. Nro. 3860 wurde Theilungs-Commissär Karl Frech von Wiesloch in Folge des von dem Gr. Hofgericht des Oberrheinkreises unterm 8. August d. J. Nr. 3244, wegen Betrugs gegen ihn gefällten Straferkenntnisses aus der Theilungs-Scribentenliste gestrichen.

Freiburg den 20. September 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Meir.

Die Fertigung eines Panoramas des Straßburger Münsters betreffend.

R. Nro. 17638. Buchhändler Piton in Straßburg ist mit der Vollendung seines Kunstwerks eines Panoramas des Straßburger Münsters beschäftiget, welche Arbeit alle interessanten Punkte bezeichnen soll, die auf der Plattform dieses Doms dem Auge sich darbieten.

Zu dieser Arbeit ist dem Buchhändler Piton das häufige Zeichnen und Anzünden bengalischer Feuer auf Anhöhen erforderlich.

Dieses wird sämmtlichen Polizeibehörden des Kreises zur Kenntniß gebracht, damit dem Vorhaben des Buchhändlers Piton keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Freiburg den 24. September 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinrreises.

v. Reck.

vdt. Porbeck.

Die Tabellen zur Vertheilung des badendurchlachischen Waisenbeneficiums betreff.

Den geistlichen und weltlichen Vorgesetzten der zum Waisenfonds berechtigten evang. protest. Gemeinden des ehemals Baden durchlachischen Landestheiles und der eingekauften Herrschaften Mahlberg, Lahr und Lichtenau wird eröffnet, daß ihnen zu den Anmeldungslisten auf 1. Oktober 1839 durch ihre Bezirksämter demnächst Impressen zukommen werden, und daher das Eintreffen derselben abzuwarten ist.

Carlsruhe den 24. September 1839.

Ministerium des Innern.

Evangelische Kirchen-Sektion.

v. Berg.

Den katholischen Pfarreien wird hiemit eröffnet, daß das Großherzogliche Ministerium der Finanzen in Gemäßheit höchsten Staats-Ministerial-Erlasses vom 19. v. M. Nro. 1050 die Großherzogliche Amortisations-Kasse angewiesen hat, den Pfründnießern der bei der Zehntschuldentilgungskasse angelegten Pfarr-Zehnt- und Competenz-Ablösungskapitalien die ihnen gebührenden Geldrenten künftighin in Beträgen von 40 fl. und darüber in vierteljährigen Raten zu bezahlen, sowie bei

Digitized by Google

allen übernommenen dergleichen Kapitalien den Anfang des Verzinsungsjahres auf den 23. April festzustellen.

Karlsruhe den 27. August 1839.

Ministerium des Innern.
Katholische Kirchen-Sektion.
J. A. d. D.
Zahn. vdt. Kleudgen.

Die evangelische Waisen-Beneficien-Vertheilung betreffend.

R. Nr. 16996. Das großherzoglich Hochpreißliche Ministerium des Innern, evangelische Kirchensection, hat durch Erlaß vom 27. August d. J. Nr. 14802 anher eröffnet, daß zu künftiger Verhütung der so häufig vorgekommenen Verstoße bei Aufstellung der Bewerbungslisten, schon für den 1. Oktober d. J. hiezu Impressen ausgegeben werden sollen, deren sich dann zu bedienen ist.

Dieß wird einstweilen zur Kenntniß der betreffenden Behörden gebracht.

Freiburg den 10. September 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck. vdt. Mangold.

Den Hagelschlag am 19. Juli d. J. am Kaiserstuhl betreffend.

Nro. 17833. Zur Unterstützung der Bedürftigen, welche durch Hagelschlag beschädigt worden, sind ferner eingegangen:

1) von Seiner Hoheit dem Herrn Markgrafen Wilhelm . . . . 200 fl. — kr.
2) von den Bewohnern des Amts St. Blasien . . . . 210 fl. 13 kr.
3) „ „ „ „ „ Triberg . . . . 545 fl. 20 kr.
4) „ „ „ „ „ Waldshut . . . . 574 fl. 18 kr.
5) „ „ „ „ „ Lörrach . . . . 737 fl. 19 kr.
6) „ „ „ „ „ Ettenheim . . . . 642 fl. 59 kr.
7) „ „ „ „ Landamts Freiburg . . . . 629 fl. 40 kr.
8) „ „ „ „ Amts Müllheim . . . . 1167 fl. 4 kr.

An Naturalien wurden zugesichert:

9) von den Bewohnern des Landamts Freiburg:

20 Sester — Meßle Waizen,
5 „ 5 „ Halbweizen,
211 „ — „ Roggen,
156 „ 6 „ Gersten,
899 „ 9 „ Molzer,
583 „ 5 „ Erdäpfel,
756 Zntr. und 2 Bund Heu,
36 Maas Wein, und
21 Bund Stroh,

Digitized by Google

10) von den Bewohnern des Amtes Ettenheim:

139¼ Sester Waizen,
619 „ Halbwaizen,
110¾ „ Korn,
674¾ „ Gersten,
401¾ „ Molzer,
5 Meßle Bohnen,
861½ Sester Kartoffeln,
14 Jntr. Heu,
101 Bund Stroh,
2 Pfund Reisten,

11) von den Bewohnern des Amtes Müllheim:

154 Sester Früchten,
25 Pfund Viehfutter,
65¼ Sester Waizen,
17¼ „ Roggen,
262¾ „ Gersten,
229 „ Mischelfrucht,
14 „ Einkorn,
22 „ Halbwaizen,
26 „ Molzer,
17¼ „ Kernen,
16 „ Kartoffeln.

Wir bringen dieses zur allgemeinen Kenntniß, und statten den Menschenfreunden, welche diese Unterstützungen gegeben haben, hiemit im Namen der Verunglückten den gebührenden Dank ab.

Freiburg den 25. September 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Porbeck.

Die Taxe für Aufenthaltsbewilligungen betreffend.

R. Nr. 18220. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat durch hohen Erlaß vom 13. v. M. Nro. 9818 — 21 verfügt:

Für die Aufenthalts-Erlaubniß an Ausländer die eines selbstständigen Erwerbes wegen und nicht blos als Dienstboten einen längern Aufenthalt in einem Orte des Landes nehmen, ist der in der Taxordnung (p. 28) bestimmte Betrag von 2 fl. 6 kr. in Städten und 1 fl. 6 kr. in Dörfern in Ansatz zu bringen, in allen andern Fällen dagegen sind für die Aufenthaltserlaubniß resp. die Aufenthaltskarte gar keine Taxen und Sporteln anzusetzen, sondern nur eine Stempelgebühr von 6 kr. und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Karte für eine einzelne Person oder für eine ganze Familie, für kürzere oder längere Zeit, für In- oder Ausländer ertheilt wird, zu erheben.

Hiernach haben sich die Aemter zu achten.

Freiburg den 1. Oktober 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Merr.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

No 23. Mittwoch den 30. Oktober 1839.

Die Beurkundungen der Bürgermeisterämter über die Vermögensverhältnisse der Forstfrevler betr.

R. Nro. 18388. Nach Inhalt hohen Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 10. v. M. Nro. 9681 ist es zur Anzeige gekommen, daß die Bürgermeisterämter bei Beurkundungen über die Vermögensverhältnisse der Forstfrevler häufig mit großer Nachläßigkeit zu Werke gehen, und dadurch mancher Frevler der wohlverdienten Geldstrafe entgeht.

Die Bezirksämter werden deßhalb darauf aufmerksam gemacht, strenge darauf zu sehen, daß derartige Unregelmäßigkeiten nicht weiter vorkommen, und ist in zweifelhaften Fällen die geeignete Untersuchung, und nöthigenfalls Strafe eintreten zu lassen.

Hierbei werden sämmtliche Aemter zur genauen Ueberwachung der Beobachtung des Art. 1 der Verordnung vom 21. Oktober 1837 Rggsbl. Nro. 38 wiederholt angewiesen.

Freiburg den 4. Oktober 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Kern. vdt. Buisson.

R. Nro. 18624. Es wird hiemit zur Kenntniß der sämmtlichen zum Baden Durlach'schen großen Schulhausbau-Benefizium berechtigten Gemeinden und Localschulbehörden der evangel. Diöcesen Lörrach und Schopfheim gebracht, daß vermöge Erlasses des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, Plenums, von dem ebengedachten Schulhausbau-Benefizium à 1500 fl.

a) der Gemeinde Wintersweiler der Betrag von Eintausend Gulden, und
b) der Gemeinde Wambach der von Fünfhundert Gulden,

als Beitrag zu ihren Schulhausbaukosten zugewiesen, und die Verrechnung des Schulhausbau-Collectengelder-Fonds legitimirt worden ist, diese Beträge an die betreffenden Gemeinden auszubezahlen.

Freiburg den 8. Oktober 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Kern. vdt. Buisson.

Die Cassirung der in den Amts-Registraturen befindlichen die Finanzverwaltung angehenden ältern Acten betr.

R. Nro. 18898. Das Großherzogliche Finanzministerium hat mittelst Erlasses vom 23. v. M. verfügt:

Bei der Ausscheidung der ältern Acten in den Amtsregistraturen sind von den — die Finanz-Verwaltung berührenden — beizubehalten:

Digitized by Google

Alle jene Acten, welche auf den Besitz von Staatsgütern und Gefällen Bezug haben; sie sind aber nicht in den Amtsregistraturen zu belassen, sondern den betreffenden Domänen-Verwaltungen auszufolgen.

Ebenso sind beizubehalten:

die die Einführung der dermaligen directen und indirecten Steuer betreffenden Acten.

Dagegen können kassirt werden:

alle Acten, welche die aufgehobenen Accisgattungen, so wie solche, welche die Erhebung und Verrechnung der Accisgefälle bis 1834 betreffen;

alle Acten über die aufgehobenen Steuergattungen, z. B. die Einkommenssteuer ꝛc. ꝛc. und die Acten, welche die Erhebung, Verrechnung und Beitreibung der Steuern bis 1834 betreffen, mit Ausnahme jedoch jener generellen Verordnungen, Instruktionen ꝛc., welche etwa angeheftet und noch in Kraft sind;

alle Acten über Accis- und Zolldefraudationen, welche älter als zehn Jahre sind, jedoch nur, wenn unterdessen kein Rückfall vorgekommen ist, und mit Ausnahme jener über Wasserzoll-Vergehen, welche beizubehalten sind;

alle Acten über die Chausseegeld-Ordnung und deren Vollzug, über den Einzug, die Verrechnung und Verwaltung des Chausseegeldes, so wie über die Chausseegeld-Defraudationen;

die Acten über Selbstsammlung oder Verpachtung der Domanialzehnten bis mit 1834;

alle Acten über die aufgehobenen Zollgattungen und über den Einzug, die Verrechnung der Zollgefälle bis 1834, mit Ausnahme jener über die Wasserzölle, welche beizubehalten sind.

Sämmtliche Aemter werden hievon zur genauen Nachachtung bei der angeordneten Ausscheidung der ältern Amtsakten in Kenntniß gesetzt.

Freiburg den 11. Oktober 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern. vdt. Wiser.

Impressen zu den Anmeldungstäbellen für das Baden Durlach'sche Waisenbenefícium betr.

Nro. 18904. An das Stadtamt Freiburg, Landamt Freiburg, Oberamt Emmendingen, die Bezirksämter Breisach, Ettenheim, Kenzingen, Lörrach, Müllheim, Schopfheim, Staufen und Waldkirch.

Das Großh. Ministerium des Innern evang. Kirchen-Sektion hat Impressen zu den Anmeldungstabellen für das Baden Durlach'sche Waisenbeneficium anher mitgetheilt, wovon jedem Amt die erforderliche Anzahl durch die Expeditur wird übersendet werden.

Die Impressen sind unter die Pfarrämter der berechtigten Ortschaften zu vertheilen, und die Pfarrer werden zum Gebrauch derselben und zur Beobachtung der auf jedem Exemplar beigedruckten Vorschriften angewiesen.

Die Aemter haben die eingekommenen Tabellen, nachdem sie ihrer Seits geprüft und verbessert worden, in alphabetischer Ordnung nach Gemeinden zu fasciculiren, dieselben mit einem Pallium zu versehen, worauf die berechtigten Orte verzeichnet seyn müssen.

Bei jedem Ortsnamen ist zu bemerken, ob eine Bewerbungstabelle oder ein bloßer Bericht über die Nichtbewerbung anliege.

Die zur Vorlage vorgeschriebenen Termine sind pünklich einzuhalten.

Freiburg den 11. Oktober 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern.

vdt. Porbeck.

Das gefährliche Ueberhandnehmen der Raupen betreffend.

R. Nro. 18852. In den meisten Orten werden seit mehreren Jahren die Bäume durch die Raupen beschädigt und der Obstertrag vernichtet. Alle Bemühungen, dieser wachsenden Landplage

Digitized by Google

Einhalt zu thun, sind vergeblich gewesen, und das Publikum klagt diejenigen als die Urheber des Schadens an, welche die Waldvögel einfangen, in der Brutzeit ihre Nester zerstören und auf diese Weise die Thiergattungen ausrotten, welche von der Natur bestimmt sind, das Ungeziefer in Schranken und richtigem Maas zu halten.

Das Publikum verlangt mit Recht Schutz gegen solches unverständiges Benehmen und wir sehen uns veranlaßt zu verordnen, wie folgt:

1) Das Errichten von Maisenhütten und der Maisenfang in denselben ist bei 15 fl. Strafe verboten und die Waldhüter sind verbunden, solche Maisenhütten zu zerstören.

2) Der Fang der Maisen auf andere Weise so wie der übrigen Waldvögel und das Ausnehmen und Zerstören der Vogelnester ist durch §. 70 u. 176 des Forstgesetzes bereits bei 15 kr. bis 5 fl. Strafe verpönt und wird dieses Verbot anmit nochmals eingeschärft.

3) Deßgleichen wird das Feilbieten und Herumtragen solcher Wald- und Singvögel und der Verkauf auf dem Markt mit der Strafe des ebengenannten Gesetzes von 15 kr. bis 5 fl. belegt und es sind die getödteten Vögel zu confisciren, die lebenden Vögel aber fliegen zu lassen.

Diese Verfügung findet auf das jagbare Federwild als Feldhühner, Auerhahne u. s. w., ferner auf Lerchen und andere lediglich von Saamen lebenden Vögeln und Raubvögel keine Anwendung.

4) Die Wald- und Feldhüter werden sich bemühen, diesem Unfug baldigst eine Ende zu machen und wir dürfen erwarten, daß sämmtliche Ortsbürgermeister und Bürger dieselben zum allgemeinen Besten hierin kräftigst unterstützen.

5) Zugleich werden die Eigenthümer der Bäume aufmerksam gemacht, daß sich bereits mehrere Gattungen von Raupen an den Zweigen und Blättern bilden und eine sorgfältige Säuberung der Bäume deßhalb nöthig fällt, da das Verbot gegen die Ausrottung der Vögel leider nicht so schnell seine Wirkung äußern wird.

6) Gegenwärtige Verordnung ist vor versammelter Gemeinde und wiederholt in der Schule zu verlesen.

Freiburg den 11. Oktober 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. v. Porbeck.

Den Hagelschlag am 19. Juli d. J. am Kaiserstuhl betr.

R. Nro. 19338. Zur Unterstützung der Bedürftigen, welche durch Hagelschlag beschädigt worden, sind ferner eingegangen:

1)	Von den Bewohnern des Stadtamts Freiburg	1077 fl.	40 kr.
2)	Von den übrigen Ortschaften des Stadtamts-Bezirks Freiburg	176 —	25 —
3)	Von den Bewohnern des Oberamts-Bezirks Emmendingen	1185 —	— —
4)	— — — — Amts-Bezirks St. Blasien weiter	21 —	— —
5)	— — — — Amts-Bezirks Waldshut weiter	26 —	6 —
6)	Vom Stadtpfarramt Säckingen	98 —	26 —
7)	Vom Ortenauer Gesangfest in Offenburg	205 —	52 —
8)	Von den Bewohnern des Amts-Bezirks Säckingen	267 —	58 —
9)	— — — — — Kenzingen, welche nicht vom Hagel getroffen wurden	126 —	9 —
10)	— — — — — Waldkirch	561 —	34 —
11)	Von der evangelischen Kirchengemeinde Freiburg	28 —	28 —
12)	Von den Bewohnern des Amts-Bezirks Schönau	135 —	— —
13)	— — — — Jestetten	220 —	58 —
14)	Von einem Ungenannten wurde bei der Amtskasse Kenzingen hinterlegt	2 —	43 —

15) Vor den Bewohnern des Stadtamts-Bezirks Freiburg 55 Sester Frucht.

16) Von den Bewohnern des Amts-Bezirks Waldkirch 72½ Sester Roggen.

17) Von den Bewohnern des Amts-Bezirks Kenzingen, welche nicht vom Hagel getroffen wurden: 17 Sester Waizen, 581 Sester Korn, 522½ Sester Gersten.

Digitized by Google

18) Von den Bewohnern des Oberamts-Bezirks Emmendingen: 1685 Sester Kartoffeln, 1501 Sester Früchten, 180 Bund Stroh, 5 Zentner Heu.

Wir bringen dieses zur allgemeinen Kenntniß, und statten den Menschenfreunden, welche diese Unterstützungen gegeben haben, hiermit im Namen der Verunglückten den gebührenden Dank ab.

Zugleich wird die Berichtigung beigefügt, daß von den Bewohnern des Landamts-Bezirks Freiburg nicht 756 Zentner 2 Bund Heu und 36 Maas Wein, wie pag. 97 des Verordnungsblattes angegeben ist, sondern „75 Zentner 6 Bund Heu und 56 Maas Wein" zugesichert worden sind.

Freiburg den 15. Oktober 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern. vdt. Wiser.

Die Miethzinse der Dienstwohnungen der Staatsdiener betr.

R. Nro. 19501. Nach anher gelangter Eröffnung des Großh. hohen Ministeriums des Innern vom 27. v. M. Nro. 10294 haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog nach höchstem Staats-Ministerial-Rescript vom 24. v. M. Nro. 1532 gnädigst zu bestimmen geruht —

„daß die Relikten derjenigen Staatsdiener, welche Dienstwohnungen inne hatten, den hiefür „festgesetzten Miethzins bis zum Tage ihres Auszugs fortzuentrichten haben."

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 18. Oktober 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern. vdt. Meir.

Die Stiftung der höchstseligen Frau Markgräfin Maria Viktoria von jährlich 40 fl. zur Kleidung armer besonders kranker Waisen oder alter Leute in dem ehevor Baden-Badenschen Landestheil betr.

Nro. 23526. Die höchstselige Frau Markgräfin Maria Viktoria von Baden-Baden hat zur Kleidung armer besonders kranker Waisen oder alter Leute eine Rente von jährlich 40 fl. gestiftet, welche für das Jahr 1839 auf 1840 wieder verliehen werden sollen.

Da nach höchster Entschließung Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs vom 6. Sept. 1832 die Vergebung dieser Stiftung der diesseitigen Kreis-Regierung übertragen worden ist, so werden die Bewerber um dieses Stiftungsgeld aus den ehevor badenbadischen Bezirken des Ober- und Mittelrheinkreises andurch aufgefordert, ihre Bittschriften durch den geistlichen und weltlichen Ortsvorstand binnen vier Wochen dem vorgesetzten Amt zu übergeben, welch letzteres solche der diesseitigen Stelle und beziehungsweise der Großh. Regierung des Oberrheinkreises mit gutächtlichem Antrag vorlegen wird.

Rastatt den 4. Oktober 1839.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.
J. E. e. D.
v. Stockhorn. vdt. Müller.

Nro. 23546. In Folge der öffentlichen Bekanntmachung in den Anzeigeblättern des Ober- und Mittelrhein-Kreises vom 7. August d. J. Nro. 18810, die Stiftung der höchstseligen Frau Markgräfin Maria Victoria für durch besonderes Unglück verarmte Katholiken in dem Baden Badischen Landestheil betr. wird die für das Rechnungsjahr 1839 — 40 verfallene Unterstützungs-Quote von Achtzig Gulden dem durch den Verbrand seiner Oelmühle und sonstigen Gebäulichkeiten, mit seiner Familie gänzlich verarmten Bürger und Oeler Benedikt Witzemann von Heiligenzell verliehen, was man hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Rastatt den 4. Oktober 1839.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.
J. E. e. D.
v. Stockhorn. vdt. Müller.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

No. 24. Samstag den 9. November 1839.

Die Zinszahlung von den an die Gemeinden überwiesenen Zehntablösungs-Kapitalien betr.

R. Nro. 19437. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat durch Entschließung vom 20. v. M. Nro. 10127 verfügt:

Da die Amortisationskasse durch Großh. Finanzministerium beauftragt worden ist, den Pfründnießern der bei der Zehntschulden-Tilgungskasse angelegten Pfarrzehnt- und Pfarrkompetenz-Kapitalien die ihnen hieraus gebührenden Geldrenten in Beträgen von 40 fl. und darüber in vierteljährigen Raten zu bezahlen, und den Anfang des Verzinsungsjahrs bei den fraglichen Kapitalien auf den 23. April zu stellen, — so ist der Conformität wegen als auch in der Rücksicht, daß der größte Theil der fraglichen Ablösungs-Kapitalien den Gemeinden zur Verzinsung anheim fallen, dafür zu sorgen, daß auch die Gemeinde-Kassen die an die Stelle der Naturalbezüge getretenen Geldrenten aus derlei Kapitalien und zwar sowohl jene für die Pfarrer, als auch jene für die Schullehrer unter obiger Voraussetzung gleichfalls in vierteljährigen Raten nur an diese Bezugsberechtigten auszuzahlen.

Die Aemter nnd Amtsrevisorate werden deßhalb aufgefordert, dafür zu sorgen, daß diese Anordnung genau vollzogen werde.

Freiburg den 18. Oktober 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. v. Porbeck.

Die Apotheker-Gewichte betr.

R. Nro. 19748. Bei der Visitation der Apotheken im Großherzogthum hat sich ergeben, daß die Arzneigewichte theils mangelhaft, theils gar nicht regulirt sind, und durchaus nicht mit einander übereinstimmen. Dieser Fehler soll sich von den Unzen bis zu den Grangewichten gezeigt haben, und die Differenzien bisweilen sehr bedeutend gewesen seyn.

Um diesen Uebelstand zu beseitigen, wurde durch Erlaß Großh. Hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 11. d. M. Nro. 10504 verfügt, daß die in den inländischen Apotheken befindlichen Medizinalgewichte genau regulirt und zum Beweise, daß dies geschehen ist, mit dem Landesstempel bezeichnet werden, sofort aber die Apotheker bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe verbunden seyn sollen, sich keiner andern Gewichte in ihren Offizinen zu bedienen, als solcher, die mit dem gedachten Stempel versehen sind.

Zu diesem Zweck wurde dem Ober-Eichamt des diesseitigen Kreises ein Normalgewicht zugestellt, um darnach die von den Apothekern des Kreises ihnen jeweils übergeben werdenden Medizinalgewichte zu adjustiren und mit dem Eichstempel zu versehen.

Sämmtliche Apotheker des diesseitigen Kreises müssen binnen 6 Monaten bei Strafvermeidung mit solchen adjustirten mit dem Landesstempel bezeichneten Medizinalgewichten versehen seyn, und haben sich die betreffenden Aemter nach Ablauf dieser Frist von dem genauen Vollzug zu verläßigen.

Digitized by Google

Den Apothekern diene zur Nachricht, daß das Originalgewicht von Nürnberg bezogen wurde und sammt den Legalisationskosten auf 6 fl. 30 kr. zu stehen kam, welcher Preis, nach der Erklärung des Lieferanten bei dem Bezug mehrerer Exemplare mäßiger gestellt werden könnte.

Freiburg den 22. Oktober 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Wiser.

Kapital-Darleihen der Großherzoglichen Militär-Wittwenkasse betr.

R. Nro. 19670. Die Großherzogliche Militär-Wittwenkasse beabsichtigt auf den 1. Jänner 1840 größere und kleinere Darleihen zu den üblichen Zinsen an Gemeinden und solide Privatpersonen abzugeben.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen, welche Darleihen zu erhalten wünschen, sich unmittelbar oder durch ihren Ortsvorstand mit einer kurzen Eingabe an die Großherzogliche Verwaltungs-Commission der Militär-Wittwenkasse zu wenden haben; worauf das weiter Erforderliche von jener Stelle eingeleitet werden wird.

Freiburg den 22. Oktober 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Wiser.

Die Beitreibung der in — zur Untersuchung kommenden Verwundungsfällen — erwachsenden Kur- und Verpflegungskosten betr.

R. Nro. 19786. Durch Erlaß des hohen Ministeriums des Innern vom 10. v. M. Nr. 9647 wurde zur Beseitigung von Zweifeln, in welcher Weise die Berichtigung von Kur- und Verpflegungskosten herbeigeführt werden soll, welche in Folge von Verwundungen, die zur gerichtlichen Untersuchung kommen, erwachsen, ob nämlich derartige Forderungen als Dienst- oder Partheisache zu behandeln sind, verordnet, daß rücksichtlich dieser Kosten, sobald sie dekretirt sind, auf Klage der Bezugsberechtigten — jedoch ohne Ansatz von Sporteln, Stempel u. s. w. von den Aemtern zu verfügen ist.

Dieses wird zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg den 22. Oktober 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Wiser.

Die Gesuche um Erlaubniß zur Produktion von Spieluhren betr.

R. Nro. 19719. Großherzogliches Ministerium des Innern hat unterm 4. d. M. Nro. 10614 beschlossen, keine Erlaubniß zur Produktion von Spieluhren mehr zu geben, sondern dies den Kreis-Regierungen überlassen. Diejenigen, welche im Umfang des Oberrheinkreises Spieluhren vorzeigen wollen, haben ihr Gesuch daher künftig bei diesseitiger Stelle einzureichen.

Freiburg den 22. Oktober 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. v. Porbeck.

Das Treiben des Viehes auf den Fußwegen der Landstraßen betr.

R. Nro. 19128. Das Großherzoglich hohe Ministerium des Innern hat durch hohen Erlaß vom 27. September d. J. Nro. 10305 Folgendes anher eröffnet:

Digitized by Google

„Es ist zur diesseitigen Kenntniß gekommen, daß Vieh-Transportanten, welche als Straßen-„Frevler zur Anzeige gebracht worden waren, weil sie ihr Vieh auf den Fußwegen der Land-„straßen dahin getrieben hatten, aus dem Grunde freigesprochen wurden, weil die Straßen-„Ordnung vom 14. Mai 1810 Ziff. 16 nur das Reiten und Fahren auf den Fußwegen, nicht „aber das Viehtreiben bei Strafe verbiete.

„Da nun aber das Viehtreiben auf den Fußwegen für die Straßen eben so nachtheilig wie „das Reiten, für die Sicherheit der Fußgänger aber noch gefährdender erscheint; so kann es „natürlich eben so wenig zulässig seyn, und es wird daher hiermit auch dafür die gleiche Strafe „für Platz greifend erklärt."

Hiernach haben sich die Bezirksämter des diesseitigen Kreises, so wie die Bürgermeister-Aemter, so weit es in ihre Competenz einschlägt, in vorkommenden Fällen zu achten.

Freiburg den 15. Oktober 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern. vdt. Meir.

Die Gebühren für den Eintrag der Untersuchungskosten in die Pfandbücher betr.

R. Nro. 19718. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat unterm 27. v. M. Nro. 10312 verordnet:

Da die Kosten des Eintrags von Untersuchungskosten in das Pfandbuch nach L. R. S. 2155 vom Schuldner zu tragen sind, so sind sie als ein Anerum der Hauptforderung zu betrachten, und unter derselben Rubrik, wie die Untersuchungskosten zu verausgaben und wieder zu vereinnahmen.

Wir beauftragen demgemäß die Bezirksämter diese Gebühren künftig in das Kosten-Verzeichniß der Untersuchungen aufzunehmen.

Freiburg den 22. Oktober 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Mangold.

Die in den Amts-Registraturen befindlichen ältern Finanz-Acten betr.

R. Nro. 19650. Sämmtliche Bezirksämter werden angewiesen, alle diejenigen ältern Acten über die Wasserzölle, soweit sie nicht Defraudationen betreffen, verzeichnen zu lassen, und die Verzeichnisse binnen 4 Wochen anher einzusenden, um im Einverständniß mit Großh. Zolldirektion über die Cassirung oder weitere Aufbewahrung derselben das Geeignete verfügen zu können.

Freiburg den 22. Oktober 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Mangold.

Die Visitation der Gewerbschulen betr.

R. Nro. 19732. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß häufig Schüler in die Gewerbschule eintreten, welche die für das bürgerliche Leben erforderliche Kenntnisse in Religion, deutscher Sprache, Schreiben und Rechnen nicht besitzen, so werden in Folge Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 10. d. M. Nro. 10920

1) die Ortsschulvorstände erinnert, sich strengstens nach den §. 7 und 8 der höchsten Verordnung vom 15. Mai 1834 Rggsbl. Nro. 25 zu benehmen; dagegen wird

2) den Zunftvorständen und sämmtlichen Handwerkern bei Strafe untersagt, einen Lehrjungen zuzulassen und anzunehmen, der nicht einen Schulentlassungsschein vorzulegen vermag. Diese Entlassungsscheine sind bei den Zunftacten aufzubewahren. Freiburg den 22. Oktober 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Mangold.

Digitized by Google

Die Verköstigung der Religions-Schullehrer und Vorsänger bei den Israelitischen Landgemeinden betr.

Nro. 383. In Betracht der Wichtigkeit des der Jugend zu ertheilenden Religions-Unterrichts, so wie des Vorsängerdienstes für den Isr. Gottesdienst;

In Erwägung, daß sowohl die Funktionen des Religionslehrers als jene des Vorsängers nur bei gebührender Achtung und Selbstständigkeit der solche vollziehenden Individuen gehörig ausgeübt werden können, daß aber mit diesen unerläßlichen Anforderungen der bei mehreren Isr. Landgemeinden bisher übliche sogenannte Wandertisch, d. h. die Einrichtung, nach welcher der Religionsschullehrer und Vorsänger abwechselnd an den Tischen sämmtlicher Isr. Gemeindeglieder verköstigt wird, schlechthin unvereinbar ist; endlich zur Beseitigung der sonstigen, mit der erwähnten Art der Verköstigung verbundenen vielfachen Mißverhältnisse und Störungen des Religionsschullehrers und Vorsängers in der pflichtgemäßen und würdigen Erfüllung seines Berufes, wird hierdurch, mit Genehmigung des Hochpreißlichen Ministeriums des Innern, ertheilt durch Beschluß vom 11. Okt. d. J. Nro. 10968, verfügt wie folgt:

1.

Der bei mehreren Isr. Landgemeinden, in welchen öffentliche Schulen nicht constituirt sind, bisher zur Verköstigung der Religionsschullehrer und Vorsänger üblich gewesene s. g. Wandertisch wird hiedurch aufgehoben und selbst für den Fall etwaigen Einverständnisses der Letzteren als unzuläßig erklärt.

2.

Jede Isr. Gemeinde ist verpflichtet, ihren Religionsschullehrer und Vorsänger einen zur Erlangung angemessener Verköstigung hinreichenden Ersatzbetrag zu bezahlen. Kommt hierwegen eine der diesseitigen Genehmigung unterliegende Uebereinkunft zwischen dem Religionsschullehrer und Vorsänger einerseits und der betreffenden Isr. Gemeinde anderseits nicht zu Stande, so sind die in dem Volksschulgesetze vom 28. August 1835 §. 9 für die Verpflegung der Unterlehrer festgesetzten resp. Ersatzbeträge als Maßstab anzunehmen.

3.

Ausnahmen können nur in den dringendsten Nothfällen, nämlich wegen Geringzähligkeit und gänzlicher Mittellosigkeit der Isr. Gemeindeglieder auf einen von dem Bezirksamte unterstützten Antrag der Bezirks-Synagoge von diesseitiger Behörde gestattet werden, und zwar in der Art, daß die Gemeinde ermächtigt wird, ihrem Religionsschullehrer und Vorsänger ständige angemessene Kost bei einer der Gemeinde angehörigen Familie anzuweisen, oder wo selbst dies nach den vorhandenen Mitteln nicht erzielt werden könnte, den Wandertisch beizubehalten.

4.

Die Synagogenräthe und Bezirks-Synagogen werden aufgefordert, und die Großherzoglichen Bezirksämter ersucht, auf den Vollzug vorstehender Bestimmungen genau zu wachen.

Karlsruhe den 22. Oktober 1839.

Großherzoglicher Oberrath der Israeliten.
Der Ministerial-Commissär.
B r u n n e r.

vdt. Epstein.

Verbesserung.

Nro. 19720. Statt des im Verordnungsblatt vom 12. d. M. Nro. 22 Seite 96 aus der Liste der Theilungs-Scribenten unrichtig als gestrichen angezeigten Theilungs-Commissärs Karl Frech, ist zu lesen „Karl Ferch". —

Freiburg den 22. Oktober 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. R e ck.

vdt. v. Porbeck.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

No. 25. Samstag den 30. November 1839.

Todesstrafe.

Am 20. November v. J., Abends, wurde die hochbetagte Wittwe des Rothgerbers Willin, Maria geb. Leininger und deren Magd Barbara Träris in der Wohnung der Erstern zu Müllheim getödtet. Die auf das Hülfegeschrei derselben herbeieilenden Nachbarn fanden beide in ihrem Blute schwimmend, mit vielen Wunden in dem Obertheile des Körpers bedeckt und schon entseelt.

Diese schaudervolle That wurde verübt von dem Bürger und Buchbinder Wilhelm Willin von Müllheim. Von Schulden bedrängt hatte sich derselbe entschlossen des Geldes der Wittwe Willin sich zu bemächtigen, in dieser Absicht mit einem offenen spitzen Messer versehen und von seiner Wohnung aus an die gegenüber liegende jener Wittwe begeben. Auf sein Klopfen wurde die Hausthüre von der Magd Träris geöffnet und er versetzte derselben sogleich mehrere Stiche mit dem Messer in die Brust, so daß sie in dem Hausgange zusammensank; darauf gerieth er mit der Wittwe Willin zusammen und gab auch dieser mehrere Stiche in Brust und Hals. Ohne seinen Zweck, nämlich die Beraubung der Wittwe Willin, erreicht zu haben, verließ er, um nicht entdeckt zu werden, das Haus und begab sich auf die Flucht. Er war jedoch von zwei Personen von dem Hause weggehend gesehen worden und hatte, wahrscheinlich im Kampfe mit der Wittwe Willin, seine Kappe verloren, welche man unter der Leiche derselben fand. Nachdem der Verbrecher einige Tage in der Umgegend von Müllheim flüchtig umhergeirrt war, gelang es der Thätigkeit der Gerichtsbehörde mit Unterstützung mehrerer Bürger, des Flüchtlings habhaft zu werden. Er hat vor dem Untersuchungsrichter die That, deren er schon durch verschiedene Umstände dringend verdächtig war, eingestanden und durch das diesseitige Urtheil vom 18. Juni d. J. wurde er der vorsätzlichen und muthwilligen Tödtung der Wittwe Willin und ihrer Magd Barbara Träris so wie der versuchten Beraubung der Erstern für schuldig erkannt und zur Todesstrafe verurtheilt.

Gegen dieses Erkenntniß hat der Verurtheilte den Rekurs zum Recht an das Großherzogliche Oberhofgericht ergriffen, welches jedoch durch Erkenntniß vom 14. August d. J. das hofgerichtliche Urtheil bestätigte.

Nachdem auch Se. Königliche Hoheit der Großherzog das Urtheil zur Vollstreckung bestätigt hatte, wurde dasselbe am 24. v. M. auf öffentlicher Richtstätte zu Müllheim an dem Schuldigen vollzogen.

Freiburg den 12. November 1839.

Großherzogliches Hofgericht des Oberrheinkreises.

Kah.

vdt. Jäger.

Die ärztliche Behandlung erkrankter Gendarmen betreffend.

R. Nro. 20035. In Gemäßheit hohen Ministerial-Erlasses vom 16. d. M. Nro. 11270 wird nachträglich zu unserer Verordnung vom 22. Dezember 1837 Nro. 22633 Verordnungsblatt Nro. 1. de 1838 verfügt:

Digitized by Google

Wenn sich erkrankte vermögenslose oder aus Anlaß des Dienstes erkrankte Gendarmen in den Fällen des Absatzes 2 obiger Verordnung an näher wohnende unbesoldete practische Aerzte oder Wundärzte zu wenden haben, so soll den Letztern für die Behandlung die tarordnungsmäßige Gebühr resp. Diät aus der Gendarmerie-Kasse verabreicht werden.

Hievon werden die Sanitäts-Beamten und practischen Aerzte und Wundärzte des Kreises anmit in Kenntniß gesetzt.

Freiburg den 29. Oktober 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Meier.

Den Bau von Kirchen, Pfarrhäusern und Schulen betr.

R. Nro. 20618. Das Großherzoglich hohe Ministerium des Innern hat unterm 5. Juli d. J. Nro. 7272 — 73 die beiden Großherzoglichen Kirchen-Ministerial-Sectionen angewiesen, die Baupläne nicht bloß über Schulhäuser, sondern auch über alle Kirchen und Pfarrhäuser an die Kreis-Regierungen gelangen zu lassen, um die Lokal-Stellen zu vernehmen, und ihre eigene Begutachtung abzugeben.

Wir bringen dies nachträglich zu unserer Bekanntmachung vom 29. August d. J. Nro. 16304 (Verordnungsblatt S. 93) zur Kenntniß der Aemter, Bauinspectionen und Bürgermeisterämter, damit sie keine Baulichkeiten vorstehender Art ins Werk setzen, bevor sich die diesseitige Stelle darüber ausgesprochen hat.

Freiburg den 7. November 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Buisson.

Die Errichtung einer höhern Bürgerschule in Lörrach betreffend.

Nro. 20379. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst zu genehmigen geruht, daß zu Lörrach in Verbindung mit dem dortigen Pädagogium eine höhere Bürgerschule errichtet, und dieser Lehranstalt ein Staatsbeitrag von jährlich sechshundert Gulden vom Tage ihrer Eröffnung an geleistet werde, was wir unter Anfügung der Statuten für diese höhere Bürgerschule nebst Lehrplan andurch bekannt machen.

Freiburg den 4. November 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Buisson.

Statuten

des Pädagogiums und der damit verbundenen höhern Bürgerschule zu Lörrach.

§. 1.

Mit dem Pädagogium zu Lörrach wird eine vollständige höhere Bürgerschule mit einem fünfjährigen Curs in vier Classen, wovon die oberste zwei Abtheilungen hat, verbunden.

§. 2.

Der für das Pädagogium und die höhere Bürgerschule gemeinschaftliche Lehrplan wird durch den Oberstudienrath bekannt gemacht.

§. 3.

An dieser Anstalt wird, außer den bereits bestehenden Lehrerstellen, nämlich außer jenen des

Digitized by Google

Prorectors, der beiden Diaconen, des Vicars und des Zeichnungslehrers, noch eine weitere Hauptlehrerstelle errichtet. Ferner sollen so weit es nöthig ist, einige Unterrichtsstunden einem Nebenlehrer übertragen werden.

§. 4.

Das Schuljahr beginnt gegen Ende Octobers und endigt sich im folgenden Jahre gegen Ende Septembers.

§. 5.

In Bezug auf Ferien findet der §. 10 der Großherzogl. Verordnung über die Gelehrten-Schulen Anwendung.

§. 6.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres wird unter freiem Zutritt des Publikums eine Prüfung abgehalten. Wenigstens alle drei Jahre wird ein Mitglied des Oberstudienraths diesen Prüfungen als Regierungs-Commissär beiwohnen.

Im Uebrigen finden die §§. 16 — 18 des Lehrplanes und der Schulordnung für die höheren Bürgerschulen vom 30. Mai 1834 Anwendung.

§. 7.

Das Pädagogium und die höhere Bürgerschule haben einen gemeinschaftlichen Inspector und einen gemeinschaftlichen Vorstand nach den Bestimmungen der Art. 14 und 15 der Großherzogl. Verordnung über die höheren Bürgerschulen vom 15. Mai 1834.

§. 8.

Der Anstalt bleibt die bisherige Dotation. Außerdem leistet:

1) die Staatskasse aus der Dotation der höhern Bürgerschule einen jährlichen Beitrag von 600 fl. und
2) die Gemeinde Lörrach einen jährlichen Beitrag von 300 fl.
3) Letztere hat auch das zur Heitzung eines Lehrsaales nöthige Holz zu stellen.
4) Das Schulgeld soll ohne Genehmigung der Gemeindebehörden nicht unter zehn Gulden herabgesetzt werden, und wenn dasselbe in einem Jahr den Betrag von fünf hundert Gulden nicht erreichen sollte, so hat die Gemeinde die Verbindlichkeit das Fehlende beizuschießen. Sie kann sich aber dieser Verbindlichkeit wieder entledigen, wenn sie drei Jahre lang hintereinander einen Zuschuß zum Schulgeld leisten müßte. In diesem Falle hat sie die Anzeige von ihrer Entschließung, daß sie die Beiträge fernerhin nicht mehr zu leisten geneigt sey, dem Ministerium des Innern zu machen und vom Tage dieser Anzeige an, nur noch zwei weitere Jahre ihre Beiträge zu entrichten. Wenn die Gemeinde einen Zuschuß zum Schulgeld leisten müßte, so soll dasjenige, was das Schulgeld in den folgenden Jahren jeweils etwa mehr als 500 fl. erträgt der Gemeindskasse in so lange zufließen, bis ihr der geleistete Zuschuß, jedoch ohne Zinsen ersetzt ist.
5) Die Gemeinde Lörrach hat die Verbindlichkeit der erstmaligen Herstellung und Einrichtung des für die höhere Bürgerschule nöthigen Schullokals in dem Kapitelhaus. Zur künftigen Unterhaltung dieses Lokals kann sie nicht angehalten werden.

§. 9.

Zur Verwaltung des Fonds des Pädagogiums und der damit verbundenen höhern Bürgerschule wird ein Verwaltungsrath bestehen, dessen Functionen eine besondere Instruction bezeichnen wird.

§. 10.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Großh. Verordnung über die Gelehrten-Schulen vom 31. Dezember 1836 und des dazu gehörigen Lehrplans vom 18. Februar 1837 und beziehungsweise der Großh. Verordnung über die höheren Bürgerschulen vom 15. Mai 1834 und des dazu gehörigen Lehrplanes und der Schulordnung vom 30. Mai 1834 Anwendung.

Digitized by Google

Lehrplan

für das Pädagogium zu Lörrach in Verbindung mit einer höhern Bürgerschule.

Vormerkung. Die mit römischen Ziffern bezeichneten Stunden (I, II u. s. w.) bedeuten die dem Pädagogium und der höhern Bürgerschule gemeinschaftlichen Stunden.

Die mit arabischen Ziffern bezeichneten dagegen bedeuten die für jede Anstalt besondere Lehrstunden.

	Pädagogium					Höhere Bürgerschule				
Gegenstände	Clas. I	Clas. II	Clas. III	Clas. IV I. Ordn.	Clas. IV II. Ordn.	Clas. I	Clas. II	Clas. III	Clas. IV I. Ord.	Clas. IV II. Ord.
1) Religion	II	II	II	II	II	II	II	II	II	II
2) deutsche Spr.	IV	II	II	II	II	IV	II+2	II+2	II+2	II+2
3) Latein	IV+2	IV+4	IV+4	IV+4	IV+4	IV	IV	IV	IV	0
4) Französisch	0	III	III	III	III	0	III+3	III+3	III+3	III+3
5) Griechisch	0	0	0	III	III	0	0	0	0	0
6) Arithmetik	III	III	III	II	II	III	III	III	II+2	II+2
7) Geometrie	0	0	0	II	II	0	0	0	II	II+2
8) Geographie	II	II	II	II	0	II	II	II	II	0
9) Geschichte	0	0	II	II	II	0	0	II	II	II
10) Naturgesch.	II	II	II	II	0	II	II	II	II	0
11) Naturlehre	0	0	0	0	II	0	0	0	0	II+2
12) Kalligraphie	II	II	II	0	0	II	II	II		
	21	24	26	28	26	19	24	27	28	26

Digitized by Google

Die Verpflichtung der Actuariats-Scribenten betreffend.

R. Nro. 20719. Sämmtliche Aemter werden aufgefordert, Abschriften der bei denselben gebräuchlichen Formularien bei Verpflichtung von Actuariats-Scribenten binnen 14 Tagen anher einzusenden, und dabei zu berichten, ob diese nur bei ihrer Reception oder auch bei Wechsel der Actuariatsstellen verpflichtet werden.

Freiburg den 8. November 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Meier.

Den Gebrauch der breiten Radfelgen betreffend.

R. Nro. 21105. Das Großherzoglich Hochpreißliche Ministerium des Innern verordnet unterm 29. v. M. Nro. 11765:

Es ist schon vielfach Beschwerde darüber geführt worden, daß das Gesetz vom 3. August 1837 (Rggsblatt Nro. 29) in Betreff des Gebrauchs breiter Radfelgen von dem Aufsichtspersonal und den aburtheilenden Behörden auf sehr verschiedene Weise vollzogen werde.

Der Grund hievon liegt darin, daß die Bezeichnung, welche das Gesetz in seinem 1. Artikel für diejenigen Fuhrwerke enthält, bei welchen der Gebrauch breiter Radfelgen gesetzlich stattfinden soll, nemlich der Ausdruck:

„Frachtfuhrwerke welche zweckmäßig benutzt werden" verschiedenartige Auslegung erhält.

Man sieht sich daher veranlaßt, über das, was unter diesem Ausdruck zu begreifen ist, nachstehende Belehrung zu ertheilen:

Der Ausdruck „Fracht" bezeichnet überhaupt: Gegenstände die verladen und verführt werden.

Frachtfuhrwerk ist daher jedes Fuhrwerk, welches zur Verladung und Verführung von Gütern, Waaren oder sonstigen Gegenständen irgend einer Art bestimmt ist, im Gegensatz von solchem Fuhrwerk, welches zum Personen-Transport dient.

Nicht alles Frachtfuhrwerk ist aber gesetzlich an eine bestimmte Radfelgenbreite gebunden, sondern nur dasjenige, „welches gewerbsmäßig benutzt wird", d. h. dasjenige, dessen Besitzer aus dem Verführen von Gegenständen ein Gewerbe macht.

Ein Gewerbe aus dem Verführen von Gegenständen macht aber derjenige, der nicht blos zufällig hie und da das Fuhrwerk, dessen er jedenfalls in seiner Wirthschaft bedarf, zum Gütertransport benutzt, sondern welcher seine ganze Wirthschaft darnach eingerichtet hat, um regelmäßig, — sei es das ganze Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten aus dem Verführen von Gegenständen einen Erwerb zu ziehen.

Die Beurtheilung der Frage, ob ein mit Gegenständen beladenes Fuhrwerk nach dem Gesetz an eine bestimmte Radfelgenbreite gebunden ist, kommt es daher niemals auf die Natur seiner Ladung, sondern stets nur auf die bezeichneten Verhältnisse seines Besitzers an.

Bringt man nun das Gesetz in dieser einzig aus dem Begriff des gesetzlichen Ausdruckes „Frachtfuhrwerke", welche gewerbmäßig benutzt werden, consequent abgeleiteten Weise zur Anwendung, so scheint auch die Absicht des Gesetzgebers (welche unzweideutig dahin geht, zur bessern Erhaltung der Straßen den Gebrauch breiter Radfelgen für schwereres Fuhrwerk überall da einzuführen, wo es geschehen kann, ohne den Landwirth im beliebigen auch sonstigen Gebrauch desjenigen Fuhrwerks zu stören, dessen er jedenfalls zu seinen wirthschaftlichen Beschäftigungen bedarf) vollkommen erreicht.

Digitized by Google

Auch werden sich dabei diejenigen Anstände und Zweifel heben lassen, welche sich beim Vollzug des Gesetzes bisher ergeben haben.

Diese betrafen hauptsächlich die Frachtfuhren, Weinfuhren, Holzfuhren, Erzfuhren, Kohlenfuhren, Salzfuhren, Fuhren der Müller u. s. f.

Hier ist nun stets zu unterscheiden, ob der Besitzer des Fuhrwerks dieses nur zufällig zu solchen Fuhren benutzt, oder ob seine Wirthschaft darnach eingerichtet ist, dieselben regelmäßig zu leisten.

Das Fuhrwerk z. B. des eigentlichen Fruchthändlers, der Früchte zusammen kauft, aufspeichert und sodann auf die Märkte führt, unterliegt der gesetzlichen Bestimmung über die Breite der Radfelgen, während der Landwirth, der sein eigenes Product zu Markte bringt, nicht daran gebunden ist. Ebenso verhält es sich rücksichtlich der Fuhren der Weinhändler, der Holzhändler, Mehlhändler u. s. w. Landleute, die ihr Gefährt nur hie und da zufällig benutzen, um Salz auf der Saline zu holen, und in die Umgegend zu führen, können nicht angehalten werden, breite Radfelgen zu benutzen, während solche, die ihre ganze Wirthschaft darnach eingerichtet haben, um regelmäßig solche Fuhren zu übernehmen, allerdings dazu verpflichtet sind. —

Kann ein Holzhändler, Hüttenwerksbesitzer u. s. w. die gesetzliche Bestimmung auf den Staatsstraßen deswegen nicht durchgängig einhalten, weil er zu gleicher Zeit auch Waldwege und Feldwege zu passiren hat, für welche breite Radfelgen nicht zugänglich sind, so bedarf er nach Art. 5 des Gesetzes für den einzelnen bestimmten Straßenzug der Dispensation des Ministeriums des Innern.

Indem wir dies zur Nachachtung zu Jedermanns Kenntniß bringen, fordern wir sämmtliche Gendarmen, Polizeidiener, Steueraufseher, so wie die Straßenwarte und Amtsstraßenaufseher auf, die Befolgung dieser Vorschriften zu überwachen, und alle diejenigen, welche ordnungswidrig mit schmalen Radfelgen die Straßen verderben, bei den Bürgermeisterämtern zur Anzeige zu bringen.

Freiburg den 12. November 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Mangold.

Das Tragen der Felddienst-Auszeichnungen betreffend.

R. Nro. 21035. In Gemäßheit Erlasses des Großherzoglich Hochpreißlichen Kriegs-Ministeriums vom 1. d. M. Nro. 9429 werden die Bezirksämter darauf aufmerksam gemacht, daß dem Vernehmen nach mehrere mit der Felddienst-Auszeichnung decorirte Personen dieselbe nicht nach der Bestimmung der Statuten tragen, und hiernach angewiesen, darauf zu achten, daß dieselben in Bronce und nicht vergoldet in der festgesetzten größern Form von 1″ oder der kleineren von 5‴ im Durchmesser getragen werden.

Die Zuwiederhandelnde sind Großherzoglichem Kriegs-Ministerio zur Anzeige zu bringen.

Freiburg den 12. November 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Wiser.

Das Herbsterträgniß pro 1839 betreffend.

R. Nro. 21372. Jene Aemter, welche mit der im Verordnungsblatt 1837 pag. 137 vorgeschriebenen tabellarischen Uebersicht des Herbsterträgnisses pro 1839 im Rückstand stehen, werden an

Digitized by Google

diese Vorlage mit Frist bis zum letzten Dezember d. J. hiemit erinnert und aufgefordert, die Angaben wo möglichst genau zu erheben, und die in unserer Verfügung vom 28. November 1837 Nro. 21163 bezeichneten Rubriken in der Amtstabelle darzustellen.

Freiburg den 16. November 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Buisson.

R. Nro. 19920. Durch diesseitigen Beschluß vom heutigen wurde der Candidat der niedern Chirurgie Christian Friedrich Meyer von Auggen auf erstandene Prüfung als Wundarzneidiener licencirt.

Freiburg den 25. Oktober 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Meier.

Die Rückvergütung der Bieraccise von ausgeführtem Bier betreffend.

Nro. 14030. Das Großherzogliche Finanz-Ministerium hat durch Erlaß vom 26. v. M. Nro. 7955 bezüglich auf die hohe Verordnung vom 24. August 1835 Verordnungsblatt S. 162 Folgendes anher eröffnet:

„In allen Fällen, in welchen nach den bestehenden Vorschriften eine Rückvergütung der „Accise von ausgeführtem Bier zuläßig ist, soll dieselbe nur geleistet werden, wenn der An„spruch auf Rückvergütung durch Vorlage des vorschriftsmäßig beurkundeten Ladescheins binnen „längstens zwei Monaten vom Tag der Ausstellung an gerechnet, geltend gemacht wird.

„Die Ueberschreitung dieses Termins, welcher auf den Ladscheinen anzumerken ist, zieht den „Verlust des Anspruches auf Rückvergütung nach sich."

Dieses wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe den 2. November 1839.

Steuer-Direction.

Cassinone.

vdt. Lauter.

Nro. 5695. Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung wurde Wilhelm Reber von Kirchzarten unter die Zahl der Feldmesser aufgenommen, und demselben die Licenz zur Ausübung der niedern Feldmeßkunst in dem Maaße ertheilt, daß seine Messungs- und Gütervertheilungs-Geschäfte jeweils den Flächenraum von fünfzig Morgen nicht übersteigen dürfen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe den 5. Oktober 1839.

Großherzogl. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Rochlitz.

vdt. Fecht.

Digitized by Google

Nro. 6710. Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung wurde Johann Wasmer von Hutten, Amts Säckingen, unter die Zahl der Feldmesser aufgenommen, und demselben die Licenz zur Ausübung der niedern Feldmeßkunst in dem Maaße ertheilt, daß seine Messungs- und Gütervertheilungs-Geschäfte jeweils den Flächenraum von 100 Morgen nicht übersteigen dürfen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe den 16. November 1839.

Großherzogl. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Rochlitz.

vdt. Fecht.

Nro. 6448. Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung wurde Anton Sattler von Schliengen unter die Zahl der Feldmesser aufgenommen, und demselben die Licenz zur Ausübung der niedern Feldmeßkunst in dem Maaße ertheilt, daß seine Messungs- und Gütervertheilungs-Geschäfte jeweils den Flächenraum von 50 Morgen nicht übersteigen dürfen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe den 6. November 1839.

Großherzogl. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Rochlitz.

vdt. Ruppert.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro 26. Samstag den 7. Dezember **1839.**

Die Hinterlegungs-Kasse betreffend.

R. Nro. 21094. Das Großherzogliche Justiz-Ministerium hat durch Entschließung vom 11. v. M. Nro. 4446 Folgendes verfügt:

Von den meisten Behörden, welche in den Fall kommen, Hinterlegungen zu verfügen oder zu beurkunden, werden die — über das hierbei zu beobachtende Verfahren in dem Gesetze vom 3. August 1837 und den Instructionen des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 23. Dezember gleichen Jahres, so wie des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 28. gleichen Monats — enthaltenen Bestimmungen häufig außer Acht gelassen.

Hierdurch werden aber nicht nur die Geschäfte der höheren Behörde vermehrt, sondern sogar die Interessen der Staatskasse gefährdet, in so fern die zu ihrer Sicherung getroffenen Maaßregeln wirkungslos bleiben.

Man sieht sich daher genöthigt, jene Behörden dringend aufzufordern, sich mit den gedachten Vorschriften, von welchen dieselben zur Erleichterung gleichzeitig einen besondern Abdruck in mehreren Exemplaren erhalten, bekannt zu machen, und solche in vorkommenden Fällen mit Genauigkeit anzuwenden.

Insbesondere ist stetshin:

1) nach Art. 15 des Gesetzes vom 3. August 1837 dem Großherzogl. Ministerium der Finanzen von der verfügten oder beurkundeten Hinterlegung und
2) von dem Tage, an welchem die Hinterlegung bewirkt wurde, Anzeige zu machen, ohne daß jedoch solcher Anzeige die Quittung der Hinterlegungskasse im Original oder in Abschrift beizufügen wäre.

Die Aufsichtsbehörden haben jede Unterlassung, die ihnen hinsichtlich dieser Vorschriften von dem Großherzogl. Ministerium der Finanzen angezeigt wird mit einer Ordnungsstrafe von zwei bis acht Gulden unnachsichtlich zu belegen.

Außerdem bringt man noch folgende Vorschriften in Erinnerung, deren Verletzung mehr oder minder häufig vorkommt:

3) Die Gerichte und Administrativ-Behörden müssen, wenn sie Hinterlegungen bewirken oder beurkunden lassen, dieselben jeweils förmlich verfügen, nicht bloß eine Requisition an die

Digitized by Google

Hinterlegungskasse oder an das Großherzogliche Ministerium der Finanzen erlassen (§. 16 der Justizministerial-Instruction vom 28. Dezember 1837.)

4) Die Hinterlegung geschieht nicht bei der Amortisationskasse, sondern nach Art. 3 des Gesetzes vom 3. August 1837 bei der zuständigen Obereinnehmerei.

5) Beurkundungen über die Zulässigkeit von Hinterlegungen haben die Amtsrevisorate nach §. 16 der diesseitigen Instruction ohne Mitwirkung von Zeugen auszustellen, da diese Beurkundungen lediglich auf ihrer Beurtheilung beruhen. Es dürfen solche aber nicht verwechselt werden, mit den Beurkundungen von Thatsachen, welche der Hinterlegung vorhergehen, z. B. der Darlegung der Zahlung, hinsichtlich deren nach dem Gesetz vom 22. Juni 1837 und der diesseitigen Instruction vom 19. Dezember gleichen Jahrs zu verfahren ist.

6) Die Hinterlegungsverfügungen und Beurkundungen müssen stets den Grund der Hinterlegung unter Hinweisung auf den einschlägigen §. der diesseitigen Instruction enthalten, damit die Obereinnehmerei ohne Mühe prüfen kann, ob gegen die Hinterlegung kein Anstand obwalte. (§. 15 Nro. 1 der diesseitigen Instruction vom 28. Dezember 1837.)

7) Es muß darin ferner die Obereinnehmerei besonders benannt sein, bei welcher die Hinterlegung zu geschehen hat, weil der Behörde die Beurtheilung zukömmt, welche Obereinnehmerei nach Art. 3 des Gesetzes vom 3. August 1837 als zuständig zu betrachten sei. (§. 15 Nro. 1 der diesseitigen Instruction.)

8) Auch ist, um nochmalige Communikationen zu vermeiden, sofort in der Verfügung oder Beurkundung anzugeben, ob die Zinsen der hinterlegten Summe hinterlegt bleiben müssen, oder ob und an wen sie auszuzahlen sind. (§. 15 Nro. 3 der diesseitigen Instruction.) Sind die Zinsen an mehrere Personen auszuzahlen, so hat die Behörde, welche die Hinterlegung verfügt oder beurkundet, dafür zu sorgen, daß dieselben zu deren Empfangnahme einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen. Beträgt die hinterlegte Summe weniger als fünfzig Gulden, so werden nach Art. 6 des Gesetzes vom 3. August 1837 keine Zinsen bezahlt, und bedarf es daher auch wegen der Zinsen keiner Bestimmung.

9) Die hinterlegten Summen sind, um Irrungen zu verhüten, nach §. 16 der diesseitigen Instruction stets in Buchstabenschrift auszudrücken.

10) Sind mehrere Beträge zu gleicher Zeit, aber aus verschiedenen Gründen zu hinterlegen, so muß der Ordnung wegen für jeden Betrag eine eigene Verfügung erlassen, oder eine eigene Beurkundung ausgestellt werden.

11) Ebendasselbe gilt, wenn mehrere Beträge aus dem nämlichen Grunde, aber zu verschiedenen Zeiten zu hinterlegen sind, z. B. Massegelder, welche terminweise eingehen.

12) Wenn die höhere Behörde eine untergeordnete anweist, eine Hinterlegung zu verfügen, so muß letztere die Hinterlegungsverfügung selbst erlassen und dem Großherzogl. Ministerium der Finanzen die erforderliche Anzeige erstatten; der ihr zugegangene Auftrag kann die Stelle der Hinterlegungsverfügung nicht vertreten, und bei unterlassener Anzeige an das Großh. Ministerium der Finanzen ist die untergeordnete Behörde ebenfalls mit einer Ordnungsstrafe zu belegen.

Digitized by Google

13) Die Anzeige von verfügten oder beurkundeten Hinterlegungen an das Großh. Ministerium der Finanzen erfolgt nach §. 21 der diesseitigen Instruction jederzeit mittelst Vorlage einer Abschrift der Verfügung oder Beurkundung, damit dasselbe die Gesetzlichkeit derselben prüfen könne.

14) Die Behörde, welche die Hinterlegung verfügt oder beurkundet hat, entscheidet nach Art. 19 des Gesetzes vom 3. August 1837 allein über die Statthaftigkeit der Rückzahlung. Diese Rückzahlung erfolgt, sobald die Behörde eine dem §. 18 der diesseitigen Instruction entsprechende Verfügung oder Beurkundung erläßt.

Es bedarf dabei keiner Requisition an das Großherzogl. Ministerium der Finanzen oder auch nur einer Anzeige an dasselbe. Nur der betreffenden Obereinnehmerei ist von der verfügten Rückzahlung, oder der über ihre Zulässigkeit ausgestellten Beurkundung nach Art. 20 des Gesetzes vom 3. August 1837 gleichzeitig Nachricht zu geben, und zwar nach §. 21 der diesseitigen Instruction, damit die Obereinnehmerei sich vom Stand der Sache kurz informiren kann, durch Mittheilung einer Abschrift der Verfügung oder Beurkundung.

Die Aemter und Amtsrevisorate werden sich hiernach achten, und erhalten br. m. von diesseitigem Expeditamte ein Exemplar des Gesetzes und der Instruction zugesendet.

Freiburg den 12. November 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Meier.

Die Verwerthung gestohlener Effekten betreffend.

R. Nro. 21489. Großherzoglich Hochpreißliches Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 4. d. M. Nro. 12023 verfügt, daß künftig die Erlöse aus gestohlenen Effekten, deren Eigenthümer nicht zu ermitteln ist, gleich dem Erlöse aus andern der Staatskasse jeweils für heimfällig erklärten herrenloser Güter, bei einer Kasse und unter einer Rubrik verrechnet werden sollen.

Die Ober- und Bezirksämter des Kreises werden daher angewiesen, in vorkommenden Fällen die Versteigerungsprotokolle über derartige gestohlenen Gegenstände anher vorzulegen, um sie an hohes Finanz-Ministerium Behufs der Einnahms-Decretur auf die betreffende Kasse einsenden zu können.

Freiburg den 19. November 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Meier.

Die Vorlage und Prüfung der durch die Kirchen- und Schulvisitationen erwachsenden Kosten betreffend.

Nro. 21989. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat unterm 9. v. M. Nro. 10877

Digitized by Google

Seine Verordnung vom 12. April l. J. Nro. 3797 (Verordnungs-Blatt Nro. 13) aufgehoben und dagegen zu Erzielung eines gleichförmigen und einfachen Verfahrens verfügt:

Die Dekane haben ihre Forderungszettel wegen Kirchen- und Schulvisitationen mit den betreffenden Visitationsprotokollen der ihnen vorgesetzten Kirchen- und beziehungsweise Schulbehörde vorzulegen.

Diese wird hierauf die fraglichen Forderungszettel prüfen lassen und mit dem Beisatz „geprüft und zur Dekretur geeignet gefunden" den Dekanen beziehungsweise Schulvisitatoren zurücksenden.

Letztern ist sodann überlassen, die geprüften Zettel unmittelbar derjenigen Behörde (Gemeinderath, Kirchengemeinderath, Stiftungsvorstand) zuzustellen, welche die Dekretur auf die pflichtige Kasse zu ertheilen hat.

Gleiches Verfahren ist rücksichtlich jener Forderungszettel einzuhalten, welche durch Pfarrpräsentationen veranlaßt werden.

Wir machen dies zur Nachachtung mit dem Bemerken bekannt, daß somit die von uns angeordnete Vorlage der Protokolle über Visitation der Volksschulen an die Aemter und von diesen an diesseitige Kreisregierung gänzlich cessire und diese Protokolle unmittelbar an die Oberschulbehörde einzusenden sind.

Dagegen werden die Schulvisitatoren den Visitationserfund über die Industrieschulen künftig — mit Umgehung der Aemter unmittelbar hieher einsenden.

Freiburg den 26. November 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Mangold.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 27. Mittwoch den 11. Dezember 1839.

Die Ruhr betreffend.

Nro. 4719. Aus den sanitätsamtlichen Berichten über die Ruhr, welche während des letztverflossenen Spätsommers und Herbstes in verschiedenen Gegenden des Großherzogthums geherrscht hat, haben wir wiederholt ersehen, daß die schnelle Verbreitung dieser Krankheit sowohl, als der tödtliche Ausgang derselben, häufig in einem unzweckmäßigen diätetischen und sonstigen Verhalten begründet ist, abgesehen davon, daß in vielen Fällen auch ärztliche Hülfe entweder ganz verschmäht, oder erst dann in Anspruch genommen wird, wenn kein günstiger Erfolg von derselben mehr erwartet werden kann; wir finden uns deshalb veranlaßt, sämmtliche Physikate aufzufordern, durch Communikation mit dem betreffenden Bezirksamte zu bewirken, daß, sobald die Ruhr in einem Orte epidemisch zu werden anfängt, nachstehende Belehrung über die Zufälle, wodurch sie sich charakterisirt, über ihre Ursachen, Vorbeugungsmittel und über das diätetische und sonstige Verhalten, welches die davon ergriffenen Personen zu beobachten haben, so wie auch über das, was bis zur Ankunft des Arztes, oder in Ermanglung eines solchen anzuwenden geeignet ist, durch die geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten und durch die Schullehrer unter eindringender Ermahnung zu ihrer genauen Befolgung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Von den Amts-Aerzten selbst erwartet man, daß sie bei ihren Offizial-Besuchen sich die Belehrung derjenigen, welche mit Wartung und Pflege der Kranken beschäftigt sind, aufs eifrigste werden angelegen seyn lassen, zu welchem Ende sie jedesmal von den, bei den Bürgermeisterämtern angemeldeten neuen Erkrankungsfällen Kenntniß zu nehmen haben.

Belehrung.

I. Kennzeichen der Ruhr.

Sie beginnt gewöhnlich mit Frösteln, Mattigkeit und Reißen in den Gliedern, mit schneidenden Schmerzen in der Nabelgegend, womit Durchfall verbunden ist; zuweilen auch mit Uebelkeit, Neigung zum Erbrechen oder wirklichem Erbrechen.

Nachdem diese Vorboten kürzere oder längere Zeit gedauert haben, oft aber auch ohne dieselben, stellt sich unter den heftigsten schneidenden Schmerzen im Unterleib, besonders aber im Mastdarme, ein häufig wiederkehrendes, manchmal nur einige Momente aufhörendes, Drängen zum Stuhlgang

(Stuhlzwang) ein, wobei keine kothige Materie, sondern nur wenig Schleim, entweder mit Blut vermischt, oder bald grünlicht, bald gelblicht gefärbt, hie und da auch klares Blut abgeht, und womit Fieber, Mangel an Eßlust und Durst verbunden ist.

II. Ursachen der Ruhr.

Zur Zeit, wo diese Krankheit herrscht, ist etwas im Luftkreise vorhanden, was bei gewissen Menschen, welche dafür empfänglich sind, dieselbe hervorbringt; es ist daher zwar unmöglich, auch bei der regelmäßigsten Lebensordnung sich immer vor ihr zu schützen; die Erfahrung hat aber gelehrt, daß man durch Vermeidung von Erkältung und von dem Genuße gewisser, zu einer solchen Zeit der Gesundheit mehr, als sonst, nachtheiligen Nahrungsmittel und Getränke ihrer Entstehung und Ausbildung in sehr vielen Fällen vorbeugen kann.

III. Vorbauungsmittel.

Wenn die Ruhr zu herrschen anfängt, so hüte man sich sorgfältig vor Erkältung im Allgemeinen, und schütze besonders den Unterleib vor derselben durch Anlegen einer wollenen Binde.

Morgens beim Aufstehen aus dem Bette setze man sich nicht unvorsichtig und halb bekleidet, namentlich nicht baarfuß, der kühlen Morgenluft aus; ebenso vermeide man Abends beim Nachhausekommen von der Arbeit mit erhitztem und schwitzendem Körper den Luftzug, werfe die Kleider nicht zu schnell von sich, und lösche den Durst nicht mit ganz kaltem Wasser, bis man etwas abgekühlt ist.

Man bade nicht mit erhitztem Körper, halte die Füße trocken und warm, kleide sich, wenn die Kleider durch Regen naß geworden, vorsichtig um, lege sich bei der Feldarbeit, um auszuruhen, nicht auf den kühlen feuchten Boden.

Man sorge dafür, daß die Kinder zur Nachtzeit die Bettdecken nicht von sich werfen können, und blos liegen. Man hüte sich vor dem Genusse wässriger, blähender Gemüße, namentlich des Gurkensalats, des unreifen Obstes, besonders der Pflaumen, unzeitiger Kartoffeln, des Spinats und anderer derartiger grüner Gemüße, so wie auch vor dem Genusse des Specks und anderen fetten Speisen; vor dem Genusse sauren Weines und Bieres, Aepfelmostes u. d. gl.

Man genieße leichte, nicht fette, Mehl- und Milchspeisen, Rind-, Hammel- oder Kalbfleisch, zeitige Kartoffeln, gelbe Rüben, Schleim-, Milch- oder Brodsuppen, trinke, wenn es die Verhältnisse gestatten, ein Glas guten alten Weines, oder mische dem Wasser etwas guten Brandwein bei.

IV. Wartung und Pflege der an der Ruhr erkrankten Personen, und Mittel, welche in Ermanglung oder bis zur Ankunft eines Arztes angewendet werden können:

Wenn sich bei Jemand die Zufälle einstellen, welche unter Nro. 1 kurz bezeichnet worden, so bringe man den Kranken sogleich zu Bette, bedecke ihn mäßig, gebe ihm eine oder mehrere Tassen Chamillen-Thee zu trinken, und wiederhole dieses von zwei zu zwei Stunden, bis Schweiß erfolgt. Sind die Schmerzen im Unterleibe heftig, so lege man einen Senfteig, aus Senfmehl mit heißem Essig bereitet, in der Größe eines Quartblatts Papier, über den Unterleib und lasse ihn so lange liegen, bis die Haut geröthet ist; ist der Stuhlzwang heftig, so lasse man Dämpfe aus Käsepappelkraut oder Chamillenblumen, mit heißem Wasser angebrüht, an den After gehen.

Digitized by Google

Von der Anwendung erhitzender Mittel, als rothen Weines mit oder ohne Pfeffer, Zimmet, Nelken oder anderen Gewürzen, starken Kaffees, und aller geistigen Flüssigkeiten wird ernstlich gewarnt.

Als Nahrung reiche man Gersten-, Reis- oder Haber-Schleim, und als Getränk lauwarme Milch mit Wasser vermischt, hie und da auch lauwarmen Chamillen-, Pfeffermünz- oder Melissenthee. Man halte Bett- und Leibweißzeug rein. — Der Kranke behalte, um beim Aufstehen die Füße nicht zu erkälten, die Strümpfe beständig an.

Dauern die Zufälle mehrere Tage und sind sie sehr heftig, so versäume man nicht, bei einem ordentlichen Arzte Hülfe zu suchen.

V. Was man in Wohnungen, in welchen sich Ruhrkranke befinden, oder in welchen solche gestorben sind, zu beobachten hat.

Man halte das Krankenzimmer, so wie die Wohnzimmer der Gesunden, so viel als möglich rein; die Gesunden sollen nicht mit dem Kranken im nemlichen Zimmer, noch weniger im nemlichen Bette schlafen; sie sollen ihre Mahlzeit nicht im Zimmer des Kranken genießen.

Unnöthige Besuche der Ruhrkranken, und namentlich von vielen Personen zugleich, sollen nicht gestattet werden.

Man lüfte das Krankenzimmer durch vorsichtiges Oeffnen der Fenster, ohne daß ein Luftzug dabei entsteht, von Zeit zu Zeit; man lasse den Kranken nicht auf den Abtritt, sondern auf den Nachtstuhl oder auf die Bettschüssel gehen; man entleere Letztere in eine entfernte Dung- oder sonstige Grube, und reinige diese Gefäße sogleich, nachdem es geschehen, jedesmal mit warmem Wasser; man besprenge den Fußboden von Zeit zu Zeit mit gutem Weinessig, und verdampfe denselben, indem man ein damit angefülltes Arzneiglas auf glühende Kohlen stellt.

Die Betten und Kleidungsstücke von Kranken, die an der Ruhr verstorben, können ohne Gefahr erst dann wieder benützt werden, wenn sie wiederholt gewaschen oder längere Zeit ausgelüftet worden sind.

Der Wartung der Ruhrkranken sollen sich, wenn die Pflicht für Gatten, Kinder, Eltern oder Verwandte es nicht dringend gebietet, nur solche Personen unterziehen, welche es ohne allen Eckel thun können; das Nemliche gilt hinsichtlich der Besuche solcher Kranken, — hinsichtlich des Besichtigens der Leichen und des Tragens derselben auf die Begräbnißstätte.

Karlsruhe den 20. November 1839.

Großherzogliche Sanitäts-Commission.

Dr. Teuffel.

vdt. Wolff.

Die Mittheilung der Regierungs- und Kreis-Verordnungsblätter an die Amts-Wundärzte und an die Assistenzärzte zur Einsicht betr.

Nro. 4817. Sämmtlichen Physikaten wird hiermit in Folge hoher Entschließung des Großh. Ministeriums des Innern vom 26. November d. J. Nro. 13315 aufgetragen, künftig den Amts-

Wundärzten und Assistenzärzten am Dienstsitze des Physikats die Regierungs- und Kreis-Verordnungsblätter jedesmal auf kurze Zeit zur Einsicht mitzutheilen.

Karlsruhe den 4. Dezember 1839.

Großherzogliche Sanitäts-Commission.

Dr. Teuffel.

vdt. Wolff.

Nro. 21763. Obgleich den Inhabern der kath. Pfarr- und Schulpfründen jeweils mit der Genehmigung der Zehntablösungs-Verträge die ausdrückliche Weisung zugeht, dafür zu sorgen, daß beim nächsten Ab- und Zuschreiben das Zehntsteuerkapital der Pfarrei, Schule und resp. Meßnerei abgeschrieben werde; so wird dennoch nach dem Erlasse Großh. Steuerdirektion vom 19. November 1839 Nro. 14885 dieser Anordnung theils gar nicht, theils zu spät Folge geleistet.

Man sieht sich nun veranlaßt, dieselben anzuweisen, jeweils, sobald ein Pfarr- oder Schulzehnte abgelöst ist, sogleich dem betreffenden Steuerpräquator die nöthigen Notizen mitzutheilen, damit von diesem das Abschreiben des Zehntsteuerkapitals alsbald bewirkt werden könne.

Karlsruhe den 29. November 1839.

Ministerium des Innern.

Katholische Kirchen-Section.

Beeck.

vdt. Stemmler.

Die Zehntablösungen, insbesondere die Bezahlung der Insertions-Gebühren und Belegblätter betr.

R. Nro. 21043. Nach Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 31. v. M. Nro. 11913 werden sämmtliche Bezirksämter ermächtiget, die nöthigen Belegblätter zu den — in Gemäßheit des §. 74 des Zehntablösungs-Gesetzes — zu erlassenden Bekanntmachungen bei Ablösung von Pfarr- und Schulzehnten, gegen eine angemessene Vergütung, auf Rechnung der Amtskassen anzuschaffen.

Die Redactionen der Anzeigeblätter haben für jedes halbe Jahr ihre Forderungszettel mit Angabe der Seite, wo das Inserat steht, zur Decretur-Ertheilung anher vorzulegen.

Freiburg den 12. November 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. v. Porbeck.

R. Nro. 22229. Nach Erlaß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 22. d. M. Nro. 5064 ist auf dortige hohe Verfügung vom 20. September d. J. Nro. 4060 der Theilungs-Commissär Hasenreffer zu Sinsheim aus der Scribentenliste gestrichen worden.

Freiburg den 29. November 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. v. Porbeck.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 28. Samstag den 14. Dezember 1839.

Den Hausirhandel mit Schwarzwälderwaaren betr.

R. Nro. 19725. Es hat sich seit dem Anschlusse Badens an den deutschen Zollverein theilweise die Ansicht verbreitet, als ob dadurch die landesherrliche Verordnung vom 23. Juni 1817 Beil. Litt. B. zum Gesetz über den Hausirhandel Reggsblatt Nro. VI. vom Jahr 1821, wornach die in den Hausirhandel gebrachten Fabrikate des Schwarzwaldes der Stempelung unterliegen, außer Wirksamkeit getreten sei. Diese Ansicht ist aber irrig, da die neuere Zollgesetzgebung die bestehenden Verfügungen über den Hausirhandel der Schwarzwälder im Allgemeinen nicht, und nur das Gesetz vom 15. Oktober 1835 den Hausirhandel mit Ellenwaaren im Grenzbezirk beschränkt, beziehungsweise eingeboten hat.

Jene Verordnung vom 23. Juni 1817 besteht sohin noch in voller Kraft, und wird hiermit nebst der erläuterenden Verfügung vom 12. November 1819 — Beil. Litt. C. wiederholt zur allgemeinen gleichmäßigen Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 8. November 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Wiser.

Beilage Litt. B.

Da die den Bewohnern des Schwarzwaldes in dem Art. 6 des Hausirpatents vom 2. Septb. 1815 hinsichtlich des Verschleißes ihrer Fabrikate zugestandene Begünstigung zu mancherlei Mißbräuchen Anlaß gegeben hat, so findet man sich genöthiget, zur Beseitigung derselben Nachstehendes zu verordnen:

1) Alle durch den Hausirhandel abzusetzenden Fabrikate müssen mit einem eigenen an beiden entgegengesetzten Enden anzubringenden Stempel versehen sein.

Die Stempelung geschieht unter amtlicher Leitung durch einen Ausschuß von Sachverständigen.

Den Hausirern liegt zugleich ob, bis zum letzten Verkauf immer ein gestempeltes Ende beizubehalten, um dadurch die Gewißheit zu erhalten, daß die verhausirt werdende Waare inländisches Fabrikat seie. Als Stempel ist das Amtssiegel anzuwenden.

Digitized by Google

2) Jeder Fabrikant hat seinem Bezirksamte diejenigen Gängler zu bezeichnen, welche mit seinen Waaren hausiren; auch muß denselben eine genaue Beschreibung der ihnen übergebenen Waaren mitgegeben werden, damit dies Verzeichniß, nebst der Stempelung der einzelnen Waarenstücke, überall, wo der Gängler hinkommt, zu seiner Controll dienen kann. Diese Verzeichnisse müssen von den Fabrikanten unterzeichnet und von den betreffenden Ortsvorgesetzten und dem Bezirks-Amte legalisirt sein.

3) Sowohl nach der Anzahl der Weber, welche jeder Fabrikant beschäftigt, als auch nach der Zahl der von ihm zu verwendenden Gängler und der Menge der diesen Letzteren übertragenen Waaren ist der Zeitraum zu berechnen, auf welchen die Hausirbewilligung zu ertheilen ist.

4) Diejenigen, welche Baumwollenzeuge im Kleinen verfertigen, und mit demselben selbst hausiren, unterliegen der nemlichen Untersuchung und Stempelung ihres eigenen Fabrikats und derselben Berechnung auf wie Lange ihnen eine Hausir-Bewilligung für den Absatz derselben nöthig seie.

5) Fabrikanten, welche Unterschleife der Gängler argwöhnen, haben solches dem Bezirksamte zur Untersuchung anzuzeigen. Jeder auf diese Art, oder auf andere Weise entdeckte Unterschleif, ist mit Verlust der Hausirbewilligung, — das erstemal wenigstens auf ein Jahr und mit arbitrairer Strafe zu ahnden.

6) Nur denjenigen Stellen, welche dergleichen Hausir-Bewilligungen ertheilt haben, steht auch die Verlängerung derselben zu.

Diese Anordnung ist gleich in Vollzug zu setzen, und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Karlsruhe den 23. Juni 1817.

Beilage Litt. C.

An sämmtliche Kreis-Directorien wird zur Ergänzung und Erläuterung der Verordnung vom 23. Juni 1817 Nro. 6274 andurch verfügt:

1) Nur auf Ansuchen der Fabrikanten kann das Stempeln der Fabrikate geschehen; Hausirer können nie einen Stempel erhalten.

2) Nur diejenigen Aemter sollen stempeln, in deren Distrikt die Fabrikate fabrizirt werden, die übrigen sind dazu nicht autorisirt.

3) Die Stempel selbst müssen dauerhaft und so eingerichtet werden, daß sie nicht verfälscht und nachgemacht werden können. Die Aemter haben sich dieserhalb mit Sachverständigen zu benehmen, und die Art ihres Stempels bekannt zu machen; auch muß der Stempel immer auf der von dem Amt ertheilt werdenden schriftlichen Urkunde abgedruckt werden.

Den Aemtern ist die genaue Beobachtung vorstehender weiterer Vorschriften anzuempfehlen.

Karlsruhe den 12. November 1819.

Die Ordnung der Amts-Registraturen betr.

Nro. 21726. Zur Herbeiführung einer baldigen und gleichförmigen Einrichtung der Amts-Registraturen nach der nun gegebenen Vorschrift hat das hohe Ministerium des Innern durch Erlaß

Digitized by Google

vom 8. d. M. Nro. 12288 bestimmt, daß besondere Commissarien dieses Geschäft besorgen sollen, welche nach Ablauf des in der im Kreis-Anzeigeblatte Nro. 100 erschienenen Bekanntmachung vom Heutigen bestimmten Anmeldungs-Termines von diesseits werden ernannt werden.

Nachstehende Bestimmungen sind sowohl während der neuen Einrichtung der Amts-Registraturen als auch nach deren Vollendung zur Erhaltung der Ordnung in denselben gegeben:

I. Die Reihenfolge, nach welcher den Aemtern unseres Regierungs-Bezirkes ein Commissär zur Vornahme dieses Geschäftes zugesendet werden soll, wird auf den Grund der auf diesseitige Aufforderung vom 29. April d. J. Nro. 7831 erstatteten Amts-Berichte je nach der Dringendheit festgesetzt werden.

Eingetretene Aenderungen der Verhältnisse sind binnen 14 Tagen berichtlich anzuzeigen.

II. Diejenigen Bezirksämter, bei welchen zufolge unserer Entschließung vom 11. Juni d. J. Nro. 10826 — 10834 die neue Einrichtung ihrer Registraturen begonnen hat, haben dieselbe unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften fortzusetzen und für deren baldmögliche Vollendung zu sorgen.

III. Da, wo dieses Geschäft durch einen Commissär vorgenommen wird, darf dieser nicht nur zu irgend einem andern Amtskanzlei-Geschäft nicht verwendet werden, sondern der Amts-Registrator ist verpflichtet, jenen bei seinen Arbeiten und ganz insbesondere hinsichtlich der Einrichtung der laufenden Registratur zu unterstützen.

Ebenso sollen die übrigen Actuarien, so viel es ihnen möglich ist, zur Beschleunigung des Geschäftes, namentlich zur Fertigung nöthiger Abschriften, mitwirken und jeden Falls die Consignation der auszuscheidenden und zu vertilgenden alten Acten fertigen.

IV. Bei kleinern Aemtern oder da, wo die Registratur in die neue Ordnung leicht gebracht werden kann, ohne daß der Geschäftsgang gefährdet wird, kann ausnahmsweise die Einrichtung durch das vorhandene Actuariats-Personale gegen eine angemessene Remuneration und etwaige Unterstützung durch einen Decopisten gestattet werden.

Diejenigen Amtsvorstände, welche diesen Weg zur Ordnung ihrer Registratur einzuschlagen gesonnen sind, haben hierüber binnen 4 Wochen zu berichten.

V. In Bezug auf Verminderung der Acten-Masse wird in Erinnerung gebracht, daß

1) die Ausscheidung von Acten anderer Behörden und von Rechnungen, welche zur Bearbeitung laufender Geschäfte nicht mehr nöthig sind, den betreffenden Behörden gegen Bescheinigung zurückgegeben, resp. übergeben werden, und daß

2) hinsichtlich der Vertilgung

A. von Civil- und Criminal-Acten,

die Bestimmungen des hohen Justiz-Ministeriums vom 27. Oktober 1824 Nro. 3059 und des Großh. Hofgerichtes vom 26. November 1824 Nro. 10511 I. S.,

B. von Polizei- und Administrativ-Acten,

unsere Anordnung vom 14. Juni d. J. Nro. 11059 (Verordnungsblatt S. 63) und

C. von Finanzverwaltungs-Acten,

unsere Verfügungen vom 11. und 22. v. M. Nro. 18898 und 19656 (Verordgsblt S. 99 und 105) genau zu beobachten sind.

Digitized by Google

VI. Der Amtsvorstand hat das Geschäft stets zu beaufsichtigen, und bleibt für den ordnungsmäßigen Vollzug verantwortlich; auch ist über den Fortgang des Geschäftes von 4 Wochen zu 4 Wochen zu berichten.

VII. Sollte sich bei der Registratur-Einrichtung oder später das Bedürfniß neuer Rubriken oder eine Ergänzung des Wörterbuches der Registratur-Ordnung ergeben, so ist hiervon Anzeige zu machen und weitere Entschließung abzuwarten.

VIII. Von jeder vollendeten Einrichtung einer Registratur ist die Anzeige anher zu machen, worauf bestimmt werden wird, ob die Uebergabe derselben an den Amtsvorstand durch einen besondern Commissär oder ohne solchen zu geschehen habe.

Bei der Uebergabe ist durch ein besonderes Protokoll zu beurkunden, daß der Amtsvorstand die Registratur vollkommen geordnet übernimmt, und die ihm nach seinen Dienstpflichten obliegende Verpflichtung anerkennt, sie in gleicher Ordnung seinem dereinstigen Nachfolger zu überweisen.

Eine gleiche Anerkennung ist künftig in jedes Dienstübergabs-Protokoll aufzunehmen.

IX. Wegen Unterbringung der Acten

1) zur laufenden Registratur in den Arbeits-Zimmern der Beamten, so wie
2) in die stehende Registratur

wird schließlich auf die Bestimmungen des §. 7 der Registratur-Ordnung besonders aufmerksam gemacht und bemerkt, daß die vorhandenen Acten-Gestelle und Schränke wohl genügen dürften, wenn die Acten-Ausscheidung und Vertilgung mit Sorgfalt bewerkstelliget sein wird.

Freiburg den 22. November 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Wiser.

Die Aufbewahrung der Gemeinde-Voranschläge betr.

R. Nro. 21974. Da sehr häufig die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß die in mancher Beziehung so höchst wichtigen Gemeinde-Voranschläge zur Zeit der Prüfung der betreffenden Gemeindsrechnung in Verstoß gerathen waren, so werden sämmtliche Amtsrevisorate des diesseitigen Regierungsbezirks angewiesen, die Gemeinde-Voranschläge sobald sie geprüft, rectifizirt und genehmigt sind, bei den Amtsrevisorats-Acten aufzubewahren, und eine beglaubigte Abschrift hievon, so wie des die Staatsgenehmigung enthaltenden Decrets an den Gemeinderath und Rechner zum Vollzug hinaus zu geben.

Für diese Duplicate sind die gewöhnlichen Abschriftsgebühren in Ansatz zu bringen.

Freiburg den 26. November 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. v. Porbeck.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 29. Samstag den 21. Dezember 1839.

Musteraccorde für Neubauten betr.

R. Nro. 22473. In Gemäßheit hoher Resolution Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 26. v. M. Nro. 13141 und 42 wird nachstehender Musteraccord für Baulichkeiten unter Bezug auf diesseitige Verfügung, Verordnungsblatt Nro. 21 Seite 93, bekannt gemacht.

Freiburg den 3. Dezember 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Mangold.

Bedingungen

unter welchen der Bau eines neuen

in Accord gegeben werden soll.

A. Allgemeine Bedingungen.

§. 1.

Nur solche Meister von Bauhandwerken können den Accord übernehmen, welche durch Kenntnisse und gutes Betragen sich das nöthige Vertrauen erworben haben, und sich über hinreichendes Vermögen ausweisen können.

Wenn die Qualification des Letztbietenden zweifelhaft erscheint, so kann die Behörde, welche die Ratification zu ertheilen hat, mit Umgehung desselben, dem vorletzt Bietenden und nach Umständen dem drittletzten Steigerer die Arbeit überlassen.

§. 2.

Die etwaigen Afteraccordanten sind vor ihrer Annahme sowohl der Verrechnung als der Baubehörde namhaft zu machen, auf erfolgende Einsprache gegen den einen oder den anderen müssen tauglichere Subjecte eingestellt werden.

§. 3.

Höhere Ratification wird vorbehalten, nach dem Zuschlagen aber kein Nachgebot mehr angenommen.

§. 4.

Der Uebernehmer stellt eine Realcaution von . . . . . .

Digitized by Google

§. 5.

Das Maas, nach welchem Plan und Ueberschlag gefertigt worden und die Ausführung zu geschehen hat, ist der badische zehntheilige Fuß.

§. 6.

Der Uebernehmer muß die Bauriſſe, welche ihm auf Leinwand aufgezogen eingehändigt werden, nach geendetem Bau in guter Beschaffenheit wieder an die Baubehörde abliefern, widrigenfalls läßt letztere auf Kosten desselben solche copiren.

§. 7.

Sollten im Verlauf des Baues hie und da Abweichungen vom Bauplane angeordnet werden, wie dies z. B. bei den Fundamenten der Fall seyn kann, so erhält der Uebernehmer eine nach den accordirten Preisen verhältnißmäßige Vergütung für die mehr gelieferten, oder erleidet einen verhältnißmäßigen Abzug für die weniger gelieferten Arbeiten und Materialien.

§. 8.

Ueber alles, was hier nicht näher beschrieben oder nicht aus den Bauriſſen oder dem Kostenüberschlage zu ersehen, ist mündliche Vorschrift bei dem die Ausführung leitenden Baumeister einzuholen, dessen Urtheil hinsichtlich der genauen Befolgung der Bauriſſe und gegenwärtiger Bedingungen sich der Uebernehmer unterzieht.

§. 9.

Der Uebernehmer darf nur gute Materialien anwenden, und hat alle vorkommenden Arbeiten solid und meistermäßig herzustellen, und nach L. R. S. 1792—93 für gute Arbeit zu haften.

§. 10.

Wird irgend eine Arbeit oder ein Material nicht gut befunden, so wird der (die Ausführung leitende) Baumeister bestimmen, ob und welche Abänderungen und Verbesserungen zu treffen seien, oder, wo dieses nicht mehr thunlich ist, beurtheilen, welchen Minderwerth der Baugegenstand dadurch erhält. Im ersten Fall hat der Accordant nach Anleitung des Baumeisters sogleich unbedingt, nöthigenfalls selbst durch Wiederabbrechen aller im Weg stehender schon ausgeführter Gegenstände, die Verbesserung vorzunehmen, oder zu gewärtigen, daß dieses auf seine Kosten durch Beiziehung eines anderen Meisters angeordnet wird. Im andern Fall hat er sich einen von dem Baumeister nach dem Minderwerth des Gebäudes zu bestimmenden Geldabzug gefallen zu lassen.

§. 11.

Sollte der Accordant die Vollendung der Bauarbeit über den bedungenen Termin verzögern, so hat er, außer dem für diesen Fall in den speciellen Bedingungen bestimmten Abzug an der Accordsumme, zu gewärtigen, daß die Vollendung auf seine, des Accordanten, Kosten durch Beiziehung anderer Meister befördert werde.

§. 12.

Von jedem Gegenstand ist, wo es verlangt wird, ein Musterstück oder Modell zu fertigen, das zur Vergleichung aufbewahrt wird.

§. 13.

Dem herrschaftlichen Bauaufseher steht das Recht zu, jeden Gesellen, welchen er nicht für tauglich hält, auf der Stelle vom Bauplatze fortzuschicken, und der Accordant hat sodann ohne Verzug für die Aufstellung eines besseren Subjects zu sorgen, widrigenfalls werden auf seine Kosten gute Arbeiter eingestellt.

§. 14.

Alle Arbeiten, die zur observanzmäßigen Vollendung des Ganzen, wie des Einzelnen gehören, müssen, wenn sie auch im Plan nicht besonders bezeichnet, und im Ueberschlag nicht ausdrücklich aufgeführt sind, dennoch ohne besondere Vergütung gefertigt werden.

§. 15.

Nach Verhältniß der accordmäßig vorgerückten Arbeiten können Abschlagszahlungen gegeben

Digitized by Google

werden, jedoch so, daß am Ende ein . . . . Theil der Accordsumme zurückbleibt, welcher erst nach gut befundener Arbeit ausbezahlt wird.

§. 16.

Jeder Accordant hat für seine benöthigten Geräthschaften, Gerüste, Flaschenzüge ꝛc. selbst zu sorgen, und sind die Gerüste auch so zu verwahren, daß solche ohne Gefahr mit den erforderlichen Baumaterialien belastet und begangen werden können.

§. 17.

Wenn die Dienstleute des Uebernehmers oder seiner Afteraccordanten aus Versehen oder Bosheit an dem Bau oder an den auf dem Bauplatz befindlichen Gegenständen erweislich irgend etwas beschädigen, so leistet der Uebernehmer dafür Schadenersatz.

§. 18.

Zu dem Bau werden . . . . . Hand- und Spanndienste geleistet.
(Das Nähere ist aus der anliegenden, von der . . . . . Verwaltung und Bauinspection gefertigten Nachweisung zu ersehen.)

§. 19.

Dem Accordanten wird durch die Verrechnung, welche den Bauschilling bezahlt, eine Abschrift der Accordbedingungen und Ueberschläge unentgeldlich zugestellt werden.

B. Specielle Bedingungen.

a. Für die Maurerarbeit.

§. 20.

Der Bau muß im . . . . . begonnen, bis Ende . . . . . unter Dach gebracht und bis Ende . . . . . gänzlich vollendet seyn, widrigenfalls dem Uebernehmer für jede Woche Verspätung ein Abzug von fünf Procent der Accordsumme gemacht wird, und überdieß der §. 11 der allgemeinen Bedingungen in Anwendung kommt.

§. 21.

Der Mörtel muß aus gutem Kalk und reinem Sand unter einem vor Regen und Sonne schützenden Dache bereitet, und so lange durcheinandergearbeitet werden, bis die kleinsten Kalkklümpchen aufgelöst sind, auch darf nicht mehr Mörtel bereitet werden, als an demselben Tag verbraucht werden kann. Die Speißkästen auf den Gerüsten müssen auf Verlangen mittelst schräg gestellter Deckel gegen Sonne und Regen verwahrt werden.

§. 22.

Alles Gemäuer muß hinsichtlich des Maases genau nach dem Bauriſſe ausgesteckt und angelegt, es muß ferner zweihäuptig und streng in Loth und Flucht aufgeführt werden.

§. 23.

Es darf ohne ausdrückliche Erlaubniß des Baumeisters kein einzelner Theil einer Mauer höher als fünf Fuß aufgeführt werden, ohne daß diese Höhe durch alle Mauern des ganzen Gebäudes nachgeführt würde. Alle innern massiven Wandungen müssen demnach zugleich mit den äußern begonnen werden.

§. 24.

Die Bruchsteine, welche von der im Ueberschlage bezeichneten Gattung zu nehmen sind, müssen möglichst lagerhaft zugerichtet, überdieß immer auf das gute Lager gelegt, und so neben und auf einander gesetzt werden, daß ein guter Verband entsteht, was besonders auch mittelst gehörig langer, und in den Kern des Gemäuers einzulegender Binder zu bewerkstelligen ist. Die Steine müssen auf allen Seiten satt in Mörtel gelegt werden, was namentlich auch von der untersten Fundamentsohle gilt.

Digitized by Google

§. 25.

Bei dem Backsteingemäuer müssen allenthalben die Schichten wagrecht durchgeführt, und es dürfen dabei nur gut gebrannte Steine verwendet werden; insbesondere müssen die Fach- oder Riegelwände hinlänglich ausgespannt werden. Die Stoßfugen dürfen nicht ohne Mörtel bleiben, und jeder Backstein muß unmittelbar vor dem Versetzen gehörig ins Wasser getaucht werden.

§. 26.

Die Kamine werden entweder mit liegenden Backsteinen, oder mit besonders dazu geformten Kaminsteinen, oder mit Klötzchen in der angegebenen Weite aufgeführt. Es dürfen nicht mehrere Kamine zusammengeschleift werden, ohne daß ein jedes, durch Zungen abgeschieden, bis zum Dache hinausgeführt würde.

§. 27.

Alle Hausteine sind mit der größten Vorsicht in feinsandigen Mörtel zu versetzen und die Stoßfugen mittelst einer Säge genau an einander zu passen, da wo es verlangt wird, sind die Fugen gut zu verkitten.

§. 28.

Hausteine mit abgestoßenen Kanten, mit eingekitteten Stücken oder mit sonstigen Mängeln, wozu namentlich ungenaue Bearbeitung gehört, dürfen nicht als gut angenommen und versetzt werden. Sobald der Uebernehmer die Hausteine, deren Abladen er besorgen muß, einmal übernommen hat, ist er für jede Beschädigung derselben bis nach Vollendung der Maurerarbeit allein verantwortlich.

§. 29.

Alle vorspringenden Gurten, Bänke u. dgl. müssen möglichst bald nach dem Versetzen mit Dielen oder Strohlehm gegen Beschädigung gesichert werden.

§. 30.

Der Verputz, welcher im Monat . . . . . d. J. begonnen wird, muß durch einen dreimaligen Anwurf, so daß zwischen jedem eine später zu bestimmende Frist bleibt, nach näherer Vorschrift bewerkstelligt, und darf nirgends dicker als einen halben Zoll gehalten werden, sonst findet §. 11. der allgemeinen Bedingungen Anwendung.

b. Für die Steinhauerarbeit.

§. 31.

Der Accordant hat seine Arbeit in der Art zu fördern, daß der Uebernehmer der Maurerarbeit in keiner Weise dadurch aufgehalten ist, sonst erleidet er eine Strafe von einem halben Procent Abzug für jeden Tag Verzögerung, ist noch außerdem verantwortlich für den aus der Verzögerung entstehenden Schaden, und muß der Anwendung des §. 11 der allgemeinen Bedingungen gewärtig seyn.

§. 32.

Bis zum Abladen der einzelnen Stücke auf der Baustelle, d. h. bis zur Uebergabe derselben an den Maurermeister, ist der Uebernehmer für etwaige Beschädigung seiner Arbeiten verantwortlich, später aber nur in dem Falle, als bei den erforderlichen Nacharbeiten durch seine eigenen Leute Schaden entstehen sollte.

§. 33.

Es dürfen nur gesunde Steine, ohne schädliche Lager, Lebern ꝛc. verwendet werden.

§. 34.

Alle Hausteine müssen auf den zu Tage stehenden Oberflächen regelmäßig und nicht zu grob aufgeschlagen werden. Steine mit schadhaften Kanten, mit eingekitteten Stücken werden nicht angenommen, und wenn sich selbst später nach deren Verwendung solche Mängel nachträglich zeigen sollten, so findet §. 11 der allgemeinen Bedingungen Anwendung.

Digitized by Google

§. 35.

Die Stücke müssen in Betreff der Größe, Profile und Fugeneintheilung genau nach den Rissen gearbeitet seyn.

§. 36.

Die Stoßfugen müssen, wo es verlangt wird, erst bei dem Versetzen bearbeitet, und aneinandergepaßt werden. Wenn nach dem Versetzen die Stücke durch Schuld des Steinhauers nicht genau zusammenpassen und, wenn namentlich die Fugen nicht ganz gleichförmig schließen, so muß alles auf das genaueste nachgearbeitet werden, und außerdem wird noch nach Umständen der §. 11 der allgemeinen Bedingungen in Anwendung gebracht.

c. Für die Zimmerarbeit.

§. 37.

Der Uebernehmer hat die Gebälke und übrigen Arbeiten dergestalt zu fördern, daß der Accordant der Maurerarbeit auf keine Weise dadurch aufgehalten ist. Er muß den Dachstuhl sogleich nach Herstellung der Mauern mit der gehörigen Anzahl von Leuten aufschlagen und einlatten, sonst erleidet er eine Strafe von einem Procent Abzug für den Tag, ist auch außerdem noch für jeden dadurch entstehenden Schaden verantwortlich, und muß der Anwendung des §. 11 der allgemeinen Bedingungen gewärtig seyn.

§. 38.

Die in den Bauriſſen und dem Ueberschlage angegebenen Constructionen sind genau zu beobachten, und alle Verbindungen mit Accurateſſe und Sorgfalt meisterhaft auszuführen. Alle Längenmaaße sind unmittelbar an dem Bau selbst zu nehmen. Fällt in dieser Hinsicht ein Versehen vor, so hat der Uebernehmer die nothwendig erachtete Verbesserung ganz auf seine Kosten zu bestreiten.

§. 39.

Es darf nur ganz gesundes, nicht zu altes Holz verwendet werden, und die verschiedenen Stücke müssen alle die vorgeschriebenen Stärken haben; jedoch darf, wenn nicht ausnahmsweise ganz scharfkantiges Holz vorgeschrieben ist, an den Kanten der verschiedenen Stücke immer so viel fehlen, als im Ueberschlage näher bezeichnet ist.

d. Für die Schreinerarbeit.

§. 40.

Die in Ueberschlag und Rissen angegebenen Constructionen, Dimensionen und Profilirungen sind genau zu beobachten. Alles ist mit der größten Accurateſſe und Sorgfalt meistermäßig auszuführen, und dabei sind alle Maaße unmittelbar am Bau selbst zu nehmen. Fällt in dieser Hinsicht ein Versehen oder eine Nachläßigkeit vor, so hat der Uebernehmer die nothwendig erachtete Verbesserung ganz auf seine Kosten zu bestreiten.

§. 41.

Uebernehmer darf zu den Arbeiten nur gesunde und gehörig ausgetrocknete Dielen oder Bretter, von der im Ueberschlag genannten Qualität, verwenden, die er wenigstens sogleich nach erfolgter Ratification anzuschaffen, an einem luftigen Ort aufzuhölzeln, und sich hierüber bei dem Baumeister auszuweisen hat.

§. 42.

Derselbe muß, wenn es verlangt wird, auf den . . ten . . . . . mit dem Anschlagen seiner Arbeiten beginnen, und dieß längstens bis . . . . . vollendet haben.

Uebrigens müssen diese Arbeiten schon . . . Monate vor dem Anschlagen zur Einsicht des Baumeisters oder Bauaufsehers bereit liegen. Wenn diese Termine nicht eingehalten werden, so erfolgt für jeden Tag Verzögerung ein Abzug von einem halben Procent, und es kommt außerdem der §. 11 der allgemeinen Bedingungen in Anwendung.

Digitized by Google

§. 43.

Bei der gestemmten Arbeit sind die Ruthen sehr tief zu halten, damit der gehörige Spielraum bleibt, daß die Rahmen- und Friesstücke bei dem Quillen der Felder nicht auseinandergetrieben werden können, und daß bei dem Schwinden derselben keine Oeffnungen entstehen.

e. Für die Schlosserarbeit.

§. 44.

Der Accordant ist verbunden, bei Vermeidung eines Abzugs von einem Procent für den Tag Verzögerung der Fertigungstermine, oder bei Anwendung des §. 11 der allgemeinen Bedingungen, die übernommene Arbeit längstens bis zum . . . . . zum Vorzeigen und Anschlag bereit zu halten, und das letztere Geschäft längstens binnen . . . . . Wochen zu vollenden.

§. 45.

Es sind alle Maase unmittelbar an den betreffenden Gegenständen zu nehmen. Die verschiedenen Gattungen von Beschlägen, wie sie im Ueberschlage oder in Detailrissen näher bezeichnet sind, müssen mit der größten Accuratesse und Sorgfalt ausgeführt, und es darf nur Eisen von der besten Qualität angewendet werden. Fällt in dieser Hinsicht eine Nachläßigkeit oder ein Versehen vor, so werden die betreffenden Gegenstände von dem Baumeister oder dem Bauaufseher ausgeschossen, und es kommt §. 11 der allgemeinen Bedingungen in Anwendung.

§. 46.

Bei Gegenständen, welche nach dem Gewicht bezahlt werden, muß dasselbe vor dem Einsetzen der ersteren gehörig constatirt werden.

f. Für die Glaserarbeit.

§. 47.

Uebernehmer ist verbunden, bei Vermeidung eines Abzugs von einem Procent für den Tag Verzögerung der Fertigungstermine und bei Anwendung des §. 11 der allgemeinen Bedingungen, die übernommene Arbeit längstens bis zum . . . . . zum Vorzeigen und Anschlagen bereit zu halten, und das letztere Geschäft einschließlich des Verglasens binnen . . . . . Wochen zu vollenden.

§. 48.

Zu sämmtlicher Glaserarbeit ist vorzüglich gutes, ast- und splintloses, besonders aber trockenes Holz zu verwenden, welches sich nicht wirft und nicht mehr zu viel quillt und schwindet, sonst werden die betreffenden Gegenstände von dem Baumeister oder Bauaufseher ausgeschossen, und es kommt §. 11 der allgemeinen Bedingungen in Anwendung.

§. 49.

Alle Stärken und Profile sind genau nach Ueberschlag und Riß, alle Längenmaase aber an dem Bau selbst zu nehmen.

g. Für die Tüncherarbeit.

§. 50.

Der Uebernehmer ist verbunden, sogleich nach geschehener Aufforderung und gegebener Vorschrift den Anstrich zu beginnen, und von da an gerechnet in Zeit von . . . . . Wochen zu vollenden, bei Vermeidung eines Abzugs von einem Procent für jeden Tag Verzögerung und bei Anwendung des §. 11 der allgemeinen Bedingungen, welch letztere auch eintritt, wenn namentlich keine haltbaren Farben und kein gutes leicht trocknendes Oel angewendet werden.

Digitized by Google

Die geschehene Eröffnung obiger Bedingungen bei der heute stattgehabten Accordbegebung der Erbauung . . . . . .
. . . . . .
. . . . . den . . . ten . . . . . 18 . .

Bauübernehmer

T . . . . . .

Die Vertilgung der Leichenschau-Scheine betr.

R. Nro. 21959. Durch hohen Erlaß Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 31. März 1829 Nro. 3423 publizirt durch diesseitige Verfügung vom 21. April 1829 Nro. 5218 wurde den Physicaten erlaubt, die Todtenschau-Register und Sterbscheine sobald solche älter als 3 Jahre sind, zu vertilgen.

Da nun die Todtenschau-Register hie und da auch noch nach mehreren Jahrzehnten gebraucht werden können, so wurde durch hohen Erlaß Großherzoglich Hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 12. d. M. Nro. 12444 obiger Erlaß dahin abgeändert, daß nur die Todtenschau-Scheine und die Sterbscheine von Zeit zu Zeit zu kassiren, die Leichenschau-Register aber in der Registratur des Physicats, und die Sterbregister in der Registratur des Pfarramts als Beilagen zu den bürgerlichen Standesbüchern aufzubewahren seien.

Es wird dieses sämmtlichen Physicaten und Pfarrämtern zur Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 26. November 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. v. Porbeck.

Die Behandlung der Feuerlöschspritzen bei strenger Kälte betr.

R. Nro. 22252. Mehrfache Proben haben gezeigt, daß es, um das Einfrieren der Feuerspritzen bei großer Kälte zu verhüten, sehr zweckdienlich sei, in jede zum Dienst bei dem Feuer bestimmte Spritze, sogleich nach Oeffnung des Spritzenhauses eine Quantität von 10—12 Loth Weingeist zu gießen und anzuzünden, wo dieselben alsdann nach etwa 5 Minuten, auch mit dem kältesten Wasser gefüllt, ihren Dienst nicht versagen wird. Dieses Mittel kann jedoch nur bei jenen Spritzen zur Anwendung kommen, bei welchen die Verbindungen nicht mittelst Zinkloth, sondern durch Vernietungen bewirkt sind.

Den Aemtern und Bürgermeisterämtern wird dieses mit dem Auftrag bekannt gemacht, hiernach die untergebene Polizei- und Spritzenmannschaft zu instruiren, bei Abschließung von Accorden über Anschaffung neuer Feuerspritzen aber darauf Bedacht zu nehmen, daß von den Accordanten die Anwendung des leicht schmelzbaren Zinklothes vermieden werde.

Freiburg den 29. November 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. v. Porbeck.

Den Hanfbau im Jahr 1839 betr.

Nro. 22632. Sämmtliche Aemter des Kreises werden unter Bezug auf die im Verordnungsbl. 1838 pag. 147 enthaltene Bekanntmachung aufgefordert, die dort verlangte Zusammenstellung über die Hanfpflanzung, und über das Erträgniß derselben an Hanf und Hanfsaamen nach vorheriger genauen Erhebung der hiezu nöthigen Materialien alsobald für das laufende Jahr anzufertigen, und diese Tabelle unter Beifügung etwa weiterer Notizen über den Hanfbau unfehlbar bis 15. Februar k. J. anher einzusenden, damit wir sodann die Hauptresultate (vid. 1838 Nro. 25 landwirthschaftl.

Digitized by Google

Wochenblatt) bearbeiten, sofort die Vorlage an hohes Ministerium des Innern bewirken können, welches dieselbe als nützlich anerkannt, und daher gemäß hoher Verfügung vom 31. Mai d. J. Nro. 5841 auf die übrigen Kreisregierungen ausgedehnt hat.

Man hofft, daß die statistischen Notizen dort, wo sie im vorigen Jahr mehr, oder weniger mangelhaft waren, von den Bürgermeisterämtern möglichst vollständig für das laufende Jahr werden geliefert werden, weshalb, wo Localblätter bestehen, dieselbe hieran nachdrücklich zu erinnern sind. Insbesondere muß man bemerken, daß in den frühern Tabellen in den Rubriken

„Durchschnittspreis per Zentner" und —

„Zentnerzahl des in jeder Gemarkung gewonnenen Hanfes per Morgen"

bald die Zentnerzahl, und der Durchschnittspreis des Rohhanfes in Stengeln, bald des bereits gebrochenen und gehechelten Hanfes — aufgeführt worden, durch welche Verschiedenheit nothwendig Unrichtigkeiten und Verwirrungen sich ergeben mußten. Es ist daher künftig bei Ausfüllung der obigen beiden Rubriken der Durchschnittspreis und die Zentnerzahl nicht des Rohhanfes — sondern immer nur des gehechelten, und eben dadurch zum Kaufmannsgut gewordenen Hanfes einzutragen.

Freiburg den 6. Dezember 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. v. Porbeck.

Nro. 21054 u. 55. Durch Regierungsbeschluß vom Heutigen R. Nro. 21054 u. 55 wurde Franz Herber von Forchheim auf erstandene Prüfung als Wundarzneidiener licenzirt.

Freiburg den 12. November 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. v. Porbeck.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro 30. Mittwoch den 25. Dezember 1839.

Die Collecte für die durch Hagelschlag verunglückten Gemeinden der Aemter Breisach und Kenzingen, insbesondere deren Berechnung und Vertheilung betreffend.

Obschon die Sammlungen für die Dürftigen, welche in den Aemtern Breisach und Kenzingen im Juli d. J. durch Hagelschlag gelitten haben, noch nicht als geschlossen betrachtet werden können, so ist doch durch die eingelaufenen Notizen das Geschäft so weit vorangerückt, daß eine Vertheilung der Mittel, welche bis Ende November d. J. eingegangen sind, vorgenommen werden kann. Indem wir uns wegen den weiter einkommenden Beisteuern fernere Verfügung vorbehalten, bringen wir die angebogene Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß und verfügen wie folgt:

§ 1.

Wir haben in jeder Gemeinde, welche vom Hagelschlag dermaßen getroffen worden ist, daß sie einer Unterstützung nicht entbehren kann, eine Ortskommission organisirt, bestehend aus dem Orts-Pfarrer, dem Bürgermeister, einem erfahrenen Gemeinderath, dem Waisenrichter, dem Steuereinnehmer und dem Pfandschreiber. Diese Ortskommission wurde in der Erwägung, daß die gespendeten milden Gaben nicht zu einer verhältnißmäßigen Vergütung erlittenen Schadens bestimmt sind, sondern zur Linderung wirklicher Noth, die ohne fremde Hülfe entweder gar nicht, oder nur durch Mittel beseitiget werden könnte, welche eine bleibende, mehr oder weniger große Vermögenszerrüttung nach sich ziehen würden, — mit dem Auftrage betraut, die beschädigten Grundbesitzer unter Angabe des Feldmaßes und der Culturart der betreffenden Güter zu verzeichnen und nach den vier Classen: Reiche, Bemittelte, weniger Bemittelte und Arme abzutheilen, sofort aus diesen Classen diejenigen herauszuheben, welche nach ihren Vermögensverhältnissen, mit Berücksichtigung der Kinderzahl, der Verdienstlosigkeit wegen Alter, Krankheit u. dgl. einer Unterstützung unumgänglich bedürftig sind. Auf den Grund solcher Verzeichnisse und der zum Behuf des Steuernachlasses vorgenommenen Schadenstarationen wurden dann die förmlichen Schadensberechnungen aufgestellt, deren summarische Resultate wir hier ebenfalls verkünden.

§ 2.

Hiernach wurden in beiden Aemtern 15 Gemeinden, die an Aeckern, Reben und Wiesen ein Areal von 19331 Morgen besitzen, von dem Hagelschlag mit 13417 Morgen, in und ausser ihren Gemarkungen, getroffen und es beträgt der Gesammtschaden . . . . . 842132 fl. — wovon fällt auf die Classe

der Reichen	132426 fl.	—
„ Bemittelten . . .	290237 fl.	—
„ weniger Bemittelten	246283 fl.	—
„ Armen	173186 fl.	—
wieder	842132 fl.	—

Aus der großen Masse aller beschädigten Grundbesitzer haben die Ortskommissionen in Gemäßheit des erhaltenen Auftrags mit gewissenhafter Pünktlichkeit diejenigen ausgeschieden, welche nach

Digitized by Google

den im § 1 angedeuteten Grundsätzen sich in wirklichem Nothstande befinden und einer Unterstützung somit nicht entbehren können. Deren Schaden beläuft sich auf 324646 fl. —.

§ 3.

Auf die zuletzt genannte Summe wären also die gefallenen Geld- und Naturalienunterstützungen zu vertheilen gewesen. Man hat jedoch erwogen, daß das Hochgewitter in einigen der beschädigten Gemeinden alle oder fast alle Erzeugnisse des Bodens zerstörte, während in anderen ein Theil derselben verschont geblieben ist, dessen Werth in jedem Falle den Antheil übersteigt, welchen es einer Gemeinde, die Alles verloren, an den Unterstützungen treffen wird. Da es nun die unverkennbare Absicht der Geber ist, wirkliche Noth nach Maßgabe ihrer Größe zu lindern, so hat man geglaubt, auch diesen wichtigen Umstand so wie die Unbemitteltheit der Gemeinden an und für sich und die Anzahl jener Ortsarmen, welche zwar kein Grundvermögen besitzen, aber doch die Folgen des allgemeinen Unglücks mittelbar empfinden, — berücksichtigen zu müssen, was dadurch geschehen ist, daß man bei solchen Gemeinden (wohin Jechtingen, Kiechlinsbergen, Leiselheim, Amoltern und Hecklingen vorzugsweise gehört) den Schaden der Unterstützungsbedürftigen um 20 Prozent erhöht hat, wonach jetzt die im § 2 bemerkte Summe von 324696 fl. auf 358730 fl. angewachsen ist, die daher den Vertheilungsmaßstab bildet. So viel zur Erläuterung der Vertheilungsberechnung; was deren Vollzug betrifft wird angeordnet wie folgt:

§ 4.

Die Aemter Breisach und Kenzingen erhalten unter Einem über die ihren Gemeinden in der Vertheilungsberechnung zugedachten Naturalien spezifizirte Nachweise, in denen ersichtlich ist, in welchen Gemeinden dieselben aufbewahrt und abzufassen sind. In der gedruckten Tabelle ist bereits vorgeschrieben, wie groß der Antheil einer jeden Gemeinde an der Collecte ist; dagegen konnten wir, weil wir mit den Localverhältnissen nicht vollständig vertraut sind, nicht zugleich angeben, wieviel einer jeden Gemeinde in Geld und wieviel in Naturalien abzureichen sei. Diese Bestimmung bleibt den Aemtern Breisach und Kenzingen, natürlich jedem in seinem Bezirk, überlassen und ist in Gemeinschaft mit dem Amtsrevisor und den Bürgermeistern der beschädigten Gemeinden vorzunehmen: ihnen muß am besten bekannt sein, ob und welche Gemeinden ausschließlich nur in Geld oder in Geld und Naturalien und mit welchen Naturalien auszuweisen seien. Wir unserer Seits können darüber keine nähere Vorschrift ertheilen, doch wird es rathsam sein, denjenigen Ortschaften, welche am wenigsten Felderzeugnisse gerettet haben, am meisten Naturalien zuzuwenden. Uebrigens müssen bei der Naturalienvertheilung ganz dieselben Preise angenommen werden, welche die diesseitige Hauptvertheilungsberechnung enthält.

§ 5.

Sobald die Vertheilung der Naturalien unter den einzelnen Gemeinden gefertigt worden, was unverzüglich geschehen muß, ist dem betreffenden Amt, in dessen Bezirke die Naturalien aufbewahrt sind, sogleich ein Duplicat der Vertheilungsliste mitzutheilen, um die Verabfolgung der Naturalien ungesäumt zu veranlassen. Die Ortskommission einer jeden Gemeinde, welche Naturalien zu empfangen hat, erhält eine vom Amt unterzeichnete Anweisung, auf deren Grund sie dann die Abfassung anordnet. Derjenige, welchem der Transport der Naturalien anvertraut wird, hat sich von dem Gemeinderath desjenigen Orts, in welchem die Abfassung geschieht, einen Gegenschein über das erhaltene Naturallenquantum geben zu lassen, den er der Ortskommission, die ihn beauftragt hat, sodann ausfolgt, damit ihn diese mit etwa nöthigen Bemerkungen sogleich dem vorgesetzten Amte vorlegen kann. Einen gleichlautenden vom Transportanten mitunterzeichneten Gegenschein sendet der besagte Gemeinderath sogleich an sein vorgesetztes Amt und gibt in dem Einbegleitungsberichte die Ursache an, warum etwa das abgefaßte Quantum größer oder geringer ist, als es früher angegeben wurde.

§ 6.

Sowohl die Aemter, in deren Bezirke Naturalien abgegeben, als jene, in deren Bezirk dergleichen vertheilt werden, sammeln jene Gegenscheine, lassen die Quantitäten, welche eine Gemeinde etwa mehr oder weniger empfangen haben wird, als ihre Anweisung lautet, durch das Amtsrevisorat nach den verschiedenen Naturaliengattungen zusammenstellen und nach den angenommenen Preisen in Geld berechnen, worauf sofort und zwar binnen längstens 4 Wochen, das Resultat mit allen Beilagen und der Subrepartition zur Berücksichtigung bei der Schlußrechnung und der speziellen Geldanweisung anher vorzulegen ist.

Digitized by Google

§ 7.

Den Ortskommissionen bleibt die Vertheilung der Naturalien-Unterstützungen sowohl als der nachfolgenden Geldunterstützungen unter Berücksichtigung der aufgenommenen und ihnen wieder zugehenden Ortsverzeichnisse über die als unterstützungsbedürftig bezeichneten Orts-Einwohner überlassen, wobei sie jedoch keineswegs an das Zahlenverhältniß des berechneten Schadens gebunden sind, da große Kinderlast, Alter, Krankheit u. dgl. den Nothstand vielfach bedingen und modifiziren können. Die Ortskommissionen werden ihr Augenmerk bei der Austheilung darauf richten, daß die vorhandenen Mittel nicht alle sogleich aus der Hand gegeben, sondern auf die Zeit verspart werden, wo die Noth auf dem Lande gewöhnlich am fühlbarsten ist. Ueber die Verabfolgung an die Einzelnen haben sie ordentliche Register zu führen, welche von den Empfängern speziell beurkundet und nach 6 Monaten mit der Attestation aller Kommissionsmitglieder versehen, an die vorgesetzten Aemter eingesendet werden müssen, die solche sohin mit Bericht zur Einsicht anher vorzulegen haben.

Freiburg, den 18ten Dezember 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Rek.

vdt. Gerhard.

Digitized by Google

Uebersicht

über

den Ertrag und die Vertheilung der Unterstützungen,

welche für die durch den Hagelschlag vom 19. Juli d. J.
verunglückten Bewohner der Bezirksämter Breisach und Kenzingen
bis Ende November d. J. gefallen sind.

Ordn. Zahl.	Der Einnahms-dekrete Datum.	Nro.	Angabe woher die Unterstützungen gekommen sind.	Betrag der Geld-unterstützungen. fl.	kr.	Resultat der Naturalien-Collecte.	Geld-werth. fl.	kr.
	1839.							
1	20. Aug.	15640	Aus der Handkasse Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs . .	1000	—	An Naturalien sind gesammelt worden: I. Im Amtsbezirk Breisach:		
2	19. Sept.	17357	Von Sr. Hoheit dem Herrn Markgrafen Wilhelm	200	—	Mischelfrucht: 1624 Sester à 57 kr. 1542 fl. 48 kr.		
3	20. Aug.	15640	Von dem Musikverein im Mannheim, durch Stadtdirektor Riegel daselbst	133	20	Waizen: 82 Sester à 1 fl. 39 kr. 135 „ 18 „		
4	30. Juli	14237 14238	Aus Staatsmitteln sind von Großherzogl. Ministerium des Innern unterm 26. Juli d. J. Nr. 8026 verwilligt worden	1000	—	Gerste: 331 Sester à 56 kr. 308 „ 56 „ Halbwaizen: 31 Sester à 1 fl. 15 kr. 38 „ 45 „		
5	24. Aug. 2. Sept.	15983 16478	Ertrag der Collecte im Amtsbezirk Hornberg	327	48	Roggen: 291 Sester à 1 fl. 3 kr. 305 „ 33 „		
6	24. Aug.	15991	Von Buchhändler Tobias Löffler in Mannheim	25	—	also Früchten: 2359 Sester. 2331 fl. 20 kr. Erdäpfel (Grundbirnen) 788 Sester à 12 kr. 157 fl. 36 kr.		
7	28. Aug.	16312	Ertrag der Collecte im Amtsbezirk Staufen . . . . . (Die Summe wurde früher zu 1200 fl. angegeben, wegen abgewürdigten Münzsorten kamen aber laut Regierungsbeschluß vom 20. Sept. d. J. Nr. 17052 in Abgang 2 fl. 35 kr.)	1197	25	Stroh 229 St. à 10 kr. 38 „ 10 „ Heu 21½ Ctr. à 1 fl. 15 kr. 26 „ 34 „ Kraut 700 Köpfe 11 „ 40 „ Garben 67 St. 14 „ — „ □ 32, 52, 162 163 d. R. Act.		
8	28. Aug. 14. Sept.	16274 17258	Ertrag der Collecte im Amtsbezirk			2579 fl. 20 kr.	2579	20
			Uebertrag	3883	33	Uebertrag	2579	20

Digitized by Google

Ordn. Zahl.	Der Einnahms-dekrete Datum.	Nro.	Angabe woher die Unterstützungen gekommen sind.	Betrag der Geld-unterstützungen. fl.	kr.	Resultat der Naturalien-Collecte.	Geld-werth. fl.	kr.
	1839.		Transport	3883	33	Transport 2579 fl. 20 kr.	2579	20
			Breisach, der selbst hart beschädigt wurde 550 fl. und 158 fl. 29 kr. zusammen	708	29	Rechnet man dazu d. Geld-Collecte mit 708 „ 29 „ so hat dieser selbst hart beschädigte Amtsbezirk im Ganzen beigesteuert 3287 fl. 49 kr.		
9	28. Aug.	16273	Ertrag eines von dem academischen Musikverein dahier veranstalteten Conzerts abzüglich der Kosten	105	56			
10	9. Sept.	16878	Ertrag eines solchen Conzerts des hiesigen Gesangvereins . . (worunter 110 fl. von Sr. königl. Hoheit dem Großherzog begriffen sind.)	410	—	II. Im Amtsbezirk Staufen: Waizen: 167 Sester à 1 fl. 34 kr. 261 fl. 38 kr. Roggen: 638 Sester à 1 fl. 638 „ — „		
11	9. Sept.	16877	Ertrag einer Abendunterhaltung des Gesangvereins in Lahr . .	58	3	Gerste: 612 Sester à 54 kr. 550 „ 48 „		
12	12. „	17255	Von eben diesem Gesangverein ferner	40	88	Molzer: 495 Sester à 55 kr. 453 „ 45 „		
13	9. „	16876	Ertrag eines von dem Cäcilienverein in Carlsruhe veranstalteten Conzerts	168	49	also Früchten: 1912 Sester 1904 fl. 11 kr.		
14	16. „	17840	Ertrag der Collecte im Amtsbezirk			Erdäpfel (Grundbirnen) 298 Sester à 12 kr. 59 fl. 36 kr.		
	23. Okt.	19741	Triberg 545 fl. 20 kr. u. 52 fl. 15 kr.	597	35			
15	26. Sept.	17812	Ertrag der Collecte im Amtsbezirk			Stroh 5 Bund à 10 kr. — „ 50 „		
	14. Novb.	21222	Ettenheim 642 fl. 59 kr. u. 40 fl. 4 kr.	683	3	Kleider 2 Päckch. 9 „ 30 „		
16	26. „	17834	Ertrag der Collecte im Amtsbezirk Müllheim	1167	4	□ 27, 28, 33, 34 1974 fl. 7 kr.	1974	7
17	26. „	17838/39	Ertrag der Collecte im Amtsbezirk			Dazu d. Geld-collecte mit 1197 „ 25 „		
	10. Okt.	18807	St. Blasien 210 fl. 13 kr. und					
	16. „	19319	16 fl. 48 kr. u. 4 fl. 12 kr. zusammen	231	13	also beträgt die ganze Beistr. 3171 fl. 32 kr. wozu in der Schlußrechnung noch ein zwar nicht bedeutender Nachtrag kommen wird.		
18	26. Sept.	17841	Ertrag der Collecte im Amtsbezirk					
	10. Okt.	18808	Waldshut 574 fl. 18 kr. und					
			26 fl. 6 kr. zusammen . . .	600	24			
			Uebertrag	8654	47	Uebertrag	4553	27

Digitized by Google

Ordn. Zahl.	Der Einnahms-dekrete Datum.	Nro.	Angabe woher die Unterstützungen gekommen sind.	Betrag der Geld-unterstützungen. fl.	kr.	Resultat der Naturalien-Collecte.	Geld-werth. fl.	kr.
	1839.		Transport	8654	47	Transport	4553	27
19	26. Sept. 4. Dezb.	17837 22529	Ertrag der Collecte im Amtsbezirk Lörrach 737 fl. 19 kr. und 9 fl. 14 kr. zusammen . . . . (Ein reichlicher Nachtrag aus diesem Amtsbezirk wird in der Schlußrechnung vorkommen.)	746	33	III. Im Amtsbezirk Müllheim: Waizen: 65 Sester à 1 fl. 36 kr. 104fl. — kr. Roggen: 23 Sester à 57 kr. 21 „ 51 „ Gerste: 300 Sester à 54 kr. 270 „ — „ Mischelten: 339 Sester à 1 fl. 3 kr. 355 „ 57 „ Einkorn: 14 Sester à 1 fl. 10 kr. 16 „ 20 „ Halbwaizen: 22 Sester à 1 fl. 6 kr. 24 „ 12 „ Molzer: 26 Sester à 57 kr. 24 „ 42 „ Kernen: 17 Sester à 1 fl. 32 kr. 26 „ 4 „ also Früchten: 806 Sester 843fl. 6kr. Erdäpfel 16 S. à 12 kr. 3 „ 12 „ ¼ Ctr. Heu — „ 19 „ □ 61, 62, 176. 846fl. 37kr. Dazu d. Geldcollecte 1167 „ 4 „ Demnach beträgt d. ganze Beisteuer dieses Amtsbez. 2013fl. 41kr.	846	37
20	3. Okt.	18319	Ertrag der Collecte im Stadtamtsbezirk Freiburg . . . . . (Die Beisteuer der Stadt allein beträgt 1055 fl. 39½ kr.)	1254	5			
21	26. Sept.	17836	Ertrag der Collecte im Landamtsbezirk Freiburg	629	40			
22	4. Okt.	18463	Ertrag der Collecte im Oberamtsbezirk Emmendingen . . .	1185	—			
23	10. „	18806	Ertrag der Collecte im Amtsbezirk Jestetten	220	58			
24	3. „ 22. „	18318 19739	Vom Stadtpfarramt Säckingen	89	26			
25	22. „	19739	Von dem Ortenauer Gesangfest, abgehalten in Verbindung mit den Gesangvereinen Lahr, Rastadt, Kehl und Kork	205	52			
26	16. „ 23. „	19352 19832	Ertrag der Collecte im Amtsbezirk Säckingen 267 fl. 58 kr. u. 4 fl. 40 kr. zusammen	272	38			
27	16. „	19351	Ertrag der Collecte im Amtsbezirk Kenzingen, aus den vom Wetterschaden verschont gebliebenen Ortschaften	126	9			
			Uebertrag	13385	8	Uebertrag	5400	4

Digitized by Google

Ordn. Zahl.	Der Einnahms-dekrete Datum.	Nro.	Angabe woher die Unterstützungen gekommen sind.	Betrag der Geld-unterstützungen. fl.	kr.	Resultat der Naturalien-Collecte.	Geld-werth. fl.	kr.
	1839.		Transport	13385	8	Transport	5400	4
						IV. Im Amtsbezirk Ettenheim.		
28	16. Okt.	19354	Ertrag der Collecte im Amtsbezirk Waldkirch	561	34	Waizen: 134 Sester à 1 fl. 30 kr. 201 fl. — kr.		
29	16. „	19350	Von der evangelischen Kirchengemeinde Freiburg	28	28	Halbwaizen: 584 Sester à 1 fl. 10 kr. 681 „ 20 „		
30	16. „	19353	Ertrag der Collecte im Amtsbezirk Schönau 135 fl. und 113 fl. 24 kr. zusammen	248	24	Korn: 110 Sest. à 1 fl. 110 „ — „		
31	17. „	19408	Von einem Unbekannten durch Medizinalrath, Amtsphysikus Dr. Wirth in Kenzingen . . .	2	43	Gerste: 625 Sester à 52 kr. 541 „ 40 „		
32	25. „	19933	Von Großherzogl. Regierung des Mittelrheinkreises Ertragsantheil an einer in Langenbrück veranstalteten Collecte (⅔ an 28 fl.)	18	40	Molzer: 401 Sester à 57 kr. 380 „ 57 „		
33	11. Novb.	20962	Ertrag der Collecte im Amtsbezirk Schopfheim	484	58	also Früchten: 1854 Sester 1914 fl. 57 kr.		
34	4. Dezb.	22529	Vom Pfarramt Wehr . . .	59	38	Erdäpfel 760 Sester à 12 kr. 152 „ — „		
						Bohnen 5 Meßl. à 6 kr. — „ 30 „		
						Reisten 2 Pfd. à 18 kr. — „ 36 „		
						Heu 13½ Ctr. à 1 fl. 15 kr. 16 „ 52 „		
						Stroh 99 Bund à 10 kr. 16 „ 30 „		
						2101 fl. 25 kr.	2101	25
			Summe	14789	33	Dazu d. Geldcollecte mit 683 „ 3 „		
						Demnach beträgt d. ganze Beisteuer dieses Amtsbez. 2784 fl. 28 kr.		
						V. Im Stadtamtsbezirk Freiburg:		
						Waizen: 4½ Sest. à 1 fl. 39 kr. 7 fl. 26 kr.		
						Roggen: 35 Sester à 1 fl. 3 kr. 36 „ 45 „		
						Molzer: 51 Sester à 57 kr. 48 „ 27 „		
						Gerste: 3 Sester à 56 kr. 2 „ 48 „		
						Uebertrag	7501	29

Digitized by Google

Ordn. Zahl.	Der Einnahms-dekrete Datum. Nro.	Angabe woher die Unterstützungen gekommen sind.	Betrag der Geld-unterstützungen. fl.	kr.	Resultat der Naturalien-Collecte.	Geld-werth. fl.	kr.
	1839.	Transport	14789	33	Transport	7501	29
					also Früchten: 93½ Sester 95fl. 26kr. Erdäpfel 30 Sester à 12 kr. 6 „ — „ Stroh 31 Bund à 10 kr. 5 „ 10 „		
					□ 85, 86, 173, 174. 106fl. 36kr.	106	36
					Dazu d. Geld-collecte mit 1254 „ 5 „		
					Demnach beträgt die Beisteuer des Stadtamtsb. 1360fl. 41kr.		
					VI. Im Amtsbezirk Kenzingen:		
		Ausweis.			Waizen: 7 Sester à 1 fl. 9 kr. 19fl. 33kr. Korn: 591 Sester à 49 kr. 482 „ 39 „ Gerste: 532 Sester à 43 kr. 381 „ 16 „		
		Hievon haften noch im Rückstand 388 fl. 17 kr.			also Früchten: 1140 Sester. 883fl. 28kr.	883	28
		Zur Anschaffung von Saatfrüchten erhielten auf Rechnung ihres Antheils:			□ 112, 113. Dazu d. Geld-collecte mit 126 „ 9 „		
		1. Die Gemeinde: Amoltern 120 fl. — kr.			Die Beisteuer dieses vom Hagelschlag selbst hart betroffenen Amtsbezirks beträgt hiernach im Ganzen 1009fl. 37kr.		
		2. Hecklingen 50 „ — „			VII. Im Oberamtsbezirk Emmendingen:		
		3. Kiechlinsbergen 122 „ 39 „			Waizen 124 Sester à 1fl. 36kr. 198fl. 24kr. Halbwaizen 103 Sest. à 1fl. 9kr. 118 „ 27 „		
		4. Königschaffhausen 50 „ — „			316 „ 51 „		
		5. Leiselheim 122 „ 39 „					
		465 „ 18 „					
		Baar sind vorhanden:					
		a. bei der Amtskasse Kenzingen 2935fl. 58kr.					
		b. bei dem Hauptsteueramt Freiburg 10000 „ — „					
		12935 „ 58 „ 853 „ 35 „					
		Uebertrag	14789	33	Uebertrag	8491	33

Digitized by Google

Ordn. Zahl.	Der Einnahms-dekrete Datum. Nro.	Angabe woher die Unterstützungen gekommen sind.	Betrag der Geld-unterstützungen. fl.	kr.	Resultat der Naturalien-Collecte.	Geld-werth. fl.	kr.
		Transport	14789	33	Transport 316 fl. 51 kr.	8491	33
		12935 fl. 58 kr. 853 fl. 35 kr.			Roggen 681 Sest. à 1 fl. 3 kr. 715 „ 3 „		
		Endlich sind aus Staats-mitteln auf die Amts-kasse O. Z. 4 noch an-zuweisen 1000 „ — „			Gerste 245 Sest. à 56 kr. 228 „ 40 „		
		13935 „ 58 „			Molzer 361 Sester à 57 kr. 242 „ 57 „		
		wieder 14789 fl. 33 kr.			Haber 22 Se-ster à 26 kr. 9 „ 32 „		
					also Früchten: 1536 Sester. 1613 fl. 3 kr.		
					Erdäpfel 1685 Sester à 12 kr. 337 „ — „		
					Stroh 180 Bd. à 10 kr. 30 „ — „		
		Die Ausstände im Betrag von bleiben zur Zeit von der Ver-theilung noch ausgeschlossen und werden in die Schlußrechnung übertragen werden, also Rest theilbar.	388	17	Heu 5 Ctr. à 1 fl. 15 kr. 6 „ 15 „		
					Bohnen 17 Meßle à 6 kr. 1 „ 42 „	1988	—
					□ 87, 88. 1988 fl. — kr.		
					Dazu d. Geld-collecte mit 1185 „ — „		
			14401	16	Hiernach be-zahlt die ganze Beisteuer 3173 fl. — kr.		
		Hiezu der Geldwerth der Naturalien Collecte nach nebenstehender Berechnung mit	12068	31	VIII. Im Landamts-bezirk Freiburg.		
					Waizen 20 Sester à 1 fl. 39 kr. 33 fl. — kr.		
		Im Ganzen kommen also dermal zur Vertheilung	26469	47	Halbwaizen 5 Sest. à 1 fl. 15 kr. 6 „ 15 „		
					Roggen 211 Se-ster à 1 fl. 3 kr. 221 „ 33 „		
		Davon sollen nach dem Willen der betreffenden Wohlthäter zum Vor-aus erhalten:			Gerste 156 Sester à 56 kr. 145 „ 36 „		
					Molzer 899 Sester à 57 kr. 854 „ 3 „		
		1. die verunglückten Gemeinden des Amtsbezirks Kenzingen:			also Früchten: 1291 Sester. 1260 fl. 27 kr.		
		Uebertrag	26469	47	Uebertrag	10479	33

Digitized by Google

Ordn. Zahl.	Der Einnahms-dekrete Datum. Nro.	Angabe woher die Unterstützungen gekommen sind.	Betrag der Geld-unterstützungen. fl.	kr.	Resultat der Naturalien-Collecte.	Geld-werth. fl.	kr.
	1839.	Transport	26469	47	Transport 1260 fl. 27 kr.	10479	33
		a. die Beisteuer des Buchhändlers Löffler in Mannheim 25 fl. — kr.			Erdäpfel 583 Sester à 12 kr. 116 „ 36 „		
		b. eine solche des Singvereins in Lahr mit 58 „ 3 „			Heu 75 Ctr. à 1 fl. 15 kr. 93 „ 45 „		
		83 fl. 3 kr.			Stroh 241 Bd. à 10 kr. 40 „ 10 „		
		2. Verunglückte, welche das Amt Breisach mit besonderer Berücksichtigung der Gemeinde Leiselheim zu bestimmen hat:			Wein 56 Maß (derselbe wird verkauft u. der Gelderlös in d. Schlußrechnung vereinnahmt werd.)		
					□ 63, 64, 104. 1510 fl. 58 kr.	1510	58
					Dazu d. Geldcollecte im Betrag von 926 „ 40 „		
		c. eine Beisteuer des Singvereins in Lahr 40 fl. 38 kr.	123	41	wornach die ganze Beisteuer abwirft 2140 fl. 38 kr.		
		Es restiren also noch zur allgemeinen Vertheilung	26346	6	IX. Im Amtsbezirk Waldkirch.		
					Roggen 72 Sester à 1 fl. 5 kr. 78 fl. — kr.	78	—
					Dazu d. Geldcollecte mit 561 „ 34 „		
					□ 115. 639 fl. 34 kr.		
					X. Im Amtsbezirk Lörrach wurden auch Naturalien gesammelt, wegen des weiten Transports aber verkauft und der Erlös wird in der Schlußrechnung vorkommen.		
					Summa	12068	31

Digitized by Google

Vertheilungs-Berechnung

Der Gesammtschaden der Unterstützungsbedürftigen beträgt in Rundzahlen 358,730 fl. und die Summe der Collecten 26,346 fl. 6 kr.; es trifft also auf 100 fl. einen Unterstützungsbeitrag von 7 fl. 20 $^{5995}/_{8968}$ ($^{66}/_{100}$ kr.)

Ordnungszahl.	Namen der beschädigten Gemeinden.	Flächengehalt der Gemarkung.	Vom Hagelschlag wurden getroffen: nach Angabe des Schätzungsprotokolls zum Behufe des Steuernachlasses.	Vom Hagelschlag wurden getroffen: nach der Aufnahme der Ortskommissionen	Total-Betrag des Schadens.	nämlich Schaden der Grundbesitzer: reichen	nämlich Schaden der Grundbesitzer: bemittelten	nämlich Schaden der Grundbesitzer: weniger bemittelten	nämlich Schaden der Grundbesitzer: armen	Schaden der Unterstützungsbedürftigen nach den Beschlüssen der Ortskommissionen in Rundzahlen.	Ansprüche an die Gesammt-Collecte.		Empfang per Abschlag		Restforderung.	
	I. im Amt Breisach.	Morgen.	Morgen in der Gemarkung.	Morgen in u. auss. der Gemarkung							fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Burkheim	731	206	170	27774	3044	8486	13507	2737	16240	1192	44	—	—	1192	44
2	Ihringen	1205	1077	1027	100686	12849	29746	33819	24272	*69710	5119	49	—	—	5119	49
3	Königschaffhausen	1303	1000	1106	92308	21979	30866	8683	30780	33240	2441	8	50	—	2391	8
4	Riechlinsbergen	430	363	822	58750	2857	14664	31446	9783	*49480	3634	—	122	39	3511	21
5	Leiselheim	316	302	423	37708	3906	5957	10715	17130	*33420	2454	22	122	39	2331	43
6	Sasbach	1858	1595	925	69311	11083	22401	25855	9972	10770	790	58	—	—	790	58
	I. Summe	5843	4543	4473	386537	55718	112120	124025	94674	212860	15633	1	295	18	15337	43
	II. im Amt Kenzingen.															
7	Amoltern	333	311	359	27243	—	2200	17676	7367	*30050	2207	—	120	—	2087	—
8	Bombach	401	76	210	9818	4468	2886	1011	1453	2460	180	38	—	—	180	38
9	Endingen	2813	2659	2695	159836	30112	75594	43753	10377	33750	2478	34	—	—	2478	34
10	Ferchheim	1597	1252	1928	78708	16228	48001	12771	1708	6500	477	23	—	—	477	23
11	Heckklingen	750	437	648	40374	12621	9846	8268	9639	*21500	1579	4	50	—	1529	4
12	Kenzingen	3311	1224	1252	65176	3751	21178	14595	25652	25650	1883	51	—	—	1883	51
13	Nordweil	569	377	382	13845	3448	4635	3954	1808	2020	148	21	—	—	148	21
14	Wagenstadt	585	205	366	20951	6080	7001	3430	4440	7870	578	—	—	—	578	—
15	Zibl	3129	1305	1104	39644	—	6776	16800	16068	16070	1180	14	—	—	1180	14
	II. Summe	13488	7846	8944	455595	76708	178117	122258	78512	145870	10713	5	170	—	10543	5
	dazu I. Summe	5843	4543	4473	386537	55718	112120	124025	94674	212860	15633	1	295	18	15337	43
	Hauptsumme	19331	12389	13417	842132	132426	290237	246283	173186	358730	26346	6	465	18	25880	48

Resultate der Schadens-Taration. Resultate der Vertheilungsberechnung.

Anmerkung: Unter den mit * bezeichneten Summen ist der Zuschlag von 20 Prozent begriffen.

Digitized by Google

Summarische Verweisung.

I. Die verunglückten Gemeinden des Amtsbezirks Breisach fordern:

a) Voraus	40 fl. 38 kr.	
b) ordentlicher Antheil pr Rest	15337 fl. 43 kr.	
		15378 fl. 21 kr.

erhalten:

1) Naturalien: aus dem Amtsbezirk Breisach selbst	2579 fl. 20 kr.	
" " " Staufen	1974 fl. 7 kr.	
" " " Müllheim	846 fl. 37 kr.	
" " Landamt Freiburg	1510 fl. 58 kr.	
" " Stadtamt Freiburg	106 fl. 36 kr.	
	7017 fl. 38 kr.	
2) baar Geld auf spezielle Anweisung	8360 fl. 43 kr.	
		15378 fl. 21 kr.
	Rest	0

II. Die verunglückten Gemeinden des Amtsbezirks Kenzingen fordern:

a) Voraus	83 fl. 3 kr.
b) ordentlicher Antheil pr Rest	10543 fl. 5 kr.
	10626 fl. 8 kr.

erhalten:

1) Naturalien aus dem Amtsbezirk Kenzingen selbst	883 fl. 28 kr.	
" " " Ettenheim	2101 fl. 25 kr.	
" " " Emmendingen	1988 fl. — kr.	
" " " Waldkirch	78 fl. — kr.	
	5050 fl. 53 kr.	
2) baar Geld auf spezielle Anweisung	5575 fl. 15 kr.	
		10626 fl. 8 kr.
	Rest	0

Probeausweis:

die veranstalteten Collecten haben abgeworfen — in Geld, in Naturalienwerth

14401 fl. 16 kr. 12068 fl. 31 kr.

davon wurden angewiesen:

1) dem Amtsbezirk Breisach — in Geld — in Naturalienwerth

a. schon früher zu Saatfrüchten 295 fl. 18 kr.

b. gegenwärtig 8360 fl. 43 kr. 7017 fl. 38 kr.

8656 fl. 1 kr. 7017 fl. 38 kr.

2) dem Amtsbezirk Kenzingen:

a) schon früher zu Saatfrüchten 170 fl. — kr.

b) gegenwärtig 5575 fl. 15 kr.

5745 fl. 15 kr. 5050 fl. 53 kr.

wieder 14401 fl. 16 kr. 12068 fl. 31 kr. — 14401 fl. 16 kr. 12068 fl. 31 kr.

somit ausgeglichen.

Der Verrechnung der Naturalien liegen die Marktpreise zu Grund, welche in dem Anzeigeblatt Nro. 94 von diesem Jahr angegeben sind. Freiburg im Dezember 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Gerhard.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 31. Samstag den 28. Dezember 1839.

Die Ablösung des Zehntens der Pfarreien, insbesondere die Taxen, Sporteln und Stempel bei Güterkäufen betr.

R. Nro. 21712. In Gemäßheit hohen Erlasses Großherzoglichen Ministerii des Innern vom 8. d. M. Nro. 12333. wird den sämmtlichen Amtsrevisoraten über die Frage: ob die Pfarreien bei Güterkäufen Taxen, Sporteln und Stempel zu bezahlen haben, zur Nachachtung hiermit eröffnet:

Der § 5. der Tarordnung bestimmt ganz allgemein, ohne zwischen den Kirchen im engern Sinne und den mit der Kirche nothwendig verbundenen Instituten zu unterscheiden, daß die Kirchen Taxen, Sporteln und Stempelpapier frei seien. Es sind deshalb auch die Pfarreien als nothwendige kirchliche Institute unter dem Ausdrucke: „Kirchen" begriffen, und genießen in gedachtem § erwähnte Freiheit. Damit stimmt auch die frühere Verordnung vom 21. März 1818. Reggs. Blatt VII. überein.

Freiburg den 22. November 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Meier.

Das Paßwesen im Königreich Hannover betr.

R. Nro. 28628. Nach einer Erklärung der königlich hannöverschen Bundestagsgesandtschaft muß jedes nach dem 1. Oktober 1838. ausgestellte Reisedokument mit dem Paßstempel, als dem Zeichen seiner Aechtheit, versehen sein, daher jedes derartige Dokument als falsch betrachtet wird, welches seit dem 1. Oktober v. J. ausgestellt ist, den Stempel nicht hat, oder welches bei einem älteren Ausstellungs-Datum als vom 1. Oktober v. J. Visas hannöverscher Paßbehörden von einem spätern Datum als von diesem Datum enthält:

Sämmtliche Großh. Ober-, Bezirks- und Polizei-Aemter dieses Kreises werden hievon zur Beachtung in geeigneten Fällen in Kenntniß gesetzt.

Rastatt, den 6. Dezember 1839.

Großh. Mittelrheinkreis-Regierung.

Baumgärtner.

vdt. Eberstein.

Die Uebertretung forstpolizeilicher Vorschriften betr.

R. Nro. 23055. Zur Erledigung verschiedener Anfragen von Bezirks- und Forstämtern wird nach Ansicht eines Erlasses Großherzoglich Hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 2. November 1838. Nro. 11358—60. anmit bekannt gemacht, daß es den Bezirks-Aemtern frei stehe,

Digitized by Google

zur Erzielung einer gleichförmigen Bestrafung der im §. 176 des Forstgesetzes mit einer arbiträren Strafe von 15 kr. bis 5 fl. bedrohten Uebertretungen unter Berücksichtigung der vorhandenen Localverhältnisse mit den betreffenden Forstämtern einen Tarif aufzustellen, und zu veröffentlichen, welcher dann für die gewöhnlichen Fälle die Regel bildet, während bei dem Vorhandensein von erschwerenden oder mildernden Umständen es dem Frevelgericht nach der Absicht des Gesetzes unbenommen bleibt, den in dem erwähnten Tarif bestimmten Strafansatz zu überschreiten, oder unter denselben herabzugehen, jedoch beides innerhalb der Schranken des gesetzlichen Strafmaßes von 15 kr. bis 5 fl.

Freiburg, den 11. Dezember 1839.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Wiser.

Die Brandassekuranzen für Fahrnisse betr.

R. Nro. 21252. Die Achener und Münchner Feuerversicherungs-Gesellschaft, welche die Erlaubniß zur Assekuranz von Mobilien im Großherzogthum erhalten hat, ist mittelst hoher Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 1. v. M. Nro. 10520. von der Verbindlichkeit zur Stellung einer Caution befreiet worden; was hiermit zur Kenntniß der Aemter gebracht wird.

Freiburg, am 15. November 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Wiser.

Die Unterstützungen aus dem Gratialfond betr.

R. Nro. 22089. Zur Beseitigung mehrfacher von der Großherzoglichen General-Staatskasse erhobenen Anstände wegen Auszahlung der jährlich bewilligt werdenden Unterstützungen aus dem Gratialfond — werden sämmtliche Bezirks-Aemter des diesseitigen Kreises angewiesen, in den betreffenden Vorlagen künftig genau den jüngsten Wohnort derjenigen Individuen angegeben, welche sich um eine Unterstützung aus dem Gratialfond melden, und dazu in Vorschlag gebracht werden.

Freiburg, den 27. November 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Wiser.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Digitized by Google

Register

zum

Verordnungs-Blatt pro 1839.

Seite

Ablösung von Waldservituten und die Waldabtheilungen, bei denen Gemeinden betheiligt sind, betreffend 56

Accis- und Ohmgelds-Freiheit für Wein, der zum Branntweinbrennen verwendet wird betr. 11

Acten, welche von Advokaten und Schriftverfassern zur Einsicht verlangt werden — die Versendung derselben betr. 80

Actuariats-Scribenten — die Verpflichtung derselben betr. 111

— die Aufnahme des Rechtskandidaten Joseph Ferron von Freiburg betr. 51

— des Joseph Dargegen von Endingen 78

— des Johann Rumpf von Hornberg 78

— des Johann Baptist Eich von Niederrimsingen 78

Aerzte, ausländische — die Verwendung derselben bei gerichtlichen und polizeilichen Fällen, so wie zur Behandlung armer Kranken betr. 79

Allmend- und Holzgenuß der Bürgerwittwen 93

Amts-Actuarien — Aufnahme des Sportelertrahenten Leonhard Bussat zu Staufen unter die Zahl derselben betr. 32

Amtskassen-Rechnungen — den Abschluß und die Einsendung derselben betr. 63

Amts-Registraturen — die Ordnung derselben betr. 124

Amtsrevisorats-Acten, ältere — die Vertilgung derselben betr. 34

Ankauf von Brennholz aus den Faschinen-Geldern der Rhein-Gemeinden betr. 82

Anleitung zu der vorzunehmenden Ausscheidung der zu vertilgenden Special-, Administrativ- und Polizei-Acten der Aemter nach den Rubriken der neuen Amts-Registraturordnung geordnet betr. 64

Anwendung der Instruction vom 19. März 1839, über die Auseinandersetzung

Seite

— von Verlassenschaften, bei welchen Abwesende betheiligt sind, auf frühere Fälle betr. 83

Anzeigeblatt — die Bestimmung des Preises betr. 12

Apotheker-Gewichte betr. 103

Aufnahme, die, neuer Zöglinge in das für arme katholische Mädchen aus dem ehevor Baden-Badischen Landestheil bestimmte Georg-August-Viktorien-Armenerziehungshaus zu Rastatt betr. 28

Auslegung, die, des §. 5, Nr. 4 des Zehntablösungs-Gesetzes betr. 85

Ausscheidung und Verzeichnung der zu vertilgenden ältern und unbrauchbaren Special-, Administrativ- und Polizei-Acten der Aemter betr. 63

Austheilung der pro 1838—39 für tugendhafte arme katholische Mädchen aus dem Baden-Badenschen Landestheil ausgeschriebenen Aussteuer-Prämien aus der Maria-Viktoria-Stiftung betr. 90

Aussteuer-Prämien — die Verleihung der pro 1838—39 verfallenen — für tugendhafte arme katholische Mädchen in dem vormal Baden-Badenschen Landestheil aus der Maria-Viktoria-Stiftung betr. 92

Aussteuer-Preise — die Vergebung derselben aus der Georg-Elisabethen-Stiftung für arme verwaiste tugendhafte katholische Mädchen betr. 54

Auswanderungen in überseeische Staaten durch Holland betr. 61

Bau, der — von Kirchen, Pfarrhäusern und Schulen betr. 108

Bauwesen in Gemeinden betr. 93

Behandlung armer Dienstboten, Handwerker und anderer Reisenden im Falle ihrer Erkrankung außerhalb ihres Heimathsorts betr. 57

Seite

Beiträge des Großherzogl. Domänen-Fiscus und anderer Zehntberechtigten zu Gemeinde-Ausgaben betr. 16
Belehrung — das Scharlachfieber betr. 6
— die Ruhr betr. 119
Berichtigung — die Leichenäcker betr. 26
Beurkundungen der Bürgermeisterämter über die Vermögensverhältnisse der Forstfrevler betr. 99
Bezirks-Schulvisitatur Lörrach — die Uebertragung derselben an den Pfarrer Ziegler zu Steinen betr. 62
Bieraccise von ausgeführtem Bier — die Rückvergütung desselben betr. 113
Bierbrauereien — das Nichtöffnen derselben und der Keller bei der Visitation durch die Steueraufseher betr. 49
Biereinfuhr, die, aus der Königlich Württembergischen Kron-Domäne Hohentwiel betr. 36
Blätter, öffentliche — das Einbinden derselben betr. 26. 48
Brandassekuranzen für Fahrnisse betr. 148
Brandkataster — die Aufnahme der Wasch- und Backhäuser in dasselbe betr. 33
Bürgermeisterwahlen — die Bekanntmachung derselben betr. 94
Bürgerschule, höhere, die Errichtung einer solchen in Lörrach betr. 108
Cassirung der in den Amts-Registraturen befindlichen die Finanz-Verwaltung angehenden ältern Acten betr. 99
Civilproceß-Tabellen — die Abfassung derselben bei den Aemtern betr. 75
Collecte für die durch Hagelschlag verunglückten Gemeinden der Aemter Breisach und Kenzingen, insbesondere die Berechnung und Vertheilung betr. 135
Competenz, die, der Mittelstellen bei Recursen der Bürgermeister als Vollstreckungsbeamte gegen amtliche Strafbescheide betr. 80
— der Behörden zur Bewilligung des Lumpensammelns betr. 44
Competenz-Capitalien der Gemeinden 85
Conscription für das Jahr 1840 betr. 61
Dammbau-Gelder pro 1839 betr. 60
Dekanate, evangelische 33
Diäten und Voiture-Kosten der Amtsrevisoren — die Dekretur derselben betr. 84
Dienstkleidung des Subaltern-Personals der Postadministration betr. 51

Seite

Dienstpapiere und Paquete — die Versendung derselben zwischen den landesherrlichen Verrechnungen und den Bürgermeisterämtern betr. 12
Dienstpolizei-Strafen der Staatsverrechner — den Einzug derselben betr. 29
Dienstwohnungen der Staatsdiener — die Miethzinse derselben betr. 102
Effecten, gestohlene — die Verwerthung derselben betr. 117
Erneuerung der Beraine über Gülten und Zinsen betr. 70
Fahrniß-Versicherungen 52
Felddienst-Auszeichnung — Vorschriften über dieselbe 21
— das Tragen derselben betr. 112
Feldmesser — Aufnahme des Johann Weber von Waltershofen unter die Zahl derselben betr. 54
— des Johann Georg Schindler von Neumühl bei Altbreisach betr. 74
— des Joseph Gysselbrecht von Ettenheim 90
— des Friedrich Wangner von Serau 90
— des Wilhelm Reber von Kirchzarten 113
— des Johann Wasmer von Hütten 114
— des Anton Sattler von Schliengen 114
Fertigung eines Panoramas des Straßburger Münsters betr. 96
Festsetzung, die, der auf dem Zehnten zu Gunsten der Kirchen, Pfarreien und Schulen ruhenden Lasten-Kapitalien betr. 91
Feuerlöschsprizen — die Behandlung derselben bei strenger Kälte betr. 133
Finanz-Acten, ältere, die sich in den Amts-Registraturen befinden betr. 105
Forderungszettel über die Gebühren, welche die Volksschullehrer für die Anwohnung bei den Schulkonventen zu beziehen haben — die jeweilige Vorlage derselben betr. 41
Forstfrevler — den Staatsvertrag mit dem Großherzogthum Hessen wegen Bestrafung derselben betr. 51
Gebühren der Steuerperäquatoren für Steuerzettel-Abschriften betr. 44
— für den Eintrag der Untersuchungskosten in die Pfandbücher betr. 105
— für Einrückungen von Zehntablösungssachen in die Kreisanzeigeblätter betr. 61
Gefangene — der Anzug derselben betr. 84

Digitized by Google

Seite

Gehalte, die, für die Gemeindebeamten betr. 35
Gemeinde-Voranschläge — die Aufbewahrung derselben betr. 126
Gendarmen, erkrankte — die ärztliche Behandlung derselben betr. 107
Georg-Elisabethen-Stiftung — die durch dieselbe für einige alt Baden-Badische Amtsbezirke ausgesetzten Aussteuer-Preise für verwaiste mittellose Töchter katholischer Diener und katholischer Unterthanen, welche sich an kath. Diener oder kath. Unterthanen verheirathen betr. 18
Geschäfts-Behandlung bei den Amtsrevisoraten betr. 45
Gesuche um Erlaubniß zur Produktion von Spieluhren betr. 104
Gewerbschulen, die Visitation derselben betr. 105
Gratialfond — die Unterstützungen aus demselben betr. 148
Güterkaufschillinge — die Erwerbung derselben betr. 52
Hagelschlag, den, am 19. Juli 1839 in den Aemtern Breisach und Kenzingen betr. 77. 86. 89. 94. 97. 101
Hanfbau im Jahr 1839 betr. 133
Hausirhandel mit Branntwein betr. 10. 77
Herbsterträgniß pro 1839 betr. 112
Hinterlegungs-Kasse betr. 115
Hofinger, Oberrechnungsrath — die Herausgabe dessen „Normalien, Sammlung für den Wirkungskreis des Großherzogl. Ministeriums des Innern und seinen Branchen" betr. 45
Huldigungs-Eide — die Abnahme derselben von den neu aufgenommenen Bürgern betr. 83
Hundert-Kreuzerstücke, Großh. Badische 47
Jahresbericht des Vereins für Rettung sittlich verwahrloßter Kinder betr. 30
Impressen zu den Anmeldungstabellen für das Baden-Durlachische Waisenbeneficium betr. 100
— zu Tagebücher der Hebammen betr. 83
Individuen, welche in das Arbeitshaus zu Pforzheim kondemnirt sind betr. 29
Instruction für die Vormünder betr. 15. 29
Kapital-Darleihen der Großherz. Militär-Wittwenkasse betr. 104
Kassen, ärarische — die Vorschüsse aus denselben betr. 15
Kur- und Verpflegungs-Kosten — die Betreibung derselben, welche in zur Untersuchung kommenden Verwundungsfällen erwachsen betr. 104
Landallmosenfond — die Vertheilung der Quote, welche dem Oberrheinkreise aus demselben pro 1838—39 zufiel betr. 35
Landesvermessung — die Erhaltung der trigonometrischen Signale betr. 76
Lehrgelderfond, allgemeiner — die Vertheilung der Unterstützungen aus demselben pro 1839—40 betr. 80
Leichenschauscheine, die Vertilgung derselben betr. 133
Listen über die Zahl der Gebornen, Gestorbenen und Getrauten — die Fertigung derselben betr. 79
Lumpen — der Transport derselben im oder durch den Grenzbezirk betr. 11
Mittheilung der Regierungs- und Kreis-Verordnungs-Blätter an die Amts-Wundärzte und an die Assistenzärzte durch die Physikate zur Einsicht betr. 121
Münzsorten, verschiedene — das Einschmelzen derselben betr. 49
Musteraccorde für Neubauten betr. 127
Nebendienste — die Uebernahme von solchen durch Staatsdiener betr. 37
Noth- und Hülfstafeln, oder populäre Belehrung über das Rettungsverfahren bei Scheintodten oder in plötzliche Lebensgefahr gerathenen Menschen betr. 13
— — der Unterricht in den israelitischen Volksschulen betr. 31
Päße von Auswanderern — die Legalisation derselben durch die französische Gesandtschaft betr. 9
Paßwesen — das Visiren von Päßen nach und aus Baiern betr. 56
— — der Päße zur Reise nach Oestreich durch die K. K. östreichische Gesandtschaft betr. 73
— im Königreich Hannover betr. 147
Pfandbuchs-Einträge — die Ausstreichung derselben betr. 55
Pfarr-Zehnt- und Competenz-Ablösungs-Kapitalien der Pfründnießer betr. 96
Pferdstands-Tabelle pro 1. Sept. 1839 betr. 95
Quittungen für Brandschadens-Vergütungen betr. 34

Seite

Radfelgen, breite — den Gebrauch derselben betr. 111
Raupen — das gefährliche Ueberhandnehmen derselben betr. 100
Reinigen, das, der Obstbäume von den Raupen betr. 36
Reisende — die zollamtliche Behandlung derselben betr. 31
Religions-Schullehrer und Vorsänger bei den israelitischen Landgemeinden — die Verköstigung derselben betr. 106
Requisitionen in Zollstrafsachen betr. 49
Rheinoctroi, preußisches, die Rückvergütung desselben betr. 18
Ruggerichte — die Abhaltung derselben betr. 85
Scribentenliste — den Strich des Wilhelm Nida von Schwetzingen aus derselben betr. 62
Schulaspiranten, die Aufnahme derselben in das evangelische Schullehrer-Seminarium zu Karlsruhe betr. 31
Schuldienste betr. 17
Schulhausbau-Beneficium, großes, Baden-Durlachisches betr. 99
Schulhausbau-Collecten-Gelder pro 1837—38 — die Vertheilung derselben betr. 3
— — pro 1838—39 84
Schullehrer-Prämien aus der Maria-Viktoria-Stiftung für das Jahr 1837—38 — die Vertheilung derselben betr. 59
Schulvisitationsberichte, jährliche — die Einsendung derselben an die Kreisregierungen und die Dekretur der Schulvisitationskosten durch dieselben betr. 53
Schwarzwälderwaaren — den Hausirhandel mit solchen betr. 123
Sporteln in Gauten — die Constatirung derselben betr. 19
Statuten zur Errichtung einer höher Bürgerschule in Müllheim 86
— — zu Schopfheim 87
Stempelpapier — den Gebrauch desselben zu Viehurkunden oder Gesundheits-Attestaten betr. 60
Sterbscheine — durch die Königlich französischen Behörden über in Paris gestorbene badische Unterthanen ausgestellt 30
Steuer-, Tax-, Sportel- und Stempelfreiheit der israelitischen Kirchen-, Schul- und Armenanstalten und Sachen betr. 38
Stiftung, die, der höchstseligen Frau Markgräfin Maria Viktoria von Baden von jährlich 80 fl. für — durch besonderes Unglück, Diebstahl, Krankheit ꝛc. verarmte Katholiken in dem vormals Baden-Badenschen Landestheil betr. 11
— — von jährlich 40 fl. zur Kleidung armer besonders kranker Waisen oder alter kranker Leute in dem ehevor Baden-Badenschen Landestheil betr. 102
— — für verarmte Katholiken betr. 90
— — Verleihung der Unterstützungsquote von 80 fl. an den Oehler Benedikt Witzemann von Heiligenzell betr. 102
Sträflinge — die Entlassung derselben aus den Strafanstalten betr. 78
Straßenpolizei betr. 16
Streichung des Theilungs-Commissärs Karl Ferch von Wiesloch aus der Theilungs-Scribentenliste 96
— — des Hafenreffer zu Sinsheim 122
Tabellarische Uebersicht über die im Laufe des Jahres 1838 im Oberrheinkreise zur Anzeige gekommenen Unglücksfälle betr. 11
Tabelle zur Vertheilung des baden-durlachschen Waisenbeneficiums betr. 96
Tagebücher der Waldhüter — die Aufbewahrung derselben betr. 34
Tagsgebühren der Theilungs-Commissarien betr. 47
Tare für Aufenthalts-Bewilligungen betr. 98
Todesstrafe, vollzogen an dem Raubmörder Wilhelm Willin von Müllheim 107
Uebersicht über den Stand des Baden-Durlachischen Waisenfonds auf den 23. April 1838, nach Richtigstellung der Partikular-Kassen-Rechnungen betr. 74
Ueberweisung der Pfarrcompetenz-Kapitalien an die Gemeinden im Allgemeinen, insbesondere die Auslegung des §. 54 des Zehntablösungsgesetzes betr. 55
Unterlehrer und Hülfslehrer — den Bedarf solcher an den Volksschulen betr. 18
Unterstützung der Verunglückten durch Gewitterschaden betr. 82
Unterstützungen aus dem Gratialfond — die desfallsigen Gesuche betr. 52
Unterstützungsgelder, israelitische — die Vertheilung derselben betr. 71
Untersuchungskosten in Zoll- und Steuer-Defraudationssachen betr. 95

Seite

Verfahren, das, bei Abfertigung ausgleichungsabgabepflichtiger Gegenstände betr. 5

Verkehr, den, von Angehörigen des Zollvereins mit der Hannöverschen Messe zu Lüneburg betr. 48

Verlag, den, des Kreis-Anzeigeblatts und des damit verbundenen Verordnungsblattes für den Mittelrheinkreis betr. 17

Verlassenschaften — das Verfahren hinsichtlich der dem Großh. Fiskus zugefallene — betr. 34

Verlegung des Amtsrevisorats Ettenheim von Mahlberg nach Ettenheim betr. 48

Verleihung — die Stiftung der höchstseligen Frau Markgräfin Maria Viktoria von jährlich 40 fl. zur Kleidung armer besonders kranker Waisen oder alter Leute in den ehevor Baden-Badenschen Landestheilen betr. 8

Verwundete — die Kosten für ärztliche Behandlung derselben in den Hospitälern betr. 25

— die Behandlung derselben durch ausländische Aerzte betr. 27

Viehtreiben auf den Fußwegen der Landstraßen betr. 104

Volkszählung pro 1839 betr. 73

Vorlage und Prüfung der durch die Kirchen- und Schulvisitationen erwachsenden Kosten betr. 117

Vorschriften, forstpolizeiliche — die Uebertretung derselben betr. 147

— zollamtliche — welche bei der Versendung von Wein und Branntwein einzuhalten sind betr. 15

Wagen, die, zum Auswägen des Salzes betr. 24

Seite

Waisenbenefizien-Vertheilung, evangelische betr. 97

Wechselproteste — die Aufnahme derselben und deren Eintragung in das Wechselprotestbuch betr. 9. — Formular eines Wechselprotestes 10

— die Eintragung derselben in das Wechselprotestbuch betr. 37

— die Aufnahme derselben betr. 41

Weinaccise von vererbtem Wein — die Controlirung derselben betr. 54

Weinproducenten — die Weineinlagen in die Keller anderer Weinproducenten betr. 53

Wochenblätter, landwirthschaftliche — die Sammlung derselben betr. 25

Wundarzneidiener — Aufnahme des Christian Kempf von Wildberg 20

— — des Hugo Keppner von Herbolzheim 32

— — des Georg Markstaller von Tuschfelden 73

— — des Christ. Friedr. Meyer von Auggen 113

— — des Franz Herber von Forchheim 134

Zehnten — Ablösung derselben der Pfarreien betr. 26

— der Pfarreien — die Ablösung derselben — insbesondere die Taxen, Sporteln u. Stempel bei Güterkäufen betr. 147

Zehntablösung betr. 17

— durch die Gemeinden betr. 14

Zehntablösungen, insbesondere die Bezahlung der Insertions-Gebühren und Belegblätter betr. 122

Zehntablösungs-Verträge der katholischen Pfarr- und Schulpfründen betr. 122

Zeugengebühren an Ausländer, die Auszahlung derselben betr. 13

Zinszahlung von den an die Gemeinden überwiesenen Zehntablösungs-Kapitalien betr. 103

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

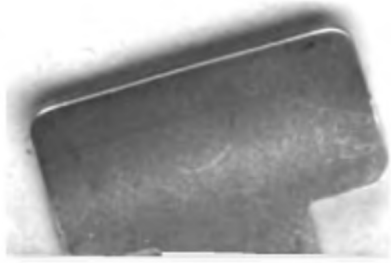

Digitized by Google